This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HDI
HL LMPN L

...sche Sammlung
...ischer Gesetze. Nr. 6.
...ben mit Anmerkungen

Die Preußischen

Ausführungsgesetze und Verordnungen

zu den

Reichs-Justizgesetzen.

Textausgabe mit Anmerkungen und Register

von

R. Sydow.

Dritte vermehrte Auflage.

Berlin SW. 68
Wilhelmstraße 110/120
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1905.

Das ausführliche Verzeichnis der Guttentag'schen Sammlungen ...

HARVARD LAW LIBRARY

Received

Verzeichniß

der

Guttentag'schen Sammlung

Deutscher Reichsgesetze

und

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat.

Deutsche Reichsgesetze grün,
Preußische Gesetze grau cartonnirt.

Berlin SW.48
Wilhelmstraße 119/120
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1895.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, cartonnirt.

1. **Verfassung des Deutschen Reichs.** Von Dr. **L. von Rönne.** Siebente Auflage. 1 Mark 40 Pf.

2. **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen (Post, Impfen, Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditätsversich., Gewerbeordnung u. s. w.). Von Dr. **Hans Rüdorff.** Siebzehnte Auflage von Dr. **H. Appelius.** 1 M.

3. **Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von **W. L. Solms,** Ober-Auditeur und Geh. Justizrath. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 2 M. 60 Pf.

4. **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** nebst Einführungs- und Ergänzungs-Gesetzen unter Ausschluß des Seerechts. Mit den von dem Reichsgericht und dem früheren Reichs-Oberhandelsgericht angenommenen Rechtsgrundsätzen. Von **F. Litthauer,** Rechtsanwalt. Achte Auflage. 2 M.

5. **Allgemeine Deutsche Wechselordnung** von Dr. **S. Borchardt,** Minister-Resident. Sechste Auflage von **E. Ball,** Rechtsanwalt, und das **Deutsche Reichsgesetz über die Wechselstempelsteuer** nebst den Ausführungsbestimmungen,

---

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 120.

den Entscheidungen der höchsten Gerichte und dem Wechselstempel-Tarif von **B. Gaupp**, Geh. Regierungsrath. Fünfte vermehrte Auflage. In einem Bändchen. 2 Mark.

6. **Reichs-Gewerbe-Ordnung** nebst allen Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger.** Fortgeführt von Geheimrath Dr. **L. Wilhelmi.** Dreizehnte umgearbeitete und vermehrte Auflage. 2 Mark.

7. Die **Deutsche Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem Internationalen Telegraphenvertrag. Von Dr. **P. D. Fischer**, Unterstaatssecretair im Reichs-Postamt. Vierte Auflage. 2 Mark 60 Pf.

8. Die **Reichs-Gesetze über den Unterstützungswohnsitz**, die **Freizügigkeit**, den Erwerb und Verlust der **Bundes- und Staatsangehörigkeit**, nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von **J. Kreoh**, Geh. Regierungsrath, Mitglied des Bundesamtes für das Heimathswesen. Dritte vermehrte Auflage. 2 M. 25 Pf.

9a. **Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus**, Oberlandesgerichts-Rath. 2 M. 25 Pf.

9b. **Sammlung kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Von **M. Werner**, Gerichts-Assessor. 1 Mark 80 Pf.

10. Das **Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 mit den zur Abänderung und Ergänzung desselben erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Nebst einer Zusammenstellung der besonderen Vorschriften für einzelne Beamtenklassen. Von **W. Turnau**, Reichsgerichtsrath. Dritte, umgearbeitete Auflage von **Pieper**, Geh. Ober-Regierungsrath. (In Vorbereitung.)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.
J. Guttentag, Berlin SW.48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz**, Einführungsgesetzen, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von **R. Sydow.** Sechste vermehrte Auflage. 2 Mark 50 Pf.

12. **Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz** für das Deutsche Reich. Von **A. Hellweg**, Kammergerichtsrath. Siebente Auflage. 1 Mark 60 Pf.

13. **Konkursordnung** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Von **R. Sydow.** Sechste Auflage. 80 Pfennig.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen. Von **R. Sydow.** Sechste vermehrte Auflage. 80 Pf.

15. **Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige.** Mit Kostentabellen. Von **R. Sydow.** Fünfte Auflage. 80 Pfennig.

16. **Rechtsanwaltsordnung für das Deutsche Reich.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 60 Pf.

17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von **R. Sydow.** Vierte vermehrte Auflage. 60 Pf.

18. Das **Deutsche Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben** in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1894 (Börsensteuergesetz) mit allen Ausführungsvorschriften, Entscheidungen, Registern und Anhang, enth. Tabellen zur Berechnung der Reichsstempelabgaben von **B. Gaupp**, Geh. Regierungsrath. Sechste Auflage von **P. Loeck**, Reg.-Assessor. 3 Mark.

19. Die **Seegesetzgebung des Deutschen Reiches.** Nebst den Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeämter. Von Dr. **Knitschky**, Landgerichtsrath. Zweite vermehrte Auflage. 3 M. 80 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

20. **Krankenversicherungsgesetz** vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892. Von **v. Woedtke**, Kais. Geh. Ober-Regierungsrath. Fünfte Auflage. 2 M.

21. Die **Konsulargesetzgebung** des Deutschen Reiches. Von Dr. **Ph. Zorn**, Professor der Rechte zu Königsberg. 4 Mark.

22a. **Patentgesetz. Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern.** Gesetz über Muster- und Modellschutz. Nebst Ausführungsbestimmungen. Von **T. Ph. Berger**, Regierungsrath. Dritte Auflage von Dr. jur. **R. Stephan**, Regierungsrath, Mitglied des Kais. Patentamts. 1 Mark 25 Pf.

22b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von **Stephan**, Regierungsrath, Mitglied des Kais. Patentamts. Dritte Auflage der Erläuterung des Gesetzes über Markenschutz von **Berger**. 90 Pf.

23. **Unfallversicherungsgesetz** vom 6. Juli 1884 und Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. Von **E. von Woedtke**, Kais. Geheimer Ober-Regierungsrath. Vierte vermehrte Auflage. 2 Mark.

24. **Reichsgesetz, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften** vom 18. Juli 1884. Von **H. Keyssner**, Kammergerichtsrath und Rechtsanwalt Dr. **H. Veit Simon**. Vierte vermehrte Auflage. 1 Mark.

25. **Das Deutsche Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit allen Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho**, Reg.-Rath. 1 Mark 60 Pf.

26. **Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen**, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen. Von Dr. **R. Koch**, Vice-Präsident des Reichsbankdirektoriums. Zweite Auflage. 2 Mark 40 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.
J. Guttentag, Berlin SW.48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

27. **Die Gesetzgebung, betr. das Gesundheitswesen** im Deutschen Reich, für Behörden, Aerzte, Apotheker und Gewerbetreibende. Von Dr. jur. **C. Goeson** und Kreisphysikus Dr. med. **J. Karsten.** 1 Mark 60 Pf.

28. **Reichsgesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Vom 11. Juli 1887. Von **Leo Mugdan.** 1 Mark 25 Pf.

29. **Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Vom 1. Mai 1889. Von **Ludolf Parisius.** Sechste verbesserte Auflage. 1 Mark 25 Pf.

30. **Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.** Vom 22. Juni 1889. Von **E. von Woedtke,** Kais. Geh. Ober-Regierungsrath. Fünfte Auflage. 2 Mark.

31. **Reichsgesetz, betreffend die Gewerbegerichte.** Von **L. Mugdan,** Stadtrath. Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

32. **Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Vom 20. April 1892. Von **Ludolf Parisius.** Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 1 Mark.

33. **Das Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 2 Mark 25 Pf.

34. **Reichsgesetz, betr. die Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **Hoffmann,** Kais. Geh. Regierungsrath. 95 Pf.

35. **Die Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kais. Amtsrichter. 2 Mark 25 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Taschenformat, cartonnirt.

1. **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat, nebst Ergänzungs- und Ausführungs-Gesetzen. Mit Einleitung, Kommentar und Sachregister von Dr. **Adolf Arndt.** Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 2 Mark 25 Pf.

2. **Preußische Beamten-Gesetzgebung.** Von **O. Pfafferoth,** Kanzleirath. Zweite neu bearbeitete Auflage. 1 M. 50 Pf.

3. Die Preuß. Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung** in das unbewegliche Vermögen. Von Dr. **J. Kroch,** Geh. Reg.-Rath und Prof. Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. 1 Mark.

4. Die Preuß. Gesetze, betr. das **Notariat in den Landestheilen des gemeinen Rechts und des Landrechts.** Zweite veränderte Auflage. Von **R. Sydow,** Geh. Ober-Postrath und Kammergerichtsrath **A. Hellwig.** 1 Mark 60 Pf.

5. **Gesetz vom 24. April 1854 (betr. die außereheliche Schwängerung)** nebst den dazu ergangenen Präjudikaten ꝛc. Von Dr. **H. Schulze.** 75 Pf.

6. Die **Preußischen Ausführungsgesetze** und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen. Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte und veränderte Auflage. 2 Mark 40 Pf.

7. **Allg. Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und Preuß. Konkursordnung vom 8. Mai 1855. Von **F. Vierhaus.** 2 M. 50 Pf.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW.48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

8. **Vormundschaftsordnung** u. s. w. nebst allen dazu erlassenen Nebengesetzen und Verfügungen. Von **Schultzenstein**, Oberverwaltungsgerichtsrath. Zweite Auflage. 1 Mark 50 Pf.

9. Die **Preußische Grundbuchgesetzgebung.** Mit Einleitung, Formularen, Kosten- und Stempeltabellen. Von Prof. Dr. **O. Fischer**, Dritte vermehrte Auflage. 1 Mark 20 Pf.

10. **Einkommensteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von **R. Meitzen**, Geh. Regierungsrath. Dritte gänzlich umgearbeitete Auflage von **A. Fernow**, Regierungsrath. 1 Mark.

11. **Gewerbesteuergesetz.** Vom 24. Juni 1891. Von **A. Fernow**, Regierungsrath. Zweite verbesserte Auflage. 90 Pfennig.

12. **Allg. Berggesetz** für die Preuß. Staaten. In der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892. Von **E. Engels**, Ober-Bergrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 Mark 60 Pf.

13. **Ergänzungssteuer-Gesetz** (Vermögenssteuergesetz). Vom 14. Juli 1893. Von **A. Fernow**, Regierungsrath. Zweite vermehrte Auflage. 1 Mark.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893, und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Vom 14. Juli 1893. Von **F. Adickes**, Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. 1 M.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch**, Landgerichtsrath. 4 Mark.

16. **Preuß. Ausführungs-Anweisung** zu §§ 16 u. ff. d. Gewerbe-Ordnung betr. Genehmigung gewerblicher Anlagen Von Gewerberath Dr. **v. Rüdiger.** 1 M. 50 Pf.

17. **Preußisches Gerichtskostengesetz.** Vom 25. Juni 1895. Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Simeon**, Gerichtsassessor. 1 Mark 40 Pf.

18. **Preuß. Stempelsteuergesetz.** Mit Tabellen u. s. w. Von **B. Gaupp**, Geh. Regierungsrath und Regierungs-Assessor **P. Loeck.** (In Vorbereitung.)

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

J. Guttentag, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 120.

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 6. Preußischer Gesetze. Nr. 6.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die Preußischen

Ausführungsgesetze und Verordnungen

zu den

Reichs-Justizgesetzen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Register

von

R. Fydow.

Dritte vermehrte Auflage.

Berlin SW 48.
Wilhelmstraße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1895.

Abkürzungen.

A.G.O.	bedeutet	Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten.
A.L.R.	„	Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten.
B.G.B.	„	Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.
C.P.O.	„	Deutsche Civilprozeßordnung.
E.G.	„	Einführungsgesetz.
G.K.G.	„	Deutsches Gerichtskostengesetz.
G.O.f.G.V.	„	Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
G.O.f.R.A.	„	Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
G.S.	„	Gesetz-Sammlung für die Königl. Preußischen Staaten.
G.V.G.	„	Deutsches Gerichtsverfassungsgesetz.
H.G.B.	„	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
Jahrbuch	„	Jahrbuch der Preußischen Gerichtsverfassung, redigirt im Bureau des Justizministeriums. 21. Jahrgang. 1894.
J.M.Bl.	„	Justiz-Ministerial-Blatt für die Preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege.
K.G.	„	Entscheidung des Kammergerichts im Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen. Bd. I—V, herausgegeben von Johow u. Küntzel, Bd. VI—XIII von Johow.
K.O.	„	Deutsche Konkursordnung.
M.Bl.i.V.	„	Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Kgl. Preuß. Staaten.
R.A.O.	„	Deutsche Rechtsanwaltsordnung.
R.G.	„	Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. I—XXXIII.
R.G.	„	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Bd. I—XXV.
R.G.B.	„	Reichs-Gesetzblatt.
St.G.B.	„	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
St.P.O.	„	Deutsche Strafprozeßordnung.
W.O.	„	Allgemeine Deutsche Wechselordnung.

JAN 15 1919

Vorbemerkung zur ersten Auflage (1879).

Die Reichsgesetzgebung hat sich darauf beschränkt, die Verfassung der ordentlichen Gerichte in den Grundzügen festzustellen, das Verfahren in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit möglichst vollständig zu regeln und der besonderen streitigen Gerichtsbarkeit die Schranken anzuweisen.

Der landesgesetzlichen Ausführung ist es überlassen, die Verfassung der ordentlichen Gerichte auf der gegebenen Grundlage auszubauen und die Lücken im ordentlichen Prozeßverfahren, welche mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des materiellen Landesrechts haben gelassen werden müssen, auszufüllen. Daneben ist für die Landesgesetzgebung die Aufgabe erwachsen, die Verfassung und das Verfahren für die besondere streitige Gerichtsbarkeit an die für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit getroffenen neuen Einrichtungen anzuschließen und die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit der neuen Organisation anzupassen. Endlich hat die Ueberleitung aus dem bisherigen Rechtszustand in die neuen mit dem 1. Oktober 1879 ins Leben tretenden Verhältnisse eine Reihe landesgesetzlicher Uebergangsbestimmungen nöthig gemacht.

Indem die Preußische Ausführungsgesetzgebung die Erfüllung der vorbezeichneten Aufgaben unternommen hat, ist sie bestrebt gewesen, nur diejenigen Aenderungen des geltenden Rechts vorzunehmen, welche, sei es durch die aus-

drücklichen Vorschriften, sei es durch den Geist der Reichsgesetzgebung, dringend geboten schienen. Von den Gesetzen und Verordnungen, welche bisher für die Verfassung und das Verfahren der Gerichte in Betracht kamen, ist eine sehr erhebliche Zahl ganz oder doch theilweise unverändert in Kraft geblieben.

Hieraus erklärt es sich, daß die Preußischen Ausführungsgesetze zum großen Theil etwas Aphoristisches haben: zu ihrem Verständniß bedarf es der fortgesetzten Berücksichtigung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes der Deutschen Prozeßordnungen und der sie ergänzenden Reichsgesetze auf der einen und des in Geltung gebliebenen Landesrechts auf der anderen Seite.

Die dem vorliegenden Abdruck der Gesetze beigegebenen Anmerkungen verfolgen den Zweck, dem Praktiker in möglichst knapper Form den Anschluß nach beiden Richtungen hin, durch Verweisung auf die Reichsjustizgesetze wie auf das in Kraft bleibende Preußische Landesrecht, zu erleichtern. Daneben ist auf den Zusammenhang hingewiesen, welcher die Ausführungsgesetze und Verordnungen unter einander verbindet.

Vorbemerkung zur zweiten Auflage (1887).

Beim Erscheinen der ersten Auflage waren die zur Durchführung der neuen Justizorganisation bestimmten Verwaltungsanordnungen noch nicht veröffentlicht. Die demnächst ergangenen Verfügungen sind bereits zum großen Theil durch neuere Bestimmungen ergänzt, ersetzt,

verbessert worden. Durch den Hinweis auf die geltenden Verwaltungsvorschriften ist die vorliegende Auflage gegenüber der vorigen vielfach vermehrt und verändert. Auch ist auf die neuere Gesetzgebung, sowie die einschlagende Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts gebührende Rücksicht genommen.

Andererseits erschien es statthaft und zur Verminderung des Umfangs dieses Buchs erwünscht, diejenigen Vorschriften fortzulassen, welche nur für die ersten Jahre der Uebergangszeit Bedeutung hatten, oder denen aus anderen Gründen für die Justizbehörden minderes Interesse beiwohnt. Es sind hiernach fortgelassen die Gesetze, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 4. März 1879, betr. die Uebergangsbestimmungen, vom 31. März 1879 und betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden, v. 28. Mai 1879. Dagegen sind neu hinzugetreten die Verordnungen über die Kompetenzkonflikte, v. 1. August 1879, das Ausführungsgesetz zur Rechtsanwaltsgebührenordnung, vom 2. Februar 1880, und das Gesetz, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, v. 23. April 1883.

Von dem Abdruck des Notariatsgesetzes v. 8. März 1880 und des Ges., betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, v. 13. Juli 1883, nebst Kostengesetz, konnte hier abgesehen werden, weil von diesen Gesetzen besondere Textausgaben mit Anmerkungen erschienen sind.

Vorbemerkung zur dritten Auflage.

Die dritte Auflage ist auf der durch die zweite gegebenen Grundlage weiter geführt worden. Außer den zahlreichen im Verwaltungswege inzwischen ergangenen neuen Bestimmungen waren mehrere gesetzliche Aenderungen zu berücksichtigen, deren wichtigste das Preußische Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 und die Gebührenordnung für Notare vom gleichen Tage sind. In den Bemerkungen ist auf diese Gesetze, welche erst mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten, bereits Bezug genommen; ihr Abdruck konnte in Rücksicht auf das Erscheinen besonderer Textausgaben mit Anmerkungen unterbleiben.

Aus der Praxis laut gewordene Wünsche haben es veranlaßt, daß das für die Vollstreckung der im früheren Verfahren ergangenen Urtheile noch immer wichtige Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen, v. 31. März 1879 wieder Aufnahme gefunden hat und daß die Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren, v. 7. September 1879, von der es bisher an einer handlichen Ausgabe mit Anmerkungen fehlte, diesem Bändchen neu eingereiht worden ist.

Berlin, im Juni 1895.

P. F.

Inhalt.

Seite

Zusammenstellung der in den Preußischen Ausführungs-Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Ergänzungen der Reichsjustizgesetze in Bezug auf die Verfassung der ordentlichen Gerichte und das Verfahren vor denselben . . . . . XIV–XVI

I. Gesetz, betreffend die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte. Vom 4. März 1878. §§ 1—5 und Anlage zu § 3 1–16

II. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878. §§ 1—39 . . . . . 17—34

III. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 24. April 1878. 35—99

Erster Titel. Richteramt. §§ 1—11. 35–40

Zweiter Titel. Gerichtsbarkeit. §§ 12 bis 20 . . . . . 40—47

Dritter Titel. Amtsgerichte. §§ 21—32 48—57

Vierter Titel. Schöffengerichte. §§ 33 bis 36 . . . . . 58—60

	Seite
Fünfter Titel. Landgerichte. §§ 37—43	61—66
Sechster Titel. Schwurgerichte. §§ 44, 45	66
Siebenter Titel. Kammern für Handelssachen. § 46	67
Achter Titel. Oberlandesgerichte. §§ 47 bis 57	67—76
Neunter Titel. Staatsanwaltschaft. §§ 58—67	76—80
Zehnter Titel. Gerichtsschreiber. §§ 68 bis 72	80—88
Elfter Titel. Gerichtsvollzieher. §§ 78 bis 76	88—85
Zwölfter Titel. Justizverwaltung. §§ 77 bis 86	85—92
Dreizehnter Titel. Rechtshülfe. § 87	92—94
Vierzehnter Titel. Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei. §§ 88, 89 . . .	94—95
Fünfzehnter Titel. Berathung und Abstimmung. § 90	95
Sechszehnter Titel. Gerichtsferien. § 91	96
Siebenzehnter Titel. Schlußbestimmungen. §§ 92—112	96—99
IV. Verordnung, betreffend die Errichtung der Amtsgerichte. Vom 26. Juli 1878. §§ 1, 2	100—115
V. Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber. Vom 8. März 1879. §§ 1—16	116—121

Seite

VI. Ausführungsgesetz zur Deutschen Konkursordnung. Vom 6. März 1879 . . . 122—139
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.
Erster Titel. Bürgerliches Recht. §§ 1—11 . . . . . 122—126
Zweiter Titel. Verfahren. §§ 12—16 127—129
Zweiter Abschnitt. Uebergangsbestimmungen.
Erster Titel. Bürgerliches Recht. §§ 17—24 . . . . . 129—132
Zweiter Titel. Vorrechtsregister. §§ 25—36 . . . . . 132—135
Dritter Titel. Verfahren. §§ 37—50 136
Dritter Abschnitt. Beschränkungen des Gemeinschuldners. §§ 51—53 . . 136—137
Vierter Abschnitt. Schlußbestimmungen. §§ 54—57 . . . . . 137—138
Anlage zu § 11. Auszug aus dem Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben. Vom 8. Mai 1855 . . . . 138—139
VII. Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 8. März 1879. §§ 1—17. 140—144
VIII. Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte. Vom 9. März 1879. §§ 1—10 . . . . 145—147

Seite

IX. Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Vom 10. März 1879 . . . . . 148—158
I. Gerichtskosten. §§ 1—81 . . . 148—149
II. Gebühren der Gerichtsvollzieher. §§ 82—41 . . . . . 149—152
III. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. § 42 . . . . . 152—158
IV. Schlußbestimmungen. §§ 48, 44 . 158

X. Hinterlegungsordnung. Vom 14. März 1879 . . . . . 154—191
Erster Abschnitt. Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—6 . . . . . 154—156
Zweiter Titel. Hinterlegung von Geld. §§ 7—35 . . . . . 156—169
Dritter Titel. Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten. §§ 36—52 170—174
Vierter Titel. Einstellung der Verzinsung und Aufgebot. §§ 53—69 . . . 175—179
Zweiter Abschnitt. Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten. §§ 70—86 . 179—184
Dritter Abschnitt. Hinterlegung der zur Annahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeigneten Gegenstände. §§ 87—89 184—185

Seite

Vierter Abschnitt. Schlußbestimmungen. §§ 90—110 . . . . . 185—191

XI. Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung. Vom 24. März 1879. §§ 1—38 . . . . . 192—214

Anlage. Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 24. Juni 1861. 214—221

XII. Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts. Vom 28. März 1879 . . . . . 222—227

XIII. Schiedsmannsordnung. Vom 29. März 1879 228

Erster Abschnitt. Das Amt der Schiedsmänner. §§ 1—11 . . . . . 228—234

Zweiter Abschnitt. Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. §§ 12—32 . . . . . 234—241

Dritter Abschnitt. Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen. §§ 33—39 . . . . 241—243

Vierter Abschnitt. Kosten und Stempel. §§ 40—46 . . . . . 243—245

Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen. §§ 47—49 . . . . . 245—246

Seite

XIV. Gesetz, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung. Vom 31. März 1879 . . 247—267
Erster Titel. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. §§ 1—34 . . . . . 248—266
Zweiter Titel. Strafsachen. §§ 35—43 266
Dritter Titel. Schlußbestimmungen. §§ 44—48 . . . . . 266—267

XV. Gesetz, betreffend die Abänderung der Bestimmungen der Disziplinargesetze. Vom 9. April 1879. §§ 1—30 . . 268—278

XVI. Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze. Vom 16. April 1879. §§ 1—8 . . . . . 279—283

XVII. Verordnung, betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Vom 25. Juni 1879. §§ 1, 2 284

XVIII. Verordnung, betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 1. August 1879. §§ 1—24 . . . . . 285—298

XIX. Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 7. September 1879 294
I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 1—28 294—304

Seite

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.
A. Allgemeine Bestimmungen. §§ 24 bis 27 . . . . . 804—807
B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen. §§ 28—41 . . 807—812
C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. §§ 42—53 . 312—320
III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. § 54 . . 320—321
IV. Arrest. § 55 321
V. Kosten der Zwangsvollstreckung. §§ 56—58 . . . . . 321—323
Gebühren-Tarif . . . . . 324—325
XX. Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 2. Februar 1880. §§ 1—4 . 326—328
XXI. Gesetz, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen. Vom 23. April 1883. §§ 1—13 . . . . . 329—334

Sachregister . . . . . 335—360

Zusammenstellung

der in den Preußischen Ausführungs-Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Ergänzungen der Reichsjustizgesetze in Bezug auf die Verfassung der ordentlichen Gerichte und das Verfahren vor denselben.

Die römischen Zahlen bezeichnen die Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe der in dieser Ausgabe beobachteten Reihenfolge. Die arabischen Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

1. Zum Gerichtsverfassungsgesetz.

§	5		E.G. z. G.V.G.	wird	ergänzt	durch	III, 18.
§	9		„ „	„	„	„	III, 50
§	17	Abs. 2	„ „	„	„	„	XVIII, 1.
§	18		„ „	„	„	„	XIV, 7—12.

§	2	G.V.G.	wird	ergänzt	durch	III, 1.
§	6	„	„	„	„	III, 7.
§	7	„	„	„	„	III, 9, 11.
§	8	„	„	„	„	XV, 2—10, 12, 14, 26, 27, 29.
§	10	„	„	„	„	III, 2—4.
§	17	„	„	„	„	XVIII, 1—22.
§	22	„	„	„	„	III, 8, 21, 22, 23, 79. IV, 1.
§	34	„	„	„	„	III, 33.
§	40	„	„	„	„	III, 34, 35.
§	55	„	„	„	„	III, 36.
§	58	„	„	„	„	I, 2, 3. III, 8, 37.
§	69	„	„	„	„	III, 5, 38.
§	70	„	„	„	„	III, 39.
§	85	„	„	„	„	III, 44.

§ 96 G.V.G. wird ergänzt durch III, 45.
§ 100 „ „ „ „ III, 46.
§ 112 „ „ „ „ III, 7.
§ 119 „ „ „ „ I, 1, 3. III, 47.
§ 122 „ „ „ „ III, 48.
§ 143 „ „ „ „ III, 59—65.
§ 148 „ „ „ „ III, 78 Nr. 1, 4, 5, 80.
§ 153 „ „ „ „ III, 81.
§ 154 „ „ „ „ III, 68. V, 1—14.
§ 155 „ „ „ „ III, 73.

2. Zur Civilprozeßordnung.

§ 5 E.G. z. C.P.O. wird ergänzt durch XI, 3, 9.
§ 11 „ „ „ „ „ „ X, 58—59. XI, 20 bis 27 XII, 1—16.
§ 15 Nr. 1 „ „ „ „ „ „ XVIII, 7.
— Nr. 3 „ „ „ „ „ „ XII, 1—18.
— Nr. 5 „ „ „ „ „ „ XI, 11.
§ 16 Nr. 3 „ „ „ „ „ „ XIX, 27, 45.
— Nr. 4 „ „ „ „ „ „ XI, 18, 45.
— Nr. 6 „ „ „ „ „ „ XI, 5, 6.
— Nr. 8 „ „ „ „ „ „ XI, 5 Abs. 5.
§ 18 „ „ „ „ „ „ XIV, 1—6, 24.
§ 20 „ „ „ „ „ „ XIV, 12
§ 21 „ „ „ „ „ „ XIV, 13—24, 25—31.
§ 23 Abs. 1 „ „ „ „ „ „ VI, 18, 20, 24, XIV, 32.
— Abs. 2 „ „ „ „ „ „ VI, 21, 25—36.
— Abs. 3 „ „ „ „ „ „ VI, 19.

§ 20 C.P.O. wird ergänzt durch III, 86.
§ 36 Nr. 1 „ „ „ „ III, 24.
§ 72 „ „ „ „ X, 93.
§ 92 „ „ „ „ III, 89.
§ 509 Nr. 2 „ „ „ „ III, 89.
§ 696 Abs. 2 „ „ „ „ XII, 1, 11 Abs. 2, 13, 15.
§ 706 „ „ „ „ XI, 10, 12. XIII, 32, 47. XIV, 13.

§ 709 C.P.O. wird ergänzt durch VI, 7.
§ 781 „ „ „ „ XI, 16.
§ 747 „ „ „ „ XI, 17.
§ 757 Abs. 2 „ „ „ „ XIX, 54.
§ 837 Abs. 2 „ „ „ „ XI, 20.

3. Zur Strafprozeßordnung.

§ 8 Abs. 3 E.G. z. St.P.O. wird ergänzt durch II, 19—36.
§ 6 Nr. 3 „ „ „ „ „ „ XXI, 3—11
§ 8 „ „ „ „ „ „ II, 37.

§ 15 St.P.O. wird ergänzt durch III, 24.
§ 453 „ „ „ „ XXI, 1, 2, 4—8, 11.
§ 454 „ „ „ „ XXI, 3, 9.
§ 458 „ „ „ „ XXI, 10.

4. Zur Konkursordnung.

§ 12 Abs. 1 2 E.G. z. K.O. wird ergänzt durch VI, 18, 20.
— Abs. 3. „ „ „ „ „ „ VI, 21, 25—36.
§ 13 „ „ „ „ „ „ VI, 19, 22.
§ 14 Nr. 1. „ „ „ „ „ „ VI, 5.

§ 17 Nr. 1 K.O. wird ergänzt durch VI, 1.
§ 25 Nr. 2 „ „ „ „ VI, 4, 17, 54
§ 41 „ „ „ „ VI, 6.
§ 106 Abs. 2 „ „ „ „ VI, 15.
§ 112 „ „ „ „ „ III, 70, 74, 108.
§ 113 „ „ „ „ „ III, 70, 74.

5. Zur Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

§ 24 Nr. 1 G.O. f. G.V. wird ergänzt durch IX, 39.

6. Zur Rechtsanwaltsordnung.

§ 107 Abs. 4 R.A.O. wird ergänzt durch XVII, 1.

Wegen der Verfassung der besonderen Gerichte und des Verfahrens vor denselben vgl. S. 41, Bemerkung II vor § 12.

I.

Gesetz,

betreffend

die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landgerichte.

Vom 4. März 1878.

(G.S. von 1878, Nr. 12, S. 109—124.)

Zulassung von Kondominatgerichten: Ges. vom 19./2. 79 (G.S. 18).

Die Kreise Schleusingen und Schmalkalden sind dem gemeinschaftlichen Landgericht zu Meiningen, der Kreis Ziegenrück dem gemeinschaftlichen Landgericht zu Rudolstadt zugetheilt. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha vom 17./10. 78 (G.S. von 1879, S. 189—195) und Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt vom 17./10. 78 (G.S. von 1879, S. 196—202).

Die Landgerichte zu Meiningen und Rudolstadt gehören zum Bezirk des Oberlandesgerichts zu Jena. Vertrag zwischen Preußen und den Thüringischen Staaten vom 23./4. 78 (G.S. von 1879, S. 202—205) und Jenaer Vertrag vom 19./2. 77 (G.S. von 1879, S. 205—216).

Wegen der Schwurgerichte in diesen Kondominatgerichtsbezirken vgl. Bem. vor § 44 Ges. vom 24./4. 78, unten S. 66.

1. Oberlandesgerichte[1] werden errichtet zu
   Königsberg, Marienwerder, Berlin[2], Stettin, Posen, Breslau, Naumburg a. S., Kiel, Celle, Hamm, Cassel, Frankfurt a. M., Cöln.

[1] §§ 119—124 G.V.G. — §§ 47—57 Ges. vom 24./4. 78, unten S. 66.

[2] Mit der Bezeichnung Kammergericht. Erl. vom 1./9. 79 (G.S. 587).

2. Landgerichte[1] werden errichtet zu

Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Insterburg *Königsberg, Lyck, *Memel,[2] Tilsit;

*Danzig, *Elbing, Graudenz, Konitz, Thorn;

*Berlin und zwar zwei, Cottbus, Frankfurt a. O., Guben, Landsberg a. W., Potsdam, Prenzlau, Neuruppin;

Cöslin, Greifswald, Stargard i. Pom., *Stettin, Stolp;

Bromberg, Gnesen, Lissa, Meseritz, Ostrowo, *Posen, Schneidemühl;

Beuthen, *Breslau, Brieg, Glatz, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, Neisse, Oels, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz;

Erfurt, Halberstadt, *Halle, *Magdeburg, Naumburg a. S., Nordhausen, Stendal, Torgau;

*Altona, Flensburg, *Kiel;

Aurich, Göttingen, *Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade, Verden;

Arnsberg, *Bielefeld, *Bochum,[3] *Dortmund, *Duisburg, *Essen, *Hagen, Münster, Paderborn;

*Cassel, *Hanau, Marburg;

*Frankfurt a. M., Hechingen, Limburg a. d. L., Neuwied, *Wiesbaden;

*Aachen, *Bonn, Cleve, Coblenz, *Cöln, *Düsseldorf, *Elberfeld, Saarbrücken, Trier.

[1] §§ 58—78 G.V.G. §§ 37—43 Ges. vom 24./4. 78, unten S. 61.

— Kammern für Handelssachen (oben mit * bezeichnet): Bem. vor § 46 Ges. vom 24./4. 78, unten S. 67. Strafkammern bei Amtsgerichten: Anm. 1 zu § 37 Ges. vom 24./4. 78, unten S. 61.

[2] § 1 Ges. vom 12./2. 84 (G.S. 63). Dazu Verf. vom 12./5. 84 (J.M.Bl. 93).

[3] § 1 Ges. vom 3./4. 88 (G.S. 51). Dazu Verord. vom 8./5. 92 (G.S. 104) und Verf. vom 10./6. 92 (J.M.Bl. 195).

3. Die Bezirke der Oberlandesgerichte und der Landgerichte werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses gebildet.

4. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Grenzen des nördlichen und südlichen Theiles des Kreises Grottkau festzustellen[1].

[1] § 1 Verord. vom 5./7. 79 (G.S. 453, 464).

5. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

Anlage zu § 3.

Oberlandesgerichts- und Landgerichtsbezirke.[1]

[1] Das in der Ges.Samml. abgedruckte Verzeichniß ist nicht mehr völlig zutreffend: theils in Folge der Errichtung neuer Land- und Amtsgerichte, theils in Folge anderweiter Abgrenzung der Gerichtsbezirke, theils auch in Folge neuer Eintheilung und Benennung der Kreise haben zahlreiche Verschiebungen stattgefunden. Die unten abgedruckte Fassung entspricht der im Jahrbuch Th. II (S. 141 ff.) gegebenen Bezeichnung der Gerichtsbezirke. Der Druck läßt die Abweichungen von dem ursprünglichen Wortlaut des Verzeichnisses erkennen.

Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg.

Landgericht Allenstein. Kreis Allenstein, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode.

Landgericht Bartenstein. Kreis Friedland, Pr. Eylau, Heilsberg, Gerdauen, Rössel, Rastenburg.

Landgericht Braunsberg. Kreis Braunsberg, Heiligenbeil, Mohrungen, Pr. Holland.

Landgericht Insterburg. Kreis Insterburg, Gumbinnen, Stallupönen, Pillkallen, Darkehmen, Goldap.

Landgericht Königsberg i. Pr. Kreis Königsberg (Stadt), Königsberg (Land), Fischhausen, Labiau, Wehlau.

Landgericht Lyk. Kreis Lyk, Lötzen, Angerburg. Oletzko, Johannisburg, Sensburg.

Landgericht Memel.[1] Kreis Memel, Heydekrug.

Landgericht Tilsit. Kreis Memel, Heydekrug,[1] Niederung, Tilsit, Ragnit.

[1] § 1 Ges. vom 12./2. 84 (G.S. 63) verb. mit § 1 Verord. vom 5./7. 79 (G.S. 401).

Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.

Landgericht Danzig.[1] Kreis Danzig (Stadt), Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirschau, Putzig,[2] Carthaus, Neustadt, Pr. Stargardt, Berent.

Landgericht Elbing. Kreis Elbing (Stadt), Elbing (Land), Marienburg, Stuhm, Rosenberg.

Landgericht Graudenz.[1] [3] Kreis Graudenz,[2] Schwetz, Marienwerder, sowie ein kleiner Theil des Kreises Briesen[2].

Landgericht Konitz. Kreis Konitz, Tuchel, Schlochau, Flatow.

Landgericht Thorn.[3] Kreis Thorn, Kulm, Strasburg, Löbau, sowie der größte Theil des Kreises Briesen.[2]

[1] Veränderung der Landgerichtsbezirke: § 1 Nr. 1 Gef. vom 7./5. 88 (G.S. 97).

[2] Gef. vom 6./6. 87 (G.S. 197).

[3] Veränderung der Landgerichtsbezirke: § 1 Nr. 4 Gef. vom 20./4. 92 (G.S. 82).

Oberlandesgerichtsbezirk Berlin.[1]

[1] Kammergerichtsbezirk. Anm. 2 zu § 1 des Gef.

Landgericht Berlin I. Stadtbezirk Berlin.

Landgericht Berlin II. Kreis Charlottenburg (Stadt), Spandau (Stadt), Niederbarnim, der größte Theil der Kreife Oſthavelland und Teltow, ſowie kleine Theile der Kreife Beeskow-Storkow, Oberbarnim und Weſthavelland.

Landgericht Cottbus. Kreis Cottbus (Stadt), Cottbus (Land), Spremberg, Calau, ſowie der größte Theil der Kreife Luckau und Lübben.[2]

Landgericht Frankfurt a. O. Kreis Frankfurt a. O., (Stadt), Oſtſternberg, der größte Theil der Kreife Weſtſternberg, Beeskow-Storkow, Lebus, ſowie kleine Theile der Kreife Luckau, Lübben[2] und Teltow.

[2] Gef. vom 15./3. 82 (G.S. 335).

Landgericht Guben. Kreis Guben (Stadt), Guben (Land), Züllichau-Schwiebus, Kroſſen, Sorau, ſowie ein kleiner Theil des Kreiſes Weſtſternberg.

Landgericht Landsberg a. W. Kreis Landsberg a. W. (Stadt), Landsberg a. W. (Land), Friedeberg,

Soldin, Arnswalde, der größte Theil des Kreises Königsberg N.-M., sowie kleine Theile der Kreise Lebus und Weststernberg.

Landgericht Potsdam. Kreis Potsdam (Stadt), Brandenburg (Stadt), Jüterbock-Luckenwalde, Zauch-Belzig, der größte Theil des Kreises Westhavelland und Theile der Kreise Osthavelland und Teltow.

Landgericht Prenzlau. Kreis Prenzlau, Angermünde, Templin, der größte Theil des Kreises Oberbarnim und ein Theil des Kreises Königsberg N.-M.

Landgericht Neuruppin. Kreis Ruppin, Ostprignitz, Westprignitz, sowie ein Theil des Kreises Osthavelland.

Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

Landgericht Cöslin. Kreis Cöslin, Belgard, Bublitz, Kolberg-Cörlin, Schivelbein, Neustettin, sowie ein Theil des Kreises Schlawe.

Landgericht Greifswald. Kreis Stralsund, Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Anklam, Demmin, sowie ein Theil des Kreises Usedom-Wollin.

Landgericht Stargard. Kreis Pyritz, Saatzig, Naugard, Greifenberg, Regenwalde, Dramburg.

Landgericht Stettin. Kreis Stettin, Randow, Greifenhagen, Ueckermünde, Kammin, sowie der größte Theil des Kreises Usedom-Wollin.

Landgericht Stolp. Kreis Stolp, Rummelsburg, Lauenburg, Bütow, sowie der größte Theil des Kreises Schlawe.

Oberlandesgerichtsbezirk Posen.

Landgericht Bromberg. Kreis Bromberg (Stadt), Bromberg (Land), Schubin, Strelno, Inowrazlaw, sowie Theile der Kreise Wongrowitz und Znin[1].

Landgericht Gnesen. Kreis Gnesen, Mogilno, Witkowo und Wreschen, den größten Theil der Kreise Wongrowitz und Znin, sowie Theile des Kreises Jarotschin.[1]

Landgericht Lissa.[2] Kreis Fraustadt, Kosten, Gostyn, Lissa, Rawitsch und Schmiegel.[1]

Landgericht Meseritz. Kreis Meseritz, Birnbaum, Bomst und Schwerin a. W., sowie der größte Theil der Kreise Grätz und Neutomischel.[1]

Landgericht Ostrowo. Kreis Adelnau, Schildberg, Pleschen, Krotoschin, Kempen, Koschmin, Ostrowo, sowie der größte Theil des Kreises Jarotschin.[1]

Landgericht Posen.[2] Kreis Posen (Stadt), Posen (Ost), Posen (West), Schroda, Schrimm, Obornik, Samter, sowie Theile der Kreise Grätz, Jarotschin und Neutomischel.[1]

Landgericht Schneidemühl. Kreis Czarnikau, Kolmar i. P., Wirsitz, Deutsch-Krone, Filehne.[1]

[1] Ges. vom 6./6. 87 (G.S. 197).

[2] Veränderung der Landgerichtsbezirke: § 1 Nr. 1 Ges. vom 8./6. 91 (G.S. 106).

Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

Landgericht Beuthen. Kreis Beuthen (Stadt), Beuthen (Land), Tarnowitz, Kattowitz, sowie Theile der Kreise Pleß und Tost-Gleiwitz.

Landgericht Breslau. Kreis Breslau (Stadt), Breslau (Land), Neumarkt, Wohlau.

Landgericht Brieg. Kreis Brieg, Ohlau, Strehlen. Vom Kreise Grottkau der nördliche Theil[1] und Theile der Kreise Falkenberg und Nimptsch.

Landgericht Glatz. Kreis Glatz, Habelschwerdt, Neurode, Münsterberg, Frankenstein.

Landgericht Gleiwitz. Kreis Zabrze und der größte Theil der Kreise Tost-Gleiwitz und Pleß.

Landgericht Glogau. Kreis Glogau, Grünberg, Freistadt, Sagan, Sprottau, Guhrau, Steinau, sowie ein kleiner Theil des Kreises Rothenburg.

Landgericht Görlitz. Kreis Görlitz (Stadt), Görlitz (Land), Hoyerswerda, sowie der größte Theil der Kreise Lauban und Rothenburg.

Landgericht Hirschberg. Kreis Hirschberg, Landeshut, Bolkenhain, Schönau, Löwenberg, sowie ein kleiner Theil des Kreises Lauban.

Landgericht Liegnitz. Kreis Liegnitz (Stadt), Liegnitz (Land), Lüben, Goldberg-Haynau, Bunzlau, Jauer.

Landgericht Neisse. Kreis Neisse, der größte Theil der Kreise Neustadt und Falkenberg. Vom Kreise Grottkau der südliche Theil.[1]

[1] Vgl. Anm. 1 zu § 4 des Ges.

Landgericht Oels. Kreis Oels, Namslau, Wartenberg, Trebnitz, Militsch.

Landgericht Oppeln. Kreis Oppeln, Kreutzburg, Rosenberg, Großstrehlitz, Lublinitz, sowie ein kleiner Theil des Kreises Neustadt.

Landgericht Ratibor. Kreis Ratibor, Rybnik, Cosel, Leobschütz, sowie ein Theil des Kreises Pleß.

Landgericht Schweidnitz. Kreis Schweidnitz, Striegau, Reichenbach, Waldenburg, sowie der größte Theil des Kreises Nimptsch.

Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg.[1]

[1] Ferner gehört hierzu der Bezirk des Landgerichts zu Dessau; derselbe umfaßt das Herzogthum Anhalt. Vertrag zwischen Preußen und Anhalt vom 9./10. 78 (G.S. von 1879, S. 182—188).

Landgericht Erfurt.[2] Kreis Erfurt (Stadt), Erfurt (Land), Weißensee, Langensalza, Mühlhausen (Stadt), sowie der größte Theil des Kreises Mühlhausen (Land).

[2] Ferner gehört hierzu und zum Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen vom 7./10. 78 (G.S. von 1879, S. 178—181). Dazu Verf. vom 19./8. 82 (J.MBl. 274).

Landgericht Halberstadt. Kreis Halberstadt (Stadt), Halberstadt (Land), Oschersleben, Wernigerode,

Aschersleben, sowie Theile der Kreise Ilfeld, Wanzleben und Wolmirstedt.

Landgericht Halle. Kreis Halle (Stadt), Saalkreis, Seekreis Mansfeld, der größte Theil des Gebirgskreises Mansfeld und der Kreise Delitzsch, Bitterfeld, Merseburg, sowie ein kleiner Theil des Kreises Wittenberg.

Landgericht Magdeburg.[3] Kreis Magdeburg (Stadt), Jerichow I, Kalbe, der größte Theil der Kreise Jerichow II, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, sowie ein kleiner Theil des Kreises Gardelegen.

Landgericht Naumburg. Kreis Naumburg, Weißenfels, Zeitz, Querfurt, der größte Theil des Kreises Eckartsberga und ein Theil des Kreises Merseburg.

Landgericht Nordhausen. Kreis Nordhausen (Stadt), Sangerhausen, Worbis, Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, sowie Theile der Kreise Eckartsberga, Ilfeld, des Kreises Mühlhausen (Land) und des Mansfelder Gebirgskreises.

Landgericht Stendal.[3] Kreis Stendal, Osterburg, Salzwedel, der größte Theil des Kreises Gardelegen und Theile des Kreises Jerichow II und Neuhaldensleben.

[3] Veränderung der Landgerichtsbezirke: § 3 Ges. vom 7./4. 85. (G.S. 107)

Landgericht Torgau. Kreis Torgau, Liebenwerda, Schweinitz, der größte Theil des Kreises

Wittenberg und Theile der Kreise Bitterfeld und Delitzsch.

Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

Landgericht Altona. Kreis Altona (Stadt), ein Theil des Kreises Segeberg, Süderdithmarschen, Steinburg, Stormarn, Pinneberg, Herzogthum Lauenburg und die Insel Helgoland.[1]

[1] § 8 Ges. vom 18./2. 91 (G.S. 13).

Landgericht Flensburg. Kreis Flensburg (Stadt), Flensburg (Land), Apenrade, Hadersleben, Sonderburg, Schleswig, Eiderstedt, Husum, Tondern.

Landgericht Kiel. Kreis Kiel (Stadt), Kiel (Land), Eckernförde, Oldenburg, Plön, Rendsburg, der größte Theil des Kreises Segeberg, Norderdithmarschen.

Oberlandesgerichtsbezirk Celle.[1] [2]

[1] Ferner gehört hierzu der Bezirk des Landgerichts zu Detmold. Derselbe umfaßt das Fürstenthum Lippe mit Ausnahme des Amts Lipperode und des Stifts Cappel. Vertrag zwischen Preußen und Lippe vom 4./1. 79 (G.S. 219—224).

[2] Neueintheilung der Kreise durch § 1 Kreisord. f. Hannover vom 6./5. 84 (G.S. 222).

Landgericht Aurich. Kreis Aurich, Emden (Stadt), Emden (Land), Leer, Norden, Weener, Wittmund.

Landgericht Göttingen. Kreis Göttingen, (Stadt), Göttingen (Land), Osterode a. H., Einbeck, Zellerfeld, Duderstadt, Münden, Northeim, Uslar.

Landgericht Hannover. Kreis Hannover (Stadt), Hannover (Land), Linden (Stadt), Linden (Land), Rinteln, Hameln, Neustadt am Rübenberge, Springe, sowie Theile der Kreise Alfeld, Burgdorf und Gronau, Fürstenthum Pyrmont.[3]

[3] Art. 6 Ges. vom 1./9. 79 (G.S. 620); auch Art. 6 Vertr. vom 2./8. 87 (G.S. 178).

Landgericht Hildesheim. Kreis Hildesheim (Stadt), Hildesheim (Land), Marienburg, Gifhorn, Goslar, Peine, sowie Theile der Kreise Alfeld, Burgdorf, Gronau und des Kreises Celle (Land).

Landgericht Lüneburg. Kreis Lüneburg (Stadt), Lüneburg (Land), Uelzen, Dannenberg, Celle (Stadt), der größte Theil des Kreises Celle (Land), Winsen a. L., Isenhagen, Soltau, Lüchow, Bleckede, sowie ein kleiner Theil des Kreises Rotenburg.

Landgericht Osnabrück. Kreis Osnabrück (Stadt), Osnabrück (Land), Meppen, Lingen, Bersenbrück, Melle, Diepholz, Aschendorf, Bentheim, Hümmling, Iburg, Wittlage.

Landgericht Stade. Kreis Stade, Neuhaus, Harburg (Stadt), Harburg (Land), Zeven, Bremervörde, Hadeln, Jork, Kehdingen.

Landgericht Verden. Kreis Verden, Nienburg, Hoya, Lehe, Osterholz, der größte Theil des Kreises Rotenburg a. W., Fallingbostel, Sulingen, Achim, Blumenthal, Geestemünde, Stolzenau, Syke.

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.[1]

[1] Veränderung des Oberlandesgerichtsbezirks: § 1 Gesetz vom 24./2. 81 (G.S. 139).

Landgericht Arnsberg. Kreis Arnsberg, Meschede. Brilon, Siegen, Olpe, Wittgenstein.

Landgericht Bielefeld. Kreis Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld (Stadt), Bielefeld (Land), Halle i. W., Wiedenbrück.

Landgericht Bochum.[2] Kreis Bochum (Stadt), der größte Theil des Landkreises Bochum, sowie Theile des Landkreises Hagen und der Kreise Gelsenkirchen, Hattingen, Hörde und Recklinghausen.

Landgericht Dortmund. Kreis Hamm, Soest, Dortmund (Stadt), Dortmund (Land), der größte Theil des Kreises Hörde und ein kleiner Theil des Kreises Bochum (Land).

Landgericht Duisburg. Kreis Duisburg (Stadt), Mülheim a. d. Ruhr, Rees und Ruhrort.

Landgericht Essen. Kreis Essen (Stadt), Essen (Land), der größte Theil der Kreise Gelsenkirchen, Hattingen und Recklinghausen, sowie ein kleiner Theil des Kreises Schwelm.[2]

Landgericht Hagen. Kreis Hagen (Stadt), Hagen (Land), Iserlohn, Altena, der größte Theil des Kreises Schwelm, sowie ein Theil des Kreises Hörde.[2]

Landgericht Münster. Regierungsbezirk Münster mit

Ausschluß des größten Theils des Kreises Recklinghausen.[2]

[2] Ges. vom 3./4. 88 (G.S. 51) verb. mit Verord. vom 5./7. 79 (G.S. 393) u. Verord. vom 8./5. 92 (G.S. 104).

Landgericht Paderborn.[3] Kreis Paderborn, Büren, Höxter, Warburg, Lippstadt.

[3] Ferner gehören hierzu und also zum Oberlandesgerichtsbezirk Hamm die dem Amtsgerichtsbezirk Lippstadt angeschlossenen Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Amt Lipperode und Stift Cappel. Art. 7—14 des Vertrages zwischen Preußen und Lippe vom 4./1. 79 (G.S. 221).

Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.[1]

[1] Neueintheilung der Kreise durch § 1 Kreisord. f. Hessen-Nassau vom 7./6. 85 (G.S. 234); durch § 118 Abs. 1 ders. sind die Gerichtsbezirke verändert.

Landgericht Cassel.[2] Kreis Cassel (Stadt), Cassel (Land), Eschwege, Hofgeismar, Melsungen, Rotenburg a. F., Hersfeld, Witzenhausen, Wolfhagen, sowie der größte Theil des Kreises Fritzlar, Fürstenthum Waldeck.[3]

Landgericht Hanau.[2] Kreis Fulda, Gersfeld, Hünfeld, Hanau (Stadt), Hanau (Land), Gelnhausen, Schlüchtern.

[2] Veränderung der Landgerichtsbezirke: § 2 Ges. vom 24./2 81 (G.S. 139).

[3] Art. 6 Ges. vom 1./9. 79 (G.S. 620); auch Art. 6 Vertr. vom 2./8. 87 (G.S. 178).

Landgericht Marburg. Kreis Marburg, Frankenberg, Kirchhain, Ziegenhain, Homberg, Biedenkopf, sowie ein Theil des Kreises Fritzlar.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.[1]

[1] Vgl. die Anm. 1 zu „Oberlandesgerichtsbezirk Cassel".

Landgericht Frankfurt a. M. Frankfurt (Stadt), Frankfurt (Land) und der größte Theil des Obertaunuskreises.

Landgericht Hechingen. Die Hohenzollernschen Lande.

Landgericht Limburg a. d. L. Kreis Wetzlar, Dill, Oberlahn, der größte Theil der Kreise Limburg und Unterlahn, sowie Theile der Kreise Oberwesterwald und Westerburg.

Landgericht Neuwied. Kreis Neuwied, Unterwesterwald, der größte Theil der Kreise Altenkirchen, Westerburg und Oberwesterwald, sowie ein Theil des Kreises Coblenz (Land).

Landgericht Wiesbaden. Kreis Wiesbaden (Stadt), Wiesbaden (Land), Untertaunus, Rheingau, Usingen, Höchst, St. Goarshausen, sowie Theile der Kreise Limburg, Obertaunus und Unterlahn.

Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.[1]

[1] Veränderung des Oberlandesgerichtsbezirks: § 1 Ges. vom 24./2. 81 (G.S. 139).

Landgericht Aachen. Regierungsbezirk Aachen.

Landgericht Bonn. Kreis Bonn (Stadt), Bonn (Land), Euskirchen, Rheinbach, Waldbroel, Sieg, sowie ein kleiner Theil des Kreises Altenkirchen.

Landgericht Cleve. Kreis Cleve, Geldern, Kempen, sowie der größte Theil des Kreises Mörs.

Landgericht Coblenz. Kreis Coblenz (Stadt), der größte Theil des Kreises Coblenz (Land), St. Goar, Kreuznach, Simmern, Meisenheim, Zell, Cochem, Adenau, Mayen, Ahrweiler.

Landgericht Cöln. Kreis Cöln (Stadt), Cöln (Land), Bergheim, Gummersbach, Mülheim a. Rhein, Wipperfürth.

Landgericht Düsseldorf. Kreis Düsseldorf (Stadt), Düsseldorf (Land), Crefeld (Stadt), Crefeld (Land), München-Gladbach (Stadt), Gladbach, Grevenbroich, Neuß, sowie Theile der Kreise Mörs und Solingen.

Landgericht Elberfeld. Kreis Elberfeld (Stadt), Barmen (Stadt), Remscheid (Stadt), Lennep, Mettmann, sowie der größte Theil des Kreises Solingen.

Landgericht Saarbrücken.[2] Kreis Saarbrücken, Ottweiler, St. Wendel, Saarlouis.

[2] Ferner gehört hierzu und zum Oberlandesgerichtsbezirk Cöln das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Birkenfeld. Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg vom 20./8. 78 (G.S. von 1879. S. 165—173).

Landgericht Trier. Kreis Trier (Stadt), Trier (Land), Daun, Prüm, Bitburg, Wittlich, Berncastel, Saarburg, Merzig.

II.

Gesetz,

betreffend

den Forstdiebstahl.

Vom 15. April 1878.*)

(G. S. von 1878, Nr. 20, S. 222—229.)

Gerichtskosten: § 116 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203), §§ 32, 42 Ges. v. 10./3. 79, unten S. 149.

Rechtsanwaltsgebühren: § 1 Nr. 2 Ges. v. 2./2. 80, unten S. 326.

I. Strafbestimmungen.

Vgl. auch §§ 1—50 des Feld- u. Forstpolizeigesetzes v. 1./4. 80 (G.S. 230).

1. Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke[1] verübte Diebstahl:[2]

---

*) Abkürzungen: Herr. H. Komm. Ber. = Bericht der X. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Ges. den Holzdiebstahl betr. (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1877. II. Nr. 46.)

Herr. H. Sten. Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses. Sitzungsperiode 1877. II.

Abg. H. Komm. Ber. = Bericht der XVII. Kommission über den Entwurf eines Ges. betr. den Forstdiebstahl (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode. II. Session 1877 bis 78. Nr. 212).

Abg. H. Sten. Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der II. Session der 13. Legislaturperiode 1877—78.

1) an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;[2]
2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3) an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;
4) an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

[1] Sonst § 242, auch § 370 Nr. 2 St.G.B., bezw. § 19 Nr. 5 u. § 20 Nr. 4 Ges. v. 1./4. 80 (G.S. 230). — Ein Grundstück mit Weidenanpflanzungen, welche zur Uferbefestigung dienen, ist als hauptsächlich zur Holznutzung bestimmt anzusehen, wenn diese Nutzung durch regelmäßigen Abtrieb erfolgt und daher die Bestimmung des Grundstücks zu diesem Zweck der Bestimmung der Pflanzungen zur Uferbefestigung an Wichtigkeit wenigstens gleichsteht. R.G. XX, 11

[2] Einerlei ob die gestohlenen Gegenstände zum Zwecke der Holznutzung gezogen wurden oder nicht.

[3] Auch Baumstümpfe, welche als Merkzeichen hergerichtet sind. R.G. IX, 72. Der Diebstahl am Astholz gefällter Bäume unterliegt dem § 242 St.G.B. R.G. XXV, 393.

2. Der Forstdiebstahl[1] wird mit einer Geldstrafe[2] bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.[3]

[1] Mehrere selbständige: § 74 Abs. 1 St.G.B.

[1] Wertherſatz: § 9. [2] Im Falle des Unvermögens: §§ 13, 14.

3. Die Strafe ſoll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark ſein:

1) wenn der Forſtdiebſtahl an einem Sonn- oder Feſttage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen iſt;
2) wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um ſich unkenntlich zu machen;
3) wenn der Thäter dem Beſtohlenen oder der mit dem Forſtſchutz betrauten Perſon ſeinen Namen oder Wohnort anzugeben ſich geweigert hat, oder falſche Angaben über ſeinen oder ſeiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht,[1] oder auf Anrufen des Beſtohlenen oder der mit dem Forſtſchutz betrauten Perſon, ſtehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgeſetzt hat;
4) wenn der Thäter in den Fällen Nr. 1—3 § 1 zur Begehung des Forſtdiebſtahls ſich eines ſchneidenden Werkzeuges,[2] insbeſondere der Säge, der Scheere oder des Meſſers bedient hat;[3]
5) wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forſtdiebſtahl beſtimmten Werkzeuge[3] verweigert;[4]
6) wenn zum Zwecke des Forſtdiebſtahls ein beſpanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Laſtthier mitgebracht iſt;[5]
7) wenn der Gegenſtand der Entwendung in Holzpflanzen beſteht;
8) wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die

Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;

9) wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

[1] § 360 Nr. 8 St.G.B. ist in diesem Falle nicht anwendbar. § 73 St.G.B.

[2] Nicht auch blos hauender Werkzeuge. Herr. H. Komm. Ber. 5, Abg. H. Komm. Ber. 12, 13, Abg. H. Sten. Ber. 1775. Gebrauch der Axt fällt nicht unter Nr. 4. K.G. III, 357.

[3] § 15 Abs. 1, § 16. [4] Daneben unter Umständen § 117 St.G.B. [5] Einerlei, ob es zum verübten Forstdiebstahl wirklich gebraucht ist oder nicht. Abg. H. Sten. Ber. 1775.

4. Der Versuch[1] des Forstdiebstahls und die Theilnahme[2] (Mitthäterschaft,[3] Anstiftung,[4] Beihülfe[5]) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

[1] § 43 St.G.B. Straflosigkeit: § 46 St.G.B.; vergl. Abg. H. Sten. Ber. 1777 bis 1779. — Versuch liegt schon vor, wenn das Abhauen des Holzes vom Stamme in diebischer Absicht geschieht. K.G. III, 351.

[2] § 50 St.G.B. findet Anwendung. Abg. H. Sten. Ber. 1777 bis 1779.

[3] § 47 St.G.B. [4] § 48 St.G.B. [5] § 49 St.G.B.

5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung[1] oder der Hehlerei[2] schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

[1] § 257 Abs. 1, 3 St.G.B. [2] §§ 258, 259 St.G.B.

6.[1] Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1) wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung[2] begangen ist;
2) wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3) wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

[1] §§ 30, 32.

[2] Der verbrecherische Wille der mehreren Personen muß sich auf dasselbe Objekt beziehen. Abg. H. Komm. Ber. 16.

7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (§ 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist,[1] innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen[2] begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

[1] Mag er die Strafe verbüßt haben oder nicht.

[2] Mag sie auch unter § 8 fallen.

8.[1] Neben der Geldstrafe ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle[2] befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.[3]

[1] §§ 30, 32.

[2] Es muß festgestellt sein, daß drei Zuwiderhandlungen gegen

dies Gesetz begangen sind, darunter zwei, deren jede innerhalb zweier Jahre nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen der vorhergegangenen Zuwiderhandlung stattgefunden hat. R.G. II, 279.

[2] § 34.

9. In allen Fällen[1] ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

[1] Mag auch das Gestohlene vom Dieb im Forst zurückgelassen oder dem Eigenthümer wieder zugekommen sein. — Ebenso R.G. XII, 159. — Ferner auch in den Fällen der §§ 4 und 5. R.G. III, 353, 355. — Mehrere an einem Forstdiebstahl Betheiligte sind zum einmaligen Werthersatz unter solidarischer Haftung zu verurtheilen. R.G. V, 331.

10. Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.[1]

[1] § 56 St.G.B. findet Anwendung.

11. Für die Geldstrafe, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der

Gewalt,[1] der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.[2]

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

[1] Hiernach ist auch der Ehemann haftbar. Vgl. J.M.Bl. von 1858 S. 424.

[2] § 36.

12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des § 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.[1]

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht[2] freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes[3] straffrei bleibt.

[1] Auch hier ist § 361 Nr. 9 St.G.B. anwendbar. — § 36.

[2] § 56 St.G.B. [3] § 51 St.G.B.

13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für

haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.[1]

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark[2] ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§ 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

[1] Gegen den Verurtheilten ist die Beitreibung stets zu versuchen.

[2] Nach dem Ermessen des Gerichts wie bei § 29 St.G.B. — Herr. Komm. Ber. 10. Herr. H. Sten. Ber. 389, 390.

14. Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.[1]

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten)[2] in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätig-

keit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

[1] § 34 Abs. 2.

[2] Vgl. § 25 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 195), § 120 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 219).

15. Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Thiere, und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.[1]

[1] § 42 St.G.B. §§ 477—479 St.P.O.

16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (§ 15), in Beschlag zu nehmen.[1]

[1] Dazu sind auch der Waldeigenthümer und der nicht beeidigte Privatforstaufseher befugt. R.G. XI, 321. — Zu Durchsuchungen dagegen sind nur die in § 98 St.P.O. bezeichneten behördlichen Organe befugt. R.G. XIII, 270.

17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen,[1] sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt

zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten.

[1] §§ 477—479 St.P.O. § 21 Abs. 3 dieses Ges.

18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt,[1] in sechs Monaten.

[1] § 67 Abs. 2 St.G.B.

II. Strafverfahren.[1]

[1] Vgl. auch §§ 53—61 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1./4. 80 (G.S. 242).

Allgemeine Bestimmungen.

19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig.[1] Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.[2]

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.[3]

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

[1] Zusammenhängende Strafsachen: §§ 2—5 St.P.O. Vgl. auch § 36 und Anm. 1 zu 20.

[2] § 3 Abs. 3 E.G. zur St.P.O.

[3] § 63 Ges. v. 24./4. 78, unten S. 79. Ebenso in Feld- und Forstpolizeisachen § 53 Ges. v. 1./4. 80 (G.S. 242). — Vgl. Art. 85 bis 87 Geschäftsanw. f. d. Amtsanwälte v. 28./8. 79 (J.M.Bl. 282). Beurlaubung der Forstamtsanwälte: § 14 Verf. v. 28./5. 85 (J.M.Bl. 177).

20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind,[1] die

Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

[1] Im Falle der Verbindung mit Strafsachen, welche vor ein Gericht höherer Ordnung gehören, richtet sich für die Dauer der Verbindung das Verfahren ausschließlich nach jenem, welches für das Gericht höherer Ordnung gilt. R.G. III, 157.

21. Der Gerichtsstand[1] ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.[2]

Im Falle des § 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

[1] Vgl. auch §§ 13—21 St.P.O. Im Falle des sachlichen Zusammenhangs kann die Zuständigkeit eines anderen Gerichts eintreten. Anm. 1 zu § 20.

[2] §§ 8, 9, 11, 12 St.P.O.

22. In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämmtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt. Die Formen für den Nachweis der Zustellungen werden durch die Justizverwaltung bestimmt.[1]

[1] Nr. II Verf. v. 16./7. 79 (J.M.Bl. 195).

23. Personen, welche mit dem Forstschutze betraut sind, können, sofern dieselben eine Anzeigegebühr nicht empfangen, ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden,[1] wenn sie

1) Königliche Beamte sind, oder

2) vom Waldeigenthümer auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath (Amtshauptmann,[2] Oberamtmann) bescheinigten dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittels schriftlichen Vertrages angestellt sind, oder

3) zu den für den Forstdienst bestimmten, oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen gehören.

In den Fällen der Nr. 2 und 3 ist die Genehmigung des Bezirksausschusses[3] erforderlich. In denjenigen Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195)[4] nicht gilt, tritt an die Stelle des Bezirksausschusses[3] die Regierung (Landdrostei).[5]

[1] Ist dies geschehen, so sind sie — auch im Falle zu 2 — Forstpolizeibeamte. R.G. IV, 215.

[2] § 26 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 190).

[3] Früher „Bezirksraths". Vgl. § 153 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 195).

[4] Früher „26. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 297)".

[5] Das Gesetz v. 30./7. 83 gilt jetzt im ganzen Umfange der Monarchie.

24. Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, welche den seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirk betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden

Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirke der dem Schutze des Beeidigten anvertraute Bezirk liegt.

25. Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen oder nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Ermittelung von Forstdiebstählen beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so wird es[1] der Eidesleistung gleich geachtet,[2] wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung der Beeidigung hört auf, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des § 23 ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird.

[1] Nur soweit die Aussage sich auf eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz bezieht.

[2] Das Gericht ist aber auch befugt, den körperlichen Eid zu erfordern. Abg.H.Komm.Ber. 26.

26. Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch. Sie haben zu diesem Zwecke Verzeichnisse zu führen, in welchen die einzelnen Fälle unter fortlaufenden Nummern zusammenzustellen sind. Die Verzeichnisse werden dem Amtsanwalt in zwei Ausfertigungen eingereicht. In diese Verzeichnisse können von dem Amts-

anwalt auch die anderwärts eingehenden Anzeigen eingetragen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung und die Einreichung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.[1]

[1] Verf., betr. die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse v. 29./7. 79 (J.M.Bl. 221), dazu Nr. 2, 3 Verf. v. 12./9. 81 (J.M.Bl. 183).

Verfahren in erster Instanz.

27. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage,[1] indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertherſatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls[2] ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Wertherſatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten[3], daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine[4] vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.[5]

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.[6]

Die mit dem Forstschutz betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.[7] Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.[6]

[1] Jedoch § 30.

[2] Das Gericht ist einen solchen auf Antrag zu erlassen nicht unbedingt verpflichtet. § 448 St.P.O. § 29 Abs. 1.

[3] Ferner: § 449 St.P.O. [4] Ladungsfrist: § 216 St.P.O.

[5] Selbst oder durch einen Vertheidiger: §§ 231, 451 St.P.O. Ein sonst erhobener Einspruch ist wirkungslos.

[6] § 22. — Nr. II Verf. v. 16./7. 79 (J.M.Bl. 194).

[7] Eingeschränkt durch die Verf. d. Min. f. Landwirthschaft v. 25./5. 81 (J.M.Bl. i. V. 174). — Reisekosten u. Tagegelder: Verf. v. 6./12.70 (J.M.Bl. 373). Vertheilung auf die verhandelten Sachen: Verf. v. 23./6. 80 (J.M.Bl. 153).

28. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die §§ 44, 45 Abs. 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren zu erlassen.

29. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden

Urtheile wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.[1]

[1] Wenn er nicht selbst anwesend ist. § 35 St.G.O. — § 22.

30. In den Fällen der §§ 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§ 26) beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.[1]

[1] Vertheidiger: 233 St.P.O.

Rechtsmittel.

31. Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten[1] durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

[1] §§ 361, 362 St.P.O. — § 19 Abs. 3. — Vgl. § 33 Geschäftsord. für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte v. 3./8. 79 (J.M.Bl. 280).

32. Die Revision[1] gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§ 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.[2]

[1] Zuständig ist das Kammergericht. § 50 Nr. 2 Ges. v. 24./4. 78, unten S. 70.

[2] § 380 St.P.O.

Strafvollstreckung.

33[1]. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.[2]

[1] Einschließlich der Beitreibung des Werthersatzes.

[2] Erlaß von Geldstrafen bis zu 30 Mark durch den Minister für

Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Erl. v. 15./12. 80 (J.M.Bl. von 1881 S. 31).

34. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle des § 8 erkannte Zusatzstrafe.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen des § 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden.[1] Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

[1] Er kann auch sonst vom Richter dazu angehalten werden. § 14. Abg.H.Sten.Ber. 1883.

35. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

36. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange,[1] so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

[1] §§ 11, 12.

III. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

37. Für das weitere Verfahren[1] in den am Tage

des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften des §§ 8 und ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

[1] Wegen der Strafbestimmungen vgl. § 2 Abs. 2 St.G.B.

38. Dieses Gesetz tritt mit dem in dem § 39 bezeichneten Zeitpunkte an die Stelle des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Samml. 1852 S. 305).

Wo in einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holz- (Forst-) Diebstahl verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle.

39. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

III.

Ausführungsgesetz
zum
Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz.

Vom 24. April 1878.*).

(G.S. von 1878, Nr. 20, S. 230—252)
Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II, 5 Verord. v. 22./3. 91 (G.S. 40). — Vgl. auch §§ 26, 35.

Erster Titel.
Richteramt.

§§ 1—11 G.V.G.!

1. Befähigung.

1. Die Prüfungen, durch deren Ablegung die Fähigkeit zum Richteramt erlangt wird,[1] und der Vorbereitungsdienst

---

*) Abkürzungen.

Begr. = Begründung des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten, 13. Legislaturperiode, II. Session, 1877—78. Nr. 60).

Abg. H. Komm. Ber. = Bericht der XII. Kommission über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, II. Nr. 207).

Herr. H. Komm. Ber. = Bericht der Komm. für Justizangelegenheiten über den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1877, II. Session, 1877—78. Nr. 112).

Abg. H. Sten. Ber.
Herr. H. Sten. Ber. } wie oben S. 17.

der Referendare erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1869.[2] An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bleibt eine vierjährige.

[1] Das Gesetz über die Anstellung im höheren Justizdienste vom 12./3. 69 (G.S. 482) ist durch § 5 G.V.G. aufgehoben.

[2] Wegen der ersten juristischen Prüfung vgl. Verf. v. 3./11. 90 (J.M.Bl. 277) u. 21./3. 91 (J.M.Bl. 133), wegen der weiteren Vorbereitung und der zweiten Prüfung §§ 12 ff. des Regulativs v. 1./5. 83 (J.M.Bl. 133) u. Verf. v. 12./3. 88 (J.M.Bl. 64), auch Verf. v. 14./10. 86 (J.M.Bl. 1887 S. 50). Uebungen zur Ausbildung der Referendare: Verf. v. 12./4. 93 (J.M.Bl. 119) u. 30./3. 95 (J.M.Bl. 109). — In Kraft geblieben sind die §§ 2—11, 14 Ges. v. 6./5. 69 (G.S. 656), § 8 Abs. 2 jedoch mit den aus § 25 R.A.O. und § 2 dieses Gesetzes, § 11 mit dem aus §§ 4—7, 110 R.A.O. sich ergebenden Abänderungen. — Vgl. auch § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und Anm. 1 zu § 9 Ges. v. 3./3. 79 unten S. 120.

Referendare.

2. Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses[1] durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten[2] beauftragt werden.[3]

Denselben kann nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter,[2] welchem sie zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte[4] übertragen werden.[5]

Zur Urtheilsfällung,[6] zur Aufnahme letztwilliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt.

[1] Die Entscheidung der Justizverwaltung, welche das Bedürfniß bejaht, unterliegt nicht der Nachprüfung der Gerichte. R.G. XXIX, 228.

[2] Bei Landgerichten überhaupt nicht. — Uebertragung der Geschäfte eines Amtsanwalts: § 63.

[3] Nr. 2 Verf. v. 9./12. 79 (J.M.Bl. 466).

[4] Gemeint sind einzelne bestimmte Fälle; die Uebertragung einer ganzen Gattung von Geschäften ist unstatthaft, ohne daß jedoch hierdurch die Rechtsgiltigkeit der von dem Referendar vorgenommenen Handlungen berührt wird. R.G. XXIX, 226.

[5] Nr. 1 Verf. v. 9./12. 79 (J.M.Bl. 466).

[6] Dazu gehört nicht der Erlaß eines Zahlungs- oder Vollstreckungsbefehls. R.G. XXIX, 228.

Gerichtsassessoren.

3. Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen.[1] Die Bezeichnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erfolgt durch den Justizminister.

Die Versetzung der Gerichtsassessoren von dem Orte, an welchem sie einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen sind, ist, vorbehaltlich der Vorschriften in § 4, nur mit ihrer Zustimmung zulässig.[2]

[1] § 5. — Sie sind aber nicht zu den „zu ihrer juristischen Ausbildung bei dem Gerichte beschäftigten Personen" im Sinne des § 195 G.V.G. zu rechnen. E.G. XXV, 238. — Befugnisse der den Staatsanwaltschaften zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesenen Gerichtsassessoren: Verf. v. 17./5. 82 (J.M.Bl. 140).

[2] Innerhalb desselben Ortes, zwischen Amts- und Landgericht, ist die Versetzung ohne ihre Zustimmung statthaft. Herr.H.Komm. Ber. 11.

4. Die Gerichtsassessoren sind verpflichtet, auf An-

ordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen.[1] In diesen Fällen ist ihnen eine Entschädigung nach allgemein festzustellenden Grundsätzen sowie Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) zu gewähren.[2]

Nach Beendigung des ihnen ertheilten Auftrags treten sie bei demjenigen Gerichte oder derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor dem erhaltenen Auftrage überwiesen waren.

[1] Die Frage, ob und inwieweit sie zur Annahme einer festen Anstellung verpflichtet sind, ist im Gesetze nicht entschieden. Vgl. Abg.H.Komm.Ber. 5, Abg.H.Sten.Ber. 1879—1882, Herr.H.Sten. Ber. 321, 322.

[2] Einkommensteuerpflicht ihrer Diäten: Oberverwaltungsgericht v. 10./8. 92 (J.M.Bl. 127).

5. Bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte sind die Gerichtsassessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hülfsrichter[1] bestellt sind.[2]

[1] Assessoren, welche Amtsrichter vertreten, dürfen nicht auf Grund hiervon als Vertreter richterlicher Mitglieder (§ 38) oder als Hülfsrichter beim Landgericht herangezogen werden. R.G. III, 236, XXII, 134, 168. Mitglieder einer bei dem Amtsgerichte gebildeten Strafkammer sind sie nur, wenn sie bei derselben ausdrücklich als Hülfsrichter bestellt sind. R.G. XXII, 203.

[2] § 69 Abs. 2 G.V.G. Die Beiordnung von Assessoren als Hülfsrichter ist nicht auf den Fall der Vertretung eines bestimmten Richters (§ 69 Abs. 1 G.V.G.) beschränkt. R.G. XXIII, 119. Assessoren, welche nicht als Hülfsrichter bestellt sind, können nur unselbständig beschäftigt werden. Beim Amtsgericht kann ihnen die Wahrnehmung

einzelner richterlicher Geschäfte aufgetragen werden. Ebenso R.G. XIV, 154, XVII, 88. Vgl. auch § 63.

6. Die Befugniß der Gerichtsassessoren, sich als Rechtsanwälte niederzulassen[1] oder bei Rechtsanwälten zu beschäftigen,[2] wird, soweit die Anwaltsordnung Bestimmungen nicht trifft, gesetzlich geregelt.

[1] §§ 4—7, 10, 108. R.A.O.

[2] Hierüber bestimmt die R.A.O. nichts.

2. Amt.

7. Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden vom Könige ernannt.[1]

[1] Versetzungen der Richter erster Instanz geschehen durch den Justizminister: Erlaß v. 8./12. 79 (J.M.Bl. 471). — Behandlung der Gesuche um Anstellung, Versetzung oder Beförderung: Verf. v. 1./1. 80 (J.M.Bl. 3).

8. Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel Landrichter. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel Amtsrichter.[1]

[1] Rangverhältnisse: Erl. v. 11./8. 79 (G.S. 579) u. 21./11. 88 (G.S. 334). — Amtgerichtspräsident bei dem Amtsgericht I zu Berlin: § 2 Ges. v. 10./4. 92 (G.S. 77) u. Erl. v. 9./5. 92 (G.S. 105).

9. Die Verleihung der etatsmäßigen Gehälter und Gehaltszulagen an die Richter erfolgt innerhalb des Besoldungsetats nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge.[1] Neu ernannte oder in einen andern Besoldungsetat versetzte Richter treten nach dem Dienstalter in die Reihenfolge ein. Die für die Bestimmung des Dienstalters maßgebenden Grundsätze werden durch Königliche Verordnung[2] festgesetzt. Die Verordnung kann nur durch Gesetz abgeändert werden.

Die Verleihung einer Gehaltszulage bleibt ausgesetzt,

so lange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amts,[3] so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

[1] Die Richter haben einen von der Verleihung unabhängigen klagbaren Anspruch darauf, nach der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge in die etatsmäßigen Gehaltszulagen aufzurücken. R.G. XI, 289. Die Erben des Richters können diesen Anspruch selbst dann geltend machen, wenn der Richter vor der Vertheilung der freigewordenen Zulage gestorben ist. R.G. XXXI, 222.

[2] Vom 16./4. 79, unten S. 279.

[3] Nicht auch, wenn es zur Strafversetzung mit Gehaltsverminderung führt.

10. Die Gehälter der Landrichter und der Amtsrichter sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen.

11. Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen oder auf Stiftungen beruhende Bezüge, dürfen den Richtern für richterliche Geschäfte[1] nicht gewährt werden.

Unterstützungen in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

[1] Wohl aber für gesetzlich statthafte Nebenämter. Abg.H.Komm. Ber. 9. — Vgl. die Zusammenstellung im J.M.Bl. 1893, S. 3.

Zweiter Titel.
Gerichtsbarkeit.

§§ 12—21 G.V.G.

I. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit üben die in § 12 G.V.G. bezeichneten Gerichte nach Maßgabe des G.V.G., der C.P.O., St.P.O. und K.O. aus. Soweit ihre Regelung der Landesgesetzgebung überlassen ist (§§ 11, 15 Nr. 2, 3, 5, § 16 Nr. 4—6 E.G.

z. C.P.O., § 757 C.P.O., § 3 Abs. 3 E.G. z. St.P.O.), siehe die Zusammenstellung oben S. XIV.

II. Die besondere streitige Gerichtsbarkeit üben aus:

a. Austrägalgerichte für die Häupter der standesherrlichen Familien in Strafsachen: § 7 E.G. z. G.V.G. § 17 Instr. v. 30./5. 20 (G.S. 85), Ges. v. 10./6. 54 (G.S. 363), § 3 Verord. v. 12./11. 55 (G.S. 686).

b. Militärgerichte: § 7 E.G. z. G.V.G. Vgl. auch Jahrbuch Th. I § 22 (S. 79).

c. Rheinschiffahrtsgerichte: § 14 Nr. 1 G.V.G. Ges. v. 8./3. 79, unten S. 140.

d. Elbzollgerichte: § 14 Nr. 1 G.V.G. Ges. v. 9./3. 79, unten S. 145.

e. Die Behörden, welche bisher die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen bearbeitet haben. § 14 Nr. 2 G.V.G. Erste Instanz: Generalkommissionen, zweite Instanz: Oberlandeskulturgericht; wegen Abweichungen f. Prov. Hannover und Reg.Bez. Wiesbaden vgl. Jahrbuch Th. I § 25 (S. 93); wo jene zur Zuständigkeit der bisherigen ordentlichen Gerichte gehören — rheinische Landgerichte, Appellationsgerichtshof zu Cöln, §§ 26 ff., 66, 67 Ges. v. 19./5. 51 (G.S. 390), verb. mit § 22 Ges. v. 24./5. 85 (G.S. 163), vgl. auch Anm. 2 zu § 19 —, treten die neuen Landgerichte und das Oberlandesgericht zu Cöln an deren Stelle. §§ 41, 49. Dritte Instanz: § 19 Nr. 1—3. — Verfahren: §§ 1, 4, 14, 30 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 192, Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 59), § 39 Ges. v. 23./5. 85 (G.S. 153), § 12 Ges. v. 24./5. 85 (G.S. 159), Ges. v. 21./3. 87 (G.S. 61), § 98 Landgem.Ordn. v. 3./7. 91 (G.S. 264), § 12 Ges. v. 7./7. 91 (G.S. 283), § 2 Ges. v. 11./7. 91 (G.S. 303).

f. Gewerbegerichte: § 14 Nr. 4 G.V.G. R.Ges. v. 29./7. 90 (RGB. 141). Dazu Verf. v. 23./9. 90 (M.Bl. i. V. 206) u. 11./4. 92 (J.M.Bl. 146). Verzeichniß der Gewerbegerichte: Verf. v. 8./9. 93 (J.M.Bl. 271) u. 4./6. 94 (J.M.Bl. 152). Siegel der Gewerbegerichte: Verf. v. 1./8. 91 (M.Bl. i. V.

184). Rheinische Gewerbegerichte: Ges. v. 11./7. 91 (G.S. 311), auch § 14 Ges. v. 3./3. 79, unten S. 121.

g. Der Geheime Justizrath, § 5 E.G. z. G.V.G. — § 18. Vgl. auch §§ 87—91.

Die Weserzollgerichte — § 52. Weserschifffahrtsakte v. 10./9. 23 (G.S. 1824 S. 52) — sind aufgehoben.

Die bestehenden Schiedsgerichte fallen unter §§ 851 ff. C.P.O.

III. Die nicht streitige Gerichtsbarkeit wird von den bisher zuständigen Behörden und Personen ausgeübt, soweit dieselbe nicht in §§ 12—14, 16—18, 70, 74, 109 anderen Personen oder Behörden beigelegt ist. — Vgl. auch §§ 87—91. — Verzeichniß der besonderen Gerichte für die nicht streitige Gerichtsbarkeit Jahrbuch Th. I § 17 (S. 102).

IV. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit bleibt unverändert; wegen des Verfahrens vgl. §§ 61 ff., Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 210). Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist nur durch § 15 dieses Ges. und in Betreff der Zulässigkeit der administrativen Zwangsvollstreckung durch § 42 Abs. 4, § 45 Hinterl.Ord. v. 14./3. 79, unten S. 173, § 15 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 201, § 44 Abs. 2 Schiedsm.Ord. v. 29./3. 79, unten S. 245, § 60 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 210) u. §§ 16, 129 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203) berührt; wegen des Verfahrens der administrativen Zwangsvollstreckung vgl. Verord. v. 7./9. 79, unten S. 294, wegen der Befugniß zum Erlaß polizeilicher Strafverfügungen § 1 Ges. v. 23./4. 83, unten S. 329.

Aufhebung bestehender Gerichte.

12. Die nachstehend bezeichneten Gerichte werden aufgehoben:

1) das Obertribunal;
2) in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Appellationsgerichte, die Stadtgerichte und Kreisgerichte, sowie die Kommerz- und Admiralitätskollegien, einschließlich der Deputationen, Kommissionen und Grundbuchämter, die

Fabrikengerichtsdeputationen in Westfalen und die Grundbuchämter in Bergen a. R., Greifswald, Grimmen und Stralsund;

3) in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln:

der Appellationsgerichtshof, die Landgerichte, Handelsgerichte und Friedensgerichte;

4) in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle:[1] das Appellationsgericht, die Obergerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;

5) in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel,[2] Kassel und Wiesbaden:

die Appellationsgerichte, die Kreisgerichte und Amtsgerichte einschließlich der Grundbuchämter;

6) in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.:

das Appellationsgericht, das Stadtgericht, das Stadtamt, das Landjustizamt, das Rügegericht, das Fiskalat und die Transskriptions- und Hypothekenbehörde.

[1] Einschließlich des Jadegebiets. § 1 Verord. v. 23./8. 73 (G.S. 120).

[2] Einschließlich des Kreises Herzogthum Lauenburg. § 5 Ges. v. 23./6. 76 (G.S. 170).

13. Die den Universitätsgerichten[1] und den Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln zustehende Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten wird aufgehoben.

Abs. 2. Die den Universitätsgerichten zustehende Befugniß, Schuldurkunden der Studirenden aufzunehmen und zu Schulden der Stu-

direnden die Zustimmung zu ertheilen, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.[2]

[1] Vgl. Ges. v. 29./5 79 (G.S. 389).

[2] Aufgehoben. § 1 Abs. 4 Ges. v. 29./5. 79 (G.S. 389).

14. Die Schöffengerichte in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein sollen, sobald das Fortschreiten der Grundbuchregulirung dieses gestattet, aufgehoben werden. Der Justizminister ist ermächtigt, für die Zwischenzeit die erforderlichen Aenderungen der Instruktion vom 15. Dezember 1853 zu treffen, den Zeitpunkt der Aufhebung der Schöffengerichte zu bestimmen und die Zuständigkeit der Schultheißen und Schöffen, im Auftrage der Gerichte Siegelungen, Inventuren, Taxen und Mobiliarversteigerungen vorzunehmen, anderweit zu regeln.[1]

[1] In Betracht kommen: a. die kollegialischen Schöffengerichte im Bezirke des Landgerichts Neuwied. Verf. v. 22./9. 79 (J.M.Bl. 368) u. v. 19./7. 81 (J.M.Bl. 160). Dieselben sind allmählich durch fortlaufend im J.M.Bl. veröffentlichte Verfügungen des Just.Min. aufgehoben. Vgl. auch § 20 Ges. v. 28./6. 86 (G.S. 175). Durch eine Reihe von Verfügungen sind Schultheiß und Schöffen zu Hülfsbeamten des Amtsgerichts bestellt worden. Anderweite Regelung der Zuständigkeit von Schultheiß und Schöffen: Verf. v. 4./10. 83 (J.M.Bl. 315). — b. die Schultheißereien und Feldgerichte des Kreises Altenkirchen und die Feldgerichte des Kreises Wetzlar und c. die Schöffen in den Bürgermeistereien Daaden, Gebhardshain u. Kirchen. Verf. v. 28./9. 79 (J.M.Bl. 385).

15. Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in der Provinz Hannover für die auf die Führung des Schiffsregisters bezüglichen Geschäfte wird aufgehoben.[1]

[1] § 25 Nr. 1; Anm. 1 zu § 30. — Vgl. Ges. v. 27./1. 79 (G.S. 9).

Uebertragung der Gerichtsbarkeit auf die neuen Gerichte.

16. Die Gerichtsbarkeit der in dem § 12 Nr. 2—6

und in den §§ 13, 14 bezeichneten Gerichte in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, geht in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat, auf die in Gemäßheit des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes zu bildenden ordentlichen Gerichte nach näherer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes [1] über. Dasselbe gilt hinsichtlich der im § 15 bezeichneten Angelegenheiten.

[1] §§ 17—20, 25—42, 40—43, 49, 51.

17. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für das Hinterlegungswesen wird durch ein besonderes Gesetz [1] bestimmt.

Die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und 7. Dezember 1874 dem Kreisgericht in Ratzeburg zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten wird durch Königliche Verordnung geregelt.[2]

[1] §§ 59, 70, 86, 87, 89, 90, 91. Hinterl.Ord. v. 14./3. 79, unten S. 176.

[2] Jetzt Generalkommission in Hannover. § 1 Ges. v. 1./2. 79 (G.S. 14), §§ 16, 28 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 198). — Dritte Instanz: § 19 Nr. 3.

18. Der Geheime Justizrath wird unter entsprechender Anwendung des Artikel III des Gesetzes vom 26. April 1851 bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin[1] gebildet. Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörenden Rechtsstreitigkeiten wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäßheit des § 3 des Einführungsgesetzes

zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.[2]

[1] Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.S. 587). Verfahren: § 9 Ges. v. 24./8. 79, unten S. 197.

[2] Geschehen durch § 2 Kais. Verord. v. 26./9. 79 (R.G.B. 287).

19. Die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit letzter Instanz

1) in den Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören,[1]

2) in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche das Gesetz vom 19. Mai 1851, betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers, Anwendung findet,[2]

3) in den durch die Gesetze für das Herzogthum Lauenburg vom 14. August 1872 und vom 7. Dezember 1874 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten

wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des § 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.[3]

[1] Revision nach Maßgabe der §§ 67 ff. Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 67).

[2] Kassationsrekurs nach allgemeinen Regeln. Bem. II e vor § 12. Das Gesetz gilt nur noch für die Theilungen und Ablösungen, welche nicht in Verbindung mit einer Zusammenlegung bewirkt werden. Im Uebrigen findet nach §§ 12, 22 Ges. v. 24./5. 85 (G.S. 168) auch für die Zuständigkeit, das Verfahren und die Kosten in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung v. 19./5. 51

(G.S. 383) zu behandelnden Theilungen und Ablösungen im Wesentlichen das Gef. v. 18./2. 80 (G.S. 59) Anwendung.

[2] Geschehen durch § 1 Kais. Verord. v. 26./9. 79 (R.G.B. 287).

Bestimmung durch das höhere Gericht.

20. In den durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten[1] erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht:

1) wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;[2]
2) wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet;
3) wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist.

In den Fällen der Nr. 2, 3 erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister,[3] wenn die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind.[4]

[1] Ferner: § 32 dieses Gef., § 90 Hinterl.Ord., unten S. 185, § 2 der Landgüterordnungen, vgl. Bem. vor § 25. § 3 Abs. 4 Gef. v. 22./5. 87 (G.S. 136). Im Uebrigen: § 36 C.P.O., § 15 St.P.O.

[2] Ob das Amtsgericht als verhindert anzusehen ist, bestimmt sich nach § 24 Abs. 1, 2. Weitergehende Befugniß des Oberlandesgerichts: § 24 Abs. 3.

[3] Ferner §§ 29, 30 dieses Gef., § 26 Gef. v. 6./3. 79, unten S. 133, § 26 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 209. § 28 Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 95 (G.S. 208). Auch § 5 Vorm. Ord. v. 5./7. 75 (G.S 432).

[4] Vorausgesetzt immer, daß die mehreren Gerichte, welche in Frage stehen, preußische Gerichte sind. Sonst entscheidet — im

Falle der Nr. 2 — über die Zuständigkeit des preußischen Gerichts das dem letzteren vorgesetzte Oberlandesgericht. K.G. II, 40 u. die das. mitgetheilte Verf. des Just.Min. v. 15./9. 81.

Dritter Titel.

Amtsgerichte.

§§ 22—24 G.V.G.

1. Einrichtung.

21. Die Sitze und Bezirke der Amtsgerichte werden durch Königliche Verordnung bestimmt.[1]

Dieselben können nach dem 1. Oktober 1882 nur durch Gesetz verändert werden.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirksgrenzen, welche zugleich die Grenzen von Amtsgerichtsbezirken bilden, ziehen von selbst die Veränderung der letzteren Grenzen nach sich.[2]

[1] Sitze: Verord. v. 26./7. 78, unten S. 100. Daselbst sind auch die späteren Abänderungen zu ersehen. — Bezirke: Verord., betr. die Bildung der Amtsgerichtsbezirke v. 5./7. 79 (G.S. 398 ff.); abgeändert durch die Verord. v. 1./10. u. 10./11. 79 (G.S. 615, 627), v. 26./2. u. 27./10. 80 (G.S. 84, 363), Ges. v. 24./2. 81 (G.S. 139), Verord. v. 9./11. 81 (G.S. 341), v. 21./6. u. 22./9. 82 (G.S. 325, 348); ferner durch die Gesetze v. 7./4. 85 §§ 1, 2, 4 (G.S. 107), v. 10./3. u. 7./4. 86 (G.S. 41, 113), v. 12./4. 87 (G.S. 114), v. 3./4. u. 7./5. 88 (G.S. 51, 97), v. 21./4. 90 (G.S. 68), v. 8./6. 91 (G.S. 106), v. 20./4. 92 (G.S. 82), v. 30./5. 93 (G.S. 95, 96), v. 8./4. 94 (G.S. 32).

[2] Durch die anderweite Eintheilung der Kreise und Aemter (oben S. 4 ff.) ist eine Veränderung der Amtsgerichtsbezirke nicht bewirkt worden.

22. Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann durch den Justizminister angeordnet werden.[1]

[1] Vgl. Jahrbuch Th. I § 3 (S. 9). Auflassung auf dem Gerichtstag: Kammergericht v. 25./9. 93 (J.M.Bl. 1894 S. 4); auch für das Rheinische Rechtsgebiet § 8 Verf. v. 21./11. 88 (J.M.Bl. 305).

2. Geschäftsvertheilung.

23. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts[1] im Voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres[2] nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen.[3]

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters[4] wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.[5]

[1] § 63 G.V.G.

[2] Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 1 Verf. v. 28./7. 79 (J.M.Bl. 209).

[3] Verf. v. 21./7. 79 (J.M.Bl. 198, 212). — Vgl. auch § 3 Ges. v. 8./3. 79, unten S. 141, § 2 Ges. v. 9./3. 79, unten S. 145, § 2 der Verfügungen, betr. die Führung der Landgüterrollen, vgl. Bem. vor § 25.

[4] Oder eines dem Amtsgericht zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesenen Assessors. § 3. R.G. XIV, 155.

[5] Daraus ergiebt sich die Gültigkeit der auf den Gerichtstagen abgegebenen Auflassungs- und sonstigen Erklärungen in Grundbuchsachen, K.G. XIII, 120; bezüglich der Priorität der Eintragungsgesuche gilt jedoch § 31 Abs. 2. — Die §§ 88, 89 A.L.R. I, 12, betr. die Aufnahme der Testamente, sind abgeändert. Wegen des Protokollführers vgl. Kab.Ord. vom 24./3. 39 (G.S. 155).

24.[1] Mehrere Richter desselben Amtsgerichts ver-

treten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im Voraus bestimmten Reihenfolge.

Die Vertretung[2] der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im Voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind.[3] Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters, in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der Deutschen Civilprozeßordnung oder der § 15 der Deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Oberlandesgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden.[4]

[1] § 24 bestimmt, wann ein Amtsgericht als verhindert anzusehen ist. § 20 Nr. 1.

Es ist verhindert:

a) in Sachen, die unter die Deutschen Prozeßordnungen fallen, sobald sämmtliche Richter des an sich zuständigen Amtsgerichts thatsächlich oder rechtlich verhindert sind;

b) in Sachen, die nicht unter die Deutschen Prozeßordnungen fallen, sobald sowohl sämmtliche Richter des an sich zuständigen Amtsgerichts als auch die im Voraus substituirten Richter benachbarter Amtsgerichte thatsächlich oder rechtlich verhindert sind.

Im Falle b greift die in Abs. 3 dem Oberlandesgericht beigelegte Befugniß schon Platz, wenn nur sämmtliche Richter des an sich zuständigen Gerichts verhindert sind, mögen auch die im Voraus substituirten Richter benachbarter Amtsgerichte nicht verhindert sein.

[2] Für den Fall thatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung.

[3] Hierfür: Verf. v. 10./9. 79 (J.M.Bl. 40). Für Amtsgerichte mit zwei Richtern: Verf. v. 22./12. 93 (J.M.Bl. 361).

[4] Ablehnungsgesuche in solchen Sachen: Anm. 1 c zu § 49.

3. Zuständigkeit.[1]

[1] Vgl. §§ 77, 79, 107. — Durch andere Preußische Gesetze und Verordnungen ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte hauptsächlich noch in folgenden Angelegenheiten begründet:

Aufbewahrung der standesamtlichen Nebenregister: Lit. b Bekanntm. v. 1./7. 79 (J.M.Bl. 154), und der Duplikate der Kirchenbücher. Verf. v. 23./10. 85 (J.M.Bl. 355). Aufbewahrung und Ausfertigung alter Notariatsurkunden, §§ 4, 6 Ges. v. 8./3. 80, verb. mit §§ 37, 38 Not.Ges. v. 11./7. 45 u. §§ 59—63 Hann. Not.Ord. v. 18./9. 53 (Preuß. G.S. von 1880 S. 177, vergl. auch Art. 53—57 Rhein. Not.Ord. v. 25./4. 22 (G.S. 115); auch Mitwirkung im Falle der Verhinderung eines Notars: § 13 Ges. v. 15./7. 90 (G.S. 231). Aufgebot der Nachlaßgläubiger: § 3 Ges. v. 28./3. 79, unten S. 223. Ausfertigung feldpolizeilicher Vergleiche: § 12 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 199. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen: § 8 Ges. v. 15./7. 90 (G.S. 230). Berggrundbücher in den ehem. Großherz. u. Landgräfl. Hess. Theilen von Hessen-Nassau: § 4 Ges. v. 31./5. 87 (G.S. 182). Dispensation der Wittwen von dem Verbote der Wiederverheirathung vor Ablauf des zehnten Monats: Erl. v. 7./9. 79 (J.M.Bl. 366) u. § 35 R.G. v. 6./2. 75 (R.G.B. 30). Elbzollgerichtssachen: §§ 1, 3 Ges. v. 9./3. 79, unten S. 145. Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Notare: § 27 Not.Geb.Ord. v. 25./6. 95 (G.S. 256). Forstdiebstahlssachen: §§ 19, 24, 33 Ges. v. 15./4. 78, oben S. 26. Gefängnißverwaltung: § 3 Nr. 2 Regl. v. 16./3. 81 (J.M.Bl. 50). Hinterlegungssachen: §§ 59, 70, 87, 89 Hinterl.Ord., unten S. 176. Höferollen in Hannover und Lauenburg: § 5 Ges. v. 2./6. 74 (G.S. 186), dazu Verf. v. 30./9. 74 (J.M.Bl. 261), u. § 5 Ges. v. 21./2. 81 (G.S. 19). Landgüterrollen: in Westfalen mit Rees, Essen, Duisburg, Mül-

heim, Ruhrort, § 2 Ges. v. 30./4. 82 (G.S. 255), dazu Verf. v. 26./6. 82 (J.M.Bl. 187); in Brandenburg § 2 Ges. v. 10./.7 83 (G.S. 111), dazu Verf. v. 6./8. 83 (J.M.Bl. 280); in Schlesien § 2 Ges. v. 24./4. 84 (G.S. 121), dazu Verf. v. 15./5. 84 (J.M.Bl. 98); in Schleswig-Holstein (außer Lauenburg und Helgoland) § 2 Ges. v. 2./4. 86 (G.S. 117), dazu Verf. v. 10./5. 86 (J.M.Bl. 110); im Reg.Bez. Cassel (außer Kreis Rintelen), § 2 Ges. v. 1./7. 87 (G.S. 315), dazu Verf. v. 18./8. 87 (J.M.Bl. 198); Rheinisches Immobiliarrecht: § 2 Ges. v. 18./4. 87 (G.S. 117), §§ 3, 25, 43 Ges. v. 22./5. 87 (G.S. 136), Art. I § 14 Ges. v. 24./5. 87 (G.S. 161) §§ 1, 22, 28, 70 Ges. v 12./4. 88 (G.S. 52). Rheinschifffahrtsgerichtssachen: §§ 1, 4 Ges. v. 8./3. 79, unten S. 140. Schiedsmannssachen: §§ 5, 28, 32 Schiedsm.Ord., unten S. 231. Strafvollstreckung nebst Strafstatistik und Strafregister: §§ 483 ff., St.P.O. verb. mit Verf. v. 14./8. 79 (J.M.Bl. 237), vgl. Anm. vor § 58. Sühneverfahren in Ehesachen: § 5 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 195. Testamentserrichtung im Bezirk des O.L.G. Frankfurt: § 1 Ges. v. 23./6. 86 (G.S. 175). Vertheilungsverfahren bei der administrativen Zwangsvollstreckung: § 41 Verord. v. 7./9. 79, unten S. 311. Art. 1 Verord. v. 4./8. 84 (G.S. 321). Vollstreckung der im Auseinandersetzungsverfahren ergangenen Urtheile: § 89 Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 76). Vorrechtsregister: § 26 Ges. v. 6./3. 79, unten S. 133. Wassergenossenschaftsregister: § 13 Ges. v. 1./4. 79 (G.S. 297), dazu Verf. v. 9./9. 79 (J.M.Bl. 337).

25. Die Amtsgerichte sind zuständig:

1) für die auf die Führung der Handelsregister,[1] der Genossenschaftsregister,[2] der Musterregister und der Schiffsregister[3] bezüglichen Geschäfte;[4]

2) für die in dem Handelsgesetzbuch[5] und in den Einführungsgesetzen[6] zu demselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften,[7] den Gerichten zugewiesenen, von

den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen[8] Angelegenheiten.[9]

[1] Einschließlich des Zeichenregisters: § 1 R.Gef. v. 30./11. 74 (R.G.Bl. 143). Kosten: §§ 74—77 Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

[2] Kosten: § 151 R.Gef. v. 1./5. 89 (G.S. 89). — Vgl. auch § 28 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 210.

[3] Kosten: § 78 Gef. v. 25/6. 95 (G.S. 203). Vgl. auch §§ 15, 30. Vgl. Anm. 1 zu § 30.

[4] Die Eintragung durch den Gerichtsschreiber ohne richterliche Anordnung (§§ 119, 120 Instr. v. 12./12. 61, J.M.Bl. 354) findet im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln nicht mehr statt. – Vgl. auch §§ 30, 69, 109.

[5] Art. 133 Abs. 2, 134, 145, 160 Abs. 3, 172, 188 Abs. 2, 195 Abs. 2, 206, 210a, 223 Abs. 2, 3, 237 Abs. 3, 244 Abs. 2, 4, 246, 253 Abs. 2, 310, Abs. 2, 323 Abs. 3, 375, 407 Abs. 4, 409 Abs. 2, 492, 493, 499, Abs. 1, 626, 686 H.G.B., davon Art. 188 bis 246 in der Fassung der Novelle v. 18./7. 84 (R.G.B. 123).

[6] Art. 9 § 4, Art. 57 §§ 1—3, 6 Gef. v. 24./6. 61 (G.S. 455, 471). Cöln ferner: Art. 40—43 Gef. v. 24./6. 61 (G.S. 463). Nassau: §§ 5, 6 Gef. v. 2./10. 61 (Verord.Bl. 122). Hessen: §§ 11, 12 Gef. v. 3./5. 65 (Samml. von Gef. 56). Schleswig-Holstein: §§ 28, 71—73, 76 Verord. v. 5./7. 67 (G.S. 1139, 1148). — Vgl. § 29 Gef. v. 24./3. 79, unten S. 211.

[7] Jetzt R.Gef. v. 1./5. 89, betr. die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (R.G.B. 55); vgl. §§ 43, 60, 78, 81, 90 deff.

[8] § 13 E.G. z. C.P.O. betrifft Art. 348, 365, 407 H.G.B. Waltet über die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter (Art. 138 H.G.B.) Streit ob, so entscheiden die Gerichte im ordentlichen Prozeßwege. R.G. XIII, 155.

[9] Kosten: §§ 98, 100 Gef. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

26. Die Amtsgerichte sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.[1]

Folgende Angelegenheiten gehören zur Zuständigkeit

der Amtsgerichte auch insoweit, als sie bisher durch die Kollegialgerichte erster Instanz zu erledigen waren:

1) das Verlassenschaftswesen, einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen;[2]
2) die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit,[3] einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten.[4]

[1] Vor allem Grundbuchsachen: § 20 Grundb.Ord. v. 5./5. 72 (G.S. 450) auch § 31 dieses Ges.; und Vormundschaftssachen: § 1 Vormundsch.Ord. v. 5./7. 75 (G.S. 431), und die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sie früher Einzelrichtern oblagen.

[2] Für Staatsschuldbuchsachen vgl. § 12 Ges. v. 20./7. 83 (G.S. 122), auch wegen des Reichsschuldbuchs § 11 R.Ges. v. 31./5. 91 (R.G.Bl. 328).

[3] Dazu gehören auch Todeserklärungen, welche gesetzlich ohne Erlaß eines Aufgebots zu erfolgen haben. §§ 854, 855 A.L.R. II, 18. K.G. V, 51.

[4] Besondere Bestimmung für Helgoland. § III, 5 Verord. v. 22./3. 91 (G.S. 40).

27. Der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand[1] in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wird durch die vorstehenden Bestimmungen (§ 26) nicht berührt.

[1] Zuständig sind künftig:

a) im Geltungsbereich der Verord. v. 2./1. 49 und in den Bezirken der Appellationsgerichte zu Kiel, Cassel und Wiesbaden die Oberlandesgerichte, § 49 Nr. 1; bisher die Appellationsgerichte: § 19a—c Instr. v. 30./5. 20 (G.S. 86, 87), § 4 Verord. v. 12./11. 55 (G.S. 687), Verord. v. 26./6. 67 für Schleswig-Holstein § 7 (G.S. 1074), für Hessen § 26 (G.S. 1091), für Nassau § 25 (G.S. 1100), §§ 7, 22 Gerichtsverf.Ges. für Lauenburg v. 4./12. 69

(Offiz. Wochenbl. von 1869, Extra-Ausg. S. 2, 8). Die Beschwerde geht, wie bisher, an den Justizminister: § 4 Verord. v. 12./11. 55 (G.S. 687). Begr. 24. Abg.H. Sten.Ber. 1592.

In den Hohenzollernschen Landen hinsichtlich des Hauses Thurn und Taxis das Landgericht, § 41, bisher das Kreisgericht, § 1 Nr. 10 Rezess. v. 15./7. 64 (Amtsbl. f. Sigmaringen von 1865 S. 242).

b) in der Provinz Hannover das Landgericht, § 41; bisher das Obergericht: Art. 14 Verord. v. 18./4. 23 (Hann. G.S. 127) Art. 15 Verord. v. 9./5. 26 (Hann. G.S. 159), § 5 Verord. v. 21./7. 48 (Hann. G.S. 209), § 7 Ges. v. 18./8. 48 (Hann. G.S. 230), Verord. v. 28./8. 56 (Hann. G.S. 309), § 7 Nr. 7 Ges. v. 27./6. 75 (G.S. 329).

28. In dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt an die Stelle der Vorschrift im zweiten Absatze des § 26 folgende Bestimmung:

Die Amtsgerichte sind ferner zuständig:

1) für die in den Artikeln 867, 872 der Rheinischen Civilprozeßordnung den Handelsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten;[1]

2) für die in den Artikeln 796, 1007, 1008 des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, in den Artikeln 907 bis 952, 986 der Rheinischen Civilprozeßordnung und in der Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung mystischer Testamente vom 5. November 1848 den Landgerichten, Landgerichtspräsidenten und Oberprokuratoren zugewiesenen Geschäfte.[2]

[1] Vgl. auch § 11 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 198.

[2] Die durch den gesperrten Druck hervorgehobenen Aenderungen beruhen auf Art. I Ges. v. 16./5. 87 (G.S. 135).

29. Die den Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen liegt den Amtsgerichten ob.[1] Durch den Justizminister kann das Landgericht oder das Oberlandesgericht[2] mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden.

[1] § 49 Nr. 1.

[2] In diesem Fall Beschwerde, wie früher, an den Justizminister, Kab.Ord. v. 6./9. 15 (G.S. 198), § 25 Nr. 4 Verord. v. 2./1. 49 (G.S. 11).

30. Der Justizminister kann die den Gerichten obliegende Führung der Schiffsregister, sowie der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.[1]

[1] Durch Verf. v. 11./2. 90 (J.M.Bl. 74) ist sämmtlichen Amtsgerichten die Führung der Handels-, Genossenschafts- und Musterregister, einem jeden für seinen Bezirk, übertragen worden. — Wegen der Schiffsregister vgl. für Hannover Verf. v. 14./8. 79 (J.M.Bl. 241) u. 11./6. 83 (J.M.Bl. 186), für die alten Provinzen u. Schleswig-Holstein außer Lauenburg § 8 Verf. v. 29./8. 79 (J.M.Bl. 305), Verf. v. 14./12. 85 (J.M.Bl. 385) u. v. 10./2. 86 (J.M.Bl. 31). Vierteljährliche Mittheilungen an den Reichskanzler: Verf. v. 5./5. 80 (J.M.Bl. 102) u. v. 19./3. 91 (J.M.Bl. 79). Schiffszertifikate: Verf. v. 30./1. 92 (J.M.Bl. 58).

31. Die Bildung von Grundbuchämtern findet nicht statt. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern,[1] die Geschäfte der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern[2] wahrgenommen.

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Gesuchs um Eintragung im Grundbuche gilt derjenige Zeitpunkt, in welchem das Gesuch dem mit den Geschäften des Grundbuchrichters oder Grundbuchführers hinsichtlich des be-

treffenden Grundstückes beauftragten Richter oder Gerichtsschreiber vorgelegt wird.[3]

[1] Nach Maßgabe des § 23 Abs. 1.

[2] Von Gerichtsschreibergehülfen nur gemäß § 5 Abs. 2 Ges. v. 3./3. 79, unten S. 118.

[3] §§ 17, 34 Ges. v. 5./5. 72 (G.S. 436, 439). Wann es zu den Grundakten gekommen ist, entscheidet nicht. — Ein Gesuch, mittels dessen um Eintragung auf mehrere zu dem Geschäftskreis verschiedener Richter oder Gerichtsschreiber gehörende Grundstücke gebeten wird, ist behufs Wahrung der Priorität bei sämmtlichen Grundstücken von allen zuständigen Richtern bezw. Gerichtsschreibern mit dem Eingangsvermerk zu versehen. R.G. XXXIII, 320. Im Uebrigen gilt § 23 Abs. 2 auch in Grundbuchsachen. R.G. XIII, 123.

32. In der Provinz Schleswig-Holstein ist das Oberlandesgericht ermächtigt, die Führung der Schuld- und Pfandprotokolle,[1] welche sich auf die Bezirke mehrerer Amtsgerichte beziehen, einem der betheiligten Amtsgerichte zu übertragen.

Die Führung der früher Schleswigschen und Holsteinschen landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle, sowie die Führung des Grundbuchs für die in diesen Protokollen eingetragenen Grundstücke werden dem Amtsgericht in Kiel, die Führung der Lauenburgischen hofgerichtlichen Schuld- und Pfandprotokolle dem Amtsgericht in Ratzeburg zugewiesen. Das Oberlandesgericht ist ermächtigt, diese Geschäfte ganz oder theilweise dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, zu übertragen.

[1] § 16 Verord. v. 25./6. 67 (G.S. 1076), §§ 26, 27 Ges. v. 27./5. 73 (G.S. 245, 246), § 16 Gerichtsverf.Ges. für Lauenburg v. 4./12. 69 (Offiz. Wochenbl. von 1869, Extra-Ausg. S. 5).

Vierter Titel.
Schöffengerichte.

§§ 25—27 G.V.G.

Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: Forstdiebstahlssachen: § 19 Abs. 1 Ges. v. 15./4. 78, oben S. 26; Feld- und Forstpolizeisachen: § 53 Feld- und Forstpolizei-Ges. v. 1./4. 80 (G.S. 242).

33.[1] Zu dem Amte eines Schöffen[2] sollen außer den im § 34 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Beamten[3] nicht berufen werden:

1) die vortragenden Räthe der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;
2) die Provinzialsteuerdirektoren;
3) der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;
4) die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen[4] Mitglieder der Bezirksausschüsse.[5]

[1] § 34 Abs. 2 G.V.G. — Aufstellung der Schöffenurlisten (bis 1. August) und Einsendung derselben an die Amtsgerichte (bis 1. September): Verf. v. 18./1. 82 (J.M.Bl. 18).

[2] Oder Geschworenen. § 44.

[3] Zu § 34 Nr. 4 G.V.G. vgl. § 87 Nr. 2 Ges. v. 21./7. 52 (G.S. 485), Art. VI Verord. v. 23./9. 67 (G.S. 1617). — Die Amtsvorsteher können berufen werden. Verf. v. 21./6. 90 (M.Bl. i. V. 236).

[4] D. i. die ernannten, im Gegensatz zu den gewählten. Erl. v. 20./12. 83 (M.Bl. i. V. 6). § 28 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 201).

[5] Früher „Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin". §§ 28, 43, 153 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 211).

34. Der als Beisitzer des Ausschusses für die Aus-

wahl der Schöffen eintretende Staatsverwaltungsbeamte[1] wird von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten)[2] bestellt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.[3].

[1] § 40 Abs. 2 G.V.G. — Beamte der unmittelbaren Staatsverwaltung. Erl. v. 10./5. 79 (M.Bl. i. V. 145). Diäten und Reisekosten derselben: Erl. v. 22./5. 79 (M.Bl. i. V. 146) u. v. 3./9. 79 (M.Bl. i. V. 1880 S. 27). — Vorherige Verständigung mit demselben über den Zeitpunkt der Sitzung: Verf. v. 8./12. 84 (J.M.Bl. 280).

[2] § 25 Ges. v. 30./7. 85 (G.S. 195), § 120 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 219).

[3] Seitens der Verwaltungsbehörden einzuhaltende Fristen: Cirkular v. 14./8. 79 (M.Bl. i. V. 227).

35.[1] Die Vertrauensmänner des Ausschusses[2] werden durch die Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen,[3] in der Provinz Hannover durch die Kreisvertretungen[4] und durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgervorsteher der einem Kreisverbande[4] nicht angehörigen Städte gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.[5]

Die Vorschriften der §§ 32 -35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Berufung zum Schöffen- und Geschworenenamte finden auf die zu wählenden Vertrauensmänner entsprechende Anwendung. Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

[1] Seitens der Gerichtsbehörden einzuhaltende Fristen: §§ 3, 5

Verf. v. 22./7. 79 (J.M.Bl. 195) u. für das Amtsgericht I in Berlin Nr. 1 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 209). — Benachrichtigung der Amtsgerichte über die wirkliche Erfüllung der Verpflichtung eines Geschworenen: Verf. v. 16./2. 84 (J.M.Bl. 36).

[2] § 40 Abs. 4 G.V.G. [3] § 5 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 195).

[4] Früher „Amtsvertretungen", „Amtsverbande". Die Rechte der Amts- und Amtsversammlungsbezirke sind in der Provinz Hannover auf den Kreiskommunalverband übergegangen. §§ 1, 111 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 181).

[5] Statt Abs. 1 u. 2 in Helgoland Ges. v. 8./4. 94 (G.S. 31).

36. Den Vertrauensmännern und den Schöffen[1] werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges[2] zehn Pfennige;
2) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges[2] zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Mußte der Vertrauensmann oder Schöffe[3] innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges[2] zwanzig Pfennige zu gewähren.

[1] Und Geschworenen. § 45. — Ladung der Schöffen: § 46 G.V.G. und Verf. v. 30./10. 82 (J.M.Bl. 324).

[2] Im Abg.H. sprach man sich dahin aus, daß Hinweg und Rückweg getrennt zu berechnen sei. Abg.H.St.Ber. 1597, 1598.

[3] Nicht auch der Geschworene.

Fünfter Titel.
Landgerichte.
§§ 58—78 G.V.G.

1. Einrichtung.[1]

[1] Die §§ 61—69 G.V.G. finden auch Anwendung auf die den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören. — Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung: Verf. v. 16./11. 79 (J.M.Bl. 454), v. 25./9. 80 (J.M.Bl. 221) u. v. 12./10. 82 (J.M.Bl. 306).

37. Die Sitze und Bezirke der Landgerichte werden durch Gesetz[1] bestimmt.

Werden bei der ersten Bildung oder bei einer späteren Veränderung der Amtsgerichtsbezirke die Grenzen der Landgerichtsbezirke überschritten, so zieht eine solche Ueberschreitung von selbst die Veränderung der betheiligten Landgerichtsbezirke nach sich.

[1] §§ 2, 3 Ges. v. 4./3. 78, oben S. 2. — Bildung von Strafkammern bei Amtsgerichten: § 78 G.V.G. und Verf. v. 25./7. 79 (J.M.Bl. 207); dazu Verf. v. 21./10. 82 (J.M.Bl. 321), 14./1. u. 2./7. 85 (J.M.Bl. 32 u. 320) u. 1./2. 89 (J.M.Bl. 46). Die Amtsgerichte, bei welchen eine Strafkammer gebildet ist, sind unten S. 100 ff. durch ein † bezeichnet.

38. Die Amtsrichter[1] sind verpflichtet, bei dem Landgerichte,[2] in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor

Beginn des Geschäftsjahres[3] durch das Präsidium des Landgerichts[4] festzusetzenden Reihenfolge.[5]

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Landgerichts nicht möglich ist.

[1] Anm. 1 zu § 5. [2] Und dem Schwurgerichte. R.G. XXV, 94.

[3] Vgl. Anm. 2 zu § 23.

[4] § 63 G.V.G. — Fernere Geschäfte des Präsidiums nach Preuß. Gesetzen: §§ 23, 24, 92 dieses Ges., § 3 Ges. v. 8./3. 79, unten S. 141, § 2 Ges. v. 9./3. 79, unten S. 145, §§ 4, 8 Schiedsm.Ord., unten S. 230, § 2 Verf. v. 22./9. 79 (J.M.Bl. 378).

[5] Ist sie erschöpft, kann der Präsident andere einberufen. Reichsgericht v. 5./7. 94 (J.M.Bl. 325).

2. Zuständigkeit.[1]

[1] Vgl. §§ 77, 78, 107. — Durch andere Preuß. Gesetze u. Verordnungen ist die Zuständigkeit der Landgerichte hauptsächlich noch für die Rechtsmittel in folgenden Angelegenheiten begründet: Aufbewahrung der standesamtlichen Nebenregister im Oberlandesgerichtsbezirk Cöln lit. b Verf. v. 1./7. 79 (J.M.Bl. 154); Elbzollgerichtssachen: § 1 Ges. v. 9./3. 70, unten S. 145; Feld- und Forstpolizeisachen: § 58 Ges. v. 1./4. 80 (G.S. 243); Forstdiebstahlssachen: § 19 Abs. 2 Ges. v. 15./4. 78, oben S. 26; Hinterlegungssachen: § 91 Hinterl.Ord. unten S. 185; Kostensachen: § 26 Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203); Rheinisches Immobiliarrecht: § 28 Ges. v. 18./4. 87 (G.S. 124), § 69 Ges. v. 22./5. 87 (G.S. 150); Standesamtliche Beschwerde- und Berichtigungssachen: lit. a Verf. v. 1./7. 79 (J.M.Bl. 154). — Ferner: Gerichtsschreiberprüfung: § 3 Ges. v. 3./3. 79, unten S. 118.

39. Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechts-

streitigkeiten ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:[1]

1) für die Ansprüche der Staatsbeamten[2] gegen den Landesfiskus[3] aus ihrem Dienstverhältnisse;

2) für die Ansprüche gegen den Landesfiskus[3] wegen Verschuldung von Staatsbeamten[4];

3) für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte[5] wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen;

4) für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in Betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer, eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels[6].

Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche[7] bleiben unberührt.

[1] § 70 Abs. 3 G.V.G., § 92 Abs. 3, § 509 Nr. 2 C.P.O.

[2] Oder ihrer Hinterbliebenen. R.G. XIV, 367. Auch wenn der Fiskus die gezahlten Beträge gegen den Beamten oder seine Erben kondizirt. R.G. XXXII, 120.

[3] Die Zuständigkeit für Ansprüche gegen den Reichsfiskus richtet sich lediglich nach § 70 G.V.G. R.G. XXXIII, 411.

[4] Nicht solche aus privatrechtlichen, für den Staat durch Beamte geschlossenen Verträgen, R.G. XVIII, 169, oder wegen Verabsäumung einer dem Staat in seiner privatrechtlichen Stellung als Grundeigenthümer obliegenden Verpflichtung seitens der Beamten. R.G. XXIX, 421.

[5] Auch wenn sie zur Zeit der Klagerhebung bereits aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind. R.G. XXXI, 244. Auch für An-

sprüche gegen Gerichtsvollzieher wegen pflichtwidriger Ausführung des Zwangsvollstreckungsauftrags. R.G. XVII, 332. Dagegen nicht für Ansprüche gegen Gerichtsvollzieher, welche lediglich auf dem civilrechtlichen Auftragsverhältnisse beruhen (Herausgabe des behufs Vollstreckung übergebenen Schuldtitels, des zum Protest übergebenen Wechsels). R.G. XX, 388, XXXII, 373.

[6] Auch wenn es sich nur noch um die Zinsen eines zurückgeforderten Stempelbetrages handelt. R.G. XXIX, 287.

[7] Ges. v. 24./5. 61 (G.S. 242), Art. I, II, IV Verord. v. 16./9. 67 (G.S. 1515), § 40 Ges. v. 30./5. 73 (G.S. 338).

40. Die Landgerichte[1] sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel[2] in den Angelegenheiten, welche durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesen sind.[3]

Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt.[4]

[1] Im Fall des § 87 das Oberlandesgericht.

[2] Welche Rechtsmittel zulässig sind, bestimmt das bisherige Recht. Wegen der Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in handelsgerichtlichen und Erbbescheinigungssachen, insbes. im Gebiete des Rheinischen Rechts, vgl. K.G. XI, 5, XII, 373, in Handelsregistersachen im Allgemeinen auch Anm. 1 zu § 28 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 210. — Vgl. auch § 85. — Die Bestimmungen der C.P.O. über das Rechtsmittel der Beschwerde finden nicht Anwendung. K.G. II, 3. Vgl. jedoch §§ 28, 29 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 210. — Die zulässige Beschwerde befaßt die II. Instanz mit der selbständigen Erledigung aller in dieselbe gediehenen Streitfragen: es ist nicht statthaft, dem Amtsgericht die nochmalige Prüfung der angefochtenen Verfügung aufzugeben, K.G. II, 5, oder wegen Zweifelhaftigkeit der Fragen die Parteien auf den Prozeßweg zu verweisen. K.G. VI, 149. Vgl. auch Anm. 2 zu § 51. — Doch sind die Beschwerdegerichte zu sachlichen Entscheidungen nur berufen, wenn eine materielle Entscheidung der für solche Angelegen-

heit nachgeordneten Instanz schon ergangen ist. K.G. IV, 11 und insbesondere für Vormundschaftssachen. K.G. XI, 18.

[3] Auch für Beschwerden gegen Entscheidungen des Familienraths. §§ 75, 78. Vorm.Ord. v. 5./7. 75 (G.S. 448, 449). Befugniß des Vormundschaftsrichters zur Einlegung der Beschwerde: K.G. VI, 4, desgl. der einzelnen Mitglieder des Familienraths: K.G. XI, 18. Vgl. auch Anm. 8 zu § 49.

[4] §§ 51 ff.

41. Soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind,[1] gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte alle Angelegenheiten, für welche bisher die aufgehobenen Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren.[2]

Die Vorschriften über die Erledigung einzelner Geschäfte durch den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber bleiben in Kraft.[3]

[1] §§ 17, 20, 25—29, 49 Nr. 2, 110 und Bem. vor § 25.

[2] Darunter hauptsächlich:

a. im Geltungsbereich der Verord. v. 2./1. 49 die zur Zuständigkeit einzelner Kreisgerichte gehörigen Lehnsachen. § 3 Abs. 4 Ges. v. 3./5. 76 (G.S. 118); § 19 Abs. 6 Ges. v. 28./3. 77 (G.S. 118);

b. im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen, Bem. II e vor § 12, Anm. 2 zu § 19 dieses Ges.; die Disziplin über die Notare, Art. 50 Verord. v. 25./4. 22 (G.S. 115); und verschiedene Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: vgl. die Aufzählung in der Begr. 59, 60; jedoch § 28 dieses Ges. und die in der Bem. vor § 25 unter „Rheinisches Immobilienrecht" angeführten Bestimmungen.

c. in Hohenzollern und Hannover die nicht streitige Gerichtsbarkeit über die früher reichsständischen Familien. Anm. 1 a und b zu § 27.

[3] Vgl. jedoch § 28 Nr. 2.

42. Die in diesem Gesetze den Landgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilkammern erledigt.

43. Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege[1] erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts.[2]

[1] Einschließlich der Bescheinigung der Gesetzmäßigkeit der Urkunde. Verf. v. 17./10. 91 (J.M.Bl. 264). — Andere gerichtliche Beglaubigungen geschehen durch die Amtsgerichte: § 26 Nr. 2.

[2] Geschäftsgang und Kosten: Verf. v. 20./4 95 (J.M.Bl. 131, 136). Einreichung von Siegelabdrücken und Handschriften der Notare: Verf. v. 11./12. 79 (J.M.Bl. 470).

Sechster Titel.

Schwurgerichte.

§§ 79—99 G.V.G.

Bestimmung der Bezirke, Sitzungsperioden, Geschworenenzahl: Verf. v. 22./7. 79 (J.M.Bl. 195) u. 14./9. 92 (J.M.Bl. 290).

Norm für die Dauer der Sitzungsperioden: Verf. v. 22./5. 82 (J.M.Bl. 146).

Berichte der Vorsitzenden: Verf. v. 20./1. 80 (J.M.Bl. 18) u. v. 18./1. 81 (J.M.Bl. 11).

Wegen der Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück, vgl. Staatsverträge v. 11./11. 78 (G.S. 1879 S. 216) u. v. 30./3. 89 (G.S. 197); Verf. v. 3./2. 90 (J.M.Bl. 73) u. 14./9. 92 (J.M.Bl. 290).

44. Die Vorschriften des § 33 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

45. Den Geschworenen werden Reisekosten nach Maßgabe der Vorschriften des § 36 Absatz 1 gewährt.

Siebenter Titel.

Kammern für Handelssachen.

§§ 100—118 G.V.G.

Errichtung von Kammern für Handelssachen: Verf. v. 26./7. 79 (J.M.Bl. 210). Verzeichniß der Kammern und ihrer Bezirke, sowie der Zahl der Handelsrichter: J.M.Bl. 1892 S. 8; dazu Verf. v. 10./6., 13./6., 18./7. 92 (J.M.Bl. 195, 273), v. 17./7. u. 24./7. 93 (J.M.Bl. 191, 192) v. 23./5., 26./6., 22./7. u. 5./12. 94 (J.M.Bl. 142, 178, 252, 341). Die Landgerichte, bei denen eine Kammer für Handelssachen ist, sind oben S. 2, die Amtsgerichte unten S. 100 ff. durch ein * bezeichnet.

§ 7 dieses Ges. — Der gutachtliche Vorschlag der Handelsrichter gemäß § 112 G.V.G. geschieht durch die Handelskammer, § 1 Ges. v. 24./2. 70 (G.S. 134). Hierzu Verf., betr. die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter v. 26./7. 79 (J.M.Bl. 211), v. 15./6. 85 (J.M.Bl. 185) u. v. 31./8. 94 (J.M.Bl. 93). Uebersicht der zum Vorschlag berechtigten Organe und der vorzuschlagenden Zahl: J.M.Bl. 1894 S. 94; dazu Verf. v. 28./6., 23./7 u. 18./12. 94 (J.M.Bl. 174, 253, 357).

Eidliche Verpflichtung der Handelsrichter und stellvertretenden Handelsrichter: Verf. v. 29./5. 84 (J.M.Bl. 108).

46. Die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen werden mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres[1] durch den Justizminister[2] bestimmt.

[1] Vgl. Anm. 2 zu § 23.

[2] Uebertragen auf den Landgerichtspräsidenten. § 4 Verf. v. 26/7. 79 (J.M.Bl. 210).

Achter Titel.

Oberlandesgerichte.

§§ 119—124 G.V.G.

1. Einrichtung.[1]

[1] Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung: § 121 G.V.G. u. Bem. vor § 37. Verf. v. 16./11. 79 (J.M.Bl. 454) u. 25./9. 80 (J.M.Bl. 221).

47. Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte werden durch Gesetz bestimmt.[1]

[1] §§ 1, 3 Ges. v. 4./3. 78, oben S. 1.

48. Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirk sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen.

Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres[1] durch das Präsidium des Oberlandesgerichts[2] festzusetzenden Reihenfolge.

Für Einberufungen, welche während der Gerichtsferien erfolgen, ist die für das Geschäftsjahr festgestellte Reihenfolge nicht maßgebend.

Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitgliedes durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist.

[1] Vgl. Anm. 2 zu § 23.

[2] §§ 63, 121 G.V.G. — Fernere Geschäfte des Präsidiums nach Preuß. Gesetzen: §§ 7, 9 Abs. 3 Ges. v. 9./4. 79, unten S. 270.

2. Zuständigkeit.[1]

[1] Vgl. §§ 1, 20, 24 Abs. 3, 29, 32, 87. Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: Disciplinargerichte, §§ 3–7, 11, 21, Ges. v. 9./4. 79, unten S. 269; Gerichtsschreiberprüfung, § 3 Ges. v. 3./3. 79, unten S. 118; Enthebung von Schiedsmännern, § 9 Schiedsm.Ord., unten S. 233; Kompetenzkonflikte, § 10 Verord. v. 1./8. 79, unten S. 289; Rechtsmittel; in Hinterlegungssachen, § 91 Hinterl. Ord., unten S. 185; in Kostensachen der Gerichte und Notare, § 26 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203), § 27 Not. Geb. Ord. v. 25./6. 95 (G.S. 256); in Rheinschiffahrtsgerichtssachen, § 1 Ges. v. 8./3.79, unten S. 140.

49. Zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören:

1) alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren, vorbehaltlich der in dem § 29 enthaltenen Vorschriften; [1]

2) die bisher zur Zuständigkeit des Kreisgerichts in Ratzeburg gehörenden Familienfideikommißsachen; [2]

3) die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel [3] in den Angelegenheiten, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes [4] in erster Instanz zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören.

[1] Hauptsächlich sind dies:

a) Lehnsachen im landrechtlichen Geltungsbereich der Verord. v. 2./1. 49: vgl. § 2 Verord. v. 26./12. 08 (G.S. von 1806 bis 1810 S. 465); § 6 Verord. v. 30./4. 15 (G.S. 87); § 25 Nr. 4 Verord. v. 2./1. 49 (G.S. 9); § 3 Ges. v. 3./5. 76 (G.S. 113); § 3 Ges. v. 9./6. 76 (G.S. 239); § 3 Ges. v. 16./3. 77 (G.S. 102); § 19 Ges. v. 28./3. 77 (G.S. 118); in Neuvorpommern und Rügen subsidiär; § 26 Ges. v. 26./5. 73 (G.S. 234). — Ausnahmen: Anm. 2a zu § 41. — Beschwerde künftig, wie bisher, an den Justizminister; Kab.Ord. v. 6./9. 15 (G.S. 198), § 35 Abs. 4 Verord. v. 2./1. 49 (G.S. 11).

b) Familienfideikommißsachen im Geltungsbereich der Verord. v. 2./1. 49. Beschwerde künftig, wie bisher, an den Justizminister. §§ 1, 4 Ges. v. 5./3. 55 (G.S. 175). — In Schleswig-Holstein, außer Lauenburg, beschränkt: § 25 Nr. VI Verord. v. 26./6. 67 (G.S. 1079). — Im Reg.-Bez. Kassel beschränkt. § 14 Nr. IV Verord. v. 26./6. 67 (G.S. 1089). — In Neuvorpommern und Rügen subsidiär: § 26 Ges. v. 26./6. 78 (G.S. 234).

c) Bestätigung von Adoptionen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, art. 357 code civ.

d) Konsens zur Veräußerung und Verpfändung der vor 1808 dem Preuß. Staate gehörigen Domänen. §§ 2—5 Hausges. v. 17./12. 08 (G.S. von 1806—1810 S. 606), § 14 Instr. v. 16./6. 34 (Kamptz, Jahrb. Bd. 45 S. 512), § 25 Nr. 6 Verord. v. 2./1. 49 (G.S. 9), Verf. v. 14./7. 49 (J.M. Bl. 345).

e) Ablehnungsgesuche der Gerichte in Sachen, auf welche die deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden, im Bereiche der Verord. v. 2./1. 49: Art. V Ges. v. 26./5 51 (G.S. 181), K.G. III, 42.

f) standesherrliche Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gemäß § 27.

g) privatrechtliche Angelegenheiten der Fürsten zu Waldeck und Pyrmont und der Mitglieder des Fürstl. Hauses von Waldeck und Pyrmont. Art. 2 Ges. v. 1./9. 79 (G.S. 619). — Dritte Instanz Reichsgericht: § 2 Kais. Verord. v. 26./9. 79 (R.G.Bl. 295).

[2] § 21 Gerichtsverf.Ges. für Lauenburg v. 4./12.69 (Offiz. Wochenblatt von 1869, Extra-Ausg. 7).

[3] Welche Rechtsmittel zulässig sind, bestimmt das bisherige Recht. — Vgl. auch § 85. — Wegen Beschwerden gegen die gemäß § 79 Vorm.Ord. v. 5./7. 75 (G.S. 449) vom Landgericht ausgesprochene Entsetzung von Mitgliedern des Familienrathes findet Beschwerde nicht statt. K.G. V, 5.

[4] § 41.

50.[1] Das Oberlandesgericht in Berlin[2] ist ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

1) über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz;[3]

2) über die Revisionen gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz[4] und über alle

Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern,[5] sofern eine nach Landesrecht[6] strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet.[7]

In den unter Nr. 2 bezeichneten Beschwerdesachen findet bei Zweifeln über die Zuständigkeit der § 388 der Deutschen Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.[8]

[1] § 9 E.G. z. G.V.G.

[2] Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.S. 587).

[3] § 123 Nr. 3 G.V.G.: „sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird". Vgl. hierzu K.G. VI, 298. — § 384 St.P.O.

[4] § 123 Nr. 2 G.V.G. §§ 354, 374, 380 St.P.O.

[5] § 123 Nr. 5, § 72 G.V.G. §§ 346, 347, 352 St.P.O.

[6] § 32 Gef. v. 15./4. 78, oben S. 32; § 59 Gef. v. 1./4. 80 (G.S. 243).

[7] Auch wenn die Rechtsnorm nur eine provinzielle oder eine örtlich noch beschränktere Geltung hat. Abg.H.Sten.Ber. 1610, 1614. Herr.H.Komm.Ber. 36. Auch im Falle der Zuwiderhandlung gegen die durch § 366 Nr. 1 St.G.B. geschützten landesrechtlichen Anordnungen. K.G. IV, 265,

[8] Mag auch die Revision nicht ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt werden. K.G. II, 197. Hat die eine Vorinstanz die Handlung nach Landesrecht, die andere nach Reichsrecht beurtheilt, so entscheidet das örtliche Oberlandesgericht über die Revision. K.G. II, 198.

51. Das Oberlandesgericht in Berlin ist ferner ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das im § 40 bezeichnete Rechtsmittel der weiteren Beschwerde.[1] [2] Für dieses Rechtsmittel gelten die nachstehenden Vorschriften.[3]

[1] Die weitere Beschwerde gegen landgerichtliche Entscheidungen im Sinne der §§ 40, 51 ff. ist nur gegeben und die ausschließliche Zuständigkeit des Kammergerichts nur begründet in den Angelegen-

heiten, welches dieses Gesetz in erster Instanz den Amtsgerichten zugewiesen hat. K.G. I, 2;

daher nicht in Immobiliar-Zwangsversteigerungssachen, mag die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder außerhalb derselben beantragt sein. K.G. III, 5; nicht in Standesregistersachen: Verf. v. 1./7. 79 (J.M.Bl. 154), K.G. IV, 11; nicht in Aufgebotssachen. K.G. VII, 4; nicht wegen verweigerter Rechtshülfe u. Disziplinarsachen. K.G. X, 5; nach Ansicht des Kammergerichts ferner nicht in denjenigen Dispensationssachen, welche erst durch Erl. v. 7./9. 79 (J.M.Bl. 366) den Amtsgerichten zugewiesen sind. K.G. VII, 1;

dagegen wohl gegen Entscheidungen des Grundbuchrichters über Anträge auf Eintragung aus vollstreckbaren Schuldtiteln, K.G. IV, 116, VII, 101, XIII, 17, Reichsgericht v. 9./3. 87 (Johow, Jahrbuch VII, 305) u. R.G. XXVIII, 285, auch wenn die Anträge im Wege des Ersuchens vom Prozeß- oder Vollstreckungsrichter gestellt sind. K.G. III, 3; ferner in Handelsregistersachen, soweit es sich um Prüfung des Verfahrens bei der Eintragung handelt. K.G. I, 17, im Uebrigen Anm. 1 zu § 85 u. K.G. I, 17; ferner in Todeserklärungssachen ohne Aufgebot, Anm. 3 zu § 26; in Zwangserziehungssachen K.G. VII, 19.

[2] Ferner ausschließliche Zuständigkeit für die weitere Beschwerde in Hinterlegungssachen, § 91 Hinterl.Ord., unten S. 185; wegen Ordnungsstrafen in Handelsregistersachen: Anm. 3 zu § 28 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 211; in Kostensachen der Gerichte und Notare: § 27 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203), § 27 Not.Geb.Ord. v. 25./6. 95 (G.S. 256).

[3] Damit Zurückweisungen in die Vorinstanzen vermieden werden, sollen die Amts- bezw. Landgerichte in den Entscheidungen, gegen welche die Beschwerde bezw. die weitere Beschwerde zulässig ist, die betr. Angelegenheit einer erschöpfenden Erörterung unterwerfen. Verf. v. 11./6. 87 (J.M.Bl. 170). — Vgl. Anm. 2 zu § 40.

52. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung[1] auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.[2] Die Vorschriften der §§ 512, 518 der

Deutschen Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

[1] Nicht blos einzelne Gründe derselben. K.G. IV, 13.

[2] Das Vorhandensein eines neuen selbständigen Beschwerdegrundes (§ 531 C.P.O.) wird nicht erfordert. K.G. II, 7. Vgl. auch § 26 Gerichtskostengef. v. 25./6 95 (G.S. 203), § 27 Not.Geb.Ord. v. 25./6 95 (G.S. 256). Die thatsächlichen Voraussetzungen der Vorentscheidung unterliegen der Nachprüfung nur, soweit gerügt wird, daß dieselben auf einer Gesetzesverletzung beruhen. K.G. I, 6. Die Auslegung einer Willenserklärung ist der Nachprüfung nur insoweit entzogen, als sie sich lediglich auf thatsächlichem Gebiete bewegt und nicht gegen Rechtsnormen verstößt. K.G. VII, 130. Gesetzesverletzung liegt auch vor, wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist. K.G. I, 9. Die weitere Beschwerde kann nicht auf die Verletzung landesherrlich bestätigter Gesellschaftsstatuten gestützt werden. K.G. II, 10.

53. Die weitere Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Oberlandesgericht in Berlin eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll[1] des Gerichtsschreibers.[2] Im ersteren Falle muß die Beschwerdeschrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.[3] Oeffentliche Behörden,[4] sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können die Beschwerde schriftlich ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einlegen.

Die Beschwerde muß die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm[5] enthalten.[6] Eine unrichtige Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm ist unschädlich.

[1] Dem Protokoll beigefügte, nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichnete Schriftsätze werden nicht beachtet. K.G. V, 9.

[2] Oder des Richters. K.G. VIII, 4.

[3] Beglaubigung der Unterschrift durch einen Rechtsanwalt genügt nicht. K.G. II, 7.

[4] Pfarrer in ihrer Eigenschaft als Verwalter des Pfarramts. K.G. I, 3.

[5] Einer Spezialisirung der verletzten Gesetze bedarf es nicht nothwendig, K.G. II, 8, doch genügt die Bezugnahme auf die Begründung der gegen die amtsgerichtliche Entscheidung ergangenen Beschwerde nicht, wenn der landgerichtliche Beschluß auf selbständiger Begründung beruht. K.G. V, 10.

[6] Fehlt eines der Erfordernisse des § 53, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. § 537 C.P.O. Begr. 166. Ebenso K.G. I, 2.

54. Die Vorschriften über die Frist des gegen die Entscheidung erster Instanz zulässigen Rechtsmittels finden auf die weitere Beschwerde entsprechende Anwendung. Die Einlegung bei dem Oberlandesgericht in Berlin genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

55. Für das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 535—538 der Deutschen Civilprozeßordnung[1] entsprechende Anwendung.[2]

[1] Das Rechtsmittel steht nur den unmittelbar Betheiligten, welche sich durch eine vom Landgericht gegen sie getroffene Entscheidung verletzt erachten, zur Wahrung eines rechtlichen Interesse, zu. K.G. II, 12 u. IV, 7; in Handelsregistersachen vgl. Anm. 1 zu § 28 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 210; Behörden steht es für die Interessenten nur zu, soweit sie gesetzlich zur Vertretung der Privatrechte oder zur Betreibung der Angelegenheit bei Gericht verpflichtet sind, K.G. IV, 7; daher nicht den nur mit der Aufsicht über eine Stiftung betrauten Organen in Stiftungssachen, K.G. IV, 5; nicht dem Amtsgerichte, dessen Verfügung abgeändert ist, K.G. I, 5, III, 6 u. V, 7; dem Notar, der die Urkunde, deren Eintragung im Grund-

buche abgelehnt wird, aufgenommen hat, nicht im eigenen Namen K.G. VII, 15, nur kraft vermutheter Vollmacht Namens der Betheiligten, K.G. VII, 17, XI, 116; dagegen wohl dem zuständigen Prozeß- oder Vollstreckungsrichter, dessen an den Grundbuchrichter im Interesse einer Partei gerichtetes Ersuchen um Eintragung abgelehnt ist, K.G. II, 13; dem Grundbuchrichter, wenn er die Bestellung eines Pflegers für eine von ihm zu vernehmende geistesschwache Person beantragt, K.G. VII, 12; dem Vormundschaftsrichter in Bezug auf Beschwerdebescheide, welche gegenüber Beschlüssen des Familienraths ergangen sind, K.G. VI, 4; dem Oberbergamt, wenn es die Eintragung einer von ihm bestätigten Konsolidation im Grundbuch betreibt, K.G. VII, 82; dem Geistlichen in Vormundschaftssachen, soweit die religiöse Erziehung der Mündel in Betracht kommt, K.G. VI, 33, wieweit in dieser Frage den Kgl. Regierungen vgl. K.G. VII, 41.

[2] Eine vom Beschwerdegericht eingeforderte schriftliche Erklärung muß in den Formen des § 53 Abs. 2 erfolgen. § 536 C.P.O.

56. Wird die weitere Beschwerde ausschließlich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt, welche in dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin nicht gilt, so hat dasselbe die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgerichte zu überweisen, zu dessen Bezirk das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Eine gleiche Ueberweisung kann erfolgen, wenn die weitere Beschwerde auf die Verletzung mehrerer Rechtsnormen gestützt wird, von denen die eine, nicht aber die andere im Bezirke des Oberlandesgerichts in Berlin Geltung hat.

Das Oberlandesgericht, an welches die Ueberweisung erfolgt ist, hat sich der Erledigung der Sache zu unterziehen. Dasselbe ist an die rechtliche Begründung des Ueberweisungsbeschlusses nicht gebunden.

57. Die in den §§ 20, 24, 29, 32, 49, 51, 87, 93, 94 den Oberlandesgerichten zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilsenaten erledigt.

Neunter Titel.

Staatsanwaltschaft.

§§ 142—153 G.V.G.

Hülfsbeamte: Verf. v. 15./9. 79 (J.M.Bl. 349), v. 20./12. 79 (M.Bl. i. V. 1880 S. 28), v. 27./2. 86 (J.M.Bl. 78), v. 10./7. 90 (M.Bl. i. V. 99) u. v. 19./10. 94 (J.M.Bl. 307) R.G. XXI, 425. Auch § 91 Nr. 3, Landgem.Ord. v. 3./7. 91 (G.S. 262). — Forstschutzbeamte als Hülfsbeamte: Verf. v. 9./10. 82 (J.M.Bl. 312), v. 2./2. 88 (J.M.Bl. 28) u. v. 27./7. 83 (M.Bl. i. V. 181). — Zwangsbefugnisse der Hülfsbeamten: Verf. v. 21./5. 92 (M.Bl. i. V. 222). Vgl. auch Anm. 1 zu § 81 Nr. 1.

Wegen der Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft vgl. Bem. vor § 1 Ges. v. 3./3. 79, unten S. 117, wegen der Geschäftsanweisungen für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften vgl. Bem. vor § 68.

1. Zuständigkeit.

Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: Elbzollgerichtssachen, § 5 Ges. v. 9./3. unten S. 146; Feld- und Forstpolizeisachen, §§ 53, 55 Ges. v. 1./4. 80 (G.S. 242); Forstdiebstahlssachen, §§ 19, 26, 27, 30 Ges. v. 15./4. 78, oben S. 26; Konkurssachen, § 12 Ges. v. 6./3. 79, unten S. 127; Rheinschifffahrtsgerichtssachen, § 5 Ges. v. 8./3. 79 unten S. 141.

Führung der Strafregister: Bundesrathsverord. v. 16./6. 82 (Centralbl. f. d. D. R. 309); Verf. v. 12./7. 82 (J.M.Bl. 200); dazu wegen des Verfahrens: Verf. v. 19./9. 82 (J.M.Bl. 290), 28./12. 82 (J.M.Bl. 1883 S. 3), 21./2. 88 (J.M.Bl. 46), 3./11. 90 (J.M.Bl. 280) u. 25./4. 93 (J.M.Bl. 127). Nachweisung der Strafregisterbehörden: Verf. v. 8./1. u. 10./7. 83 (J.M.Bl. 7, 237). Steckbriefsnachrichten: Verf. v. 6./10. 87 (J.M.Bl. 272). Mittheilungen an

ausländische Regierungen: Verf. v. 30./6. 88 (J.M.Bl. 167), 9./11. 89 (J.M.Bl. 268) u. 17./12. 94 (J.M.Bl. 349).

Gefängnißverwaltung: § 8 Nr. 1, § 28 Regl. v. 16./3. 81 (J.M.Bl. 50), vgl. auch Anm. 1 zu § 77 dieses Ges.

Statistik rechtskräftig erledigter Strafsachen: Verf. v. 21./12. 81 (J.M.Bl. 329).

Strafvollstreckung und Begnadigungssachen: Verf. v. 14./8. 79 (J.M.Bl. 237); dazu Verf. v. 8./12 80 (J.M.Bl. 326), v. 17./10. 81 (J.M.Bl. 248), v. 16./9. u. 25./10. 82 (J.M.Bl. 288 u. 325), v. 8./9. 85 (J.M.Bl. 309) u. vom 21./5. 87 (J.M.Bl. 135).

Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden: Verf. v. 25./8. 79 (J.M.Bl. 251); dazu folgende Verf.: Zu A: Verf. v. 24./9. 83 (J.M.Bl. 304); zu A II: Nr. 3 Verf. v. 22./3. 80 (J.M.Bl. 58); zu A III: Verf. v. 17./7. 80 (J.M.Bl. 164); zu A IV A: Verf. v. 30./6. 88 (J.M.Bl. 167), 9./11. 89 (J.M.Bl. 268) u. 17./12 94 (J.M.Bl. 349); zu A IV B: Verf. v. 28./3. 84 (J.M.Bl. 65) und v. 29./4. 86 (J.M.Bl. 105); zu C: Verf. v. 13./6. 81 (J.M.Bl. 137). Mittheilungen in Entmündigungssachen: Verf. v. 27./11. 82 (J.M.Bl. 372). Mittheilung der Obduktionsprotokolle: Verf. v. 17./10. 89 (J.M.Bl. 253).

58. Die bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden werden aufgehoben. Die Zuständigkeit derselben in den Angelegenheiten, welche durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, geht, insoweit nicht besondere Bestimmungen gegeben sind,[1] in dem Umfange, in welchem sie in den einzelnen Landestheilen bisher bestanden hat,[2] auf die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Landesgerichten über.[3]

[1] Hinsichtlich der ihnen jetzt zustehenden Justizverwaltungsgeschäfte: § 77.

[2] Jedoch § 30 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 212.

[3] Nach Maßgabe der Zuständigkeit der Gerichte; sind die Gerichte mit den in Frage kommenden Angelegenheiten nicht befaßt, so tritt die Amtsanwaltschaft an Stelle der Polizeianwaltschaft, die Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten an die Stelle der staatsanwalt-

schaftlichen Behörde bei den Kollegialgerichten erster Instanz, die Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten an die Stelle derjenigen bei den Appellationsgerichten. Begr. 70.

2. Organisation.

Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten.

59. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt. Die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten führen den Amtstitel Staatsanwalt.[1]

[1] Rangverhältnisse: Erl. v. 11./8. 79 (G.S. 579); des Ersten Staatsanwalts bei dem Landgericht I zu Berlin (Oberstaatsanwalt): Erl. v. 19./3. 94 (G.S. 27).

60. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte werden vom Könige ernannt.[1]

[1] Behandlung der Gesuche um Anstellung, Versetzung oder Beförderung: Verf. v. 1./1. 80 (J.M.Bl. 3).

61. Die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte.[1]

[1] Sie können mit Gewährung von Wartegeld durch Königliche Verordnung einstweilig in den Ruhestand versetzt werden. § 87 Ges. v. 21./7. 52 (G.S. 465). Wartegeldsätze: Erl. v. 14./6 u. 24./10. 48 (G.S. 153 u. 338).

Amtsanwälte.

62. Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt.[1]

[1] Disziplin: § 15 Ges. v. 9./4. 79, unten S. 273; §§ 57, 63 Ges. v. 21./7. 52 (G.S. 477).

63. Die Geschäfte des Amtsanwalts[1] können von dem Justizminister einem Staatsanwalt,[2] einem Gerichts-

assessor, sofern derselbe nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (Landdrosten).[3]

[1] Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28./8. 79 (J.M.Bl 260); dazu Verf. v. 11./12. 80 (J.M.Bl. 33); v. 12./9. 81 (J.M.Bl. 182) u. § 13 Verf. v. 28./5. 85 (J.M.Bl. 177). Forstamtsanwälte: Anm. 3 zu § 19 Ges. v. 15./4. 78, oben S.

[2] Bei dem Amtsgericht I zu Berlin und dem Amtsgericht zu Breslau. Jahrbuch Th. I § 9 (S. 48).

[3] Vgl. Anm. 2 zu § 34.

64. Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete[1] Person in Vorschlag gebracht, welche zur Uebernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort.

Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen.[2] Ueber die Vertheilung der Geschäfte entscheidet der Vorsteher der Gemeindeverwaltung.

[1] D. h. nach dem Ermessen des Oberstaatsanwalts.

[2] Vertretung beim Mangel eines ständigen Vertreters: Verf. d. Min. d. J. v. 5./2. 81 (M.Bl. i. V. 45).

65. Die Kosten, welche aus der Führung der Amts-

anwaltsgeschäfte erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last. Die nach § 64 ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühwaltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung.[1]

[1] Die Festsetzung erfolgt durch die Justizverwaltung innerhalb der vom Staatshaushaltsetat gezogenen Grenzen. Herr.H.Sten.Ber. 359. Abg.H.Sten.Ber. 1907. — Tagegelder und Reisekosten: Verf. v. 20./2. 80 (J.M.Bl. 38).

3. Vertretung.

66. Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, welche keinen Aufschub gestatten, nöthigenfalls von dem Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen.

Zur Uebernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts, einschließlich der Richter, verpflichtet.

67. Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden.

Zehnter Titel.
Gerichtsschreiber.

§ 154 G.V.G.

Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien bei den Amtsgerichten v. 1./8. 79, bei den Landgerichten und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei denselben v. 3./8. 79 (J.M.Bl. 230), bei den Oberlandesgerichten und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei denselben v. 8./9. 79 (J.M.Bl. 324). Zu Vorstehendem: R.G. XXXII, 400 (zu § 17); ferner Verfügungen v. 16./1. 80 (J.M.Bl. 22), v. 5./4. u. 31./10. 81 (J.M.Bl. 66, 257), v. 9./12. 87 (J.M.Bl. 359) u. 27./12. 87 (J.M.Bl. 1888 S. 3),

insbesondere für die G. d. Amtsgerichte: Verf. v. 12./11. 79 (J.M.Bl. 452), Nr. 28 Verf. v. 12./7. 82 (J.M.Bl. 204), v. 3./1. 85 (J.M.Bl. 6), v. 8./5. 93 (J.M.Bl. 134); für die G. der St.-Anw. 6 d. Landger.: Nr. 27 Verf. v. 12./7. 82 (J.M.Bl. 204), v. 20./5. 87 (J.M.Bl. 135), für die G. der Landgerichte u. Oberlandesgerichte: Verf. v. 11./4. 92 (J.M.Bl. 146) u. 23./5. 94 (J.M.Bl. 146).

Wegen Beschaffung des Schreibwerks vgl. Kanzlei-Ordnung v. 9./2. 95 (J.M.Bl. 40), auch Verf. v 26./4. 88 (J.M.Bl. 109) und 18./5. 95 (J.M.Bl. 155). — Einheitliche Papierberechnung: Verf. v. 22./5. 88 (J.M.Bl. 171) u. v. 7./1. 84 (J.M.Bl. 4). Lieferung und Prüfung von Papier zu amtlichen Zwecken: Verf. v. 2./1. 92 (J.M.Bl. 9). — Kanzlei-Personal: Jahrbuch Th. I § 15 (S. 65). Beamteneigenschaft der Lohnschreiber: Oberverwaltungsgericht v. 5./4. 92 (J.M.Bl. 171). R.G. XXIII, 405.

68. Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber werden durch Gesetz,[1] die Geschäftsverhältnisse derselben durch den Justizminister bestimmt.[2]

[1] Ges. v. 3./3. 79, unten S. 116. — Disziplin: §§ 17, 20 Ges. v. 9./4. 79, unten S. 273; §§ 59, 64 Ges. v. 21./7. 52 (G.S. 477)

[2] Vgl. Bem. vor § 1 Ges. v. 3./3. 79, unten S. 116.

Zuständigkeit.[1]

[1] Vgl §§ 31, 41, 53. — Fernere Obliegenheiten nach Preuß. Gesetzen: Ausfertigung schiedsmännischer Vergleiche, § 31 Schiedsm.Ord., unten S. 240; Festsetzung und Einziehung der Gerichtskosten: § 11 Nr. 1, § 38 Nr. 1, 7 Instr. v. 15./7 98 (J.M.Bl. Beil. zu 324); dazu Reichsgericht v. 2./10. 94 (J.M.Bl. 1895 S. 68); Forstdiebstahlssachen, § 31 Ges. v. 15./4. 78, oben S. 32; Handelsregistersachen, § 28 Ges v. 24./3. 79, unten S. 210; Konkurssachen und Vorrechtsregister, §§ 12, 14, 15, 29, 32 Ges. v. 6./3. 79, unten S 127; Landgüterrollen, § 6 der Verf., betr. die Führung der Landgüterrollen, vgl. Bem. vor § 25; Rheinisches Immobiliarrecht, §§ 4, 8, 11, 12, 21 Ges. v. 18./4. 87 (G.S. 117), § 3 Ges. v. 22./5. 87 (G.S. 136) §§ 1, 73 Ges. v. 12./4. 88 (G.S. 52), Verf. v. 21./11. 88 (J.M.Bl. 303), 3./10. 89 (J.M.Bl. 204), 7./3. 92 (J.M.Bl. 86); Rheinschifffahrtsgerichtssachen,

§ 11 Ges. v. 8./3. 79, unten S. 143; Testamentserrichtung im O.L.G.Bezirk Frankfurt; §§ 3, 8, 11, 12, 15 Ges. v. 28./6. 86 (G.S. 176); Vorläufige Verwahrung, §§ 77—80 Hinterl.Ord., unten S. 181. — Im Uebrigen richtet sich ihre Zuständigkeit in den von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten nach dem bisherigen Recht.

69. Die zur Eintragung in das Handelsregister, das Genossenschaftsregister oder das Musterregister vor dem Amtsgerichte zu erklärenden Anmeldungen, einschließlich der Zeichnung von Firmen und Unterschriften,[1] können vor dem Gerichtsschreiber[2] des Amtsgerichts[3] erfolgen.

Die in den Artikeln 784, 793, 1457, 1463, 1466 des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs und in den Artikeln 874, 997 der Rheinischen Civilprozeßordnung bezeichneten Erklärungen sind vor dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts abzugeben.[4]

[1] § 25 Nr. 1. — Vgl. Anm. 4 zu § 25.

[2] Vor Gerichtsschreibergehülfen nur gemäß § 5 Ges. v. 8./3. 79, unten S. 118.

[3] Oder vor dem Amtsrichter. Begr. 42. § 25 Nr. 1.

[4] Abs. 2 beruht auf Art. I Ges. v. 16./5. 87 (G.S. 135).

70. Die Gerichtsschreiber[1] bei den Amtsgerichten sind zuständig, Wechselproteste aufzunehmen, sowie Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren vorzunehmen.[2] Sie sollen[3] sich solchen Geschäften nur auf Anordnung des Richters unterziehen.[4]

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare,[5] sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen statt-

findende Abnahme der Eide durch den Richter[6] bleiben unberührt.[7]

[1] Gerichtsschreibergehülfen nur gemäß § 5 Ges. v. 3./3. 79, unten S. 118.

[2] §§ 112, 113 K.O. [3] Unbeschadet der Gültigkeit der Handlung.

[4] Gebühren: §§ 49, 50 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G S. 203).

[5] art. 935, 943, 944 code de proc.

[6] art. 914 Nr. 9, 935 code de proc. — Die Eidesleistung kann im Falle der Siegelung durch den Gerichtsschreiber nachträglich an der Gerichtsstelle erfolgen. Abg.H.Komm.Ber. 35.

[7] Vgl. § 108.

71. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind verpflichtet, in gerichtlichen Angelegenheiten, welche von den Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden, Gesuche zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll[1] ist erforderlichenfalls der zuständigen Stelle zu übersenden.

[1] Vom Gerichtsschreiber.

72. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Bestimmungen, nach welchen den Gerichtsschreibern die Vornahme von öffentlichen Versteigerungen im Auftrage der Parteien zusteht, werden aufgehoben.

Elfter Titel.

Gerichtsvollzieher.

§§ 155, 156 G.V.G.

73. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher[1] werden durch den Justizminister bestimmt.[2]

[1] Disziplin: §§ 18, 20 Ges. v. 9./4. 79, unten S. 274; § 64 Ges. v. 21./7. 52 (G S. 477).

[2] Gerichtsvollzieherordnung v. 23./2. 85 (J.M.Bl. 56); abgeändert durch Verf. v. 2./12. 89 (J.M.Bl. 287), 6./11. 90 (J.M.Bl. 284), 2./6. 91 (J.M.Bl. 154) u. für das Amtsgericht I in Berlin durch

Nr. 16—18 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 211). Oertliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher bei den Amtsgerichten in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf: Verf. v. 22./8 91 (J.M.Bl. 217). Haftung des Gerichtsvollziehers gegenüber dem Gläubiger für Versehen bei Zwangsvollstreckungs-Aufträgen: R.G. XVI, 398. Kommunalbesteuerung der Gerichtsvollzieher: Verf. des Min. d. J. v. 22./3. 82 (M.Bl. i. V. 81).

Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher v. 24./7. 79 (J.M.Bl. 206) bezw. v. 23./2. 85 (J.M.Bl. 68), abgeändert bezw. ergänzt durch Verf. v. 16./6. u. 22./12. 83 (J.M.Bl. 191 u. 368), v. 2./12. 89 (J.M.Bl. 287), 12./3., 22./6 u. 29./10. 94 (J.M.Bl. 72, 167 u. 305), u. für das Amtsgericht I in Berlin durch Nr. 19 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 211). — Uebersicht über ihre Diensteinnahmen; Verf. v. 3./9. 86 (J.M.Bl. 242) u. v. 12./9. 91 (J.M.Bl. 234). Verfahren bei Pfändungen: Verf. v. 22./11. 82 (J.M.Bl. 368) u. v. 21./8. 84 (J.M.Bl. 208), bei Vornahme freiwilliger Versteigerungen: Verf. v. 17./9. 81 (J.M.Bl. 212).

Dienstordnung für die Gerichtsdiener v. 23./2. 85 (J.M.Bl. 65).

Die Gerichtsvollzieher- und Gerichtsdienerstellen sind den Militäranwärtern vorbehalten. Verf. v. 17./9. 85 (J.M.Bl. 315).

Zuständigkeit.[1]

[1] Fernere Zuständigkeit nach Preuß. Gesetzen: Administrative Zwangsvollstreckung: § 5 Verord. v 7./9. 79, unten S. u. Art. 2 Verord. v. 4./8. 84 (J.M.Bl. 321); Beurkundung der Hinterlegung: § 17 Hinterl.Ord., unten S. 160; Zustellungen: § 1 Ges. v. 24./3. 79, unten S. 192; Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen: §§ 98, 142, 178, 179 Ges. v. 13./4. 83 (G.S. 158).

74. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig:

1) Wechselproteste aufzunehmen;[1]
2) freiwillige Versteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen;[2]
3) Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren im

Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters[3] vorzunehmen.[4]

Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare zur Aufnahme authentischer Inventare, sowie über die bei Siegelungen und Entsiegelungen stattfindende Abnahme der Eide durch den Richter bleiben unberührt.[5]

[1] Gebühren: §§ 50, 130 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

[2] Gebühren: § 35 Ges. v. 10./3. 79, unten S. 150.

[3] §§ 112, 113 K.O.

[4] Gebühren: § 36 Ges. v. 10./3. 79, unten S. 151.

[5] Anm. 5, 6 zu § 70. — § 108.

75. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestehenden Vorschriften, nach welchen die Gerichtsvollzieher noch für andere Geschäfte zuständig sind, bleiben unberührt.

76. Die Vorschriften des § 156 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes finden in den durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Zwölfter Titel.

Justizverwaltung.

Zusammenstellung aller zur Zuständigkeit des Justizministers gehörigen Angelegenheiten. Jahrbuch Th. II S. 135 ff.

77. Die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften sind nach näherer Bestimmung des Justizministers die Organe desselben bei den Geschäften der Justizverwaltung.[1] Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen.

[1] **Akten**: Aufbewahrung u. Vernichtung ders.: Verf. v. 4./6. 48 (J.M.Bl. 224), v. 22./9. 79 (J.M.Bl. 376), v. 10./6. 84 (J.M.Bl. 130) u. v. 27./1. 87 (J.M.Bl. 42); Aussonderung und Verkauf von unbrauchbaren Akten: Verf. v. 21./12. 83 (J.M.Bl. 366) u. v. 3./5. 86 (J.M.Bl. 105); Ablieferung der Akten an die Staatsarchive: Verf. v. 14./2. 80 (J.M.Bl. 33) u. v. 13./9. 81 (J.M.Bl. 186).

Anstellungsangelegenheiten: Zuständigkeit der Justizbehörden in solchen: Verf. v. 2./3. 85 (J.M.Bl. 96).

Bauangelegenheiten: Verf. v. 14./7. 74 (J.M.Bl. 215), v. 30./9. 79 (J.M.Bl. 395), v. 3./1. 81 (J.M.Bl. 4), v. 15./4. 81 (M.Bl. i. V. 120), v. 28./9. 85 (J.M.Bl. 338), v. 26./6. 86 (J.M.Bl. 182) u. 1./12. 87 (J.M.Bl. 351). Vgl. die Zusammenstellung der geltenden Vorschriften J.M.Bl. 1893 S. 130, 266. — Einreichung der Grundstücksinventarien: Verf. v. 28./2. 95 (J.M.Bl. 72).

Begnadigungssachen: Verf. v. 5./1. u. 16./2. 67 (J.M.Bl. 6, 67), v. 19./10. 68 (J.M.Bl. 333) u. 19./2. 81 (J.M.Bl. 31). — Nr. III. Verf. v. 14./8. 79 (J.M.Bl. 237). Vorläufige Entlassung von Strafgefangenen: § 25 St.G.B. u. Verf. v. 21./1. 71 (J.M.Bl. 34) u. Nr. IV. Verf. v. 14./8. 79 (J.M.Bl. 237).

Beurlaubung: Verf. v. 28./5. 85 (J.M.Bl. 104), und für das Amtsgericht I in Berlin: Nr. 2 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 209).

Defektenbeschlüsse: Kassendefekte: Anm. 2 zu § 82; Defekte an Utensilien, Büchern und Materialien: Verf. v. 13./3. 91 (J.M.Bl. 73).

Dienstaltersstufen: der Unterbeamten: Verf. v. 22./8. 92 (J.M.Bl. 115) u. v. 27./3. 93 (J.M.Bl. 82); der Subalternbeamten: Verf. v. 5./4. 93 (J.M.Bl. 91). Für beide: Verf. vom 25./6., 24./7. u. 18./9. 94 (J.M.Bl. 162, 164, 233, 272).

Fondsverwaltung: Verwaltung der Etatsfonds: Instr. v. 19./4. 93 (J.M.Bl. 111 u. 152), dazu Verf. v. 12./10., 18./11. 93 (J.M.Bl. 307, 330) u. 16./3. 95 (J.M.Bl. 105), und für das Amtsgericht I in Berlin: Nr. 3—5, 20 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 211). Bezeichnung der Kap. u. Tit des Justizetats: Verf. v. 14./3. 95 (J.M.Bl. 98). Prüfung der Ausgabebelege: Verf. v. 22./6. 85

(J.M.Bl. 223). Verwaltung der Provinzialwaisenfonds: Verf. v. 29./9. 81 (J.M.Bl. 213).

Gefängnißverwaltung: Verf. v. 14./8. 79 (J.M.Bl. 242), v. 5./5. 80 (M.Bl. i. V. 177) u. Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung v. 16./3. 81 (J.M.Bl. 50); dazu Verf. v. 18./4. 82 (J.M.Bl. 93), v. 5./2. 83 (J.M.Bl. 29), v. 7./5. 86 (J.M.Bl. 152), 19./10. 91 (J.M.Bl. 264), 16./2., 13./3. 93 (J.M.Bl. 53, 71) u. 7./1. 95 (J.M.Bl. 6). Reglement über die Bekleidung und Lagerung der Gefangenen v. 1./9. 87 (J.M.Bl. 281). Gefangenenarbeitsverdienst: Verf. v. 22./3. 93 (J.M.Bl. 81) u. die daselbst angeführten Verf.

Geschäftsjahr: Anm. 2 zu § 23 dieses Ges.

Geschäftsrevisionen: Verf. v. 24./5. 80 (J.M.Bl. 122), und für das Amtsgericht I in Berlin: Nr. 21 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 211).

Geschäftsübersichten, jährliche: Verf. v. 6./12. 80 (J.M.Bl. 272), v. 8./12. 87 (J.M.Bl. 356), 20./8. 91 (J.M.Bl. 214), 11./4. 92 (J.M.Bl. 146) u. 11./11. 93 (J.M.Bl. 325).

Invaliditäts- und Altersversicherung: Verf. v. 3./4., 30./9. u. 15./10. 91 (J.M.Bl. 95, 250, 262) u. v. 9./1.92 (J.M.Bl. 19).

Kassenwesen: Vgl. Bem. vor § 1 Ges. v. 10./3. 79, unten S. .

Kautionsangelegenheiten: §§ 14, 45, 50 Gerichtsvollz. Ord. v. 23./2. 85 (J.M.Bl. 56), Bem. vor § 1 Ges. v. 3./3. 79, unten S. .

Krankenunterstützung: Verf. v. 18./5. 93 (J.M.Bl. 147).

Pensionirung: Ges. v. 27./3. 72 (G.S. 268), v. 30./4. 84 (G.S. 126) u. v. 20./3. 90 (G.S. 43), Verf. v. 17./8. 85 (J.M.Bl. 104); vgl auch Anweisung v. 10./4. 83 (J.M.Bl. 141), Verf. v. 15./8. 95 (J.M.Bl. 104), u. wegen der Gerichtsvollz. Verf. v. 5./1. 95 (J.M.Bl. 11).

Pfändung des Diensteinkommens: Verfahren bei solcher, Verf. v. 29./6. 86 (J.M.Bl. 192).

Portoaversionirung und Behandlung der Postsendungen: Verf. v. 4./3. 94 (J.M.Bl. 58), dazu Verf. v. 21./4., 27./4., 22./6., 25./8., 11./10. 94 (J.M.Bl. 107, 114, 171, 254, 292) u. 17./4. 95 (J.M.Bl. 138).

Rechnungslegung: Verf. v. 8./11. 86 (J.M.Bl. 289), dazu für Amtsgericht I u. Gerichtskasse I zu Berlin: Nr. 11 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 210).

Tagegelder für Dienstreisen: Verf. v. 1./2. 89 (J.M.Bl. 47).

Wittwen- und Waisengeld: Ges. v. 20./5. 82 (G.S. 159), Verf. v. 8./6. 82 (J.M.Bl. 159); dazu Verf. v. 1./5. 83 (J.M.Bl. 139), v 17./1. 85 (J.M.Bl. 32), Nr. 25 Instr. v. 19./4. 93 (J.M.Bl. 111). Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge: Ges. v. 28./3. 88 (G.S. 48), dazu Verf. v. 12./11. 88 (J.M.Bl. 286). — Wittwenkassen-Beiträge: Verf. v. 14./8. 76 (J.M.Bl. 144) u. v. 8./3. 90 (J.M.Bl. 94).

Aufsicht.[1]

[1] Vgl. § 7 Schiedsm.Ord., unten S. 231, und hinsichtlich der Notare § 7 Ges. v. 8./3. 80 (G.S. 178), Art. 47 ff. Rhein. Not.Ord. v. 25./4. 22 (G.S. 115).

78. Das Recht der Aufsicht[1] steht zu:

1) dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;
2) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;
3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts, sowie der Gerichte des Bezirks;[2]
4) dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalt hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks;[3]
5) dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.[3]

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten.

[1] § 83. Die Aufsichtsorgane haben die Befugniß, Strafantrag

auf Grund von § 196 St.G.B. wegen Beleidigung der ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden zu stellen, insbesondere die Landgerichts-Präsidenten auch wegen Beleidigung der Schöffengerichte. R.G.XIX,260.

[2] Auch über die Dorfgerichte, nach Maßgabe des § 80 Nr. 1. Verf. v. 12./11. 81 (J.M.Bl. 266). Wegen der Dienstaufsicht über die nicht richterlichen Beamten beim Landgericht I und über die Beamten beim Amtsgericht I in Berlin vgl. Ges. v. 10./4. 92 (G.S. 77), dazu wegen der Befugnisse des Amtsgerichtspräsidenten Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 209).

[3] Aufsicht über die Gefängnißbeamten: § 24 Regl. v. 16./3. 81 (J.M.Bl. 50).

79.[1] Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgerichte angestellten oder beschäftigten Beamten zu.

[2] Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten ist die Aufsicht über die bei denselben angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten[3] durch den Justizminister einem der Richter zu übertragen.[4]

[1] § 22 Abs. 2 G.V.G.

[2] Wegen der Dienstaufsicht beim Amtsgericht I vgl. Anm. 2 zu § 78.

[3] Darüber, ob und inwieweit der aufsichtführende Richter wegen Beleidigung des Amtsgerichts Strafantrag stellen kann, vgl. R.G. VII, 404; ferner wegen der gleichen Befugniß der übrigen Richter und der dem Amtsgericht zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesenen Assessoren R.G. XVII, 88.

[4] Die bei dem Amtsgericht beschäftigten Gerichtsassessoren und die mit der einstweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte beauftragten Referendare sind richterliche Beamte im Sinne des Abs. 2. — Begr. 85.

80. In dem Recht der Aufsicht liegt die Befugniß, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis

zum Gesammtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen.[1] Der Festsetzung einer Strafe muß die Androhung derselben vorausgehen.

Ob und in welchem Umfange gleichartige Befugnisse gegenüber richterlichen Beamten zur Anwendung gelangen, bleibt der Bestimmung des Disziplinargesetzes vorbehalten.[2]

[1] Disziplinarbefugnisse: §§ 15—20 Gef. v. 9./4. 79, unten S. 273.
[2] § 23 Gef. v. 9./4. 79, unten S. 276.

81. Die im § 80 bezeichnete Befugniß steht ferner zu:

1) den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind,[1] mit Ausnahme solcher Beamten, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen;
2) den in Gemäßheit des § 73 zu bestimmenden Beamten hinsichtlich der Gerichtsvollzieher.[2]

[1] § 153 G.V.G. Vgl. Bem. vor § 58. — Wegen Ausübung der Befugniß vgl. Verf. vom 7./10. 79 (M.Bl. i. V. 1880 S. 2). Die Thätigkeit der Hülfsbeamten unterliegt außerdem der allgemeinen Dienstaufsicht der Vorgesetzten, welchen die Beamten sonst unterstellt sind. R.G. XXIII, 360.
[2] § 39 Gerichtsvollz.Ord. v. 28./2. 85 (J.M.Bl. 61).

82. Die Bestimmungen, nach welchen Gerichtsbeamte zum Ersatz von Schäden und Kosten im Aufsichtswege angehalten werden können, werden aufgehoben.[1] Die Vorschriften über die Feststellung und den Ersatz der Kassendefekte bleiben unberührt.[2]

[1] Wiedereinziehung überhobener Tagegelder und Reisekosten: § 129 Gerichtskost.Gef. v. ./. 95 (G.S.).
[2] Verord. v. 24./1. 44 (G.S. 52). § 1 Nr. 8 Verord. v. 28./8. 67

(G.S. 1620). Verf. v. 30./6. 47 (J.M.Bl. 197) u. v. 15./10. 53 (J.M.Bl. 362). — Vollstreckung der Defekten-Beschlüsse: Verf. v. 19./11. 86 (J.M.Bl. 322).

83. Sofern die Aufsicht über besondere Gerichte bisher nicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich der Justizverwaltung zustand,[1] bleiben die das Recht der Aufsicht betreffenden Vorschriften unberührt.

[1] Generalkommissionen (Minister für landw. Angel.), Ober-Landeskulturgericht (Justizminister u. Minister für landw. Angel.). §§ 38, 39 Verord. v. 20./6. 17 (G.S. 167). §§ 8, 14 Abs. 2 Verord. v. 22./11. 44 (G.S. 1845 S. 21), § 68 Ges. v. 7./5. 51 (G.S. 232), § 2 Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 59), §§ 16, 23 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 198), §§ 2, 37 Ges. v. 21./3. 87 (G.S. 61).

Gutachten.

84. Die Gerichte und die Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

Beschwerden über den Geschäftsbetrieb.

85. Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen,[1] werden im Aufsichtswege[2] erledigt.

[1] Dazu gehören: Beschwerden der Verwaltungsbehörden über die Gerichtsbehörden in Fällen, wo die letzteren den ersteren nicht die auf Grund von § 88 Verord. v. 2./1. 49 (G.S. 12) beanspruchte Unterstützung leisten. Vgl. Anm. 2 zu § 87, K.G. IV, 115; vgl. jedoch wegen verweigerter Rechtshülfe in Disziplinarsachen K.G. X, 8 ff.; ferner Beschwerden, weil das Amtsgericht auf erhaltene Anzeige ablehnt, gemäß Art. 5, 6 Einf.Ges. z. H.G.B., unten S. 214, einzuschreiten, K.G. IV, 18; Beschwerden wegen versagter Ertheilung unbeglaubigter Abschriften der Grundbuchblätter, K.G. II, 66, wegen verweigerter Aufnahme einer Verhandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. K.G. XII, 4. Beschwerden, betr. die Kostenfreiheit gehören

nicht hierher. R.G. XVI, 291 u. Verf. v. 4./6. 86 (J.M.Bl. 161). Gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anberaumung eines Termins (zur Auflassung) findet die Beschwerde im gerichtlichen Instanzenzuge statt, wenn die Zurückweisung auf Gründe des materiellen Rechts gestützt ist. K.G. XI, 116.

[2] § 78. — § 23 Ges. v. 9./4. 79, unten S. 276.

Justizfiskus.

86. Die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, erfolgt durch die Bezirksregierung, in der Provinz Hannover durch die Finanzdirektion.[1]

[1] Aufgehoben durch § 1 Ges. v. 14./8. 85 (G.S. 65) — eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91 durch § 1 II 14 Verf. v. 22./8. 91 (G.S. 41) —. § 2 des Ges. v. 14./8. 85 lautet:

> Die Anordnungen darüber, wie die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, zu erfolgen hat, erläßt der Justizminister.

Hierzu Verf. v. 28./8. u. 24./8. 85 (J.M.Bl. 119 u. 121); Nr. 6 Verf. v 19./11. 86 (J.M.Bl. 322) u. Verf. v. 22./12. 86 (J.M.Bl. 340).

Dreizehnter Titel.

Rechtshülfe.

§§ 157—169 G.V.G.

Vgl. auch § 8 Ges. v. 29./5. 79 (G.S. 389).

Wegen Anwendung des s.g. Reskriptenstils bei Ersuchen an das im Instanzenzuge nachgeordnete Gericht vgl. Verf. d. Just.Min. v. 8./7. 80 (Rassow u. Küntzel, Beiträge Bd. 24 S. 878).

87. Die Gerichte[1] haben sich[2] in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Rechtshülfe zu leisten.[3] Die Leistung der Rechtshülfe erfolgt unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 158 bis 160, 162, 164, 167 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Eine Anfechtung

der Entscheidung des Oberlandesgerichts [4] findet in keinem Falle statt.

[1] D. h. die Preußischen, und zwar kostenfrei. — Insbesondere Rechtshülfe der Rheinischen Amtsgerichte in Grundbuchsachen: § 71 Ges. v. 12./4. 88 (G.S. 68). — Den Gerichten anderer Bundesstaaten haben die Preuß. Gerichte Rechtshülfe zu leisten:

a) in Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gemäß dem G.V.G., Kosten: § 165 dess.

b) in Sachen der besonderen streitigen Gerichtsbarkeit gemäß dem Rechtshülfegesetz v. 21./6. 69 (B.G.B. 305), Kosten: § 43 dess. Wegen der den Militärgerichten im Ungehorsamsverfahren gegen abwesende Fahnenflüchtige zu leistenden Rechtshülfe vgl. Verf. v. 5./2. 92 (J.M.Bl. 65).

c) in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit gemäß den bestehenden Staatsverträgen.

Kosten im Falle b u c: § 103 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

[2] Für das Verhältniß der Gerichte zu den Verwaltungsbehörden, soweit letztere im öffentlichen Interesse die Mitwirkung der Gerichte in Anspruch nehmen, ist nach wie vor der in § 38 Verord. v. 2./1. 49 (G.S. 12) anerkannte Grundsatz maßgebend. K.G. IV, 114. Wegen der Rechtsmittel gegen die Verweigerung der Rechtshülfe in Disziplinarsachen vgl. K.G. X, 8 ff. Adressirung der Schreiben an die Verwaltungsbehörden: Verf. v. 30./4. 81 (J.M.Bl. 88).

[3] Rechtshülfeverkehr mit dem Auslande. Wegen der außerhalb des Deutschen Reichs zu erledigenden Ersuchungsschreiben, soweit sie nicht die Festnahme und Auslieferung verfolgter Personen betreffen, vgl. Verf. v. 20./5. 87 (J.M.Bl. 139); dazu Verf. v. 9./8. 93 (J.M.Bl. 70), ferner betr. Oesterreich-Ungarn Verf. v. 9./12. 90. (J.M.Bl. 345); für das Amtsgericht I in Berlin Nr. 22 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 211). Verzeichniß der betr. deutschen Konsulate im Auslande: Bekanntm. v. 28./11 91 (J.M.Bl. 343). Wegen Ersuchen nach den Deutschen Schutzgebieten vgl. Verf. v. 1./5. 91 (J.M.Bl. 129) u. v. 20./2. 93 (J.M.Bl. 59). — Unzulässigkeit des unmittelbaren Geschäftsverkehrs mit den im Inlande beglaubigten Vertretern fremder Staaten Verf. v. 28./12. 80 (J.M.Bl. 369). —

Uebersicht der Gerichtsbehörden: in der Schweiz, Verf. v. 20./4. 88 (J.M.Bl. 108) u. 6./2. 90 (J.M.Bl. 73); in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie, Bekanntm. v. 12./5. 84 (J.M.Bl. 114). — Gerichtsverfassung und Civilprozeßverfahren in Rußland: Verf. v 22./2. u. 18./6. 83 (J.M.Bl. 46, 192) u. v. 20./3. 84 (J.M.Bl. 59). Verzeichniß der russischen Gerichtsbehörden für den Grenzverkehr: Verf. v. 16./12. 79 (J.M.Bl. 474). — Rechtshülfeverkehr mit Luxemburg in Armenrechtssachen: Verf. v. 27./10. 85 (G.S. 356). — Erledigung von Beweisaufnahmeanträgen, von denen im Auslande Gebrauch gemacht werden soll: Verf. v. 24./10. 84 (J.M.Bl. 245) u. v. 28./9. 87 (J.M.Bl. 265). Internationale Nachlaßbehandlung: Verf. v. 9./5. 94 (J.M.Bl. 129), 20./2., 26./2. u. 3./5. 95 (J.M.Bl. 58, 70, 150). Verfahren behufs Erwirkung von Auslieferungen: J.M.Bl. 1889 S. 8 u. Verf. v. 22./4. 98 (J.M.Bl. 124), insbesondere aus den Niederlanden: Verf. v. 15./9. 89 (J.M.Bl. 194), aus Italien: Verf. v. 25./9. 91 (J.M.Bl. 243), aus den Verein. Staaten v. Nord-Amerika: J.M.Bl. 1892 S. 46.

[4] § 57.

Vierzehnter Titel.

Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei.

§§ 170—185 G.V.G. Gerichtssprache: § 186—193 G.V.G.; für die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen: Gef. v. 28./8. 76 (G.S. 389).

88. Die Vorschriften der §§ 177—185 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung finden in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, entsprechende Anwendung.[1] [2] Sofern in diesen Angelegenheiten eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der Deutschen Prozeßordnungen stattfindet, erfolgt dieselbe öffentlich nach den Bestimmungen der §§ 170—176 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes. Vorstehende Bestimmungen finden auf die zur Zuständigkeit der Aus-

einanderſetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten keine Anwendung.

[1] Darin liegt auch die Befugniß, Ungebührlichkeiten, welche in einer von einem Rechtsanwalt dem Gericht eingereichten Schrift ſich finden, durch Ordnungsſtrafen zu rügen. K.G. II, 303.

[2] Daneben beſtehen die Vorſchriften der §§ 30, 31 der Allg. Gerichtsord. III, 1 über die Strafbarkeit des muthwilligen Querulirens fort, auch in Bezug auf das Anbringen von Denunziationen bei der Staatsanwaltſchaft. R.G. IX, 358.

89. Richter,[1] Staatsanwälte[2] und Gerichtsſchreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Juſtizminiſter zu beſtimmende Amtstracht.[3] Dieſelbe Vorſchrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.

[1] Auch Handelsrichter: § 116 G.V.G. Nicht Schöffen und Geſchworene: vgl. §§ 194 Abſ. 1, 3, § 197 G.V.G.

[2] Nicht Amtsanwälte: §§ 59—62 dieſes Geſ. §§ 143 Nr. 2, 3 G.V.G.

[3] Allerh. Order v. 4./7. 79 u. Verf. v. 12./7. 79 (J.M.Bl. 172 u. 204).

Fünfzehnter Titel.

Berathung und Abſtimmung.

§§ 194—200 G.V.G.

90. In gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen ſtreitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, erfolgt die Berathung und Abſtimmung nach den Vorſchriften der §§ 194—199 des Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetzes.

Sechszehnter Titel.

Gerichtsferien.

§§ 201—204 G.V.G.

91. Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftssachen, Nachlaßsachen, Lehns-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfniß einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.[1]

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 202—204 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes hinsichtlich der durch dieses Gesetz den ordentlichen Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten, sowie hinsichtlich der zur Zuständigkeit des Geheimen Justizraths gehörigen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

[1] Anträge auf Unterbringung verwahrloster Kinder sind stets als Feriensachen zu behandeln. Verf. v. 27./4. 81 (J.M.Bl. 81).

Siebenzehnter Titel.

Schlußbestimmungen.

Anhängige Sachen.

92—104 betreffen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bei den aufgehobenen Gerichten anhängigen Sachen.

Verwendung der angestellten Beamten.

95—105 betreffen die bei den aufgehobenen Behörden angestellten Beamten.

Abänderung einzelner Gesetze.

106. Die Zuständigkeit der Gerichte, im Verwaltungswege Stempelstrafen festzusetzen, wird aufgehoben. Die Gerichte sollen die zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgesetze

bei der für die Untersuchung und Straffestsetzung zuständigen Behörde zur Anzeige bringen.[1]

Unberührt bleiben die Vorschriften[2] über die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte durch die vorgesetzte Dienstbehörde.[3]

[1] Verf. v. 24./11. 81 (J.M.Bl. 268).

[2] § 22 Abs. 4, 5, § 30 Abs. 3 Ges. v. 7./3. 22 (G.S. 69); Kab.Ord v. 28./10. 36 (G.S. 308); Verf. v. 16./6. 57 (J.M.Bl. 230); §§ 16, 17, 22 Verord. v. 19./7. 67 (G.S. 1197); §§ 16, 17, 22 Verord. v. 7./8. 67 (G.S. 1283); Erl. v. 14./8. 67 (G.S. 1346); § 1 Verord. v. 16./8. 67 (G.S. 1346).

[3] Sie erfolgt im Aufsichtswege, §§ 78, 79. Vgl. § 28 Ges. v 9./4. 79, unten S. 277.

107. Die im § 84 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, der Landes-Centralbehörde übertragenen Befugnisse werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.[1]

In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M.[2] gehört die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten fernerhin nicht zur Zuständigkeit der Gerichte.[3]

[1] Zuständigkeit der Gerichte in Standesregistersachen: §§ 11, 14 Abs. 2, 66 R.Ges. v. 6./2. 75 (R.G.B. 25), Verf. v. 1./7. 79 (J.M.Bl. 154); und in Dispensationssachen: § 35 R.Ges. u. Erl. v. 7./9. 79 (J.M.Bl. 366). Vgl. Anm. 1 zu § 51.

[2] Im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln steht dem Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht die Aufsicht zu. Art. 53 code civ. — Anm. 3 zu § 58.

[3] Die Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde tritt ein. § 11 Abs 1 R.Ges. v. 6./2. 75 (R.G.B. 25), § 154 Ges. v. 1./8. 83 (G.S. 288).

108. Für die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters,[1] einschließlich der Abnahme der in der Rheinischen Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Eide,[2] sind auch die Notare zuständig.

[1] §§ 112, 113 K.O. [2] Anm. 6 zu § 70.

109. In dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. findet eine Mitwirkung der Wechselnotare bei der Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters und des Musterregisters fernerhin nicht statt.[1]

[1] § 25 Nr. 1.

110. Die Gerichtsbarkeit der Disziplinargerichte[1] und der Militärgerichte,[2] sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte werden von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

[1] Vgl. Gef. v. 9./4. 79, unten S. 268. Gef., betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden ꝛc. v. 29./5. 79 (G.S. 389).
[2] Vgl. Bem. vor § 12.

111. An die Stelle des § 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1860, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militärischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preußische Garnisonen im Auslande (Gesetz-Samml. S. 240), tritt folgende Bestimmung:

> Die aufgenommenen Verhandlungen (§ 1) der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforder-

lichen Ausfertigungen ertheilt worden, dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden.

Ist das Standquartier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln, so geschieht die Uebersendung an das Amtsgericht zu Wesel.

112. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

IV.

Verordnung,

betreffend

die Errichtung der Amtsgerichte.

Vom 26. Juli 1878.

(G.S. von 1878, Nr. 25, S. 275—283.)

Bezirke der Amtsgerichte: Anm. 1 zu § 21 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 48.

Kammern für Handelssachen bei Amtsgerichten (unten mit * bezeichnet): Bem. vor § 46 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 67.

Strafkammern bei Amtsgerichten (unten mit † bezeichnet): Anm. 1 zu § 37 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 61.

1. Amtsgerichte werden errichtet:

Oberlandesgericht Königsberg:

im Bezirke des Landgerichts zu Allenstein:

zu Allenstein, Gilgenburg, Hohenstein, †Neidenburg, †Ortelsburg, Osterode, Passenheim, Soldau, Wartenburg, Willenberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Bartenstein:

zu Barten, Bartenstein, Bischofsburg, Bischofstein, Creuzburg, Domnau, Pr. Eylau, Friedland i. O., Gerdauen, Gutstadt, Heilsberg, Landsberg, Nordenburg, Rastenburg, Rössel, Schippenbeil, Seeburg;

im Bezirke des Landgerichts zu Braunsberg:

zu Braunsberg, Heiligenbeil, Pr. Holland, Liebstadt, Mehlsack, Mohrungen, Mühlhausen, Saalfeld, Wormditt, Zinten;

im Bezirke des Landgerichts zu Insterburg:

zu Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Pillkallen, †Stallupönen;

im Bezirke des Landgerichts zu Königsberg:
zu Allenburg, Fischhausen, Königsberg, Labiau, Mehlauken, Pillau, Tapiau, Wehlau;

im Bezirke des Landgerichts zu Lyck:
zu Angerburg, Arys, Bialla, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Marggrabowa, Nikolaiken, Rhein, †Sensburg;

im Bezirke des Landgerichts zu Memel:[1]
zu Memel, Prökuls, Heydekrug und Ruß;

im Bezirke des Landgerichts zu Tilsit:[1]
zu Heinrichswalde, Heydekrug, Kaukehmen, Memel, Prökuls, Ragnit, Ruß, Skaisgirren, Tilsit, Wischwill;[2]

[1] Nach § 1 Ges. v. 12./2. 84 (G.S. 68).

[2] § 1 Verord. v. 26./4. 82 (G.S. 228) verb. mit § 1 Nr. 4 Verord. v. 21./6. 82 (G.S. 325) und § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 401).

Oberlandesgericht Marienwerder:

im Bezirke des Landgerichts zu Danzig:
zu Berent, Carthaus, Danzig, Dirschau, Neustadt, Putzig, Schöneck, †Pr. Stargardt, Zoppot;

im Bezirke des Landgerichts zu Elbing:
zu Christburg, Elbing, Deutsch-Eylau, Marienburg, Riesenburg, †Rosenberg, Stuhm, Tiegenhof;

im Bezirke des Landgerichts zu Graudenz:
zu Graudenz, Marienwerder, Mewe, Neuenburg, Schwetz;

im Bezirke des Landgerichts zu Konitz:
zu Baldenburg, Flatow, Pr. Friedland, Hammerstein, Konitz, Schlochau, Tuchel, Vandsburg, Zempelburg;

im Bezirke des Landgerichts zu Thorn:

zu Briesen, Gollub, Kulm, Kulmsee, Lautenburg, †Löbau, Neumark, †Strasburg, Thorn;

Oberlandesgericht Berlin:[1]

im Bezirke des Landgerichts zu Berlin I:
zu Berlin;

im Bezirke des Landgerichts zu Berlin II:
zu Alt-Landsberg, Berlin, Bernau, Charlottenburg, Cöpenick, Kalkberge-Rüdersdorf, Königs-Wusterhausen, Liebenwalde, Mittenwalde, Nauen, Oranienburg, Rixdorf, Spandau, Strausberg, Trebbin,[2] Zossen;

im Bezirke des Landgerichts zu Cottbus:
zu Calau, Cottbus, Dobrilugk, Finsterwalde, Kirchhain, Lieberose, Lübben, Lübbenau, Luckau, Peitz, Senftenberg, Spremberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Frankfurt a. O.:
zu Beeskow, Buchholz, Drossen, Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Müncheberg, Reppen, Seelow, Sonnenburg, Storkow, Zielenzig;

im Bezirke des Landgerichts zu Guben:
zu Crossen, Forst, Fürstenberg, Guben, Pförten, Schwiebus, Sommerfeld, †Sorau, Triebel, Züllichau;

im Bezirke des Landgerichts zu Landsberg a. W.:
zu Arnswalde, Bärwalde, Berlinchen, †Cüstrin, Driesen, Friedeberg, Königsberg N. M., Landsberg a. W., Lippehne, Neudamm, Neuwedell, Reetz, Soldin, Woldenberg, Zehden;

im Bezirke des Landgerichts zu Potsdam:
zu Baruth, Beelitz, Belzig, †Brandenburg, Dahme,

Jüterbogk, Luckenwalde, Potsdam, Rathenow, Treuenbrietzen, Werder;

im Bezirke des Landgerichts zu Prenzlau:
zu Angermünde, Brüssow, †Eberswalde, Freienwalde, Lychen, Oderberg, Prenzlau, Strasburg i. U., Schwedt, Templin, Wrietzen, Zehdenick;

im Bezirke des Landgerichts zu Neuruppin:
zu Cremmen, Fehrbellin, Gransee, Havelberg, Kyritz, Lenzen, Lindow, Meyenburg, Neuruppin, Perleberg, Pritzwalk, Rheinsberg, Wittenberge, Wittstock, Wusterhausen a. D.;

[1] Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.S. 587).

[2] § 1 Ges. v. 20./6. 94 (G.S. 117) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 410).

[3] § 1 Ges. v. 9./4. 87 (G.S. 113) u. Verord. v. 2./9. 87 (G.S 450), verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 410).

Oberlandesgericht Stettin:

im Bezirke des Landgerichts zu Cöslin:
zu Bärwalde, Belgard, Bublitz, Cörlin, Cöslin, Colberg, †Neustettin, Polzin, Ratzebuhr, Schivelbein, Tempelburg, Zanow;

im Bezirke des Landgerichts zu Greifswald:
zu Anklam, Barth, Bergen, Demmin, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Loitz, *†Stralsund, Treptow a. T., Wolgast;

im Bezirke des Landgerichts zu Stargard:
zu Callies, Dramburg, Falkenburg, Gollnow, Greifenberg i. P., Jakobshagen, Labes, Massow, Naugard, Nörenberg, Pyritz, Regenwalde, Stargard, Treptow a. R.;

im Bezirke des Landgerichts zu Stettin:
zu Altdamm, Bahn, Cammin, Fiddichow,[1] Gartz a. O., Greifenhagen, Neuwarp, Pasewalk, Penkun, Pölitz, Stepenitz, Stettin, Swinemünde, Ueckermünde, Wollin;

im Bezirke des Landgerichts zu Stolp:
zu Bütow, †Lauenburg, Pollnow, Rügenwalde, Rummelsburg, Schlawe, Stolp;

[1] §§ 1, 2 Verord. v. 21./9. 82 (G.S. 382) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 438).

Oberlandesgericht Posen:

im Bezirke des Landgerichts zu Bromberg:
zu Bromberg, Crone a. B., Exin, †Inowrazlaw, Labischin, Schubin, Strelno;

im Bezirke des Landgerichts zu Gnesen:
zu Gnesen, Mogilno, Tremessen, Wongrowitz, Wreschen;

im Bezirke des Landgerichts zu Lissa:
zu Bojanowo, Fraustadt, Gostyn, Jutroschin,[1] Kosten, Lissa, Rawitsch, Schmiegel;

im Bezirke des Landgerichts zu Meseritz:
zu Bentschen, Birnbaum, †Grätz, Meseritz, Neutomischel, Schwerin, Tirschtiegel,[2] Unruhstadt, †Wollstein;

im Bezirke des Landgerichts zu Ostrowo:
zu Adelnau, Jarotschin, Kempen, Koschmin, †Krotoschin, Ostrowo, Pleschen, Schildberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Posen:
zu Obornik, Pinne, Posen, Pudewitz, Rogasen, Samter, †Schrimm, Schroda, Wronke;

im Bezirke des Landgerichts zu Schneidemühl:

zu Dt. Crone, Czarnikau, Filehne, M. Friedland, Jastrow, Kolmar i. P., Lobsens, Margonin, Nakel, Schloppe, Schneidemühl, Schönlanke, Wirsitz;

[1] § 1 Verord. v. 1./7. 82 (G.S. 332) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 444).

[2] § 1 Ges. v. 24./5. 88 (G.S. 183) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 445).

Oberlandesgericht Breslau:

im Bezirke des Landgerichts zu Beuthen:
zu Beuthen, Kattowitz, Königshütte, Myslowitz, Tarnowitz;
im Bezirke des Landgerichts zu Breslau:
zu Breslau, Kanth, Neumarkt, Winzig, Wohlau;
im Bezirke des Landgerichts zu Brieg:
zu Brieg, Grottkau, Löwen, Ohlau, Strehlen, Wansen;
im Bezirke des Landgerichts zu Glatz:
zu Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Landeck, Lewin, Mittelwalde, Münsterberg, Neurode, Reichenstein, Reinerz, Wünschelburg;
im Bezirke des Landgerichts zu Gleiwitz:
zu Gleiwitz, Nikolai, Peiskretscham, †Pleß, Tost, Zabrze;
im Bezirke des Landgerichts zu Glogau:
zu Beuthen a. O., Carolath, Freistadt, Glogau, Grünberg, Guhrau, Halbau, Herrnstadt, Kontopp,[1] Neusalz, Polkwitz, Priebus, †Sagan, Sprottau, Steinau;
im Bezirke des Landgerichts zu Görlitz:
zu Görlitz, Hoyerswerda, Lauban, Marklissa, Muskau, Niesky, Reichenbach O. L., Rothenburg a. N., Ruhland, Seidenberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Hirschberg:
zu Bolkenhain, Friedeberg, Greifenberg, Hermsdorf, Hirschberg, Lähn, Landeshut, Liebau, Löwenberg, Schmiedeberg, Schömberg, Schönau;

im Bezirke des Landgerichts zu Liegnitz:
zu Bunzlau, Goldberg, Haynau, Jauer, Liegnitz, Lüben, Naumburg a. D., Parchwitz;

im Bezirke des Landgerichts zu Neisse:
zu Falkenberg, Friedland, Neisse, †Neustadt, Ober-Glogau, Ottmachau, Patschkau, Ziegenhals;

im Bezirke des Landgerichts zu Oels:
zu Bernstadt, Festenberg, Neumittelwalde[2] Militsch, Namslau, Oels, Prausnitz, Trachenberg, Trebnitz, Groß-Wartenberg;[2]

im Bezirke des Landgerichts zu Oppeln:
zu Carlsruh, Constadt, †Creuzburg, Großstrehlitz, Guttentag, Krappitz, Kupp, Landsberg, Leschnitz,[4] †Lublinitz, Oppeln, Pitschen, Rosenberg, Ujest;

im Bezirke des Landgerichts zu Ratibor:
zu Bauerwitz, Cosel, Gnadenfeld,[5] Hultschin, Katscher, Leobschütz, Loslau, Ratibor, Rybnick, Sohrau;

im Bezirke des Landgerichts zu Schweidnitz:
zu Friedland, Freiburg, Gottesberg, Niederwüstegiersdorf, Nimptsch, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, †Waldenburg, Zobten;

[1] § 1 Ges. v. 21./4. 89 (G.S. 101) verb. mit § 1 Verord. v. b./7. 79 (G.S. 458).

[2] Hieß früher „Medzibor". Erl. v. 16./8. 86.

[3] Hieß früher „Poln. Wartenberg". Erl. v. 29./2. 88 (M.Bl. i. V. 89).

[4] §§ 1, 3 Verord. v. 21./9. 82 (G.S. 347) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 467).

[5] § 1 Ges. v. 8./5. 88 (G.S. 98) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 469).

Oberlandesgericht Naumburg:

im Bezirke des Landgerichts zu Erfurt:
zu Erfurt, Langensalza, †Mühlhausen, Sömmerda, Tennstedt, Treffurt, Weißensee;

im Bezirke des Landgerichts zu Halberstadt:
zu Aschersleben, Egeln, Gröningen, Halberstadt, Oschersleben, Osterwieck, Quedlinburg, Wernigerode;

im Bezirke des Landgerichts zu Halle:
zu Alsleben, Bitterfeld, Cönnern, Delitzsch, †Eisleben, Ermsleben, Gerbstedt, Gräfenhainichen, Halle, Hettstedt, Lauchstedt, Löbejün, Mansfeld, Merseburg, Schkeuditz, Wettin, Wippra, Zörbig;

im Bezirke des Landgerichts zu Magdeburg:
zu Aken, Barby, Buckau,[1] Burg, Calbe a. S., Erxleben, Genthin,[2] Gommern, Großsalze, Hötensleben, Loburg, Magdeburg, Neuhaldensleben, Neustadt-Magdeburg,[3] Schönebeck, Seehausen (Kreis Wanzleben),[4] Staßfurt, Wanzleben, Wolmirstedt, Ziesar;

im Bezirke des Landgerichts zu Naumburg:
zu Cölleda, Eckartsberga, Freiburg a. U., Heldrungen. Hohenmölsen, Lützen, Mücheln, Naumburg, Nebra, Osterfeld, Querfurt, Teuchern, Weißenfels, Wiehe, Zeitz;

im Bezirke des Landgerichts zu Nordhausen:
zu Artern, Bleicherode, Dingelstedt, Ellrich, Groß-

bodungen, †Heiligenstadt, Heringen, Ilfeld, Kelbra, Nordhausen, Roßla, Sangerhausen, Stollberg a. H., Worbis;

im Bezirke des Landgerichts zu Stendal:
zu Arendsee, Beetzendorf, Bismark, Calbe a. M., Clötze, Gardelegen, Genthin[2], Jerichow, Oebisfelde, Osterburg, Salzwedel, Sandau, Seehausen i. A., Stendal, Tangermünde, Weferlingen;

im Bezirke des Landgerichts zu Torgau:
zu Belgern, Dommitzsch, Düben, Eilenburg, Elsterwerda, Herzberg, Jessen, Kemberg, Liebenwerda, Mühlberg, Prettin, Schlieben, Schmiedeberg, Schweinitz, Torgau, †Wittenberg;

[1] Aufgehoben durch § 1 Ges. v. 18./3. 87 (G.S. 17).
[2] Verlegt durch § 3 Ges. v. 7./4. 85 (G.S. 107).
[3] Aufgehoben durch § 1 Ges. v. 10./3. 85 (G.S. 41).
[4] § 1 Ges. v. 7./4. 85 (G.S. 107) verb. mit § 1 Verord. v. 5./7. 79 (G.S. 430).

Oberlandesgericht Kiel:

im Bezirke des Landgerichts zu Altona:
zu Ahrensburg, Altona, Bargteheide, Blankenese, Crempe, Eddelack, Elmshorn, Glückstadt, †Itzehoe, Kellinghusen, Lauenburg, Marne, Meldorf, Mölln, Oldesloe, Pinneberg, Ranzau, Ratzeburg, Reinbeck, Reinfeld, Schwarzenbeck, Steinhorst, Trittau, Uetersen, Wandsbeck, Wilster;

im Bezirke des Landgerichts zu Flensburg:
zu Apenrade, Bredstedt, Cappeln, Flensburg, Friedrichstadt, Garding, Hadersleben, Husum, Leck, Lügumkloster, Niebüll, Norburg, Nordstrand, Pellworm

Rödding, Schleswig, Sonderburg, Tinnum, Tönning, Toftlund, Tondern, Wyck;

im Bezirke des Landgerichts zu Kiel:
zu Bordesholm, Bramstedt, Burg a. F., Eckernförde, Gettorf, Heide, Heiligenhafen, Hohenwestedt, Kiel, Lütjenburg, Lunden, Neumünster, Neustadt, Nortorf, Oldenburg, Plön, Preetz, Rendsburg, Schenefeld, Schönberg, Segeberg, Wesselburen;

Oberlandesgericht Celle:

im Bezirke des Landgerichts zu Aurich:
zu Aurich, Berum, Emden, Esens, Leer, Norden, Weener, Wilhelmshaven, Wittmund;

im Bezirke des Landgerichts zu Göttingen:
zu Duderstadt, Einbeck, Gieboldehausen, Göttingen, Herzberg, Moringen, Münden, Northeim, Osterode, Reinhausen, Uslar, Zellerfeld;

im Bezirke des Landgerichts zu Hannover:
zu Burgwedel, Calenberg, Coppenbrügge, Hameln, Hannover, Lauenstein, Münder, Neustadt a. R., Obernkirchen, Oldendorf, Polle, Pyrmont, Rinteln, Rodenberg, Springe, Wennigsen;

im Bezirke des Landgerichts zu Hildesheim:
zu Alfeld, Bockenem, Burgdorf, Elze, Fallersleben, Gifhorn, Goslar, Hildesheim, Liebenburg, Meinersen, Peine;

im Bezirke des Landgerichts zu Lüneburg:
zu Bergen, Bleckede, †Celle, Dannenberg, Isenhagen, Lüchow, Lüneburg, Medingen, Neuhaus a. E., Soltau, Uelzen, Winsen a. L.;

im Bezirke des Landgerichts zu Osnabrück:
zu Bentheim, Berſenbrück, Diepholz, Freren, Fürſtenau, Iburg, Lingen, Malgarten, Melle, Meppen, Neuenhaus, Osnabrück, Papenburg, Quakenbrück, Sögel, Wittlage;

im Bezirke des Landgerichts zu Stade:
zu Bremervörde, Buxtehude, Freiburg, Harburg, Jork, Neuhaus a. O., Oſten, Otterndorf, Stade, Toſtedt, Zeven;

im Bezirke des Landgerichts zu Verden:
zu Achim, Ahlden, Baſſum, Blumenthal, Bruchhauſen, Dorum, Geeſtemünde, Hagen, Hoya, Lehe, Leſum, Lilienthal, Nienburg, Oſterholz, Rotenburg, Stolzenau, Sulingen, Syke, Uchte, Verden, Walsrode;

Oberlandesgericht Hamm:

im Bezirke des Landgerichts zu Arnsberg:
zu Arnsberg, Attendorn, Balve, Berleburg, Bigge, Brilon, Burbach, Förde,[1] Fredeburg; Hilchenbach, Kirchhundem, Laasphe, Marsberg, Medebach, Meſchede, Neheim, Olpe, *†Siegen, Warſtein;

im Bezirke des Landgerichts zu Bielefeld:
zu Bielefeld, Bünde, Gütersloh, Halle i. W., Herford, Lübbecke, Minden, Oeynhauſen, Petershagen, Rahden, Rheda, Rietberg, Vlotho, Wiedenbrück;

im Bezirke des Landgerichts zu Bochum:[2]
zu Bochum, Herne,[3] Recklinghauſen, Wattenſcheid, Witten;

im Bezirke des Landgerichts zu Dortmund:
zu Camen, Caſtrop, Dortmund, Hamm, Hörde, Soeſt, Unna, Werl;

im Bezirke des Landgerichts zu Duisburg:
zu Dinslaken, Duisburg, Emmerich, Mülheim a. R., Oberhausen, Rees, Ruhrort, Wesel;

im Bezirke des Landgerichts zu Essen:
zu Bochum,[2] Borbeck, Bottrop, Buer, Dorsten,[2] Essen, Gelsenkirchen, Hattingen, Steele, Wattenscheid,[2] Werden;

im Bezirke des Landgerichts zu Hagen:
zu Altena, Hagen, Haspe, Iserlohn, Hohenlimburg,[4] Lüdenscheid, Meinertshagen, Menden, Plettenberg, Schwelm, Schwerte, Witten;[3]

im Bezirke des Landgerichts zu Münster:
zu Ahaus, Ahlen, Beckum, Bocholt, Borken, Bottrop, Buer,[2] Coesfeld, Dorsten,[2] Dülmen, Haltern, Ibbenbüren, Lüdinghausen, Münster, Oelde, Recklinghausen,[2] Rheine, Burgsteinfurt,[5] Tecklenburg, Vreden, Warendorf, Werne;

im Bezirke des Landgerichts zu Paderborn:
zu Beverungen, Borgentreich, Brakel, Büren, Delbrück, Erwitte, Fürstenberg, Gesecke, Höxter, Lichtenau, Lippstadt,[6] Nieheim, Paderborn, Rüthen, Salzkotten, Steinheim, Warburg;

[1] Hieß früher Grevenbrück. Verord. v. 10./11. 79 (G.S. 627).

[2] Nach § 1, 3 Ges. v. 3./4. 88 (G.S. 51).

[3] § 1 Ges. v. 20./3. 89 (G.S. 63) verb. mit § 1 Ges. v. 3./4. 88 (G.S. 51) u. § 1 Verf. v. 5./7. 79 (G.S. 525).

[4] Hieß früher „Limburg a. d. Lenne". Erl. v. 3./11. 79 (M.Bl. i. V. 1880 S. 1.

[5] Hieß früher „Steinfurt". Erl. v. 29./5. 79 (M.Bl. i. V. 141).

[6] Zum Amtsgericht Lippstadt gehören die Fürstlich Lippeschen

Gebietstheile Amt Lipperode und Stift Cappel. Art. 7—14 Vertr. zwischen Preußen und Lippe v. 4./1. 79 (G.S. 221).

Oberlandesgericht Cassel:

im Bezirke des Landgerichts zu Cassel:

zu Abterode, Allendorf, Arolsen, Bischhausen, Carlshafen, Cassel, Corbach, Eschwege, Felsberg, Friedewald, Fritzlar, Grebenstein, Großalmerode, Gudensberg, Hersfeld, Hessisch-Lichtenau,[1] Hofgeismar, Melsungen, Naumburg, Neutershausen, Netra, Niederaula, Niederwildungen, Oberkaufungen, Rotenburg, Schenklengsfeld, Sontra, Spangenberg, Veckerhagen, Volkmarsen, Wannfried, Witzenhausen, Wolfhagen, Zierenberg;

im Bezirke des Landgerichts zu Hanau:

zu Bergen, Bieber, Birstein, Burghaun, Eiterfeld, †Fulda, Gelnhausen, Großenlüder, Hanau, Hilders, Hünfeld, Langenselbold, Meerholz, Neuhof, Orb, Salmünster, Schlüchtern, Schwarzenfels, Steinau, Wächtersbach, Weyhers, Windecken;

im Bezirke des Landgerichts zu Marburg:

zu Amöneburg, Battenberg, Biedenkopf, Borken, Frankenberg, Fronhausen, Gladenbach, Homberg, Jesberg, Kirchhain, Marburg, Neukirchen, Neustadt, Oberaula, Rauschenberg, Rosenthal, Treysa, Vöhl, Wetter, Ziegenhain;

[1] Hieß früher Lichtenau. Verf. v. 12./8. 90 (M.Bl. i. V. 135).

Oberlandesgericht Frankfurt:

im Bezirke des Landgerichts zu Frankfurt a. M.:

zu Bockenheim,[1] Frankfurt a. M., Homburg vor der Höhe;

im Bezirke des Landgerichts zu Hechingen:
zu Gammertingen, Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen, Wald;
im Bezirke des Landgerichts zu Limburg a. d. L.:
zu Braunfels, Diez, Dillenburg, Ehringshausen, Ems, Hadamar, Herborn, Limburg a. d. L., Marienberg, Nassau, Rennerod, Runkel, Weilburg, Wetzlar;
im Bezirke des Landgerichts zu Neuwied:
zu Altenkirchen, Asbach, Daaden, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Höhr-Grenzhausen, Hachenburg, Kirchen, Linz, Montabaur, Neuwied, Selters, Wallmerod, Wissen;
im Bezirke des Landgerichts zu Wiesbaden:
zu Braubach, Camberg, Catzenelnbogen, Eltville, St. Goarshausen, Hochheim, Höchst, Idstein, Königstein, Langenschwalbach, Nastätten, Niederlahnstein, Rüdesheim, Usingen, Wehen, Wiesbaden;

[1] Aufgehoben durch § 3 Ges. v. 31./3. 95 (G.S. 78).

Oberlandesgericht Cöln:

im Bezirke des Landgerichts zu Aachen:
zu Aachen, Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Erkelenz, Eschweiler, Eupen, Geilenkirchen, Gemünd, Heinsberg, Jülich, Malmedy, Montjoie, St. Vith, Stolberg, Wegberg;
im Bezirke des Landgerichts zu Bonn:
zu Bonn, Eitorf, Euskirchen, Hennef, Königswinter, Lechenich,[1] Rheinbach, Siegburg, Waldbroel;
im Bezirke des Landgerichts zu Cleve:
zu Cleve, Dülken, Geldern, Goch, Kempen, Lobberich, Mörs, Rheinberg, Xanten;

im Bezirke des Landgerichts zu Coblenz:
zu Adenau, Ahrweiler, Andernach, Boppard, Caſtellaun, Coblenz, Cochem, St. Goar, Kirchberg, Kirn,[2] Kreuznach, Mayen, Meiſenheim, Münſtermayfeld, Simmern, Sinzig, Sobernheim, Stromberg, Trarbach, Zell;

im Bezirke des Landgerichts zu Cöln:
zu Bensberg, Bergheim, Cöln, Gummersbach, Kerpen, Lindlar, Mülheim a. Rh., Wiehl, Wipperfürth;

im Bezirke des Landgerichts zu Düſſeldorf:
*†Crefeld, Düſſeldorf, Gerresheim, *München-Gladbach,[3] Grevenbroich, Neuß, Odenkirchen, Opladen, Ratingen, Rheydt, Uerdingen, Vierſen;

im Bezirke des Landgerichts zu Elberfeld:
zu *Barmen, Elberfeld, Langenberg, Lennep, Mettmann, Ohligs,[4] Remſcheid, Ronsdorf,[5] Solingen, Velbert,[6] Wermelskirchen;

im Bezirke des Landgerichts zu Saarbrücken:
zu Baumholder, Grumbach, Lebach, Neunkirchen, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Sulzbach, Tholey, Völklingen, St. Wendel;

im Bezirke des Landgerichts zu Trier:
zu Bernkaſtel, Bitburg, Daun, Hermeskeil, Hillesheim, Merzig, Neuerburg, Neumagen, Perl, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Trier, Wadern, Warweiler, Wittlich;
außerdem

[1] § 1 Geſ. v. 20./4. 92 (G.S. 81) verb. mit § 1 Verf. v. 5./7. 79 (G.S. 554).

[2] § 1 Geſ. v. 4./3. 91 (G.S. 81) verb. mit § 1 Verf. v. 5./7. 79 (G.S. 558).

[3] Dies ist jetzt die amtliche Bezeichnung der Stadt. M.Bl. i. V. 1887 S. 270. In der Ges.Samml. steht „Gladbach".

[4] § 1 Ges. v. 30./5. 93 (G.S. 96) verb. mit § 1 Verf. v. 5./7. 79 (G.S. 561).

[5] § 1 Ges. v. 8./4. 94 (G.S. 38) verb. mit § 1 Verf. v. 5./7. 79 (G.S. 561).

[6] § 1 Ges. v. 2./6. 90 (G.S. 133) verb. mit § 1 Verf. v. 5./7. 79 (G.S. 561).

Oberlandesgericht Jena:

im Kreise Schleusingen:[1]

zu Schleusingen, Suhl;

im Kreise Ziegenrück:[2]

zu Ranis, Ziegenrück;

im Kreise Schmalkalden:[1]

zu Brotterode, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg.

[1] Landgericht Meiningen. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha v. 17./10. 78 (G.S. v. 1879 S. 189—195).

[2] Landgericht Rudolstadt. Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt v. 17./10. 78 (G.S. v. 1879 S. 196—202).

2. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 in Kraft.

V.

Gesetz,

betreffend

die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber.

Vom 8. März 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 8, S. 99—101.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 6 Verord. v. 22./3. 91 (G.S. 40).

§ 154 G.V.G. — §§ 68—72 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 80.

Gerichtsschreiberordnung**) v. 10./2. 86 (J.M.Bl. 37).

Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien vgl. Bem. vor § 68 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 80.

Amtstitel der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen: Verf. v. 12./12. 79 (J.M.Bl. 471). Rangverhältnisse: Jahrbuch Th. I § 13 (S. 61).

Disziplin: §§ 17, 20 Ges. v. 9./4. 79, s. unten S. .

Bestellung der Gerichtsschreiber zu Dolmetschern: Dolmetscherordnung v. 24./4. 86 (J.M.Bl. 98), zu Administrations-Inspektoren: § 4 Verf. v. 7./3. 92 (J.M.Bl. 87).

Kautionspflicht und Kautionsleistung: Verord. v. 2./3. 85 (G.S. 59) und Verf. v. 25./3. 85 (J.M.Bl. 114).

Wahrnehmung der Kalkulaturgeschäfte: Verf. v. 30./9. 79 (J.M.Bl. 391). Nr. 5 Verord. v. 2./3. 85 (J.M.Bl. 96).

Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Rechnungsrevisoren:

---

*) Abkürzung: Abg.H.Komm.Ber. = Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber (Drucksachen des Hauses der Abg. 13. Legislaturperiode, III. Session 1878—79, Nr. 204).

**) Nachstehend abgekürzt: Ger.O.

§ 26 Ger.O., Verf. v. 20./6. 85 (J.M.Bl. 221), und für das Amtsgericht I in Berlin: Nr. 6 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 210). Tagegelder der Rechnungsrevisoren bei Dienstreisen: Verf. v. 9./4. 80 (J.M.Bl. 79). Instruktion für die Rechnungsrevisoren v. 20./6. 85 (J.M.Bl. 221) Verf. v. 11./9. 86 (J.M.Bl. 248) u. Nr. V. Verf. v 15./7. 93 (J.M.Bl. 254, 276).

Die Dienstverhältnisse der Büreaubeamten der Staatsanwaltschaft werden durch den Justizminister bestimmt. Vgl. jedoch § 3 dieses Ges., §§ 19, 20 Ges. v. 9./4. 79, unten S. 273 § 26 Ger.O.

Die Stellen für Gerichtsschreibergehülfen und Secretariats-Assistenten der Staatsanwaltschaft sind zur Hälfte den Militäranwärtern vorbehalten: § 4 Verf. v. 25./10. 82 (J.M.Bl. 325) u. Verf. v. 17./9. 85 (J.M.Bl. 322). Vgl. auch § 20 Ger.O.

Befähigung.

1. Zum Gerichtsschreiber kann nur ernannt werden, wer

1) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2) die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von derselben für die Friedenszeit endgültig befreit ist, und
3) eine Prüfung bestanden hat.

Referendare sind[1] von Ablegung dieser Prüfung befreit, wenn sie im richterlichen Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt gewesen sind.

[1] Anm. 1 zu § 9.

2. Der Prüfung muß ein zweijähriger Vorbereitungsdienst vorangehen.[1]

Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann nach sechsmonatiger Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienste[2] zur Prüfung zugelassen werden.

[1] §§ 1—7 Ger.O. — Wegen der Zulassung zum Vorbereitungsdienst auch Verf. v. 13./12. 93 (J.M.Bl. 355).

[2] Auch wenn er sie als Referendar durchgemacht hat.

3. Die Prüfung wird bei den Oberlandesgerichten oder bei Landgerichten, welche der Justizminister bezeichnet,[1] abgelegt.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Bewerber die für sämmtliche Zweige des Gerichtsschreiberdienstes und des Büreaudienstes bei den Staatsanwaltschaften erforderliche Kenntniß und praktische Gewandtheit sich erworben hat.[2]

[1] Bei den Oberlandesgerichten und bei dem Landgericht in Hechingen. §§ 8, 9 Ger.O.

[2] §§ 10—15, 18 Ger.O.

4. Neben den Gerichtsschreibern können Gerichtsschreibergehülfen[1] ernannt werden.

Zu Gerichtsschreibergehülfen dürfen nur Personen ernannt werden, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber (§ 1) oder eine besondere Prüfung bestanden haben.[2]

Die näheren Vorschriften über diese Prüfung und die sonstigen Bestimmungen über die Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Justizminister erlassen.[3]

[1] Diese sind ständige auf dem Besoldungsetat der Gerichte stehende Beamte: § 7. — Einstweilige Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte: § 9.

[2] Bei den Landgerichten, welche hierzu vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmt werden. § 21 Ger.O.

[3] § 14 Abs. 4, 19—23 Ger.O.

5. Die Gerichtsschreibergehülfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte befähigt.

Zur Ertheilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und von Zeugnissen, welche sich auf die Rechtskraft der Urtheile

beziehen,[1] sowie zur Wahrnehmung der Geschäfte des Grundbuchführers[2] und der in den §§ 69, 70 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 bezeichneten Geschäfte,[3] im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zur Führung des durch Artikel 784 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebenen Registers, sollen jedoch nur diejenigen verwendet werden, welche, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben.[4]

[1] §§ 646, 662, 663 C.P.O., § 483 St.P.O.

[2] § 31 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 56; §§ 20, 42, 43, 44, 131 Grundb. Ord. v. 5./5. 72 (G.S. 450).

[3] Oben S. 82.

[4] § 1 Nr. 1, 8. — Ohne daß die Gültigkeit der Akte davon abhängt. Abg.H.Komm.Ber. 8.

Anstellung.

6. Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden von dem Justizminister ernannt. Derselbe kann die Ernennungsbefugniß den Vorständen der Provinzialjustizbehörden übertragen.[1]

[1] Delegirt sind (außer für die Rechnungsrevisoren bei den Oberlandesgerichten, die Rendanten der Justiz-Hauptkassen und den Rendanten bei der Gerichtskasse I in Berlin) die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte. Verf. v. 2./3. 85 (J.M.Bl. 96).

7. Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen werden gegen festes Gehalt[1] auf Lebenszeit angestellt. Die Anstellung der Gerichtsschreibergehülfen kann auch gegen Diäten auf Kündigung erfolgen.

[1] Dienstaltersstufen: Verf. v. 5./4. 98 (J.M.Bl. 91).

Pflichten.

8. Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten sind

verpflichtet, auf Verlangen der Justizverwaltung[1] gegen eine von derselben festzusetzende Entschädigung

1) die bei Beschaffung des Schreibwerks erforderlichen Hülfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerk verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen,
2) die erforderlichen Hülfskräfte für die Büreaugeschäfte zu stellen.

Die von den Gerichtsschreibern angenommenen Personen gelten als deren Privatgehülfen und sind zur selbstständigen Thätigkeit im Gerichtsschreiberdienste nicht befugt.

[1] Geschieht nicht mehr. Verf. v. 2./1. 85 (J.M.Bl. 5); Nr. 44 Etats-Instr. v. 19./4. 93 (J.M.Bl. 111); Verf. v. 2./7. 85 (J.M.Bl. 229); Kanzlei-Ordnung v. 9./2. 95 (J.M.Bl. 40).

Vertretung.

9. Die Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte werden, vorbehaltlich der Vorschrift im § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1869[1] sowie der nachstehenden Bestimmungen, von dem Justizminister erlassen.[2]

Für einzelne dringende Geschäfte kann die Vertretung eines behinderten Gerichtsschreibers durch eine jede von dem Richter berufene Person erfolgen.

Die Gerichtsschreibergeschäfte dürfen in jedem Falle nur von Personen wahrgenommen werden, welche den allgemeinen Diensteid geleistet haben[3] oder dahin beeidigt sind, daß sie die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich erfüllen wollen.[4]

[1] Referendare können auch in den nach den Deutschen Prozeßordnungen zu verhandelnden Sachen die Geschäfte eines Gerichts-

schreibers wahrnehmen. R.G. I 138. § 22 Regul. v. 1./5. 83 (J.M.Bl. 133).

[2] §§ 24, 25 Ger.O.

[3] Verord. v. 22./1. u. 6./5. 67 (G.S. 132, 715).

[4] Nr. 1 Verf. v. 2./7. 85 (J.M.Bl. 229).

Uebergangsbestimmungen.

10—13 betreffen die bei den aufgehobenen Behörden beschäftigten Bureaubeamten.

Schlußbestimmungen.

14. Die §§ 1 bis 3, 9 bis 12 finden auch auf die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber bei den Gewerbegerichten im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln Anwendung.[1] Im Uebrigen werden die Dienstverhältnisse derselben von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

[1] Vgl. auch § 8 Ges. v. 11./7. 91 (G.S. 312).

15. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von dem Justizminister erlassen.

16. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

VI.

Ausführungsgesetz
zur
Deutschen Konkursordnung.

vom 6. März 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 9, S. 109—121.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 7 Verf. v. 22./3. 91 (G.S. 40).

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
Erster Titel.
Bürgerliches Recht.

1. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a.M. beträgt die Frist für die nach § 17 Nr. 1 der Deutschen Konkursordnung zulässige Kündigung, falls eine kürzere Frist nicht bedungen war, bei Pachtverträgen sechs Monate vor Ablauf des Wirthschaftsjahres, bei Miethverträgen über unbewegliche Sachen drei Monate, bei Miethverträgen über bewegliche Sachen eine Woche.

---

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ausführung der Konkursordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79. Nr. 7.)

Abg H.Komm.Ber. = Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Konkursordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session 1878—79, Nr. 98.)

2.[1] Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., im ehemals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und im Kreise Herzogthum Lauenburg kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

Gesetzliche Pfandrechte gewähren in Beziehung auf Grundstücke nur einen Anspruch auf Eintragung einer Hypothek mit bestimmter Summe.[2]

Ergreift das Pfandrecht das gesammte Vermögen, so braucht der Eigenthümer die Eintragung nur auf einzelne, die Schuld genügend sichernde Grundstücke zu bewilligen. Kommt eine Einigung über den Betrag oder über das Spezialpfand nicht zu Stande, so erfolgt die Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten, vom Pfandgläubiger geforderten Betrag und Pfandbereich einzutragen.[3] Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

[1] Vgl. §§ 21, 35 Ges. v. 27./5. 73 (G.S. 245), §§ 9, 11 Ges. v. 29./5. 73 (G.S. 274).

[2] §§ 4, 17 Abs. 2.

[3] Vgl. § 36 Ges. v. 27./5. 73 (G.S. 247), § 12 Ges. v. 29./5. 73 (G.S. 275).

3. Im ehemals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und im Kreise Herzogthum Lauenburg ist die Bestellung einer Hypothek am ganzen Vermögen, sowie die Bestellung einer Hypothek an einer beweglichen Sache, einschließlich der Forderungen, fortan unzulässig.

4.[1] Insoweit außerhalb des Geltungsbereichs der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 in den Geltungs-

bereichen des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts der Ehefrau auf Grund eines gesetzlichen Titels zum Pfandrecht oder eines gesetzlichen Pfandrechts ein Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Ehemannes zusteht, wird der Anspruch dahin beschränkt, daß die Ehefrau nur die Befugniß hat, die Eintragung wegen des gesetzlich in die Verwaltung des Ehemannes gekommenen oder als Heirathsgut eingebrachten Vermögens innerhalb eines Jahres nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung zu verlangen.[2]

Erwirbt der Ehemann nach dem Beginn der Verwaltung oder der Einbringung ein Grundstück, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, vom Erwerb des Grundstücks an gerechnet, verlangt werden.

[1] § 25 Nr. 2 K.O.

[2] Vgl. §§ 17, 54 — Art. XII E.G. v. 8./5. 55 (G.S. 319), Art. XIII E.G. v. 31./5. 60 (G.S. 217), Art. XII E.G. v. 3./2. 64 (G.S. 43).

5.[1] Im Geltungsbereich des gemeinen Rechts steht bei Verpfändung von aufgespeicherten oder niedergelegten Waaren, Fabrikaten, Boden- oder Bergwerkserzeugnissen, sowie auf dem Transport befindlichen Gütern die Uebergabe des auf den Gläubiger übertragenen Konossements, Ladescheins, Lagerscheins oder ähnlichen Papiers der Uebergabe der Sache gleich, sofern der Gläubiger mittels des Papiers in der Lage ist über den Gegenstand der Verpfändung zu verfügen.[2]

[1] § 14 Nr. 1 E.G. z. K.O. Art. 313, 374, 382, 649 H.G.B.

[2] Vgl. §§ 271 ff. A.L.R. I, 20.

6. Das im § 41 Nr. 1 der Deutschen Konkursordnung

bestimmte Absonderungsrecht wegen öffentlicher Abgaben geht den übrigen im § 41 der Deutschen Konkursordnung bestimmten Absonderungsrechten vor.[1]

[1] Die Rangordnung der übrigen Absonderungsrechte des § 41 K.O. bestimmt sich nach dem bisherigen Recht. Vgl. darüber Abg.H.Komm.Ber. 7, 8.

7. Die Vorschriften des § 41 der Deutschen Konkursordnung und des § 6 dieses Gesetzes finden außerhalb des Konkursverfahrens auf das Verhältniß der durch diese Vorschriften den Faustpfandgläubigern gleichgestellten Gläubiger zu anderen Gläubigern[1] des Schuldners entsprechende Anwendung.[2]

Für Forderungen, für welche durch die Vorschriften der Deutschen Konkursordnung ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus einzelnen Gegenständen des beweglichen Vermögens nicht zugelassen ist, besteht auch außerhalb des Konkursverfahrens kein Absonderungsrecht oder Vorzugsrecht an solchen Gegenständen.

[1] Ob und inwieweit jene Gläubiger dem Schuldner oder dritten Personen gegenüber Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte haben, ist aus dem bürgerlichen Recht zu beurtheilen. R.G. VI, 304, XXII, 132; R.G. VIII, 82, XX, 355. Vgl. Ges. v. 12./6. 94 (G.S. 113).

[2] Das Pfandrecht des Vermiethers oder Verpächters aus § 395 A.L.R. I, 21 ist bezüglich der Zinsforderungen außerhalb des Konkurses nicht auf den in § 41 Nr. 24 K.O. bezeichneten Zins beschränkt, sondern besteht sowohl für alle rückständigen, als auch für die künftig, bis zum Ablaufe des Miethsverhältnisses fällig werdenden Zinsraten. R.G. XIII, 253.

8. Die Vorschriften des § 54 der Deutschen Konkursordnung finden auf die Fälle, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung persönlicher Gläu-

biger nach dem Range ihrer Forderungen stattzufinden hat, entsprechende Anwendung.[1]

Für Forderungen, welchen durch § 54 der Deutschen Konkursordnung ein Vorrecht nicht gewährt ist, besteht auch außerhalb des Konkursverfahrens kein Vorrecht an dem gesammten Vermögen oder an dem gesammten beweglichen Vermögen des Schuldners.

[1] § 452 A.L.R. I, 9; art. 808 code civ.; art. 990 code de proc.

9. Geldstrafen und Forderungen aus einer Freigebigkeit des Schuldners unter Lebenden oder von Todeswegen stehen in den in § 8 Abs. 1 bezeichneten Fällen allen übrigen Forderungen nach.

10. Gesetzliche Vorzugsrechte, welche nach den bisherigen Vorschriften das gesammte Vermögen des Schuldners umfaßten, bestehen an Gegenständen, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören,[1] nur insoweit, als die Forderungen, für welche sie gewährt sind, auf den Gegenstand der Zwangsvollstreckung sich beziehen.

[1] § 1 Ges. v. 13./7. 83 (G.S. 131). Vgl. auch § 1 Ges. v. 4./3. 79 (G.S. 102) u. Art. 526, 2118, 2204 code civ.

11. Die Vorschriften der Artikel VIII, IX, XI des Gesetzes vom 8. Mai 1855, betreffend die Einführung der Preußischen Konkursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben (Anlage), finden Anwendung in den Gebietstheilen der Provinz Hannover, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt.[1]

[1] § 55 Nr. 8.

Zweiter Titel.
Verfahren.

12. Eine Abschrift des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht von dem Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Konkursverwalters mitzutheilen.

13. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist in das Handelsregister einzutragen.[1] [2]

Die Eintragung erfolgt auf Grund der der Registerbehörde gemäß § 104 der Deutschen Konkursordnung mitzutheilenden Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses von Amtswegen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung unterbleibt.

[1] Wenn dort die Firma eingetragen ist. Abg.H.Komm.Ber. 11. Vgl. auch § 95 R.Ges. v. 1./5. 89 (R.G.B. 78), § 64 Abs. 3 R.Ges. v. 20./4. 92 (R.G.B. 494). Das Geschäft und die Firma des Einzelkaufmanns erlöschen durch die Konkurseröffnung nicht. K.G. XIII, 37.

[2] Ferner in das Wassergenossenschaftsregister. § 33 Ges. v. 1./4. 79 (G.S. 304).

14. Wenn zur Konkursmasse ein im Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden oder des Amtsgerichts zu Vöhl belegenes Grundstück gehört, so ist die Eröffnung, die Wiederaufnahme, die Aufhebung oder die Einstellung des Konkursverfahrens dem Feld- oder Ortsgericht mitzutheilen, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist. Eine gleiche Mittheilung ist, wenn das Grundstück nicht im Bezirk des Konkursgerichts liegt, dem Amtsgericht zu machen, in dessen Bezirk es belegen ist.

Inwiefern im Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens den Schöffengerichten [1] mitzutheilen ist, bestimmt sich nach den bestehenden Vorschriften.[2] Die Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme und auf die Einstellung des Verfahrens entsprechende Anwendung.

Die Mittheilungen (Abs. 1, 2) sind von dem Gerichtsschreiber nach Maßgabe des § 104 der Deutschen Konkursordnung zu bewirken.

[1] Vgl. § 14 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 44.

[2] § 150 Preuß. K.O. v. 8./5. 55 (G.S. 357), §§ 4, 7 Abs. 6 Instr. v. 18./6. 64 (J.M.Bl. 169), § 1 Abs. 2 Verf. v 23./9. 79 (J.M.Bl. 385).

15. Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den bestehenden Vorschriften.[1] Die Vorschriften finden auf die Wiederaufnahme und auf die Einstellung des Verfahrens entsprechende Anwendung.

Die Eintragung erfolgt, sofern sie nicht auf Ersuchen des Konkursgerichts geschieht, auf Vorlegung einer unter Bezeichnung des Konkursverwalters durch den Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift der Formel des Beschlusses des Konkursgerichts.

[1] § 150 Preuß. K.O. v. 8./5. 55 (G.S. 357) mit § 14 Ges. v. 5./5. 72 (G.S. 435), §§ 40, 47 Abs. 2 Ges. v. 26./5. 73 (G.S. 237). — Art. 500 code de com.

16. Erfolgt die Veräußerung einer zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Sache durch notarielle Versteigerung, so finden im Bezirk des Appellations-

gerichtshofes zu Cöln die Vorschriften des Gesetzes vom 22. Mai 1887 (Gesetz-Samml. S. 186)[1] über die Versteigerung durch einen Notar mit der Maßgabe Anwendung, daß die dem Amtsgerichte[2] zugewiesene Thätigkeit von dem Konkursgericht auszuüben ist. Das Konkursgericht bestimmt nach freiem Ermessen, in welcher Art die Versteigerung bekannt zu machen ist.[3]

[1] Früher „18. April 1855 (Gesetz-Samml. S. 521)"; aufgehoben durch § 70 des neuen Gesetzes.

[2] Früher der „Rathskammer oder dem Präsidenten des Landgerichts". Vgl. § 25 des neuen Gesetzes.

[3] § 30 Abs. 6 des neuen Gesetzes.

Zweiter Abschnitt.
Uebergangsbestimmungen.
Erster Titel.
Bürgerliches Recht.

17. Hat außerhalb des Geltungsbereichs der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 in den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts die Ehefrau auf Grund eines gesetzlichen Titels zum Pfandrechte oder eines gesetzlichen Pfandrechts den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Ehemannes vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erworben, so kann die Eintragung noch innerhalb eines Jahres, von diesem Tage an gerechnet, und wegen aller Forderungen verlangt werden, deren Eintragung nach den bisherigen Vorschriften verlangt werden konnte.[1]

Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M., in dem ehemals Landgräflich Hessischen Amtsbezirk Homburg und im Kreise Herzogthum Lauenburg findet die vorstehende Bestimmung auf das von der Ehefrau vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbene gesetzliche Pfandrecht entsprechende Anwendung.[2]

[1] Vgl. § 4. [2] § 2 Abs. 2.

18.[1] Insoweit ein Pfand- oder Vorzugsrecht, welches vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund eines Vertrages, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung[2] erworben ist,

1) zufolge der Bestimmungen der Deutschen Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben,
2) gegenüber einem Pfandrecht, welches durch eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des § 709 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung oder des § 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung[3]

seine Wirksamkeit verliert, wird für die Forderung des Berechtigten ein Vorrecht gewährt.

Ist das Pfand- oder Vorzugsrecht auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners beschränkt, so wird das Vorrecht nur in Höhe des Erlöses derselben gewährt.

[1] § 12 Abs. 2 E.G. z. K.O., § 23 Abs. 1 E.G. z. C.P.O.

[2] Missio in possessionem, judicium divisorium, adjudicatoria, pignus in causa judicati captum. Vgl. § 24.

[3] Unten S. 200.

19.[1] Die Bestimmungen des § 18 finden auf ein

gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, entsprechende Anwendung.

[1] § 13 Abs. 1 E.G. z. K.O., § 23 Abs. 3 E.G. z. C.P.O.

20. Die Rangordnung der in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 18, 19 bevorrechtigten Forderungen im Verhältniß zu einander und zu den übrigen betheiligten Forderungen bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.

21. Das Vorrecht (§§ 18, 19) wird nicht gewährt:

1) für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren oder gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung, wenn es nicht dadurch erhalten wird, daß es bis zum Ablauf der zwei Jahre zur Eintragung in das Vorrechtsregister vorschriftsmäßig angemeldet ist;[1]
2) für ein zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren oder gegen eine zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkte Pfändung.

[1] § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 E.G. z. K.O., § 23 Abs. 2, 3 E.G. z. C.P.O. — §§ 25—36.

22.[1] Insoweit ein nach den bisherigen Gesetzen bestandenes Pfand- oder Vorzugsrecht der Kinder oder der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners[2] zufolge der Bestimmungen der Deutschen Konkursordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben seine Wirksamkeit ver-

liert, wird den Kindern und Pflegebefohlenen für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, ein Vorrecht für das Konkursverfahren gewährt.

Das Vorrecht wird für ein zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnetes Konkursverfahren nicht gewährt.

Die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und des § 20 finden entsprechende Anwendung.

[1] § 13 Abs. 1, 3 E.G. z. K.O.

[2] Vgl. § 32 Abs. 6 Vorm.Ord. v. 5./7. 75 (G.S. 438).

23. Die Vorschriften der §§ 18 bis 22 finden auf die Fälle entsprechende Anwendung, in welchen außerhalb des Konkursverfahrens eine Befriedigung persönlicher Gläubiger nach dem Range ihrer Forderungen stattzufinden hat.[1]

[1] § 8

24. Die Vorschriften des § 18 über die Gewährung eines Vorrechts finden keine Anwendung auf Rechte, welche ein Gläubiger vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Beschlagnahme, Pfändung oder Ueberweisung erlangt hat.[1]

[1] § 41 Nr. 9 K.O., § 32 Ges. v. 31./3. 79, unten S. 265.

Zweiter Titel.
Vorrechtsregister.

25. Die Vorrechtsregister sind zur Eintragung der nach Vorschrift des § 21 Nr. 1 der Anmeldung bedürfenden Vorrechte bestimmt.

26. Für die Führung der Vorrechtsregister sind die Amtsgerichte zuständig.

Der Justizminister kann die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem derselben übertragen.

27. Das Vorrechtsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

28. In dem Register sind außer den Eintragungen nur Löschungen zu vermerken.

29. Die Eintragungen und Löschungen erfolgen auf Anordnung des Amtsgerichts.

Die Vermerke, durch welche die Eintragungen und Löschungen bewirkt werden, sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

30. Die Anmeldung zur Eintragung erfolgt bei dem Amtsgericht, bei welchem der Schuldner am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen allgemeinen Gerichtsstand[1] hat.

Ist der Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so kann, so lange die Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung vorhanden sind, die Anmeldung bei dem Amtsgericht erfolgen, bei welchem der Schuldner zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Im Fall des § 26 Abs. 2 kann die Anmeldung bei dem in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten

oder bei dem mit der Führung des Registers beauftragten Amtsgericht erfolgen. Die Anmeldung ist, wenn sie nicht bei dem mit der Führung des Registers beauftragten Amtsgericht erfolgt, diesem Gericht zu übersenden.

[1] §§ 18—19 C.P.O.

31. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;

2) die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung;

3) die Angabe des für die Forderung beanspruchten Vorrechts, sowie des Grundes des Anspruchs;

4) im Fall einer Beschränkung des Vorrechts auf einzelne bewegliche Gegenstände des Schuldners die Bezeichnung der Gegenstände.

32. Die Anmeldung kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden. Wird sie schriftlich eingereicht, so muß das Schriftstück gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.[1] Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls. Anmeldungen öffentlicher Behörden bedürfen keiner Beglaubigung. Der Anmeldung ist eine Abschrift der in derselben in Bezug genommenen urkundlichen Beweisstücke beizufügen.

Mit der Anmeldung soll eine für den Schuldner bestimmte Abschrift der Beweisstücke und, wenn die An-

meldung schriftlich angebracht wird, eine Abschrift derselben eingereicht werden.

[1] § 36 Abs. 2.

33. Genügt die Anmeldung den Erfordernissen der §§ 31, 32 Abs. 1, so ist die Eintragung anzuordnen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eintragung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 532 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung statt.

34. Eine Abschrift des eingetragenen Vermerks ist dem Gläubiger und dem Schuldner mitzutheilen. Der Mittheilung an den Schuldner ist eine Abschrift der Anmeldung und der urkundlichen Beweisstücke beizufügen. Dieselbe kann unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

35. Der Schuldner kann auf Grund der Einwilligung des Gläubigers[1] oder eines rechtskräftigen Urtheils[2] die Löschung der Eintragung verlangen.

[1] In den Formen des § 32 Abs. 1. [2] § 231 C.P.O.

36. Für die den Amtsgerichten nach den Vorschriften dieses Titels obliegenden Geschäfte werden nur die baaren Auslagen erhoben.

Der Notar erhält für die Beglaubigung im Falle des § 32 Abs. 1 bei einem Betrage der Forderung bis einschließlich 1500 Mark eine Gebühr von 1 Mark 50 Pf., bei einem Betrage der Forderung über 1500 Mark eine Gebühr von 3 Mark.[1] Die Beglaubigung ist stempelfrei.

[1] Aufgehoben durch § 9 Satz 2 Ges. v. 8./3. 80 (G.S. 179); jetzt § 5 Not.Geb.Ord. v. 25./6. 95 (G.S. 256) verb. mit § 42 Gerichtskost. Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

Dritter Titel.
Verfahren.

37—50 betreffen die Behandlung der Konkurssachen, in welchen das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffnet ist.

Dritter Abschnitt.
Beschränkungen des Gemeinschuldners.

Vgl. die Aufzählung der geltenden landesgesetzlichen Beschränkungen in der Begr. 38—42.

51. Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Zahlungsunfähigkeit oder die Zahlungseinstellung eine Beschränkung des Gemeinschuldners in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechts zur Folge hat, werden dahin abgeändert, daß die Beschränkung nur im Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens eintritt.

52. Die Beschränkungen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen das Konkursverfahren oder das bisherige Fallimentsverfahren für den Gemeinschuldner in der Ausübung eines auf das Vermögen sich nicht beziehenden Rechts zur Folge hat, fallen mit der Beendigung des Verfahrens weg.

53. Die Vorschriften der §§ 51, 52 finden auf die Fälle, in welchen die Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung oder die Eröffnung des Konkurs- oder Fallimentsverfahrens vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes stattgefunden hat, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn das Konkurs- oder Fallimentsverfahren vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entweder

nicht eröffnet oder beendigt ist, die Beschränkungen mit diesem Tage wegfallen.

Vierter Abschnitt.
Schlußbestimmungen.

54. Die Vorschriften der Artikel 551 bis 553 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs[1] werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

[1] Pfandrecht der Ehefrau. Vgl. §§ 4, 11 Ges. v. 20./5. 85 (G.S. 189).

55. Außer Kraft treten, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 15, 54,

1) die Vorschriften der Abschnitte 1 bis 5 und 8 bis 11 des ersten Titels, sowie die Vorschriften des zweiten und dritten Titels der Konkursordnung vom 8. Mai 1855;
2) die noch geltenden Vorschriften des dritten Buchs des Rheinischen Handelsgesetzbuchs;
3) die im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle noch geltenden Vorschriften des fünfzigsten Titels und des § 12 des einundfünfzigsten Titels des ersten Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung.[1]

[1] § 11.

56. Wo in einem Gesetz auf die durch Einführung der Deutschen Konkursordnung oder durch dieses Gesetz aufgehobenen Vorschriften hingewiesen wird, treten die Vorschriften der Deutschen Konkursordnung, des Gesetzes, betreffend die Einführung derselben, und dieses Gesetzes an deren Stelle.

57. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Abs. 2 und 3 betreffen die anhängigen Sachen.

Anlage zu § 11.

Auszug

aus dem

Gesetz, betreffend die Einführung der Konkursordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.

Vom 8. Mai 1855.

Artikel VIII.

Die Bestimmungen in den §§ 261 bis 265 Titel 1 Theil II des Allgemeinen Landrechts über die Rechte der Ehefrau an dem aus dem Konkurse ihres Mannes geretteten eingebrachten Vermögen bleiben in Kraft, wogegen die §§ 266 bis 268 a. a. O. aufgehoben werden.

Artikel IX.[1]

Die in den §§ 500 bis 506 Titel 16 Theil I des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Bestimmungen über das Absonderungsrecht der Erbschaftsgläubiger in dem Konkurse über das Vermögen des Erben finden auch auf Legatare Anwendung.

[1] § 48 R.O.

Artikel XI.

Außer den in dem Allgemeinen Landrecht und in anderen Gültigkeit behaltenden Gesetzen aufgeführten gesetzlichen Titeln zum Pfandrecht bleiben nur noch folgende ferner in Kraft:

1) für den Fiskus und die mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalten in dem Vermögen ihrer Schuldner wegen aller Ansprüche an dieselben, mit Ausnahme der Geldstrafen;
2) für die Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbände, die landschaftlichen Kreditverbände, die Domkapitel, Kollegiatstifter, Klöster, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen in dem Vermögen ihrer verwaltenden Beamten wegen der Ansprüche aus der Verwaltung, ingleichen in dem Vermögen ihrer Mitkontrahenten wegen der Ansprüche aus den mit denselben geschlossenen Kontrakten;
3) für die Dienstherrschaften in dem Vermögen ihrer Hausoffizianten und Dienstboten wegen der denselben zum Behuf ihrer Dienstverrichtungen anvertrauten Gelder und Effekten;
4) für die Konkursmassen in dem Vermögen der dieselben verwaltenden Personen wegen der Ansprüche aus der Verwaltung.

VII.

Gesetz,

betreffend

die Rheinschifffahrtsgerichte.

Vom 8. März 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 11, S. 129—132.)

Art. 33—40 Revidirte Rheinschifffahrts-Akte v. 17./10. 68 (G.S. 1869 S. 814).

§ 14 Nr. 1 G.V.G.

Gerichtskosten: Art. 39 Rev.Rheinschiff.Akte. § 115 Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203), §§ 32, 42 Ges. v. 10./3. 79, unten S. 149. Rechtsanwaltsgebühren: § 1 Nr. 1 Ges. v. 2./2. 80, unten S. 327.

1. Als Rheinschifffahrtsgerichte erster Instanz sind durch Königliche Verordnung Amtsgerichte zu bestellen, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben; in gleicher Weise erfolgt die Bestimmung der Gerichtsbezirke.[1]

Rheinschifffahrtsgericht zweiter Instanz ist das Oberlandesgericht in Cöln. Die Zuständigkeit der Centralkommission in Mannheim[2] bleibt unberührt.

[1] Verordnung, betr. die Sitze und Bezirke der Rheinschifffahrts-

*) Abkürzungen. Mot. = Motive zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rheinschifffahrtsgerichte (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79, Nr. 6).

Abg.H.Komm.Ber. = Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rheinschifffahrtsgerichte (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79, Nr. 128).

gerichte v. 1./9. 79 (G.S. 609). — Prorogationen vor andere Gerichte sind unzulässig, da diesen die Gerichtsbarkeit für Rheinschifffahrtssachen fehlt.

[2] Art. 37, 43 Rev. Rheinschiff.Akte. — § 11.

2. Die Rheinschifffahrtsgerichte haben sich in ihren Entscheidungen als solche zu bezeichnen und ein diese Eigenschaft ergebendes Dienstsiegel zu führen.

3. Ist ein als Rheinschifffahrtsgericht bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsvertheilung [1] einem derselben die Geschäfte des Rheinschifffahrtsgerichts zu übertragen.

[1] § 28 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 49.

4. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Rheinschifffahrtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen.

5. Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den als Rheinschifffahrtsgerichte bestellten Gerichten wahrgenommen. Die Anträge und Verfügungen in Rheinschifffahrtssachen sind als solche zu bezeichnen.

6. Die sachliche Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte wird durch die Vereinbarungen der Rheinuferstaaten [1] und durch den § 13 des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, (Gesetz-Samml. S. 187) bestimmt.

[1] Art. 34 Rev. Rheinschiff.Akte.

7. In Civilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffen-

gerichten wegen Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten[1] oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben.[2]

[1] Art. 35, 36 Abs. 1, Art. 40 Rev. Rheinschiff.Akte.

[2] Polizeiliche Strafverfügungen sind ausgeschlossen. § 2 Nr. 1 Ges. v. 23./4. 83, unten S. 330.

8. Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preußischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Rheinschifffahrtsgericht des einen und des anderen Ufers zuständig.[1]

[1] Prävention: § 235 Nr. 1 C.P.O., § 12 Abs. 1 St.P.O.

9. Der auf einer strafbaren That Betroffene ist dem Rheinschifffahrtsgerichte vorzuführen. Dasselbe geschieht auf Verlangen eines Beschädigten auch dann, wenn die That nur zu Schadensersatz verpflichtet.

Wird in diesem Falle ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.[1]

Hat der Vorgeführte keinen bekannten Wohnsitz in einem der Rheinuferstaaten, so ist er von dem Gerichte aufzufordern, eine in dem Bezirk des Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können alle Zustellungen bis zur nachträglichen Be-

nennung des Bevollmächtigten nach der Vorschrift des § 161 der Deutschen Civilprozeßordnung bewirkt werden.

[1] 471 Abs. 2 C.P.O.

10. Die Berufung[1] ist ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes der an das Gericht gestellten Anträge zulässig.

Gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts findet ein Rechtsmittel nicht statt.

[1] An das Oberlandesgericht zu Cöln, §§ 472—506 C.P.O., §§ 355—378 St.P.O. — § 1 Abs. 2.

11. Die Berufung an die Centralkommission[1] (Art. 37 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868) ist schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden. Die Zustellung der Anmeldung und der Rechtfertigung erfolgt von Amtswegen.[2]

[1] Nur bei einem Streitgegenstand über 50 Franken.

[2] Vorläufige Vollstreckbarkeit kann auf Grund des Art. 37 Abs. 5 Rev. Rheinschiff.Akte noch nach ergangenem Urtheil ausgesprochen werden. Anders § 653 C.P.O. — Es wird in Ermangelung anderer Vorschriften analog § 292 Abs. 1, 3, 4, § 654 C.P.O. zu verfahren sein.

12. Die Vollstreckung der Erkenntnisse und Beschlüsse außerdeutscher Rheinschifffahrtsgerichte[1] erfolgt auf Grund einer von dem Oberlandesgericht zu Cöln mit der Vollstreckungsklausel (§ 662 der Deutschen Civilprozeßordnung, § 488 der Deutschen Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung.

Erkenntnisse und Beschlüsse Deutscher Rheinschifffahrtsgerichte werden nach Maßgabe des § 161 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vollstreckt.

[1] Art. 40 Rev. Rheinschiff.Akte.

13. Der Schiffsherr haftet wegen der Beschädigungen, welche von Personen der Schiffsbesatzung während der Fahrt oder beim Anlanden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen verursacht worden sind (Art. 34 IIc der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868), sowie für Geldstrafen und Kosten, welche jenen Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften (Art. 34 I der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868)[1] auferlegt werden.

Die Haftung des Schiffsherrn für Strafen und Kosten ist nach dessen vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urtheil auszusprechen.[2]

[1] Und § 13 Ges. v. 17./3. 70 (G.S. 189).

[2] Kann der Schiffsherr vor der Verurtheilung des Schuldigen nicht gehört werden, so ist die Haftung auf Grund eines besonderen Verfahrens auszusprechen. Abg.H.Komm.Ber. 7.

14. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen und die Geltendmachung von Civilansprüchen, welche zur Zuständigkeit der Rheinschifffahrtsgerichte gehören, verjährt in einem Jahre.

15. Geldstrafen[1] sind für den Fall, daß sie nicht beigetrieben werden können, nach den für Uebertretungen geltenden Vorschriften[2] in Haft umzuwandeln.

[1] Auch wenn sie 150 M. übersteigen. Mot. 12.

[2] §§ 28, 29 St.G.B., §§ 491, 494 St.P.O.

16. Das Gesetz vom 9. März 1870, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte, wird aufgehoben.

17. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

VIII.

Gesetz,

betreffend

die Elbzollgerichte.

Vom 9. März 1879.

(G.S. von 1879, Nr. 11, S. 132, 133.)

Art. 26 Elbschifffahrtsakte v. 23./6. 21 (G.S. von 1822 S. 20).
§§ 46—50 Additionalakte v. 13./4. 44 (G.S. 468).
B.Ges. v. 11./6. 70 (B.G.B. 418).
§ 14 Nr. 1 G.V.G.
Gerichtskosten: § 115 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203), §§ 32, 42 Ges. v 10./3. 79, unten S. 149. Rechtsanwaltsgebühren: § 1 Nr. 1 Ges. v. 2./2. 80, unten S. 327.

1. Elbzollgerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe innerhalb der durch die Additionalakte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458) bestimmten Grenzen[1] berührt werden.[2]

Elbzollgerichte zweiter Instanz sind die Landgerichte.

Die Entscheidungen der Gerichte sind als elbzollgerichtliche zu bezeichnen.

[1] § 46 Addit.-Akte.

[2] Verzeichniß derselben: Jahrbuch Th. I § 24 (S. 91). Prorogationen vor andere Gerichte sind unzulässig, da diesen die Gerichtsbarkeit für Elbschifffahrtssachen fehlt.

2. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsvertheilung[1] einem derselben die Geschäfte des Elbzollgerichts zu übertragen.

[1] Gemäß § 28 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 49.

3. In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Elbzollgerichte in erster Instanz ohne Zuziehung von Schöffen, in der Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

4. Die sachliche Zuständigkeit der Elbzollgerichte wird durch die Vereinbarungen der Elbuferstaaten[1] bestimmt.

[1] Art. 26 b—e Elbschiff.-Akte, § 47 Addit.-Akte.

5. In Civilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Strafsachen die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Uebertretungen Anwendung, soweit nicht aus den Vereinbarungen der Elbuferstaaten[1] oder aus diesem Gesetze sich Abweichungen ergeben.[2]

[1] § 48 Nr. 2, 3, § 49 Abs. 2 Satz 2, 3, § 50 Abs. 1 Addit.-Akte.

[2] Polizeiliche Strafverfügungen sind ausgeschlossen. § 2 Nr. 1 Ges. v. 23./4. 88, unten S. 330.

6. Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits Preußischen Stromgebiets stattgefunden, so ist das Elbzollgericht des einen und des anderen Ufers zuständig[1].

[1] Prävention: § 235 Nr. 1 C.P.O. § 12 Abs. 1 St.P.O.

7. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Mitverhaftung dritter Personen für Strafen und Kosten[1] ist nach deren vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren ergehende Urtheil auszusprechen.[2]

[1] Art. 30 Uebereinkunft v. 13./4. 44 (G.S. 524).

[2] Kann der Schiffsführer vor der Verurtheilung des Schuldigen nicht gehört werden, so ist die Haftung auf Grund eines besonderen Verfahrens auszusprechen.

8. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet ein Rechtsmittel nicht statt.

9. Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen außerdeutscher Gerichte[1] erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel (§ 662 der Deutschen Civilprozeßordnung, § 488 der Deutschen Strafprozeßordnung) kostenfrei zu versehenden Ausfertigung. Zuständig für die Ertheilung der Vollstreckungsklausel ist jedes Landgericht, zu dessen Bezirk ein Elbzollgericht gehört.

Die Vollstreckung elbzollgerichtlicher Entscheidungen Deutscher Gerichte erfolgt nach Maßgabe des § 161 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes.

[1] Art. 50 Abs. 3 Addit.-Akte.

10. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

IX.

Ausführungsgesetz
zum
Deutschen Gerichtskostengesetze
und zu den
Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige.

Vom 10. März 1879.

(G.S. von 1879, Nr. 12, S. 145—159.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 15 Ver. v. 22./3. 91 (G.S. 41).

Hierzu: Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und über Gebühren der Gerichtsvollzieher. Vom 21./3. 82 (G.S. 129).

I. Gerichtskosten.

Vorschriften über das Kassenwesen bei den Justizbehörden (Justizhauptkassen bei den Oberlandesgerichten, Gerichtskassen bei den Amtsgerichten): Instruktion für die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden v. 15./7. 93 (J.M.Bl. 1893 S. 250 u. Beil. zu 324, 1894 S. 55), dazu Verf. v. 17./2. u. 27./4 94 (J.M.Bl. 47 u. 114). Auch R.G. XXIII, 237 (Kostenregister). Ermittelung der Solleinnahmen an Stempeln und Kosten: Verf. v. 7./4. 85 (J.M.Bl. 144) u. v. 8./3. 86 (J.M.Bl. 59), dazu für die Gerichtskasse I zu Berlin: Nr. 12 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 210.) Einziehung in größeren Städten: Verf. v. 16./3. 95 (J.M.Bl. 82); auch Verf. v. 26./6. 82 (J.M.Bl. 190), v. 20./7. 86 (J.M.Bl. 201) u. v.

25./3. 87 (J.M.Bl. 89) Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin v. 11./3. 95 (J.M.Bl. 82).

Zahlungen der Gerichtskassen für die Justizoffizianten-Wittwenkasse: Verf. v. 23./3. 85 (J.M.Bl. 108) u. 22./11. 86 (J.M.Bl. 292).

Kassenbeamte: §§ 4, 6 Instr. v. 15./7. 93 (J.M.Bl. 324). — Rang der Rendanten der Justiz-Hauptkassen: Order v. 27./4. 85 (J.M.Bl. 160).

Kassenrevisionen: regelmäßige: §§ 4, 6, 71, 110 Instr. v. 15./7. 93 (J.M.Bl. 324); außerordentliche: Verf. v. 20./6. 85 (J.M.Bl. 222) u. für die Gerichtskasse I zu Berlin: Nr. 10 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 210). Revision der Gefangenarbeitsverdienstkassen: Verf. v. 10./2. u. 13./3. 85 (J.M.Bl. 50 u. 103). Jährliche Anzeigen von den erfolgten Revisionen: Verf. v. 8./11. 86 (J.M.Bl. 289) u. für die Gerichtskasse I zu Berlin: Nr. 11 Verf. v. 25./6. 92 (J.M.Bl. 210).

Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Rechnungsrevisoren: Bem vor § 1 Ges. v. 3./3. 79, oben S. 116.

1—30. Aufgehoben durch § 124 des Preußischen Gerichtskostengesetzes v. 25./6. 95 (G.S. 203), welches an deren Stelle getreten ist.

31. Der nach den Gesetzen vom 21. Januar 1839 und vom 31. März 1852 im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zu entrichtende Beitrag zu den Kosten der Justizverwaltung wird für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr erhoben.

II. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§§ 1—5 Verf. v. 28./2. 85 (J.M.Bl. 68).

Vgl. auch § 35 Hinterl.Ord., unten S. 169.

32. Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878[1] findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen

in Angelegenheiten, welche vor beſondere Gerichte gehören oder durch die Deutſchen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

Das Gleiche gilt für die nach den bisherigen Vorſchriften zu erledigenden anhängigen Zwangsvollſtreckungen. Die für ſolche Zwangsvollſtreckungen zuſtehenden Gebühren und Auslagen ſind in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorſchriften die Gebühren für Zwangsvollſtreckungen zur Staatskaſſe floſſen, aus der Staatskaſſe zu zahlen.

Abweichend von den Vorſchriften der Deutſchen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher können in den nach dem Geſetze vom 15. April 1878, betreffend den Forſtdiebſtahl, zu behandelnden Strafſachen geringere Gebühren beſtimmt werden.

[1] Mit den durch das R.Geſ. v. 29./6. 81 (R.G.Bl. 178) verordneten Abänderungen und Zuſätzen, § 1 Geſ. v. 21./3. 82 (G.S. 129).

33. In Vormundſchaftsſachen ſtehen den Gerichtsvollziehern Aufrufsgebühren nicht zu.

Wechſelproteſte.[1]

34. Aufgehoben durch § 130 des Preußiſchen Gerichtskoſtengeſetzes vom 25. Juni 1895 (G.S. 203). Die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wechſelproteſte ſind denen der Gerichtsſchreiber gleich und in § 50 jenes Geſetzes beſtimmt. Für die behufs Aufnahme eines Wechſelproteſtes unternommenen Reiſen erhält der Gerichtsvollzieher die für Gerichtsvollzieher, nicht die für Gerichtsſchreiber vorgeſchriebenen Sätze.

[1] § 74 Nr. 1 Geſ. v. 24./4. 78, oben S. 84.

Verſteigerungen.

35. Für freiwillige Verſteigerungen von Mobilien, von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem

Stamme[1] erhält der Gerichtsvollzieher die in § 7 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmten Gebühren.

[1] § 74 Nr. 2 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 84.

Inventuren, Siegelungen, Entsiegelungen.

36. Für die Vornahme von Inventuren im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters erhält der Gerichtsvollzieher nach dem Werthe der inventarisirten Gegenstände die im § 4 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher[1] bestimmten Gebühren, für Siegelungen und für Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters, sofern mit denselben nicht eine in deren Auftrage vorzunehmende Inventur verbunden ist, die Hälfte der erwähnten Gebühren.[2]

[1] Anm. 1 zu § 32.

[2] § 74 Nr. 3 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 84.

37. Die in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und in der Provinz Hannover bestehenden Vorschriften über die Gebühren der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvoigte für Geschäfte, hinsichtlich deren in der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher oder in diesem Gesetze Bestimmungen nicht getroffen sind bleiben in Kraft.

38. Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Deutsche Gebührenordnung bestimmt sind, finden die §§ 12 bis 23 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher[1] und der im § 24 Nr. 2 derselben gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung.

[1] Vgl. Anm. 1 zu § 32.

39. Die im § 24 der Deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und im § 32 Absatz 3 dieses Gesetzes vorbehaltenen Bestimmungen erfolgen durch den Justizminister.[1]

Werden den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen, für welche die Gebühren nicht durch Gesetz bestimmt sind, so erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister.[2]

[1] Pauschquantum für Aufträge von Preuß. Justizbehörden und von Preuß. Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichten, Auseinandersetzungsbehörden, sofern letztere die Leistung des Offenbarungseides betreffen: § 24 Gerichtsvollz.Ord. v. 23./2. 85 (J.M.Bl. 59).

[2] Gebühren für administrative Zwangsvollstreckung Nr. 5 Abs. 4. Verord. v. 7./9. 79 (G.S. 592) u. Nr. 3, 5 Verf. v. 6./3. 85 (J.M.Bl. 99); Art. 3 Verord. v. 4./8. 84 (G.S. 321). § 1 Nr. 3 Verf. v. 28./2. 85 (J.M.Bl. 68). Aufträge von Behörden: Verf. v. 6./3. 85 (J.M.Bl. 99); Uebergabe unbeweglicher Sachen: Verf. v. 11./7. 93 (J.M.Bl. 185).

40. Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

41. Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

III. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.[1]

[1] Berechnung derselben: Verf. v. 15./6. 83 (J.M.Bl. 190) u. v. 3./11. 84 (J.M.Bl. 253). Beamte als Zeugen und Sachverständige: Verf. v. 1./1. 80 (M.Bl. i. V. 75) u. 24./5. 86 (J.M.Bl. 137); als Sachverständige oder als Zeugen außerhalb des Wohnorts: Verf. v. 17./5. 83 (J.M.Bl. 155), v. 18./3. 84 (J.M.Bl. 54), u. v. 19./2. 95 (J.M.Bl. 56). Vergütung an Gensdarmen als Zeugen: Verf. v. 22./6. 85 (J.M.Bl. 225) u. v. 21./6. 87 (J.M.Bl. 180). Vergütungen an Medizinalpersonen als Sachverständige: §§ 3 ff. Ges. v. 9./3. 72 (G.S. 265), u. Ber. v. 17./9. 76 (G.S. 411); an Eisenbahnbeamte als Zeugen und Sachverständige: Verf. v. 17./10. 84 (J.M.Bl. 242).

42. Die Deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet Anwendung auf gerichtliche Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.[1]

[1] Wahrnehmung der Rechte der Staatskasse im Wege der Erinnerung: Nr. I, 1 Verf. v. 22./6. 85 (J.M.Bl. 223); im Beschwerdeverfahren: Verf. v. 27./3. 85 (J.M.Bl. 128).

IV. Schlußbestimmungen.

43. Auf die vor die Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten finden nur die §§ 24, 29, 30,[1] 82, 40, 41 dieses Gesetzes und die §§ 5, 6, 9, 11 bis 13 des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung.[2]

[1] Jetzt §§ 129, 16, 17 Abs. 1—3 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

[2] Im Uebrigen bestimmen sich die Gerichtskosten für das Verfahren erster und zweiter Instanz nach dem Ges. v. 24./6. 75 (G.S. 395); dazu § 115 Abs. 3 Gerichtskostenges. v. 25./6. 95 (G.S. 208).

Wegen der Zeugengebühren gilt § 42 (oben), wegen der Gebühren der Sachverständigen dagegen der § 13 Abs. 1—3 Ges. v. 24./6. 75.

Die Kosten des Verfahrens dritter Instanz richten sich nach den für die ordentlichen Gerichte maßgebenden Bestimmungen.

Vgl. §§ 45, 96, 98, 100 Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 77); für Hohenzollern § 43 Abs. 4 Ges. v. 23./5. 85 (G.S. 155); für das Rhein. Rechtsgebiet § 20 Abs. 5 Ges. v. 24./5. 85 (G.S. 162), für Nassau §§ 27 ff. Ges. v. 21./3. 87 (G.S. 67).

44. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

X.

Hinterlegungsordnung.

Vom 14. März 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 16, S. 249—271.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 8 Verord. v. 22./3. 91 (G.S. 40).

Erster Abschnitt.

Hinterlegung von Geld, Werthpapieren und Kostbarkeiten.

Verf. des Finanzministers, betr die Ausführung der Hinterlegungsordnung, v. 29./7. 79 (J.M.Bl. 327);**) dazu Verf. v. 13./5. 86 (J.M.Bl. 140).

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Zulässigkeit der Hinterlegung: § 93.

Hinterlegungsstellen.

1. Für die Hinterlegung:
   1) von Geld,
   2) von Werthpapieren auf Inhaber,
   3) von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann,[1]
   4) von Kostbarkeiten

*) Abkürzung: Begr. = Begründung des Entwurfs einer Hinterlegungsordnung. (Druckſachen des Hauſes der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Seſſion, 1878—79, Nr. 8.)

**) Im ersten Abschnitt abgekürzt: Ausf.Verf.

werden als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Regierungen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück[2] bestimmt.[3]

Als Kassen der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen,[4] in den Hohenzollernschen Landen die Landeskasse in Sigmaringen,[5] in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen.[6]

[1] Andere Namenspapiere: § 88. — Testamente: § 89. — Andere bewegliche Sachen: § 87.

[2] Früher „Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück". §§ 2, 25 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 195), § 120 Kreisord. für Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 219).

[3] Nr. 1 Ausf.Verf. [4] Nr. 2 Ausf.Verf.

[5] Heißt jetzt auch Regierungshauptkasse. Erl. v. 28./6. 82 (G.S. 336).

[6] Vergl. Anm. 2.

2. Außerdem wird in Berlin eine Behörde als Hinterlegungsstelle für die Hinterlegung der im § 1 bezeichneten Gegenstände durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers bestimmt.[1]

[1] Die Ministerial-, Militär- und Baukommission. Als Kasse dient die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Baukasse. Verf. v. 31./7. 79 (J.M.Bl. 216).

3. Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken abzugrenzen.

Die Bestimmung der Bezirke erfolgt durch gemeinschaftliche Anordnung des Finanzministers und des Justizministers.[1] Sie ist durch dauernden Aushang an der Gerichtstafel der Amtsgerichte dieses Bezirks und durch Einrückung in die innerhalb desselben erscheinenden Amtsblätter bekannt zu machen.[2]

[1] Verf. v. 31./7. 79 (J.M.Bl. 216)

[2] Vgl. auch § 13.

4. Die Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet.

Entscheidung über die Hinterlegung.

5. Die Annahme zur Hinterlegung, die Auszahlung hinterlegter Gelder und die Herausgabe von Werthpapieren und Kostbarkeiten erfolgt auf Weisung der Hinterlegungsstelle.[1]

Die Weisung tritt in den Landestheilen, in welchen nach den bisherigen Vorschriften die Depositare durch Verfügung der Gerichte (Depositalmandat) zur Annahme und zur Auszahlung oder Herausgabe angewiesen werden, an Stelle dieser Verfügung.

[1] Nr. 3 Ausf.Verf.

6. Die nach den bestehenden Vorschriften begründete Zuständigkeit der Gerichte und anderer Behörden, zwischen den Betheiligten über die Berechtigung oder die Verpflichtung zur Hinterlegung oder über den Anspruch auf Auszahlung oder Herausgabe zu entscheiden, sowie den Betheiligten gegenüber eine Hinterlegung oder die Auszahlung oder Herausgabe anzuordnen, wird durch die Bestimmungen des § 5 nicht berührt.[1]

[1] §§ 20, 21, 30, 31, 47—52.

Zweiter Titel.

Hinterlegung von Geld.

Ueber das Rechtsverhältniß des Staates zu dem Einzahlenden und zu dem Empfangsberechtigten vgl. R.G. XI, 319.

Verpflichtung des Staats.

7. Das hinterlegte Geld geht in das Eigenthum des Staats über.[1]

[1] § 94.

8. Die Staatskasse haftet dem zum Empfang des Geldes Berechtigten für das Kapital zu dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen.[1]

[1] Welche Rechte hat der Gläubiger an dem vom Intervenienten behufs Aufhebung der Zwangsvollstreckung hinterlegten Gelde? Pfändungspfandrecht am Restitutionsanspruch oder resolutiv bedingte Zahlung? R.G. XII, 394; vgl. auch R.G. XII, 224.

9. Die Bestimmung des Prozentsatzes, zu welchem das hinterlegte Geld verzinst wird, erfolgt durch Königliche Verordnung.[1] In gleicher Weise kann der bestimmte Prozentsatz für die Folgezeit erhöht oder herabgesetzt werden.

[1] 2½ Prozent jährlich. Verord. v. 21./5. 79 (G.S. 383).

10. Beträge unter dreißig Mark werden nicht verzinst, höhere Beträge nur insoweit, als sie mit zehn theilbar sind.

Der Lauf der Zinsen beginnt für alle innerhalb eines Monats bewirkten Hinterlegungen mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats, und hört in Ansehung des auszuzahlenden Betrages mit dem Ablauf des Monats auf, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zur Auszahlung angewiesen sei, vorhergeht.[1]

Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt.

[1] Vgl. auch §§ 53—56. — Berechnung der Zinsen: Nr. 26 Ausf.Verf.

Einzahlung.

11. Geld kann nur in Zahlungsmitteln hinterlegt

werden, welche bei den Staatskassen in Zahlung anzunehmen sind.[1]

Anderes als kassenmäßiges Geld ist jedoch anzunehmen, wenn der Schuldner, welcher durch die Hinterlegung von einer Verbindlichkeit sich befreien will, seiner Angabe nach die Verbindlichkeit durch Zahlung solchen Geldes erfüllen darf.[2]

In diesem Fall ist das nicht kassenmäßige Geld in kassenmäßiges umzusetzen und die Staatskasse nur für den bei der Umsetzung als Reinerlös erlangten Betrag verhaftet.

[1] Art. 1, 9, 15, 16 R.Münzges. v. 9./7. 73 (R.G.B. 233), § 5 R.Ges. v. 30./4. 74 (R.G.B. 40). Vgl. auch § 2 R.Bankges. v. 14./3. 75 (R.G.B. 177).

[2] Sonst § 36 Abs. 2.

12. Die Einzahlung zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels portofreier Einsendung durch die Post geschehen.

Im Fall der Einsendung durch die Post gilt die Einzahlung erst mit dem Eingang bei der Kasse als bewirkt.[1]

[1] Jedoch § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4.

13. Für die Einzahlungen unmittelbar bei der Kasse kann die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen. Auf die Bekanntmachung der Festsetzung findet die Vorschrift des § 3 Abs. 2 entsprechende Anwendung.[1]

In dringenden Fällen ist die Einzahlung während der gewöhnlichen Geschäftsstunden jederzeit zuzulassen.[2]

[1] Nr. 10, 11 Ausf.Verf. [2] Vgl. auch §§ 73, 74.

14. Die Einzahlung oder Einsendung des Geldes kann ohne vorgängiges Gesuch erfolgen. Erfolgt sie ohne

vorgängiges Gesuch, so ist eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren bei der Einzahlung vorzulegen oder bei der Einsendung gleichzeitig einzusenden.

Die Erklärung muß enthalten:[1]

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person;
2) den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als kassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten;
3) die bestimmte Angabe[2] der Veranlassung zur Hinterlegung[3] und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

In der Erklärung ist, soweit es thunlich,[4] die Person, an welche der hinterlegte Betrag ausgezahlt werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

[1] Vgl. auch § 19 Abs. 6. — Wegen des vorgeschriebenen Formulars vgl. Nr. 4 Ausf.Verf.

[2] Die Behauptung genügt: ein Beweis wird nicht erfordert. Vgl. § 20 Anm. 1.

[3] Ob eine solche vorliegt, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und der C.P.O. — Vgl. §§ 18, 19.

[4] Jedoch § 19 Abs. 3.

15. Ein vorgängiges Gesuch um die Annahme ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben

ist die nach § 14 erforderliche Erklärung in zwei Exemplaren beizufügen.

Der Gesuchsteller ist binnen drei Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Annahme des Betrages angewiesen sei, oder von dem der Annahme entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Die Benachrichtigung ist bei der Einzahlung vorzulegen oder bei Einsendung des Geldes in Urschrift oder Abschrift gleichzeitig einzusenden.[1]

[1] Nr. 13 Ausf.Verf.

16. Die Kasse behält das eine Exemplar der Erklärung (§§ 14, 15) zurück und bescheinigt auf dem anderen die erfolgte Hinterlegung.[1]

Die Bescheinigung ist, falls kassenmäßiges Geld unmittelbar bei der Kasse eingezahlt wird, sofort zu ertheilen, dagegen in den Fällen:

1) der Einsendung des Geldes durch die Post,

2) der Einzahlung nicht kassenmäßigen Geldes

dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, spätestens binnen drei Tagen zuzusenden.

Im Fall des Abs. 2 Nr. 2 ist, sofern die Einzahlung unmittelbar bei der Kasse geschieht, ein einstweiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen.[2]

[1] Nr. 16 Ausf.Verf. [2] Nr. 15 Ausf.Verf.

17. Die Gerichtsvollzieher sind zuständig, die Aufgabe des Geldes zur Post zu beurkunden.[1]

Die Urkunde soll enthalten:

1) die Angabe, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse

und bei welcher Postanstalt die Sendung aufgegeben ist;

2) die Bezeichnung der Art des Verschlusses und der Verpackung des Geldes;

3) die Bezeichnung der Summe und der Gattungen desselben;

4) eine Abschrift der in Gemäßheit der §§ 14, 15 der Hinterlegungsstelle eingesandten Erklärung;

5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Erfolgt die Aufgabe des Geldes durch Einzahlung bei der Post zur Auszahlung an die Hinterlegungskasse, so genügt an Stelle der unter Nr. 2, 3 vorgeschriebenen Bezeichnungen die Bezeichnung der Summe.

[1] § 119 Geschäftsanweis. f. d. Gerichtsvollzieher v. 24./7. 79 (J.M.Bl. 206). — Gebühr und Stempel § 35.

18. Im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bleiben, unbeschadet der Bestimmungen der Reichsgesetze und dieses Gesetzes, die bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien (Art. 1257 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), in Kraft.[1] Dasselbe gilt von den, den Artikel 1259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abändernden Vorschriften des § 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 (Gesetz-Samml. 1862 S. 1).

Die von dem Gerichtsvollzieher nach Artikel 1259 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmende Verhandlung in der erforderlichen Anzahl von Abschriften vertritt die im § 14 vorgeschriebene Erklärung.

Die Vorschriften des § 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1861 über die Auszahlung des hinterlegten Geldes an den Hinterleger bleiben in Kraft.

[1] Art. 1257—1262, 1961 nr. 3 code civ., art. 812—818 code de proc.

19. In den Geltungsbereichen des Allgemeinen Landrechts und des gemeinen Rechts finden auf Hinterlegungen, welche der Schuldner eines Geldbetrages bewirkt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien, die nachstehenden Bestimmungen Anwendung.

Für die Annahme des Geldes bedarf es keiner vorgängigen richterlichen Entscheidung oder Anordnung.

In der nach § 14 erforderlichen Erklärung muß der Gläubiger, für welchen die Hinterlegung erfolgt, bezeichnet werden.[1]

Die Wirkungen der rechtmäßig erfolgten Hinterlegung treten gegen den Gläubiger im Fall der Einsendung des Geldes durch die Post mit der Aufgabe desselben zur Post[2] ein.[3]

Der Schuldner hat den Gläubiger von der Hinterlegung durch Mittheilung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der mit der Bescheinigung der Kasse versehenen Erklärung (§ 16), soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen. Bei Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Schuldner kann das hinterlegte Geld zurücknehmen, wenn er die Zurücknahme in der nach § 14 erforderlichen Erklärung sich ausdrücklich vorbehalten hat. Die Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn der Hinterlegungs-

stelle eine Annahmeerklärung des Gläubigers oder eine die Hinterlegung für rechtmäßig erklärende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorgelegt worden ist.[4]

[1] Nur, wenn die Hinterlegung wegen Annahmeverweigerung des Gläubigers oder wegen anderer in dessen Person liegender Gründe erfolgt, ist deren befreiende Wirkung davon abhängig, daß dem Gläubiger der Zugriff durch die Erklärung unbedingt freigestellt wird. — Erfolgt dagegen die Hinterlegung wegen mangelnder Gegenleistung, fehlender Quittung ꝛc., so genügt es, daß der Gläubiger, soweit thunlich, unter Hinweis auf die Bedingungen der Auszahlung bezeichnet wird. Die Entscheidung, ob und an wen demnächst die Auszahlung erfolgen soll, erfolgt dann mangels Einigung der Interessenten durch den Richter. R.G. XXVI, 243.

[2] Sofern das Geld bei der Hinterlegungsstelle eingeht. Begr. 36.

[3] Abänderung von § 229 A.L.R. I, 16.

[4] Uebergangsbestimmung: § 102.

20. Ist der Hinterleger durch Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, so darf die Annahme nicht auf Grund der Unzulässigkeit einer Hinterlegung abgelehnt werden.[1]

Die Entscheidung oder Anordnung ist der nach § 14 erforderlichen Erklärung in Ausfertigung oder in Abschrift beizufügen. Die Kasse behält das beigefügte Schriftstück zurück.

[1] Auch sonst darf die Ablehnung nur erfolgen, weil die in § 14 vorgeschriebenen Voraussetzungen der Hinterlegung fehlen, insbesondere weil aus den Angaben des Antragstellers keine Veranlassung zur Hinterlegung sich ergiebt. § 14 Anm. 2.

21. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Annahme eines in der Angelegenheit zu

hinterlegenden Betrages, so findet die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Anwendung.

Auszahlung.

22. Das Gesuch um Auszahlung ist bei der Hinterlegungsstelle schriftlich einzureichen. Demselben ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen.[1]

[1] Die Hinterlegungsstelle hat, soweit sie nicht durch Entscheidung der zuständigen Gerichte oder durch die Vorschriften der HinterlOrd. beschränkt ist, selbständig darüber zu befinden, ob der Nachweis der Empfangsberechtigung als erbracht anzusehen ist. R.G. XVIII, 285. Soweit den Hinterlegungsstellen die selbständige Prüfung der Empfangsberechtigung obliegt, ist der Rechtsweg gegen ihre desfallsigen Verfügungen für unzulässig erklärt durch Erk. d. Gerichtsh. für Entsch. d. Kompetenz-Konflikte v. 10./6. 82 (M.Bl. i. V. 242) u. 14./10. 93 (M.Bl. i. V. 51).

23. Der Berechtigte ist binnen zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs zu benachrichtigen, daß die Kasse zur Zahlung des Betrages an ihn angewiesen sei, oder von dem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.[1]

[1] § 25 Abs. 4, § 27 Abs. 2. — Nr. 20, 24 Ausf.Verf.

24. Die Auszahlung von Beträgen, welche im Wege des Arrestes gepfändet[1] oder nach den bisherigen Vorschriften mit Arrest belegt sind, findet nicht statt, so lange der Arrest zwischen den betheiligten Parteien nicht beseitigt[2] ist.

Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf einstweilige Verfügungen,[3] sowie auf die im Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln durch einen Gerichtsvollzieher zugestellten Einsprüche.

[1] § 810 C.P.O.

[2] Zur Beseitigung genügt eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung, welche den Arrest aufhebt. R.G. XVIII, 286.

[3] § 817 C.P.O.

25. Innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs geschieht, wenn der Berechtigte in dem Gesuche um Auszahlung es beantragt und soweit die Posteinrichtungen es gestatten, die Uebersendung des Betrages durch die Post. Kann die Uebersendung mittels einer Postanweisung geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken.

Uebersteigt der zu übersendende Betrag die Summe von dreitausend Mark, so darf die Uebersendung durch die Post nur geschehen, wenn die Unterschrift des Berechtigten durch eine zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften zuständige Behörde oder Urkundsperson beglaubigt ist.[2] Der Aufnahme eines Protokolls über die Beglaubigung und der Zuziehung von Zeugen bedarf es nicht.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Berechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

In die im § 28 vorgeschriebene Benachrichtigung ist eine Mittheilung über die Absendung des Geldes aufzunehmen.

Der Postschein dient der Kasse als Rechnungsbeleg.

[1] Bis 400 M. § 19 Postord. v. 11./6. 92 (Centr.Bl. f. d. D R. S. 452). — Vgl. Beschl. des Staats-Min. v. 1./10. 79 (J.M.Bl. 401).

[2] Gebühren und Stempel: § 35 Abs. 2.

26. Hat der Empfangsberechtigte im Auslande seinen Wohnort oder Aufenthaltsort, so kann auf seinen Antrag

die Uebersendung des Betrages an ihn durch die Post geschehen, sofern das den Antrag enthaltende Gesuch mindestens der Unterschrift nach beglaubigt ist. Ob im Fall der Beglaubigung oder der Aufnahme des Gesuchs durch eine Behörde oder Urkundsperson des Auslandes die Legalisation zu erfordern ist, hat die Hinterlegungsstelle zu ermessen.

Wird dem Verlangen entsprochen, so finden die Vorschriften der drei letzten Absätze des § 25 und die Vorschrift des § 25 Abs. 1 über die Uebersendung mittels Postanweisung entsprechende Anwendung.

27. Findet die Uebersendung durch die Post nicht statt, so erfolgt die Auszahlung, sofern nicht besondere Umstände die Auszahlung unmittelbar bei der Kasse begründen, bei einer dem Wohnort des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuch zu bezeichnenden Hinterlegungskasse oder Spezialkasse.[1]

In der im § 28 vorgeschriebenen Benachrichtigung ist die Kasse, bei welcher die Auszahlung erfolgen soll, zu bezeichnen.

[1] Nr. 21 Ausf.Verf.

28. Die Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer durch Heirath des Berechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretenen Aenderung in der Empfangsberechtigung nur verpflichtet, sofern ihr die Aenderung von einem Betheiligten schriftlich angezeigt ist.

29. Wenn die Hinterlegungsstelle von einem der Auszahlung entgegenstehenden Hinderniß erst nach Ab-

gang des Auftrages zur Auszahlung an eine andere Hinterlegungskasse oder an eine Spezialkasse in Kenntniß gesetzt wird, so kann die Staatskasse nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil bei der in Gemäßheit des Auftrages bewirkten Auszahlung das Hinderniß nicht berücksichtigt worden ist.

Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß derselbe noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

30. Das Gesuch um Auszahlung darf, unbeschadet der Vorschrift des § 24, nicht zurückgewiesen werden: [1]

1) wenn durch rechtskräftige Entscheidung [2] die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2) wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3) wenn die Auszahlung durch Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

[1] Im Uebrigen: Anm. 1 zu § 22.

[2] Auf vorläufig vollstreckbare Entscheidungen zahlt die Hinterlegungsstelle nicht aus. Begr. 40. Jedoch Anm. 2 zu § 24.

31. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Auszahlung des hinterlegten Geldes an sie selbst oder an eine in dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Auszahlung ein Hinderniß sich ergiebt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Auszahlung der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Er-

suchen, die Auszahlung ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

32. Ist hinterlegtes Geld nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ausgezahlt, so kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden.

33. Wird die Verwaltung eines Vermögens oder eines Vermögensstücks unter Aufsicht eines Gerichts oder einer sonstigen öffentlichen Behörde geführt, so kann die Hinterlegungsstelle die Auszahlung hinterlegten Geldes an den Verwalter (Vormund, Pfleger, Kurator, Konkursverwalter) von der Beibringung einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme abhängig machen. Die Bescheinigung ist nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde für die Dauer des Amts des Verwalters ein- für allemal oder für den einzelnen Fall zu ertheilen.

Die Beibringung der Bescheinigung ist nicht zu verlangen:

1) wenn die Aufsichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt;
2) bei Auszahlung an einen Vormund (Pfleger):
   a) wenn der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt,[1]
   b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergiebt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf,[2]
   c) wenn die Ausfertigung eines die Empfang-

nahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienraths vorgelegt wird;[2]

3) bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der Deutschen Konkursordnung eröffneten Konkursverfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist.[4]

Ist die im ersten Absatz bezeichnete Bescheinigung beigebracht oder nach den Vorschriften des zweiten Absatzes nicht zu verlangen, so kann die Staatskasse auf Grund eines Mangels der Legitimation des Verwalters zum Empfang des ihm ausgezahlten Geldes nicht in Anspruch genommen werden.

[1] § 41 Nr. 2 Vorm.Ord. v. 5./7. 75 (G.S. 431).

[2] §§ 24 Abs. 2, 26 Abs. 2, 4, 6, §§ 47, 83 Abs. 3, 87 Abs. 2, 91 Abs. 1 Vorm.Ord.

[3] §§ 75, 41 Abs. 2, 30 Abs. 2 Vorm.Ord. [4] § 125 K.O.

34. Aufgehoben durch § 26 Ges. v. 18./4. 87 (G.S. 123).

Gebühren.

35. Die Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§ 17) beträgt achtzig Pfennig. Die Urkunde unterliegt, wenn der Betrag des Geldes die Summe von hundertundfünfzig Mark erreicht, einer Stempelabgabe von fünfzig Pfennig. Bei einem geringeren Betrage ist dieselbe stempelfrei.

Die Beglaubigung der Unterschriften der Gesuche um Auszahlung im Falle des § 25 Abs. 2 ist stempelfrei. Geschieht die Beglaubigung gerichtlich oder notariell, so ist für dieselbe eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.[2]

[1] Für die Gerichte ausdrücklich aufrechterhalten durch § 42 Gerichtskost.Gef. v. 25./6. 95 (G.S. 208); desgl. für Notare gültig zufolge § 5 Not.Geb.Ord. v. 25./6. 95 (G.S. 256).

Dritter Titel.

Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten.

36. Werthpapiere und Kostbarkeiten werden unverändert verwahrt.

Münzen[1] und Werthzeichen können als Kostbarkeiten hinterlegt werden.

[1] § 11 Abs. 2.

37. Werthpapiere auf Inhaber werden durch die Hinterlegungsstelle nur auf Antrag des Hinterlegers außer Kurs gesetzt.[1] Ist die Außerkurssetzung durch die Hinterlegungsstelle erfolgt, so hat dieselbe vor der Herausgabe die Wiederinkurssetzung[2] zu bewirken.

[1] Vgl. auch § 60 Abs. 1 Vorm.Ord. v. 5./7. 75 (G.S. 445).

[2] Gef. v. 4./5. 48 (G.S. 179), Verord. v 16./8. 67 (G.S. 1457).

38. Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:[1]

1) die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen;
2) für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

[1] Nr. 27 Ausf.Verf. und Verf. v. 28./5. 86 (J.M.Bl. 140).

39. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 12 bis 17, 19 bis 33, 35 entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Titels sich ergeben.

Die Vorschriften des Artikels 1264 des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuchs[1] werden durch die Bestimmungen dieses Titels nicht berührt.

[1] Vgl. art. 1961 nr. 3 code civ.

Uebergabe.

40. Die nach § 14 erforderliche Erklärung muß an Stelle der in Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:[1]

1) bei Hinterlegung von Werthpapieren:
   a) die Bezeichnung der Werthpapiere nach Gattung, Nummern und Nennbetrag, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen;
   b) falls mit den Werthpapieren die zu denselben gehörigen Talons oder Zins- oder Dividendenscheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben;
   c) falls Talons oder Zins- oder Dividendenscheine zu Werthpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezugnahme auf die in Betreff der Werthpapiere selbst vorgelegte Erklärung;
2) bei Hinterlegung von Kostbarkeiten die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

[1] Wegen der vorgeschriebenen Formulare vgl. Nr. 4 Ausf.Verf.

41. Wenn Werthpapiere an einem Hinterlegungstage unmittelbar der Kasse übergeben werden, so ist ein einst-

weiliger Empfangsschein sofort zu ertheilen und die im § 16 vorgeschriebene Bescheinigung dem Hinterleger oder dem, welcher in dessen Vertretung die Hinterlegung bewirkt hat, binnen drei Tagen nach der Uebergabe zuzusenden.[1]

[1] Nr. 15 Ausf.Verf.

42. Kostbarkeiten kann die Hinterlegungsstelle durch einen Sachverständigen abschätzen oder behufs der Feststellung ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes besichtigen lassen.

Der Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung ist eine Abschrift des Gutachtens beizufügen und, daß dies geschehen, in der Bescheinigung zu vermerken.[2]

Die durch die Abschätzung oder Besichtigung veranlaßten Kosten hat der Hinterleger zu tragen.

Die Einziehung der Kosten geschieht in dem für die Beitreibung der öffentlichen Abgaben vorgeschriebenen Verfahren.[3] Vor Erstattung derselben kann die Herausgabe der hinterlegten Sache nicht beansprucht werden.

[1] Zuvor ist sofort ein einstweiliger Empfangsschein zu ertheilen §§ 16, 39. Begr. 44.

[2] Nr. 16 Ausf.Verf. [3] Verord. v. 7./9. 79, unten S. 294.

Herausgabe.[1]

[1] Nr. 22 Ausf.Verf.

43. Die Vorschriften des § 25 Abs. 2 finden auf die Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an den Berechtigten Anwendung, wenn der Werth des zu übersendenden Gegenstandes den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Der Werth von Kostbarkeiten, deren Abschätzung statt-

gefunden hat, bestimmt sich nach dem Ergebniß der Abschätzung. Im Uebrigen tritt die Schätzung der Hinterlegungskasse ein. Bei Werthpapieren, welche einen Börsenpreis haben, ist der Kurswerth der Schätzung zu Grunde zu legen.

44. Die zum Zweck der Herausgabe an den Berechtigten erfolgende Uebersendung von Werthpapieren und Kostbarkeiten an die Kasse einer anderen Hinterlegungsstelle oder an eine Spezialkasse geschieht auf Kosten und Gefahr des Berechtigten durch die Post.

45. Zur Deckung der Kosten einer Uebersendung durch die Post kann ein Vorschuß verlangt und von der Leistung desselben die Uebersendung abhängig gemacht werden. Auf die Kosten finden die Vorschriften im letzten Absatz des § 42 Anwendung.

Hinterlegung in Vormundschaftssachen.

46. Die Vorschriften des § 38 Abs. 1, 2 finden auf die Herausgabe von Werthpapieren oder Kostbarkeiten an einen Vormund (Pfleger) keine Anwendung. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes ist nicht erforderlich.

47. Auf das Verfahren bei Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten, welche in Gemäßheit des § 60 Abs. 1 der Vormundschaftsordnung auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts in Verwahrung genommen werden sollen, kommen, sofern nicht eine vorläufige Verwahrung (§ 74 Nr. 2) oder die Hinterlegung bei der Reichsbank geschieht, die besonderen Vorschriften der §§ 48 bis 51 zur Anwendung.

48. Die Hinterlegung geschieht auf Grund einer dem Vormunde (Pfleger) von dem Vormundschaftsgericht zu ertheilenden Anweisung.

49. Die Anweisung muß außer den in dem § 40 Nr. 1, 2 vorgeschriebenen Angaben enthalten:

1) den Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vormundes;
2) den Namen, Wohnort und, soweit es thunlich, das Alter und den Stand oder das Gewerbe des Mündels oder die Bezeichnung der Angelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgen soll;
3) die Angabe des Grundes, aus welchem die Vormundschaft eingeleitet worden ist;
4) die Bezeichnung der Hinterlegungsstelle, bei welcher die Hinterlegung erfolgen soll.

50. Bei der Uebergabe zur Hinterlegung ist die Anweisung nebst einer Abschrift derselben vorzulegen oder mit den zu hinterlegenden Gegenständen einzusenden.[1] Die Kasse behält die Abschrift zurück und bescheinigt auf der Anweisung die erfolgte Hinterlegung.

[1] Dieselbe vertritt die in §§ 14, 15, 40 vorgeschriebene Erklärung.

51. Zur Herausgabe an den Vormund bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.[1]

[1] Nur im Falle des § 60 Abs. 1 Vorm.Ord.

52. Im Fall des § 60 Absatz 3 der Vormundschaftsordnung bedarf es für die Hinterlegung keiner Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts. Es genügt die Beobachtung der Vorschriften der §§ 14, 15, 40 dieses Gesetzes.[1]

[1] Vgl. §§ 73, 74 Nr. 2.

Vierter Titel.

Einstellung der Verzinsung und Aufgebot.

Einstellung der Verzinsung.

53. Die Verzinsung hinterlegten Geldes ist mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Beginn der Verzinsung [1] an gerechnet, einzustellen.

[1] § 10 Abs. 2, § 63.

54. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung der Verzinsung erst mit dem Ablauf von zehn Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist.

55. Wird nach Einstellung der Verzinsung ein den Vorschriften des § 54 entsprechendes Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht, so tritt die Verzinsung mit dem ersten Tage des nächstfolgenden Monats wieder ein.

56. Im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung des Geldes finden in Ansehung der Fortsetzung der Verzinsung die §§ 54, 55 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

57. Spätestens zwei Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres ist ein Verzeichniß der Massen, bei welchen im Lauf des Vierteljahres die Einstellung der Verzinsung bevorsteht, durch Anheftung an die Gerichtstafel der Amtsgerichte im Bezirk der Hinterlegungsstelle

und durch einmalige Einrückung in den Anzeiger der innerhalb dieses Bezirks erscheinenden Amtsblätter öffentlich bekannt zu machen.

In das Verzeichniß sind die im § 14 Abs. 2 Nr. 1, 2, Abs. 3, § 19 Abs. 3 bezeichneten Angaben, sowie der wesentliche Inhalt der im § 14 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Angabe aufzunehmen. Die Angabe des Vertreters des Hinterlegers (§ 14 Abs. 2 Nr. 1) ist nicht erforderlich.

Die anzuheftenden Verzeichnisse sind vor Ablauf von drei Monaten seit der Anheftung von dem Orte derselben nicht zu entfernen.

Aufgebot.

58. Hat binnen zwanzig Jahren nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung des Geldes nicht stattgefunden, so können die Betheiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert werden.

59. Für das Verfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat.[1]

[1] Das Verfahren richtet sich in Ermangelung besonderer Vorschriften lediglich nach §§ 823—826 C.P.O. — Vgl. § 11 E. G. z. C.P.O. § 27 Ges. v. 24./3. 79, s. unten S. 210.

60. Zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots ist die Hinterlegungsstelle berechtigt.

61. Zur Begründung des Antrages sind beizubringen:

1) die Urschrift oder eine Abschrift der bei der Hinterlegung vorgelegten Erklärung;
2) ein Zeugniß der Behörde über den Tag, an welchem die Hinterlegung des Geldes bewirkt,

sowie über den Tag, mit welchem die Verzinsung des Geldes eingestellt oder zuletzt eingestellt worden ist;

3) die bei der Hinterlegungsstelle angebrachten Gesuche um Fortsetzung der Verzinsung oder um Auszahlung des Geldes oder ein Zeugniß der Behörde, daß solche Gesuche nicht angebracht sind.

62. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse erfolgen werde.

63. Die Vorschriften der §§ 58 bis 62 finden auf Geld, dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht,[1] sowie auf Werthpapiere und Kostbarkeiten entsprechende Anwendung, soweit nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen sich Abweichungen ergeben.

[1] § 10 Abs. 1.

64. Der Erlaß des Aufgebots kann beantragt werden mit Ablauf von dreißig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Hinterlegung bewirkt ist.

65. Wenn ein Betheiligter vor Ablauf der Frist unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung beantragt, so ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots erst zulässig mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem das den Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung enthaltende Gesuch bei der Hinterlegungsstelle angebracht ist. Vor Ablauf der im § 64 bestimmten Frist ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots nicht zulässig.

66. Im Fall der Anbringung eines Gesuchs um Herausgabe von Zins- oder Dividendenscheinen oder von Talons hinterlegter Werthpapiere, sowie im Fall der Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hinterlegten Geldes (§ 63) oder um Herausgabe hinterlegter Werthpapiere oder Kostbarkeiten finden die Vorschriften des § 65 entsprechende Anwendung, wenn anzunehmen ist, daß zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fortdauerte.

67. Die Vorschriften der §§ 64 bis 66 finden keine Anwendung, wenn die Hinterlegung erfolgt ist:

1) nach Inhalt der bei derselben vorgelegten Erklärung oder Anweisung auf Grund des § 60 Abs. 1 oder Abs. 3 der Vormundschaftsordnung;[1]
2) auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde in einer Familienfideikommiß-, Lehens- oder Stiftungssache.

Der Erlaß des Aufgebots kann in diesen Fällen beantragt werden mit Ablauf von zwanzig Jahren, vom Ende des Monats an gerechnet, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft, oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Familienfideikommisses, des Lehens oder der Stiftung aufgehört hat.

[1] §§ 50, 52.

68. Bei Werthpapieren und Kostbarkeiten ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß die Ausschließung der Betheiligten mit ihren Ansprüchen gegen die Staatskasse und mit ihren Rechten an den Gegenständen erfolgen werde.

69. Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse die Befugniß zur freien Verfügung über die Gegenstände.[1]

[1] § 834 C.P.O.

Zweiter Abschnitt.

Vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten.

Verfügung des Justizministers, betr. die Ausführung des zweiten Abschnitts der Hinterlegungsordnung, v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 173). §§ 1—13.

70. Die im § 1 bezeichneten Gegenstände können bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden.

71. Die Annahme zur vorläufigen Verwahrung und die Herausgabe aus derselben erfolgt auf Anordnung des Amtsgerichts.

72. Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten hat in dem Verhältniß zwischen den Betheiligten die Wirkungen einer Hinterlegung.

Zulässigkeit.

73. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig.[1]

[1] Verwahrung auf Ersuchen von Strafkammern, Untersuchungsrichtern, Staatsanwaltschaften: § 12 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 175).

74. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen:

1) wenn das Gericht den Gegenstand von Amtswegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat;
2) wenn eine Hinterlegung in Gemäßheit des § 60 Abs. 1 oder 3 der Vormundschaftsordnung erfolgt

und der Vormund die vorläufige Verwahrung verlangt;

3) wenn von der Hinterlegung abhängt:

a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung; [1]

b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung; [2]

c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel; [3]

d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel; [4]

e) die Freilassung des Angeschuldigten; [5]

f) der Aufschub der Strafvollstreckung. [6]

[1] §§ 101, 650, 652 Abs. 2 C.P.O.

[2] §§ 647, 652 Abs. 2, 657, 668 Abs. 2, 685 Abs. 1, 688 Abs. 1, 689, 690, 696, 703, 803 C.P.O. — § 70 Abs. 3, § 98 Abs. 4 Ges. v. 13./7. 83 (G.S. 151).

[3] §§ 647, 657, 688 Abs. 1, 689, 690, 696, 703 C.P.O.

[4] §§ 801, 805 Abs. 2, 807 Abs. 1, 815, 818 C.P.O.

[5] §§ 117, 118 St.P.O. [6] § 488 Abs. 3 St.P.O.

75. Im Falle des § 74 Nr. 1 ist, wenn die Absendung des Gegenstandes an die Hinterlegungsstelle nicht sofort bewirkt wird, die vorläufige Verwahrung von Amtswegen anzuordnen.

In den übrigen Fällen kommen, unbeschadet der Befugniß des Hinterlegers, die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle zu bewirken, die Vorschriften der §§ 76 bis 78 zur Anwendung.

76. Die Verwahrung erfolgt:

1) in Civilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat;
2) in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat;
3) in anderen als den unter Nr. 1, 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheiten zuständig ist, oder in dessen Bezirk das für die Angelegenheit zuständige Gericht seinen Sitz hat.

In den Fällen der Nr. 1, 2 kann in dem die Entscheidung enthaltenden Urtheil oder Beschluß oder durch eine nachträgliche Anordnung ein anderes als das unter Nr. 1, 2 bezeichnete Amtsgericht für die Annahme zur vorläufigen Verwahrung bestimmt werden.

Annahme.

77. Das Gesuch um die Annahme ist schriftlich in zwei Exemplaren einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen. Dasselbe muß eine den Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 oder des § 40 entsprechende Erklärung enthalten. Wird die Annahme auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der für die Rechtsangelegenheit zuständigen Behörde beantragt, so ist

eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung beizufügen. Im Falle des § 19 Abs. 1 finden die Vorschriften des § 19 Abs. 3, 5, 6 entsprechende Anwendung.

78. Ueber die Annahme ist auf dem einen Exemplar des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bescheinigung ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Aufbewahrung.

79. Die vorläufig zu verwahrenden Gegenstände werden unter gemeinschaftlichem Verschluß des Amtsrichters und des Gerichtsschreibers aufbewahrt. Die Annahme und die Herausgabe ist von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber gemeinschaftlich zu bewirken. Bei der Buchführung sind die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

80. Bei den Amtsgerichten, welche der Justizminister bezeichnet, können die durch die Vorschriften der §§ 78 und 79 dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber übertragenen Geschäfte zwei Gerichtsschreibern übertragen werden.

81. Geld wird ohne Vermischung mit anderem Gelde aufbewahrt.

Sendung an die Hinterlegungsstelle.[1]

[1] Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Amtsgerichten und den Hinterlegungsstellen: Verf. v. 5./7. 82 J.M.Bl. 200).

82. Das Amtsgericht kann die Hinterlegung der Gegenstände bei der Hinterlegungsstelle jederzeit bewirken.

Es hat dieselbe zu bewirken, wenn nach seinem Ermessen anzunehmen ist, daß die Herausgabe nicht binnen sechs Wochen erfolgen werde.

83. Der Sendung an die Hinterlegungsstelle ist beizufügen:

1) im Falle des § 74 Nr. 1 eine in Gemäßheit der Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3 oder des § 40 aufzustellende Erklärung sowie, falls es sachgemäß erscheint, eine Abschrift der Entscheidung oder Anordnung, auf Grund deren die Hinterlegung erfolgt;
2) in den übrigen Fällen das zurückbehaltene Exemplar des Gesuchs oder das Protokoll unter Beifügung der Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung.

Die Uebersendung erfolgt auf Kosten und Gefahr der Betheiligten. Eine Kürzung des Portos von dem zu übersendenden Betrage findet nicht statt.[1]

[1] Die Kosten sind als Gerichtskosten gemäß § 16 Gerichtskost. Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203) im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen.

84. Der in der Erklärung als Hinterleger oder als Vertreter des Hinterlegers bezeichneten Person ist eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung zu ertheilen. Eine Abschrift der Bescheinigung ist dem Amtsgericht mitzutheilen.

Herausgabe.

85. Geschieht die Herausgabe aus der vorläufigen Verwahrung an den Empfangsberechtigten durch das Amtsgericht, so erfolgt sie unmittelbar bei demselben oder unter entsprechender Anwendung der §§ 25, 26, 43, 45 mittels Uebersendung durch die Post.

86. Gegen den Beschluß, durch welchen die Annahme zur vorläufigen Verwahrung oder die Herausgabe aus derselben abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 532 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung statt.[1]

[1] Weitere Beschwerde an das Kammergericht: § 91.

Dritter Abschnitt.

Hinterlegung der zur Annahme bei den Hinterlegungsstellen nicht geeigneten Gegenstände.

87. Für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der im § 1 bezeichneten Gegenstände und für das weitere Verfahren sind in Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, die Amtsgerichte zuständig.

88.[1] Wird in Gemäßheit der Vorschrift des § 87 die Hinterlegung von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann,[2] angeordnet, so kann das Amtsgericht die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Papiere beauftragen.[3]

[1] §§ 14—19 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 175), Verf. v. 4./3. 82 (J.M.Bl. 146).

[2] Vgl. § 1 Nr. 3.

[3] Vgl. auch § 408 C.P.O.

89. Soweit nach den bestehenden Vorschriften die gerichtliche Verwahrung letztwilliger Verfügungen stattfindet, erfolgt die Verwahrung bei den Amtsgerichten.[1]

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 71, 79 entsprechende Anwendung.[2 3]

[1] §§ 20—23 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 173). [2] Nicht § 80.
[3] § 12 Ges. v. 28./6. 86 (G.S. 177).

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

90. Die Vorschriften des § 20 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz über die Bestimmung des örtlichen Gerichtsstandes durch das Oberlandesgericht oder den Justizminister finden in den durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

91. Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den durch dieses Gesetz den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten sind die Landgerichte zuständig.[1] Die Vorschriften des § 42, des § 40 Abs. 2 und der §§ 51 bis 57 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz finden entsprechende Anwendung.

[1] Die Zulässigkeit dieser Rechtsmittel bestimmt sich außer im Fall des § 86 nach dem bisherigen Recht.

92. Die Hauptdepositenkasse in Cassel, die Depositenkasse in Cöln und die bei den Gerichten bestehenden Depositorien werden aufgehoben.

Die Hinterlegung gerichtlicher Depositen bei der kommu-

nalständischen Sparkasse zu Wiesbaden und bei dem städtischen Rechneiamt in Frankfurt am Main findet nicht mehr statt.

98. Die Hinterlegungsstellen (§§ 1, 2) treten für die Hinterlegung (Deposition, Niederlegung, Verwahrung) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, sofern dieselbe nach gesetzlicher Vorschrift [1] bei Gericht oder bei einer sonstigen zur Annahme von Depositen bestimmten oder ermächtigten Behörde, Anstalt oder Kasse zu geschehen hat, an Stelle der Gerichte, sowie jener Behörden, Anstalten oder Kassen.

Durch die vorstehende Bestimmung bleiben unberührt:

1) die Vorschriften, durch welche für die Hinterlegung in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften eine besondere Hinterlegungsstelle zugelassen ist;
2) die Vorschriften des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes.

[1] Vgl. besonders Art. 25 Abs. 2, 40, 73 W.O.; Art. 202 Abs. 2, 625 Abs. 1, 690 Abs. 1 H.G.B. — § 37 Abs. 2 Ges. v. 11./6. 74 (G.S. 231). § 60 Vorm.Ord. v. 5./7. 75 (G.S. 445). §§ 95, 106 Grundb.Ord. v. 5./5. 72 (G.S. 462), § 72 C.P.O.

94. Die Absonderung des unter dem Namen Hinterlegungsfonds bestehenden Fonds, sowie der Fonds der Hauptdepositenkasse in Cassel und der Depositenkasse in Cöln von dem übrigen Staatsvermögen wird aufgehoben.

Eine Trennung der Verwaltung dieser Fonds von der Verwaltung des übrigen Staatsvermögens findet nicht mehr statt.

Uebergangsbestimmungen.

95—100 betreffen die Abgabe der bei den aufgehobenen Hinter-

legungsbehörden vorhandenen Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten (§ 1 Nr. 2—4) an die nach diesem Gesetze zuständigen Behörden.

101. Ist nach Abgabe der Masse an die Hinterlegungsstelle die Auszahlung oder Herausgabe an den Empfänger nach Maßgabe des Inhalts der Erklärung[1] bewirkt, so kann bei einer Verschiedenheit zwischen dem Inhalt der Erklärung und dem Inhalt der Gerichtsakten die Staatskasse von einem besser zum Empfang Berechtigten nicht aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, weil die Weisung zur Auszahlung oder Herausgabe nicht nach Maßgabe des Inhalts der Gerichtsakten ertheilt ist.

[1] Welche das Gericht nach § 99 für jede abzugebende Masse aufzustellen hatte.

102. Hat im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts oder des gemeinen Rechts ein Schuldner vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Geld, Werthpapiere (§ 1 Nr. 2, 3) oder Kostbarkeiten hinterlegt, um von seiner Verbindlichkeit sich zu befreien,[1] so bestimmt sich die Berechtigung des Schuldners zur Zurücknahme nach den bisherigen Vorschriften.

Zur Auszahlung oder Herausgabe an den Schuldner bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung.

Für die Anordnung ist, wenn die Angelegenheit zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehört, das Amtsgericht zuständig, auf welches die Angelegenheit übergegangen ist, oder, in Ermangelung eines solchen Amtsgerichts, das Amtsgericht des Orts, an welchem das bisher mit derselben befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

[1] § 19.

103. Im Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel, im Bezirk des Appellationsgerichts in Celle mit Ausschluß der Gebietstheile, in welchen die Preußische Depositalordnung vom 15. September 1783 gilt, und in dem Bezirk des Kreisgerichts in Ratzeburg ist, wenn die Hinterlegung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt ist, dem Antrage auf Auszahlung oder Herausgabe[1] der Hinterlegungsschein (Depositenschein) oder ein rechtskräftiges Urtheil, durch welches der Schein für kraftlos erklärt worden ist, oder eine gerichtliche Entscheidung oder Anordnung, nach welcher die Auszahlung oder Herausgabe von der Zurücklieferung und Kraftloserklärung des Scheins nicht abhängig zu machen ist, beizufügen. Auf die Anordnung findet die Vorschrift des § 102 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

[1] §§ 22, 89.

104. Die in Verwahrung der aufgehobenen Gerichte befindlichen letztwilligen Verfügungen sind an die Amtsgerichte abzugeben.[1]

Sind in dem Bezirk des mit der Verwahrung bisher befaßt gewesenen Gerichts mehrere Amtsgerichte errichtet, so kann der Testator unter den mehreren Amtsgerichten das Amtsgericht bezeichnen, an welches die letztwillige Verfügung abgegeben werden soll. Die Bezeichnung muß vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem schriftlichen oder zu gerichtlichem Protokoll erklärten Gesuch erfolgen.

In Ermangelung eines solchen Gesuchs geschieht die Abgabe an das Amtsgericht des Orts, an welchem das

mit der Verwahrung bisher befaßt gewesene Gericht seinen Sitz hatte.

[1] § 89.

105. Die in Verwahrung der bisherigen Gerichte befindlichen Werthpapiere auf Namen, auf welche die Zahlung nicht jedem Inhaber geleistet werden kann, sind an die Amtsgerichte abzugeben.[1]

[1] § 88.

106. Auf die Massen, welche von den bisherigen Hinterlegungsstellen an die auf Grund dieses Gesetzes errichteten Hinterlegungsstellen abgegeben werden, finden die Vorschriften über die Einstellung der Verzinsung und das Aufgebot[1] mit der Maßgabe Anwendung:

1) daß die in den §§ 53, 64 bestimmten Fristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beginnen;
2) daß an Stelle der im § 61 Nr. 1 bezeichneten Erklärung die Urschrift oder eine Abschrift der der Hinterlegungsstelle bei Abgabe der Masse an dieselbe eingesandten Erklärung tritt.

[1] §§ 53—69.

107. Im Bezirk des Appellationsgerichts in Cassel kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

Ist auf Grund der bisherigen Vorschriften die Verzinsung hinterlegten Geldes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt, so tritt die Verzinsung nur nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 55, 56 wieder ein. Die im § 58 bestimmte Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Einstellung der Verzinsung stattgefunden hat.

Die Verzinsung der von der Civilwittwen- und Waisenanstalt, der Civilwittwen- und Waisengesellschaft und der Militärwittwenkasse an die Hauptdepositenkasse in Cassel zurückgezahlten Depositengelder wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt. In Ansehung dieser Gelder beginnt die im § 58 bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Ablieferung zur zinsfreien Benutzung an eine jener Wittwenkassen stattgefunden hat.

Für das Aufgebot von Geld, welches nach den bisherigen Vorschriften nicht verzinst wird, weil dessen Betrag die Summe von dreißig Mark nicht erreicht, beginnt die im § 64 bestimmte Frist mit dem Tage, an welchem die Hinterlegung bewirkt ist.

In den Fällen der Abs. 3, 4 ist der Antrag auf Erlaß des Aufgebots vor Ablauf eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, nicht zulässig.

108. Die im § 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und die Ablieferung von Depositalmassen an die Justizoffizianten-Wittwenkasse finden nicht mehr statt. Die Vorschriften des § 108 der Grundbuchordnung treten außer Kraft.

109. Die nach den Vorschriften des § 99 den bisherigen Gerichten zugewiesenen Geschäfte sind vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erledigen.

Durch Anordnung des Finanzministers und des Justizministers kann bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften des § 95 Abs. 1, 2 und der §§ 97, 100 vor dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausführung zu bringen sind. In Ansehung der Ausführung des § 104 Abs. 1 und des § 105 ist der Justizminister zum Erlaß einer solchen Anordnung ermächtigt.

110. Dieses Gesetz tritt, unbeschadet der Vorschriften des § 104 Abs. 2 und des § 109 gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Mit der Ausführung desselben werden der Finanzminister und der Justizminister beauftragt.

XI.

Ausführungsgesetz
zur
Deutschen Civilprozeßordnung.

Vom 24. März 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 18, S. 281—293.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 9 Verord. v. 22./3. 91 (G.S. 40).

Zustellung.

1. Zustellungen[1] in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören,[2] erfolgen, sofern sie beurkundet werden sollen, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 179, 182 bis 185, 187 bis 189 der Deutschen Civilprozeßordnung, öffentliche Zustellungen in nicht streitigen Angelegenheiten, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften zulässig sind, unter entsprechender Anwendung der die Zustellung von Ladungen betreffenden Vorschriften.[3]

---

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausführung der Deutschen Civilprozeßordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79. Nr. 4.)

Abg.H.Sten.Ber. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 13. Legislaturperiode III. Session. 1878—79.

Die Auseinandersetzungsbehörden können sich an Stelle der Gerichtsvollzieher anderer Beamten zur Bewirkung von Zustellungen bedienen; geschieht dieses, so finden die Vorschriften der §§ 156, 172 bis 174 der Deutschen Civilprozeßordnung nicht Anwendung.[4]

Auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten können die Betheiligten zur Bewirkung von Zustellungen[1] sich der Gerichtsvollzieher bedienen. Die Zustellungen erfolgen in diesem Falle nach den Vorschriften der §§ 158, 155 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 178 der Deutschen Civilprozeßordnung. Solche Zustellungen vertreten die Stelle einer gerichtlichen Bekanntmachung.[5]

[1] D. i. Uebergabe von Schriftstücken zum Zweck der Mittheilung ihres Inhalts; nicht Aushändigung von Urkunden und anderen Sachen. Begr. 16.

[2] Hat nur für die nicht streitige Gerichtsbarkeit und für diejenigen Gemeinheitstheilungen im Gebiet des Rheinischen Rechts Bedeutung, auf welche noch das Gesetz v. 19./5. 51 (G.S. 371) anwendbar ist. Vgl. Anm. 1 zu § 30.

[3] § 187 Abs. 2 C.P.O., auch wenn sie keine Ladung enthalten.

[4] Erledigt durch §§ 21 ff., 30 Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 63), § 39 Ges. v. 23./5. 85 (G.S. 153), § 12 Ges. v. 24./5. 85 (G.S. 159), § 6 Ges. v. 21./3. 87 (G.S. 63).

[5] Gebühr: 80 bezw. 40 Pf. § 2 G.O. z. G.V. § 32 Ges. v. 10./3. 79, oben S. 149.

Berufung auf den Rechtsweg.

2. Die zulässige Berufung auf den Rechtsweg gegen nicht richterliche Entscheidungen erfolgt nur durch Erhebung der Klage.[1]

[1] §§ 230, 460 C.P.O.

Landesherrliche Familien.

3.[1] Die für die Vermögensverwaltung der Deutschen

Landesherren und der Mitglieder der Deutschen landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern[2] bestehenden Behörden gelten im Sinne der Vorschriften der Deutschen Civilproßordnung als gesetzliche Vertreter[3] derselben für alle zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Gegenstände mit den Rechten und Pflichten der gesetzlichen Vertreter einer nicht prozeßfähigen Partei.[4] Die Partei ist jedoch zur Ableistung eines Eides, unbeschadet des Rechts der Ableistung durch einen Bevollmächtigten,[5] selbst verpflichtet, wenn der Eid eine Thatsache betrifft, welche in einer eigenen Handlung der Partei besteht oder Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen ist.

[1] § 5 E.G. z. C.P.O. § 9 dieses Ges.

[2] § 1 Ges. v. 12./3. 50 und Vertrag v. 7./12. 49 (G.S. von 1850 S. 289).

[3] § 50.

[4] §§ 157, 169, 219, 233, 391 Abs. 3, 433, 435, 436, 438, 439 C.P.O. Gilt auch für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen, § 6 Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 61) und die übrigen in Anm. 4 zu § 1 citirten Gesetze.

[5] Dies Recht haben souveräne Bundesfürsten, Kab.Ord. vom 15./9. 36 (Kamptz, Jahrb. 48. S. 218), und die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern. Art. 12 Vertr. v. 7./12. 49 (G.S. v. 1850 S. 293).

Verfahren vor den besonderen Gerichten.

4. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über den Umfang der Verpflichtung dritter Personen zur Vorlegung von Urkunden (§§ 387, 394), über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 348 bis 350), über die Verpflichtung zur Erstattung eines

Gutachtens (§§ 372, 373), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 341, 347, 356, 357, 359 bis 363, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 345, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 440 bis 446) finden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören,[1] entsprechende Anwendung.

[1] Hat nur für diejenigen Gemeinheitstheilungen im Gebiet des Rheinischen Rechts Bedeutung, auf welche noch das Ges. v. 19./5. 51 (G.S. 371) anwendbar ist. Vgl. Anm. 1 zu § 30. Das Verfahren vor den übrigen besonderen Gerichten richtet sich ohnehin nach der C.P.O. — Vgl. §§ 9, 10 dieses Ges., § 7 Ges. v. 8./3. 79, oben S. 141. § 5 Ges. v. 9./3. 79, oben S. 146, und für die Auseinandersetzungsbehörden: § 1 Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 59) und die übrigen in Anm. 4 zu § 1 citirten Gesetze.

Ehesachen.

5. Die Verordnung vom 28. Juni 1844 tritt außer Kraft.

In den Landestheilen, in welchen vor der Ehescheidung wegen böslicher Verlassung auf Antrag eines Ehegatten ein richterlicher Befehl zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu erlassen ist, wird derselbe von dem Amtsgericht und, wenn die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage oder die Ungültigkeitsklage anhängig ist, von dem Prozeßgericht erlassen. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt sich nach Maßgabe der Vorschriften des § 568 der Deutschen Civilprozeßordnung.[1]

Ist der Befehl nicht in Gegenwart des Gegners ver-

kündet, so hat der Antragsteller den Befehl zustellen zu lassen.[2]

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlaß des Befehls zurückgewiesen wird, findet Beschwerde nach den Vorschriften der §§ 530 bis 538 der Deutschen Civilprozeßordnung statt.

Die bösliche Verlassung darf nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden, weil der erlassene Befehl nicht befolgt ist.[3]

[1] § 16 Nr. 6 E.G. z. C.P.O.

[2] Dem Gegner selbst, nicht dessen Prozeßbevollmächtigten. R.G. XXIX, 172.

[3] § 16 Nr. 8 E.G. z. C.P.O.

6. Auf die nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II Titel 1 § 709 zu erlassenden gerichtlichen Besserungsbefehle[1] finden die Vorschriften des § 5 entsprechende Anwendung.[2]

[1] Und auf die Untersagungsbefehle des § 675 A.L.R. II, 1. R.G. XXIX, 170.

[2] § 16 Nr. 6 E.G. z. C.P.O.

7. Die bei Klagen auf Ehescheidung[1] oder auf Herstellung des ehelichen Lebens nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zulässigen einstweiligen Verfügungen[2] (§ 584 der Deutschen Civilprozeßordnung) dürfen erst erlassen werden,[3] nachdem die Anberaumung des Sühnetermins beantragt,[4] oder[5] der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage festgesetzt, oder der in § 5 erwähnte Befehl zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens erlassen ist.

Ist der Kläger[6] in dem Sühnetermin oder in dem

Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage nicht erschienen, so ist die beantragte einstweilige Verfügung nicht zu erlassen und auf Antrag die Aufhebung der erlassenen Verfügung durch Endurtheil auszusprechen.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erfolgt die nach Artikel 270 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Siegelung der der Gütergemeinschaft unterliegenden Mobiliargegenstände nur auf Grund einer nach der Vorschrift des ersten Absatzes zu erlassenden einstweiligen Verfügung.

An Stelle des im Artikel 271 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgesehenen Tages tritt derjenige, an welchem die Anberaumung des Sühnetermins beantragt oder ohne vorgängigen Sühnetermin[5] der Termin zur mündlichen Verhandlung auf die Klage festgesetzt ist.

[1] § 592 C.P.O. [2] § 16 Nr. 4 E.G. z. C.P.O.

[3] Vom Gericht der Hauptsache, §§ 816, 821, in dringenden Fällen vom Amtsgericht § 820 C.P.O.

[4] § 571 C.P.O. [5] Im Falle des § 573 C.P.O.

[6] D. i., der die einstweilige Verfügung beantragt hat. Begr. 6.

8. Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Aussetzung der Verkündung von Ehescheidungsurtheilen[1] werden aufgehoben.[2]

[1] §§ 727—730 A.L.R. II, 1. § 26 Ges. v. 1./3. 69 (G.S. 361).

[2] Vgl. § 580 C.P.O.

Verfahren vor dem Geheimen Justizrath.

9.[1] Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben finden auch auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor dem Geheimen Justizrath[2] verhandelt werden.[3] Die

erste Instanz des Geheimen Justizraths gilt hierbei als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht.[4]

[1] § 5 E.G. z. C.P.O.

[2] Art. III. Ges. v. 26./4. 51 (G.S. 182), § 18 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 45.

[3] Jedoch § 3.

[4] Kosten: § 115 Abs. 1 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203). §§ 32, 42 Ges. v. 10./3. 79, oben S. 149.

Verfahren vor den rheinischen Gewerbegerichten.

10. Aufgehoben durch § 14 Ges. v. 11./7. 91 (Ges.Samml. 311). Das Verfahren richtet sich jetzt nach §§ 1—60 R.Ges. v. 29./7. 90 (R.G.B. 141) mit den durch das Preuß. Ges. v. 11./7. 91 bezeichneten Aenderungen. Vgl. auch Verf. v. 11./4. 92 (J.M.Bl. 146). Kosten: §§ 57—59 R.Ges. v. 29./7. 90, auch § 115 Abs. 2 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

Gütertrennungsklagen.[1]

[1] § 15 Nr. 5 E.G. z. C.P.O.

11. Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln finden auf Gütertrennungsklagen (Art. 1443 des Rheinischen Civilgesetzbuchs) die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung mit folgenden näheren Bestimmungen[1] Anwendung.

Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach § 568 der Deutschen Civilprozeßordnung.[2]

Ein die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, den Antrag und den Termin zur mündlichen Verhandlung enthaltender Auszug aus der Klageschrift ist nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die öffentliche Zustellung einer Ladung[3] bekannt zu machen. Zwischen dem Tage der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter und dem Termin

zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat[4] liegen.

Die Vorschrift des § 577 der Deutschen Civilprozeßordnung findet unter den Ehegatten entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des Art. 871 der Rheinischen Civilprozeßordnung bleiben unberührt.

Das auf Gütertrennung erkennende Urtheil ist von Amtswegen den Parteien zuzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft in gleicher Weise wie der Auszug aus der Klageschrift öffentlich bekannt zu machen.

Die in Artikel 1444 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorgesehene Frist läuft von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils.

Die den Gläubigern nach Artikel 1447 daselbst zustehende Anfechtung des rechtskräftigen Urtheils ist im Wege der Klage geltend zu machen. Die Klage findet nur bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Einrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter statt. Das Gericht, welches in der Hauptsache erkannt hat, ist für die Klage ausschließlich zuständig.

[1] An Stelle der art. 865—870, 872, 873 code de proc.

[2] Daneben vgl. auch § 28 Abs. 2 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 55.

[3] § 187 C.P.O.

[4] § 200 C.P.O.

Feldpolizeiliche Vergleiche.

12. Aus den gemäß § 59 der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847[1] vor der Polizeibehörde geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.[2]

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden [3] finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirk die Polizeibehörde den Amtssitz hat.

[1] G.S. 388. Ersetzt durch das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1./4. 80 (G.S. 230).

[2] § 706 C.P.O. [3] § 705 Abs. 2—5 C.P.O.

Vorläufige Vollstreckbarkeit in Grundbuchsachen.

13. Die Vorschriften des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Jadegebiet vom 23. März 1878 (Gesetz-Samml. S. 111) § 3 und des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 253) § 3, daß ein vollstreckbares Erkenntniß von dem Grundbuchamt einem rechtskräftigen gleich zu achten sei, werden aufgehoben.[1]

[1] § 658 C.P.O. — § 7 Ges. v. 13./7. 83 (G.S. 134).

Administrative Zwangsvollstreckung.

14. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung[1] finden entsprechende Anwendung auf die auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung.

Die anderweite Regelung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den im ersten Absatze bezeichneten Entscheidungen oder Anordnungen

erfolgt im Anschlusse an die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung durch Königliche Verordnung.[2]

[1] §§ 709, 710, 810 C.P.O.

[2] Verord., betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, v. 7./9. 79 (G.S. 591), unten S. 294. — Wegen der Vollstreckung im Verwaltungsstreitverfahren und im Beschlußverfahren vgl. auch § 60 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 210).

15. In Neuvorpommern und Rügen erfolgt die Beitreibung von Abgaben und Leistungen an Kirchen, öffentliche Schulen und an deren Beamte nach näherer Bestimmung der Kabinetsorder vom 19. Juni 1836 Nr. 1 und 2 (Gesetz-Samml. S. 198) und des Gesetzes vom 24. Mai 1861 § 15 (Gesetz-Samml. S. 241) im Wege der administrativen Zwangsvollstreckung.[1]

[1] Aufhebung des executoriale perpetuum. § 1 Abs. 2 Verord. v. 1./2. 58 (G.S. 86).

Pfändung von Rechten auf unbewegliche Sachen.[1]

[1] Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen: für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung: Ges. v. 13./7. 83 (G.S. 131), dazu Vers. v. 2./11. 83 (J.M.Bl. 332), und wegen der Benachrichtigung anderer Behörden Verf. v. 2./4. u. 8./10. 84 (J.M.Bl. 66 u. 230) u. v. 24./3. 85 (J.M.Bl. 122), wegen der Kosten: §§ 117 ff. Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203), wegen der Verwalter im Zwangsverwaltungsverfahren Verf. v. 7./3. 92 (J.M.Bl. 87) u. 12./11. 94 (J.M.Bl. 322) Für die übrigen Landestheile: Ges. v. 4./3. 79 (G.S. 102); für das Gebiet des Rheinischen Rechts wurden §§ 18 u. 25 dieses Gesetzes durch § 87 Ges. v. 18./4. 87 (G.S. 125) aufgehoben und durch letzteres Gesetz ersetzt; jetzt gilt im Gebiet des Rheinischen Rechts das Ges. v. 12./4. 88 (G.S. 52) u. das Gesetz v. 14./7. 93 (G.S. 185).

16. Die Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung[1] ersetzt die Bewilligung des Schuldners zur Eintragung

des entstandenen Pfandrechts. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstücks[2] erforderlich und ausreichend.

Die Ueberweisung[3] einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Geldforderung an Zahlungsstatt[4] ersetzt die Bewilligung des Schuldners[5] zur Eintragung der Abtretung.

Zu dem Antrage des Gläubigers auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.[6]

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen, unter welchen die Rechte an einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung Rechtswirkung gegen Dritte erlangen, bleiben unberührt.

[1] § 731 C.P.O.

[2] Auch wenn er nicht persönlicher Schuldner ist: dem persönlichen Schuldner ist der Beschluß zuzustellen, wenn die Wirkung des Pfandrechts auch nach der Seite der persönlichen Verpflichtung eintreten soll. Begr. 21, 22.

[3] Nicht erst die Zustellung des Ueberweisungsbeschlusses.

[4] Eine Form für die Eintragung der Ueberweisung zur Einziehung ist nicht gegeben. Die Eintragung hat sich in diesem Fall auf die erfolgte Pfändung gemäß Abs. 1 zu beschränken.

[5] Nicht auch diejenige dritter am Prozeß nicht betheiligt gewesener Personen, wie z. B. des Ehemannes der Schuldnerin. K.G. IX, 95.

[6] Abänderung des § 53 Ges. v. 5./5. 72 (G.S. 442) u. des § 87 Abs. 1 Grundb.Ord. v. 5./5. 72 (G.S. 460). Das Erforderniß der Vorlegung der Urkunde — im Falle der bloßen Pfändung nur sofern eine Urkunde bereits gebildet — ist aufrecht erhalten. §§ 87 Abs. 2, 3, 129 Grundb.Ord. — War ein Hypothekenbrief nicht aus-

gefertigt, so kann die Pfändung nur unter nachträglicher Bildung eines solchen eingetragen werden. K.G. IV, 210. Dagegen ist die Entstehung des Pfändungspfandrechts von der Aushändigung der Urkunde über die eingetragene Forderung nicht abhängig. K.G. XX, 310.

17. Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, ist anzuordnen, daß die Uebertragung nur an den nach § 747 der Deutschen Civilprozeßordnung zu bestellenden Sequester als Vertreter des Schuldners vorgenommen werde.[1] Der Sequester ist zu ermächtigen und anzuweisen, daß er an Stelle des Schuldners die zu dem Erwerb erforderlichen Erklärungen abgebe und die Eintragung der Forderung des Gläubigers in das Grund- oder Hypothekenbuch in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form[2] bewillige und beantrage.

Ist der Anspruch für mehrere Gläubiger gepfändet, so hat der Sequester die Eintragung der Forderungen in der durch die Zeit der Pfändungen bestimmten Reihenfolge zu beantragen; wenn ein Gläubiger eine andere Reihenfolge verlangt oder die Zeit der Pfändungen nicht erhellt, zu gleichen Rechten unter dem miteinzutragenden Vorbehalt einer anderweiten Feststellung des Ranges derselben untereinander.

[1] Die Eintragung soll auf den Namen des Schuldners erfolgen, der Sequester nur an seiner Stelle die Erklärung abgeben. Abg.H. Sten.Ber. 809, 869.

[2] §§ 16, 22 Ges. v. 5./5. 72 (G.S. 435).

Vormerkungen.

18. Die nach dem Gesetz über den Eigenthumserwerb

und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai 1872[1] zur Eintragung einer Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozeßrichters findet nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung[2] nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung statt.[3]

[1] §§ 8, 9, 16, 22, 70 (G.S. 433). Ferner §§ 17, 25 Ges. v. 23./3. 73 (G.S. 114), § 20 Ges. v. 26./5. 73 (G.S. 232), §§ 19, 21 Ges. v. 27./5. 73 (G.S. 244), § 44 Ges. v. 28./5. 73 (G.S. 261), § 11 Ges. v. 29./5. 73 (G.S. 275), § 37 Ges. v. 30./5. 73 (G.S. 294). — Die materiellen Voraussetzungen des Gesuchs um Eintragung einer Vormerkung bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nicht nach denen der C.P.O. R.G. XI, 279.

2 §§ 815—821 C.P.O. — Die Frist des § 809 Abs. 2 C.P.O. wird durch Eingang des Antrags auf Nachsuchung der Eintragung bei dem Prozeßrichter gewahrt. R.G. VI, 123.

[3] Anders bei der im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgenden Eintragung eines Arrestes oder einer Vormerkung: § 6—10 Ges. v. 13./7. 83 (G.S. 134).

19. Die durch einstweilige Verfügung angeordneten Eintragungen in einem Grund- oder Hypothekenbuche sind nach Vorlegung eines vollstreckbaren Urtheils oder Beschlusses, durch welche die einstweilige Verfügung aufgehoben ist,[1] auf Antrag des Eigenthümers zu löschen.[2] Zu dem Antrag ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder des Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.[3]

[1] §§ 648 Nr. 4, 703 Nr. 3 C.P.O.

[2] Voraussetzung ist, daß der Antragende eine für ihn ausgefertigte vollstreckbare Ausfertigung der aufhebenden Entscheidung vorlegt. R.G. II, 152.

[3] Abänderung der §§ 8, 32, 59 Ges. v. 5./5. 72 (G.S. 433). — Löschung der im Wege der Zwangsvollstreckung eingetragenen Vormerkung: §§ 10, 12 Ges. v. 13./7. 83 (G.S. 135).

Aufgebotsverfahren.[1]

[1] Die Anwendung der §§ 823—826 C.P.O. folgt aus § 11 E.G. z. C.P.O. Vgl. § 27.

20. Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) von Urkunden sind die Gerichte[2] ausschließlich zuständig.

Die Vorschriften der §§ 839 bis 842, 846 bis 848 der Deutschen Civilprozeßordnung finden auch bei dem Aufgebot anderer als der im § 837 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden[2] mit Ausschluß aller besonderen Vorschriften Anwendung.

Betrifft das Aufgebot Urkunden, für deren Aufgebot die Bekanntmachung durch namentlich bezeichnete Blätter[3] in Privilegien oder Statuten besonders vorgeschrieben ist, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 842 Abs. 1 der Deutschen Civilprozeßordnung) auch durch einmalige Einrückung in diese Blätter.

Betrifft das Aufgebot Urkunden über Ansprüche, welche in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen sind,[4] so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 842 Abs. 1 der Deutschen Civilprozeßordnung) durch Anheftung an die Gerichtstafel, sowie durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes. Diese Einrückung tritt bei Anwendung der §§ 846, 847 der Deutschen Civilprozeßordnung an Stelle der Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger. Die in diesen Paragraphen bestimmten Fristen werden auf drei Monate herabgesetzt.

Die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter welchen

das Aufgebot einer Urkunde beantragt werden kann,[5] und über das Erforderniß eines gewissen Zeitablaufs von dem Verluste der Urkunde bis zu deren Amortisation, sowie die Vorschriften, nach welchen bestimmte Personen von dem Aufgebote zu benachrichtigen sind, bleiben unberührt.[6]

[1] Amtsgerichte: § 23 Nr. 2 G.V.G. Die bestehenden Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit sind aufgehoben. Begr. 27. § 839 C.P.O. — Vgl. § 26.

[2] Wechsel und die in Art. 301, 302 H.G.B. verzeichneten Urkunden.

[3] Voraussetzung ist, daß die Blätter im Statut bestimmt mit Namen, nicht etwa blos der Gattung oder dem Erscheinungsorte nach, bezeichnet sind. R.G. XI, 371.

[4] §§ 110 Abs. 1, 111 Grundb.Ord. v. 5./5. 72 (G.S. 465). §§ 115, 116 und Anh. §§ 384, 387 A.G.O. I, 51.

[5] Zulässigkeit an sich; Legitimation des Ausstellers; erforderlicher vorgängiger Versuch zur Ermittelung des Inhabers. Begr. 28.

[6] Desgleichen die Vorschriften über die Rechtsverhältnisse, welche in Folge der Kraftloserklärung entstehen. Begr. 28.

21. Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Löschung angeblich getilgter Hypotheken- oder Grundschuldforderungen[1] finden die Vorschriften über das Aufgebot von Urkunden über solche Forderungen entsprechende Anwendung.

[1] §§ 103—105 Grundb.Ord. v. 5./5. 72 (G.S. 463).

22. Soweit das Aufgebot eines Verschollenen zum Zwecke der Todeserklärung nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, erfolgt dasselbe nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.[1] Der Antragsteller hat die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen glaubhaft zu machen[2] und sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

Soweit nach den bisherigen Vorschriften das Aufgebot von Amtswegen erfolgen konnte, sind die erbberechtigten nächsten Verwandten, der Ehegatte und der Vormund des Verschollenen zu dem Antrage auf Erlaß des Aufgebots berechtigt.[3]

Das zuständige Gericht wird durch den letzten Wohnsitz des Verschollenen in Preußen bestimmt. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes ist, wenn der Verschollene zur Zeit der Entfernung aus seinem letzten bekannten Aufenthaltsorte ein Preuße war oder wenn sich Vermögen desselben in Preußen befindet, das Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt.[4]

Stirbt der Antragsteller im Laufe des Verfahrens oder setzt derselbe das Verfahren nicht fort, so kann jeder, auf dessen Antrag das Verfahren einzuleiten ist, dasselbe fortsetzen.

Von der Einleitung des Verfahrens ist die obere Verwaltungsbehörde des Bezirks (Regierungspräsident)[5] in Kenntniß zu setzen.[6]

[1] §§ 823—836 C.P.O. — Vgl. jedoch § 24 Abs. 1. — Todeserklärung ohne Aufgebot vgl. Anm. 3 zu § 26 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 54.

[2] § 266 C.P.O.

[3] Von Amtswegen findet ein Aufgebot nicht mehr statt. Begr. 29.

[4] Die gesperrt gedruckten Worte beruhen auf der durch § 1 Ges. v. 5./6. 95 (G.S 185) verordneten Aenderung.

[5] Früher „Regierung, Landdrostei". Vgl. §§ 17, 18, 25 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 195).

[6] Die Wirkungen des Aufgebotsverfahrens bestimmen sich nach dem bisherigen Recht.

23. Die §§ 28 bis 48, 57 bis 60, 76 bis 80 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 werden durch nachfolgende Bestimmungen abgeändert.

Das Aufgebot einer gefundenen Sache oder eines Schatzes[1] erfolgt nur auf den Antrag eines Betheiligten. Die Ablieferung dieser Sachen an das Gericht findet nicht statt.[2]

Der zulässige Verkauf einer gefundenen Sache[3] wird auf Antrag des Finders angeordnet; die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ein Zuschlag des Fundes erfolgt nicht. Die §§ 49 bis 56 Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 9 werden aufgehoben.

Das Ausschlußurtheil ist dahin zu erlassen, daß dem unbekannten Verlierer oder Eigenthümer, welcher sich nicht gemeldet hat,[4] nur der Anspruch auf Herausgabe des durch den Fund erlangten und zur Zeit der Erhebung des Anspruchs noch vorhandenen Vortheils vorbehalten, jedes weitere Recht desselben aber ausgeschlossen wird.[5]

Die Rechte dritter Personen, außer dem Finder, den Fund für sich in Anspruch zu nehmen,[6] bleiben nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften in Verbindung mit den Vorschriften des vorigen Absatzes bestehen.

[1] § 84 A.L.R. I, 9.

[2] Die Anzeigepflicht bleibt bestehen. §§ 20, 70 ff., 75, 102 ff. A.L.R. I, 9. Hierüber und über die Annahme der gefundenen Sachen seitens der Polizeibehörden vgl. Verf. d. M. d. J. v. 21./4. 82 (M.Bl. i. V. 88).

[3] §§ 27—29 A.L.R. I, 9.

[4] Meldet sich ein Verlierer oder Eigenthümer: § 830 C.P.O.

[5] Können Verlierer oder Eigenthümer keine Rechte geltend machen, so wird der Finder durch Besitznehmung Eigenthümer. § 9 A.L.R. I, 9.

[6] §§ 44—48, 82—101 A.L.R. I, 9; sie haben nur einen persönlichen Anspruch an den Finder.

24. Die Vorschriften über die bei dem Aufgebot eines Verschollenen oder eines erblosen Nachlasses einzuhaltenden Aufgebotsfristen bleiben in Kraft.

Im Uebrigen werden die bestehenden Vorschriften über die Aufgebotsfristen,[1] sowie die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Aufgebote aufgehoben.[2]

Bei der nach den bestehenden Vorschriften erforderlichen Mittheilung des Aufgebots an bestimmte Personen kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 161 der Deutschen Civilprozeßordnung) erfolgen.

Bei der Zustellung durch Aufgabe zur Post sind die Postsendungen mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen.

[1] Statt deren: §§ 827, 847 C.P.O.

[2] Statt deren: §§ 825, 841, 842 C.P.O.

25. Die Ableistung eines Eides in Aufgebotssachen findet nur nach der Vorschrift der Deutschen Civilprozeßordnung § 829 Abs. 2 statt.

26. Die Erledigung der durch dieses Gesetz betroffenen Aufgebotssachen[1] oder einzelner Gattungen derselben kann durch den Justizminister für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte desselben Landgerichtsbezirks einem derselben übertragen werden. Auf Verlangen des Antrag-

stellers erfolgt die Erledigung durch das gesetzlich zuständige Gericht.

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das gesetzlich zuständige Gericht erlassen, so erfolgt die Anheftung desselben auch an der Gerichtstafel des gesetzlich zuständigen Gerichts.

Auf das Aufgebot von Rechten an unbeweglichen Sachen und von Urkunden über solche Rechte finden die Vorschriften dieses Paragraphen nicht Anwendung.[2]

[1] Gilt nicht für das Aufgebot der in § 837 Abs. 1 C.P.O. aufgezählten Urkunden. — § 839 Abs. 1 C.P.O.

[2] § 839 Abs. 2 C.P.O.

27. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren und die §§ 24 bis 26 dieses Gesetzes finden auf andere als die in den §§ 20 bis 23 bezeichneten Aufgebote nur Anwendung, wenn nach den bestehenden Vorschriften der Eintritt von Rechtsnachtheilen durch besonderen Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.[1]

[1] Wo ein solcher Beschluß nicht nothwendig ist, finden die geltenden besonderen Vorschriften Anwendung. Vgl. § 3 Abs. 5, § 4 Ges. v. 12./3. 69 (G.S. 474), § 106 Grundb.Ord. v. 5./5. 72 (G.S. 464).

Handelsregister.

28. An Stelle der Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 Artikel 5 §§ 5, 9 treten folgende Vorschriften:

§ 5. Gegen die Entscheidung[1] findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung[2] mit aufschiebender Wirkung statt.

Ueber die Beschwerde wird nach den Vorschriften des § 3 verhandelt.[2]

§ 9. Die Einlegung des Einspruchs und der Beschwerde kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen.

Die nach § 4 erlassene Entscheidung wird dem Verurtheilten von Amtswegen zugestellt.

Mit dieser Maßgabe finden die Artikel 5, 6, 7 des erwähnten Gesetzes (Anlage), und zwar der Artikel 5 auch für die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister (Reichsgesetz vom 4. Juli 1868)[4], im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.[5]

[1] Nämlich die im Ordnungsstrafverfahren auf erhobenen Einspruch ergangene Entscheidung. — Die Beschwerde gegen Festsetzung von Ordnungsstrafen ohne vorgängigen Einspruch ist an eine Frist nicht geknüpft, auch der mündlichen Verhandlung nicht unterworfen, sie kann aber nur darauf gestützt werden, daß ein Fall der Versäumniß nicht vorgelegen habe. K.G. XII, 12. Gegen die eine Ordnungsstrafe erst androhende Verfügung findet nur Einspruch, nicht Beschwerde statt. K.G. XIII, 4.

[2] § 540.

[3] Vor dem Landgericht; weitere Beschwerde an das Kammergericht. §§ 25 Nr. 1, 40, 51 ff. Ges. v. 24./4. 78, oben S. 52 Ebenso R.G. II, 224 u. K.G. IV, 14.

[4] Nach § 77 Abs. 2 R.Ges. v. 1./5. 89 (R.G.B. 90) finden die für die Erzwingung der im H.G.B. angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister geltenden Vorschriften auch für die Erzwingung der vorgeschriebenen Anmeldungen zum Genossenschaftsregister Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gesellschaften mit beschränkter Haftung: § 77 Abs. 2 Ges. v. 20./4. 92 (R.G.B. 497).

[5] Kosten: § 99 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

Dispache.

29. Auf die nach dem Einführungsgesetze zum

Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861 Artikel 57 erforderliche Verhandlung über die Dispache finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung §§ 761 bis 768 über das Vertheilungsverfahren entsprechende Anwendung.[1]

An Stelle der Ausführung des Vertheilungsplanes erfolgt die Bestätigung der Dispache. Die Bestätigung ist, wenn sie in dem Termin erfolgt, zu verkünden, anderenfalls den Betheiligten oder dem bestellten Vertreter derselben von Amtswegen zuzustellen.

Gegen die Bestätigung findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung[2] statt. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Verkündung oder Zustellung.

Die aus der bestätigten Dispache zulässige Zwangsvollstreckung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.[3] Auf die Geltendmachung von Einwendungen findet die Vorschrift der Deutschen Civilprozeßordnung § 686 Abs. 2 keine Anwendung.

Mit diesen Maßgaben findet der Artikel 57 des Einführungsgesetzes vom 24. Juni 1861 (Anlage) im ganzen Umfange der Monarchie Anwendung.

[1] § 25 Nr. 2 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 52.
[2] Anm. 3 zu § 28. [3] §§ 662—701.

Rheinische Gemeinheitstheilungen.

30. Für das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers verbleibt es, vorbehaltlich der §§ 1, 4 dieses Gesetzes,

bei den bestehenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383).[1] Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Bei der Verhandlung und Entscheidung der nach dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung anhängig werdenden Klagen auf Theilung oder Ablösung finden die Vorschriften der §§ 259, 410 bis 439 der Deutschen Civilprozeßordnung und des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zu derselben Anwendung.

[1] Das Gesetz gilt nur noch für diejenigen Gemeinheitstheilungen, welche nicht in Verbindung mit einer Zusammenlegung von Grundstücken bewirkt werden: sonst gilt nach §§ 12, 22 Ges. v. 24./5. 85 (G.S. 163) auch am linken Rheinufer im Wesentlichen das Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 59). — Soweit das Ges. v. 19./5. 51 zur Anwendung kommt, liegen die gerichtlichen Entscheidungen erster Instanz (§§ 2, 15 Abs. 2. 3, 26, 31 Abs. 2, 36—42, 49, 51—53, 56, 61) den Civilkammern des Landgerichts, die der zweiten Instanz (§§ 66, 67) den Civilsenaten des Oberlandesgerichts zu Cöln ob. In dritter Instanz entscheidet das Reichsgericht. §§ 19 Nr. 2, 41, 42, 49, 57 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 46. Kosten: § 102 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 208).

Gewährleistung für Viehmängel in Hessen.

31. Im Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen beginnt die Frist zur Erhebung der Klage auf Gewährleistung für Mängel an Hausthieren (Gesetz vom 28. Oktober 1865) in jedem Falle mit dem Ablauf der Gewährleistungsfrist.

Die Klagefrist beträgt, wenn die hervorgetretenen Mängel des Viehs rechtzeitig angezeigt worden sind, sechs Wochen.

Die Anzeige von dem Mangel ist als Antrag auf

Sicherung des Beweises nach den Vorschriften der §§ 447 bis 455 der Deutschen Civilprozeßordnung anzubringen.

Rückstandsklage in Frankfurt a. M.

32. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main beginnt die Frist zur Erhebung der dem Restkaufschillingskläger zustehenden Rückstandsklage, sofern deren Lauf nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, von dem Tage der freiwillig oder im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Rückgabe des unter Vorbehalt des Eigenthums veräußerten Grundstücks.

33. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Anlage.

Auszug

aus dem

Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

Vom 24. Juni 1861.

Handels- und Genossenschaftsregister.

Artikel 5.

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, gemäß welchen die Handelsgerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister [1] und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften durch Ordnungsstrafen an-

halten sollen,[2] sind nach folgenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen.

[1] Und Genossenschaftsregister. Anm. 4 zu § 28 des Ges., oben S. 211.

[2] Art. 19, 21, 25, 26, 45, 86—89, 129, 135, 151—156, 171, 172, 249g H.G.B., § 152 R.Ges. v. 1./5. 89 (R.G.B. 90), § 77 R.Ges. v. 20./4. 92 (R.G.B. 497). — Löschung von Amtswegen: R.Ges. v. 30./3. 88 (R.G.B. 129).

1. Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die gesetzliche Anordnung nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen,[1] durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen, oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Lauf der in der Verfügung bestimmten Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zustellung der Verfügung folgt.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht, oder zu Protokoll[2] bei demselben.

[1] Beschwerde, weil das Einschreiten abgelehnt wird (ohne Fristbeschränkung), steht dem Betheiligten nur dann zu, wenn es sich nicht um die der Registerbehörde im öffentlichen Interesse obliegenden Pflichten, sondern lediglich um die Erzwingung der Befolgung solcher Anordnungen handelt, die nur im Interesse der Betheiligten gegeben sind, K.G. XIII, 8, 13; sonst nur Beschwerde im Aufsichtswege: Anm. 1 zu § 85 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 91. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Personen über das Recht zur Führung einer Firma sind im ordentlichen Prozeßwege zu entscheiden. K.G. I, 17

[2] Des Gerichtsschreibers: § 28 des Ges., oben S. 211.

2. Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten

Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch gegen die Verfügung erhoben, so hat das Handelsgericht die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten festzusetzen und gleichzeitig die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

3. Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, sofern nicht aus dem Einspruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergiebt, einen Termin zu bestimmen, in welchem mündlich und in öffentlicher Sitzung der Betheiligte über die Verwirkung der Ordnungsstrafe zu hören, im geeigneten Falle Beweis aufzunehmen und zu entscheiden ist.

Der Betheiligte ist zu diesem Termin vorzuladen; er kann in demselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Gründe und Beweise seiner Rechtfertigung vorbringen. Wer als Bevollmächtigter zuzulassen sei, ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche bei dem Gericht für das Prozeßverfahren in Civilsachen maßgebend sind.[1]

[1] § 75 C.P.O.

4. Erscheint der Betheiligte nicht in dem Termin,[1] oder ergiebt sich bei der Verhandlung, daß die gesetzliche Anordnung[2] von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so wird die Ordnungsstrafe gegen denselben festgesetzt und zugleich mit der Entscheidung, wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, eine neue Verfügung nach Maßgabe des § 1 erlassen.[3]

[1] Auch in diesem Fall ist zu prüfen, ob ein gesetzlicher Grund zu einem Zwangsverfahren vorliegt. R.G. IV, 25.

[2] In ihrer Gesammtheit. L.G. V, 13.

[3] Wieder mit der im Abs. 1 desf. angegebenen Alternative L.G. V, 18.

5. Oben S. 210.

6. Für die neuen Verfügungen, welche gemäß § 2 oder § 4 erlassen werden, und für das auf dieselben folgende Verfahren gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß § 4 erlassenen neuen Verfügung bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen ist.

Die Verfügungen und die Festsetzungen von Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt, oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

7. Die Ordnungsstrafe, welche angedroht und festgestellt werden kann, besteht in Geldbuße von fünf bis zweihundert Thalern. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt. Bei der Feststellung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

8. Die Gerichte sind befugt, zu jeder Zeit, das Verfahren mag bereits eingeleitet sein oder nicht, durch die Beamten der gerichtlichen Polizei[1] oder der Verwaltungspolizei Ermittelungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch in Fällen, in welchen dies erforderlich erscheint, durch einen Kommissar des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu

bewirken. Sie können auch die Verhandlung in der Sitzung zu einer anderen Sitzung vertagen, sowie von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen. Gegen Zwischenverfügungen findet ein Rechtsmittel nicht statt.

[1] § 158 G.V.G.

9. Oben S. 211.

Artikel 6.

In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des Handelsgesetzbuchs, gemäß welcher das Handelsgericht gegen diejenigen einschreiten soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen (Art. 26 des Handelsgesetzbuchs),[1] kommen die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1) Die Verfügung (Art. 5 § 1), durch welche das Handelsgericht einschreitet, sowie die neue Verfügung, welche gemäß Art. 5, §§ 4 oder 6 ergeht, ist ohne Bestimmung einer Frist dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungsstrafe[2] aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen.
2) Das Handelsgericht hat nach Erlaß der Verfügung gemäß Art. 5, §§ 8 ff. weiter zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß der Verfügung nach Zustellung derselben zuwider gehandelt worden ist.

[1] Nicht auch im Falle des Gebrauchs nicht eingetragener Zusätze zu einer eingetragenen Firma. Die Eintragung der Zusätze ist gemäß Art. 5 herbeizuführen. K.G. V, 16.

[2] Aber ohne Festsetzung einer Einspruchsfrist. K.G. IV, 27.

Artikel 7.

Den Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, zu deren Befolgung die Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Handelsgerichten zur Anzeige zu bringen.

Aufmachung der Dispache.

Artikel 57.

Ueber das Verfahren bei Aufmachung der Dispache[1] und über die Ausführung derselben werden folgende Vorschriften ertheilt.

[1] Art. 781 H.G.B.

1. Der Dispacheur hat die Dispache sofort nach ihrer Aufmachung dem Handelsgericht zu überreichen. Dem Handelsgericht liegt ob, die Dispache zu prüfen und dieselbe, wenn sich Fehler oder Mängel finden, durch den Dispacheur berichtigen zu lassen.

2. Nachdem die Dispache geprüft und erforderlichen Falls berichtigt ist, werden diejenigen Betheiligten, welche bei dem Gerichte sich gemeldet haben, oder demselben anderweit, insbesondere aus den Schiffs- oder Ladungspapieren bekannt geworden sind, sofern sie am Orte des Gerichts sich aufhalten, oder dort anwesende Vertreter bestellt haben, und für die übrigen Betheiligten ein ihnen zu bestellender Offizialanwalt zu einem Termin vor einem

Kommissar des Gerichts vorgeladen,[1] um sich über die Dispache zu erklären.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß gegen den Nichterscheinenden angenommen wird, er habe gegen die Dispache nichts zu erinnern.

[1] Unter Beobachtung des § 761 Abs. 1 C.P.O. — § 29 Abs. 1 des Ges., oben S. 211.

3. Werden in dem Termin gegen die Dispache keine Einwendungen erhoben, so hat das Gericht dieselbe zu bestätigen.

4. Wenn ein Betheiligter Einwendungen geltend macht, so hat er dieselben im Termin näher zu begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorzubehalten.[1] Im letzteren Falle muß die Klageschrift binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte eingereicht werden; wenn dies nicht geschieht, so wird angenommen, daß das im Termin aufgenommene Protokoll als Klageschrift gelten solle.

Auf die Klageschrift, oder, wenn eine solche nicht vorbehalten oder innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht eingereicht ist, auf die als Klageschrift dienende Abschrift des Terminsprotokolls wird von dem Gerichte das ordentliche Prozeßverfahren eingeleitet.

[1] Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 762, 763 Abs. 2, 764—768 C.P.O.: doch bleibt die Frist zur Klageerhebung eine vierzehntägige. § 29 Abs. 1 des Ges., oben S. 211.

5. Sind die vorgebrachten Einwendungen durch rechtskräftige Entscheidung oder in anderer Art endgültig erledigt, so erfolgt die Bestätigung der Dispache durch das

Gericht, nachdem dieselbe erforderlichen Falls nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

6. Wenn Einwendungen erhoben werden, welche nur einen Theil der Dispache berühren, so hat das Gericht die letztere, insoweit sie durch die Einwendungen nicht berührt ist, sofort zu bestätigen.

7. Aus der von dem Gericht bestätigten Dispache findet die Exekution statt.

XII.

Gesetz,

betreffend

die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts.

Vom 28. März 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 18, S. 293—296.)

---

§§ 452—455 A.L.R. 1, 9. §§ 696 Abs. 2 C.P.O. § 15 Nr. 3 E.G. z. C.P.O.

1. Voraussetzungen des Aufgebots.

1. Im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts [1] sind der Benefizialerbe und der Nachlaßpfleger berechtigt, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das Aufgebot der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer zu beantragen.

---

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben und das Aufgebot der Nachlaßgläubiger im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode. III. Session, 1878—79, Nr. 5.)

Abg.H.Komm.Ber. = Bericht der X. Kommission über den Gesetzentwurf, betr. die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben u.s.w. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode. III. Session, 1878—79, Nr. 97.)

Sie können, wenn der Antrag zugelassen ist,[2] für die Dauer des Verfahrens die einstweilige[3] Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen der durch das Aufgebotsverfahren betroffenen Ansprüche,[4] sowie die Aufhebung der nach dem Aufgebotsantrage erfolgten Vollstreckungsmaßregeln verlangen.[5]

Die Vollziehung eines Arrestbefehls steht im Sinne dieser Vorschrift der Zwangsvollstreckung gleich.[6]

[1] Vgl. Anm. 3 zu § 18.
[2] §§ 4—6. — Vgl. auch § 824 Abs. 2 C.P.O.
[3] §§ 13, 15. [4] Vgl. § 11. [5] § 696 C.P.O.
[6] Einstweilige Verfügung ist zulässig. Begr. 9.

2. Von mehreren Erben ist jeder, sofern er Benefizialerbe ist, berechtigt, das Aufgebot zu beantragen oder einem bereits gestellten Antrage sich anzuschließen. Das Verfahren wirkt zu Gunsten aller Benefizialerben.[1]

[1] Sind noch Erben ohne Vorbehalt da, so ist ihnen gegenüber die Zwangsvollstreckung auch nur in ihr eigenes Vermögen statthaft. Abg.H.Komm.Ber. 3.

2. Verfahren.

3. Das Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung §§ 824 bis 836.

Das Amtsgericht, bei welchem der Erblasser zur Zeit des Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, ist ausschließlich zuständig.

4. Der Aufgebotsantrag kann von dem Benefizialerben nur innerhalb eines Jahres[1], von der erlangten Wissenschaft von dem Anfall der Erbschaft an gerechnet, gestellt werden.[2]

Nur innerhalb der gleichen Frist kann der Anschluß an einen bereits gestellten Antrag erfolgen.

[1] Vom Nachlaßpfleger ohne Fristbeschränkung. Begr. 9. Abg.H. Komm.Ber. 3.

[2] § 13 Abs. 2.

5. Mit dem Aufgebotsantrag ist nachzuweisen, daß behufs Erhaltung der Rechtswohlthat das Nachlaßverzeichniß niedergelegt oder die gerichtliche Aufnahme desselben beantragt ist.[1]

[1] §§ 424, 436 A.L.R. I, 9. — Vgl. § 40 lit. a. A.G.O. II, 5.

6. Dem Aufgebotsantrag ist ein Verzeichniß der bekannten Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer unter Angabe des Wohnorts derselben beizufügen.

7. Die Aufgebotsfrist (Deutsche Civilprozeßordnung § 827) soll nicht mehr als sechs Monate betragen.

8. Das Aufgebot ist den von dem Antragsteller angezeigten Gläubigern und Vermächtnißnehmern von Amtswegen zuzustellen. Die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post[1] bewirkt werden.

Die Wirksamkeit des Aufgebots ist von dieser Zustellung nicht abhängig. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.[2]

[1] §§ 161, 175 C.P.O.

[2] Aber öffentliche Bekanntmachung gemäß § 825 C.P.O.

9. Die Einsicht des behufs Erhaltung der Rechtswohlthat niedergelegten Nachlaßverzeichnisses ist nach Erlaß des Aufgebots Jedermann gestattet.[1]

[1] Vorher (sofern das Inventar nicht versiegelt hinterlegt ist) dem, der ein berechtigtes Interesse nachweist. K.G. VII, 35.

10. Gegen die Nachlaßgläubiger und Vermächtniß-

nehmer, welche ihre Ansprüche nicht anmelden, tritt der Rechtsnachtheil ein, daß sie gegen den Benefizialerben ihre Ansprüche nur noch insoweit geltend machen können, als der Nachlaß mit Ausschluß aller seit dem Tode des Erblassers aufgekommenen Nutzungen durch Befriedigung der angemeldeten Ansprüche nicht erschöpft wird.

11. Pfandgläubiger, sowie Gläubiger, welche im Konkurse den Faustpfandgläubigern gleichstehen,[1] werden, soweit sie ihre Befriedigung aus dem Pfande suchen, durch das Aufgebotsverfahren nicht betroffen.

Diejenigen, welche ein Pfandrecht im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach dem Tode des Erblassers erlangt haben, sind jedoch nicht berechtigt, dem nach § 1 Abs. 2 gestellten Antrage auf Einstellung der Zwangsvollstreckung und auf Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln zu widersprechen.

[1] § 41 K.O.

12. In der Anmeldung eines Anspruchs muß der Gegenstand und der Grund desselben angegeben werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sollen beigefügt werden.

Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

13. Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermin nicht erschienen und der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins (Deutsche Civilprozeßordnung § 831) binnen einer von dem Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von zwei Wochen [1] nicht gestellt, oder der Antragsteller auch in dem anberaumten neuen Termin

nicht erschienen, so kann der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nicht mehr widersprochen werden.

Nach Ablauf der erwähnten Frist von zwei Wochen ist der Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins unbeschadet der Vorschrift des § 831 der Deutschen Civilprozeßordnung nur innerhalb der im § 4 für den Aufgebotsantrag bestimmten Frist zulässig.

[1] § 200 C.P.O.

14. Die Beendigung des Verfahrens, sowie der Eintritt der in § 14 Abs. 1 bezeichneten Umstände ist durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in die zur Bekanntmachung des Aufgebots gewählten Blätter bekannt zu machen.

Die den Anmeldungen beigefügten urkundlichen Beweisstücke sind nach der Beendigung zurückzugeben.

15. Wird ein Ausschlußurtheil erlassen, oder der Antrag auf Erlassung desselben zurückgewiesen, so ist das Verfahren vor Ablauf einer von Verkündigung der Entscheidung laufenden Frist von zwei Wochen [1] und vor Erledigung der rechtzeitig eingelegten Beschwerde (Deutsche Civilprozeßordnung § 829) nicht als beendigt anzusehen.[2]

[1] § 200 C.P.O.

[2] Nach Beendigung des Verfahrens hat der Erbe für Befriedigung der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer, welche nicht ausgeschlossen sind (§ 10), gemäß § 54 K.O. Sorge zu tragen. § 452 A.L.R. I, 9. § 56 Ges. v. 6./3. 79 oben S. 137.

16. Die Kosten des Verfahrens [1] gehören zu den Ausgaben für die Verwaltung des Nachlasses.[2]

[1] § 44 G.K.G.

[2] Als Antragsteller haftet der Erbe persönlich. § 80 G.K.G. — Jedoch §§ 50, 51 K.O. — Anm. 2 zu § 15.

17. Wird über den Nachlaß der Konkurs eröffnet,[1] so ist der Benefizialerbe nur noch zur Herausgabe des Nachlasses und zur Rechnungslegung über dessen Verwaltung an den Konkursverwalter verpflichtet.[2]

[1] §§ 202—206 K.O.

[2] Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger ist damit erledigt. — Zur Leistung des Offenbarungseides außerhalb des schwebenden Konkursverfahrens ist der Benefizialerbe nicht verpflichtet, auch nicht auf Antrag des Vermächtnißnehmers. R.G. XVI, 220.

3. Schlußbestimmungen.

18. Der vierte Titel der Konkursordnung vom 8. Mai 1855[1] und der zweite Abschnitt des Titel 51 Theil I der Allgemeinen Gerichtsordnung[2] werden aufgehoben.[3]

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragtes erbschaftliches Liquidationsverfahren (Konkursordnung vom 8. Mai 1855 Titel 4, Allgemeine Gerichtsordnung Theil I Titel 51 Abschnitt 2) ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen. Hierbei finden rücksichtlich der Zuständigkeit der Gerichte und der Zustellungen die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung,[4] entsprechende Anwendung.

[1] §§ 342—361. — Vgl. §§ 202—206 K.O.

[2] §§ 53—98. Galt nur noch im landrechtlichen Bezirk der Provinz Hannover.

[3] In den Hohenzollernschen Landen und dem Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein findet ein erbschaftliches Liquidationsverfahren künftig nicht statt. § 1 Abs. 1.

[4] §§ 2, 7—11, unten S. 249.

19. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

XIII.

Schiedsmannsordnung.

Vom 29. März 1879.*

(G.S. von 1879 Nr. 20, S. 321—331.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 10 Ver. v. 22./3. 91 (G.S. 40).

Verf. der Minister der Justiz und des Innern, betr. die Ausführung der Schiedsmannsordnung, v. 27./8. 79 (J.M.Bl. 304); dazu Verf. v. 8./4. 82 (J.M.Bl. 87).

Erster Abschnitt.

Das Amt der Schiedsmänner.

Bezirke.

1. Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten[1] ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen.[2] Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden.

Selbstständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet.

Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt:[3]

1) in denjenigen Städten, in welchen ein kollegialischer

---

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs einer Schiedsmannsordnung. (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79. Nr. 5.)

Abg.H.Komm.Ber. = Bericht der XVIII. Kommission über den Entwurf einer Schiedsmannsordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 18. Legislaturperiode. III Session 1878—79, Nr. 288.)

Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister;

2) für die Landgemeinden durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und[4] in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen.[5]

[1] D. h. Privatstreitigkeiten, welche beim Mangel einer gütlichen Verständigung im Wege des Prozesses durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müssen. Begr. 18. Vgl. Anm. 1 zu § 25. Zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere zur Beglaubigung von Unterschriften sind sie nicht befugt. Verf. v. 8./7. 83 (M.Bl. i. V. 141).

[2] Sächliche Kosten: §§ 44, 45.

[3] Wegen Bildung der Bezirke vgl. Nr. 1—3 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 236).

[4] Die Rechte der Amts- und Amtsversammlungsbezirke sind in der Provinz Hannover auf den Kreiskommunalverband übergegangen. §§ 1, 111 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 181).

[5] § 5 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 195).

Befähigung.

2. Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu demselben ist nicht zu berufen:[1]

1) wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat;
2) wer nicht in dem Schiedsmannsbezirke wohnt, für welchen die Berufung erfolgt;[2]
3) wer in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Aemter verloren hat;[3]
4) wer in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.[4]

Staatsbeamte[5] und besoldete Beamte der Kommunal- oder Kirchenverwaltung bedürfen zur Uebernahme des Amts der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

[1] § 9. [2] Im Falle des Wohnungswechsels: § 3 Abs. 3, § 14. [3] §§ 31, 33—35 St.G.B.

[4] §§ 593, 621 C.P.O. §§ 98, 100 K.O. § 52 Ges. v. 6./3. 79, oben S. 136.

[5] Reichsbeamte: § 19 Ges. v. 31./3. 73 (R.G.B. 64), Militärpersonen: § 47 R.Milit.Ges. v. 2./5. 74 (R.G.B. 58).

Bestellung.

3. In denjenigen Gemeinden, welche für sich Einen Schiedsmannsbezirk oder mehrere Schiedsmannsbezirke bilden, erfolgt die Wahl der Schiedsmänner durch die Gemeindevertretung (Versammlung der Stadtverordneten, der Repräsentanten, der Bürgervorsteher, der Gemeindeverordneten, der Bürgerausschußmitglieder, der Gemeindeausschußmitglieder), wo eine gewählte Gemeindevertretung nicht besteht, durch die Gemeindeversammlung, in selbstständigen Gutsbezirken durch den Gutsvorsteher.

Für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke werden die Schiedsmänner durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen [1] gewählt.

Die Wahl erfolgt auf drei Jahre.[2] Bis zum Amtsantritte des Neugewählten bleibt der bisherige Schiedsmann in Thätigkeit.

[1] Anm. 4 und 5 zu § 1. [2] § 1 Verf. v. 27./3. 79 (J.M.Bl. 304).

4. Die zu Schiedsmännern Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts,[1] in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.[2]

[1] § 63 G.V.G. — Vgl. § 8 Abs. 2. — § 2 Verf. v. 27./3. 79 (J.M.Bl. 304).

[2] Veröffentlichung der Wahlen durch die lokalen Zeitungen bezw.

Kreisblätter: Nr. 8 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 286) u. v. 14./4. 80 (M.Bl. i. V. 130).

5. Die Schiedsmänner werden bei dem Amtsgerichte ihres Wohnsitzes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet.[1] Der Eid wird dahin geleistet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schiedsmanns getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

Ist ein Schiedsmann Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

Im Falle der Wiederwahl eines Schiedmanns genügt die Verweisung auf den von ihm bereits geleisteten Eid.

[1] Die Verpflichtung von Staatsbeamten als Schiedsmänner kann nicht durch Verweisung auf den geleisteten Diensteid geschehen. Abg.H.Komm.Ber. 15, 16. — Mittheilung der erfolgten Vereidigung: § 3 Verf. v. 27./8. 79 (J.M.Bl. 304).

Rechte und Pflichten.

6. Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amts die Rechte der Beamten.[1]

[1] Jährliche Einsendung summarischer Nachweisungen: Verf. v. 8./4. 82 (J.M.Bl. 87). Vernehmung der Schiedsmänner als Zeugen über Mittheilungen, welche ihnen bei Ausübung ihres Amts gemacht sind: Verf. v. 1./11. 80 (J.M.Bl. 248).

7. Das Recht der Aufsicht[1] über einen Schiedsmann steht zu:

1) dem Justizminister hinsichtlich sämmtlicher Schiedsmänner;
2) dem Oberlandesgerichts-Präsidenten hinsichtlich der

in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner;

3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen.

Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.[2]

[1] Revision der Amtsthätigkeit: Verf. v. 8/4. 82 (J.M.Bl. 87).
[2] Vgl. § 22 Abs. 3.

8. Zur Ablehnung oder Niederlegung[1] des Amts eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) das Alter von sechzig Jahren;
2) die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre;
3) anhaltende Krankheit;
4) Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
5) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
6) sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts[2] endgültig entschieden.

[1] S. 2 Abs. 2. [2] § 4.

9. Ein Schiedsmann ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht erfolgen soll.[1] Er kann auch aus anderen erheblichen Gründen seines Amtes enthoben werden.

Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den Ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Schiedsmann seinen Wohnsitz hat, nach Anhörung des Betheiligten.[2]

[1] § 2. [2] Vgl. § 117 G.V.G.

10. Wer sich ohne einen der im § 8 enthaltenen Entschuldigungsgründe weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen oder das übernommene Amt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer zu versehen, kann für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um $^1/_8$ bis $^1/_4$ stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Die Beschlußfassung hierüber steht der Gemeindevertretung (§ 3) zu; der Beschluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgesetzten Behörde.

Besitzern selbstständiger Gutsbezirke kann in dem vorgedachten Falle durch den Kreisausschuß eine Erhöhung der Kreisabgabe um $^1/_8$ bis $^1/_4$ auf drei bis sechs Jahre auferlegt werden.

Vertretung.

11. Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter.

Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde [1] ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen.

Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

[1] § 7.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrages ist keine Partei verpflichtet.

In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

Zuständigkeit.

13. Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung [1] der Parteien zuständig.[2]

[1] Eine solche wird stets anzunehmen sein, wenn eine sachliche Einigung der Parteien erzielt ist. Begr. 24.

[2] § 17 Nr. 1.

14. Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt. [1]

[1] Die dem zuwider aufgenommenen Akte sind als schiedsmännische Vergleiche ungültig.

15. Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen: [1]

1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter [2] einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

[1] Wie Anm. 1 zu § 14. — Vgl. § 11. [2] § 50 C.P.O.

16. Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1) wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist; [1]

2) wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach[2] die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;

3) wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;

4) wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter[3] derselben bestehen;

5) wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;

6) wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

[1] § 11.

[2] Nicht im Falle des § 172 A.L.R. I, 5. Vgl. § 27 Abs. 2. Begr. 25, 26.

[3] § 50 C.P.O.

17. Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1) wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;[1]

2) wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

[1] § 13 Abs. 2.

Parteien.

18. Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen

sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

19. Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind,[1] können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

[1] § 27.

Sühneverhandlung.

20. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.[1] Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

[1] Dessen bedarf es nicht, wenn die Parteien gemeinschaftlich in Person die Vermittelung nachsuchen. Begr. 27.

21. Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergiebt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

22. Eine Partei, welche vor dem zuständigen[1] Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen.[2]

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene Partei

eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark festsetzen.[3]

Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege[4] erledigt.

[1] § 13.

Der Beweis, daß die Partei rechtzeitig von der Terminsbestimmung und der Ladung Kenntniß erhalten hat, kann auf jede zuverlässige Weise geführt werden. Begr. 28. Vgl. § 87 Abs. 1.

[2] § 46. § 7.

23. Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmanne ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

24. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.[1]

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

[1] Auch Urkundenbeweis erheben. Abg.H.Komm.Ber. 24.

Vergleich.

25. Kommt ein Vergleich zu Stande,[1] so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

1) den Ort und die Zeit der Verhandlung;

2) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen

Vertreter,[2] Bevollmächtigten[3] und Beiſtände,[4] ſowie die Angabe, wie dieſelben ihre Legitimation geführt haben;

3) den Gegenſtand des Streits;

4) die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, ſo hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

[1] Die Aufnahme bloßer Anerkenntniſſe iſt nicht Sache des Schiedsmannes. Begr. 18. Abg.H.Komm.Ber. 24. R.G. XXI, 241. Vgl. Anm. 1 zu § 1.

[2] § 50 C.P.O. [3] § 18. [4] § 19.

26. Das Protokoll iſt den Parteien vorzuleſen oder zur Durchſicht vorzulegen. In dem Protokolle iſt zu bemerken, daß dies geſchehen und die Genehmigung erfolgt ſei.

27. Das Protokoll iſt von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterſchrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterſchreiben kann, muß einen Beiſtand wählen, welcher für ſie die Verhandlung mit ſeiner Namensunterſchrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterſchrift unterblieben iſt.

28. Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausſchließlich dazu beſtimmtes Buch (Protokollbuch)[1] eingeſchrieben und mit einer fortlaufenden Nummer verſehen.

Vollgeſchriebene Protokollbücher ſind an das Amtsgericht, in deſſen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.[2]

[1] Nr. 4 u. 6 Verf. v. 9./7. und § 3 Verf. v. 27./8. 79 (J.M.Bl. 236 u. 304).

[2] Einforderung der Protokollbücher zur Prüfung: Verf. v. 8./4. 82 (J.M.Bl. 87).

Vollstreckung.[1]

[1] § 46.

29. Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.[1]

[1] Ertheilung einer anderweiten vollstreckbaren Ausfertigung: § 705 Abs. 3 § 669 C.P.O. — § 32 Abs. 2.

30. Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung ertheilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns [1] versehen sein.

[1] Nr. 5 u. 6 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 236).

31. Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne ertheilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

32. Aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung

über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen[1] und Körperverletzungen[2] ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

[1] §§ 185—187, 189, 194 St.G.B. [2] §§ 223, 230, 232 St.G.B.

34. Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.[1]

[1] Im Vergleich kann insbesondere die Zahlung einer Geldentschädigung an den Beleidigten oder Verletzten versprochen werden. Abg.H.Komm.Ber. 29.

Sühneversuch vor Privatklagen.

35. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden,[1] ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

in dem Oberlandesgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner;

3) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der in dem Landgerichtsbezirk wohnenden Schiedsmänner.

In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäftes zu rügen.

Beschwerden, welche den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtswege erledigt.[2]

[1] Revision der Amtsthätigkeit: Verf. v. 8./4. 82 (J.M.Bl. 87).
[2] Vgl. § 22 Abs. 3.

8. Zur Ablehnung oder Niederlegung[1] des Amts eines Schiedsmanns vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen folgende Entschuldigungsgründe:

1) das Alter von sechzig Jahren;
2) die Verwaltung des Schiedsmannsamts während der voraufgegangenen drei Jahre;
3) anhaltende Krankheit;
4) Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen;
5) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts;
6) sonstige besondere Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gültige Entschuldigung begründen.

Ueber die Befugniß zur Ablehnung wird von der Körperschaft, welche die Wahl des Schiedsmanns bewirkt, und über die Befugniß zur Niederlegung vom Präsidium des Landgerichts[2] endgültig entschieden.

[1] S. 2 Abs. 2. [2] § 4.

[illegible]

[illegible] der Be=

[illegible] e einen

[illegible]

[illegible] nn der

[illegible] ter der

11[illegible]

[illegible] nheiten

[illegible] prozeß=

[illegible] Schieds=

[illegible] de vor=

[illegible] Verf.

Stempel.

[illegible] usferti=

[illegible] npelfrei.

[illegible] ch nicht:

[illegible] pflichtig

[illegible] eichs in

[illegible] en Par=

[illegible] orm zu

[illegible] nt oder

[illegible] t, dafür

[illegible] erhand=

[illegible] versehen

[illegible] ge Ver=

Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Schiedsmänner sich wechselseitig vertreten.

Bei vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Schiedsmanns und des Stellvertreters ist die Aufsichtsbehörde [1] ermächtigt, die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte einem benachbarten Schiedsmanne oder Stellvertreter zu übertragen.

Auf die Stellvertreter finden die §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

[1] § 7.

Zweiter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

12. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt. Der Schiedsmann hat sich der Sühneverhandlung auf Antrag einer oder beider Parteien zu unterziehen. Zur Stellung dieses Antrages ist keine Partei verpflichtet.

In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Schiedsmänner nicht statt.

Zuständigkeit.

13. Für die Sühneverhandlung ist der Schiedsmann zuständig, in dessen Bezirk der Gegner des Antragstellers seinen Wohnsitz hat.

Ein an sich unzuständiger Schiedsmann wird jedoch durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung [1] der Parteien zuständig.[2]

[1] Eine solche wird stets anzunehmen sein, wenn eine sachliche Einigung der Parteien erzielt ist. Begr. 24.

[2] § 17 Nr. 1.

14. Zu einer amtlichen Thätigkeit außerhalb seines Amtsbezirks ist der Schiedsmann nur im Falle der Stellvertretung (§ 11) befugt. [1]

[1] Die dem zuwider aufgenommenen Akte sind als schiedsmännische Vergleiche ungültig.

15. Der Schiedsmann ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen: [1]

1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältniß eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter [2] einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist.

[1] Wie Anm. 1 zu § 14. — Vgl. § 11. [2] § 50 C.P.O.

16. Der Schiedsmann soll die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1) wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist; [1]

2) wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach[2] die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erfordert wird;

3) wenn die Parteien dem Schiedsmanne nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben;

4) wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter[3] derselben bestehen;

5) wenn eine Partei blind oder taubstumm ist;

6) wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.

[1] § 11.

[2] Nicht im Falle des § 172 A.L.R. I, 5. Vgl. § 27 Abs. 2. Begr. 25, 26.

[3] § 50 C.P.O.

17. Der Schiedsmann kann die Ausübung seines Amtes ablehnen:

1) wenn seine Zuständigkeit lediglich auf der Vereinbarung der Parteien beruht;[1]

2) wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint.

Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt.

[1] § 13 Abs. 2.

Parteien.

18. Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig. Gemeinden und Korporationen dürfen

sich jedoch durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen.

19. Beistände der Parteien, mit Ausnahme der Beistände von Personen, welche des Lesens oder Schreibens nicht mächtig sind,[1] können vom Schiedsmanne in jeder Lage der Verhandlung zurückgewiesen werden.

[1] § 27.

Sühneverhandlung.

20. Der Antrag auf Sühneverhandlung kann bei dem Schiedsmanne schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.[1] Derselbe muß den Namen, Stand und Wohnort der Parteien, eine allgemeine Angabe des Gegenstandes der Verhandlung und die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

[1] Dessen bedarf es nicht, wenn die Parteien gemeinschaftlich in Person die Vermittelung nachsuchen. Begr. 27.

21. Der Schiedsmann vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Termins zur Verhandlung unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben (§ 22) und übergiebt das Schriftstück dem Antragsteller zur Behändigung an den Gegner oder läßt diesem das Schriftstück — unter entsprechender Benachrichtigung des Antragstellers — in zuverlässiger Weise zustellen.

22. Eine Partei, welche vor dem zuständigen[1] Schiedsmanne in dem anberaumten Termine nicht erscheinen will oder kann, muß solches spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage bei dem Schiedsmanne anzeigen.[2]

Ist eine solche Anzeige nicht erstattet, so kann der Schiedsmann gegen die im Termine ausgebliebene Partei

eine Geldstrafe von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark festsetzen.[3]

Beschwerden gegen die Festsetzung werden im Aufsichtswege [4] erledigt.

[1] § 13.

Der Beweis, daß die Partei rechtzeitig von der Terminsbestimmung und der Ladung Kenntniß erhalten hat, kann auf jede zuverlässige Weise geführt werden. Begr. 28. Vgl. § 37 Abs. 1.

[2] § 46. § 7.

23. Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmanne ist eine mündliche. Der Schiedsmann hat Sorge zu tragen, daß dieselbe ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er den Termin zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

24. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, welche freiwillig vor ihm erschienen sind, hören.[1]

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides ist der Schiedsmann nicht befugt.

[1] Auch Urkundenbeweis erheben. Abg.H.Komm.Ber. 24.

Vergleich.

25. Kommt ein Vergleich zu Stande,[1] so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Das Protokoll wird in der Sprache der Parteien, und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und der fremden Sprache aufgenommen.

Das Protokoll enthält:

1) den Ort und die Zeit der Verhandlung;

2) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen

Vertreter,[2] Bevollmächtigten[3] und Beistände,[4] sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben;

3) den Gegenstand des Streits;

4) die Verabredung der Parteien.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat der Schiedsmann hierüber einen kurzen Vermerk aufzunehmen.

[1] Die Aufnahme bloßer Anerkenntnisse ist nicht Sache des Schiedsmannes. Begr. 18. Abg.H.Komm.Ber. 24. R.G. XXI, 241. Vgl. Anm. 1 zu § 1.

[2] § 50 C.P.O. [3] § 18. [4] § 19.

26. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei.

27. Das Protokoll ist von den Parteien und dem Schiedsmanne durch Namensunterschrift zu vollziehen.

Jede Partei, welche nicht unterschreiben kann, muß einen Beistand wählen, welcher für sie die Verhandlung mit seiner Namensunterschrift vollzieht oder die von ihr beigefügten Handzeichen beglaubigt. Der Schiedsmann hat dabei zu vermerken, von welcher Partei und aus welchem Grunde die eigenhändige Unterschrift unterblieben ist.

28. Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch (Protokollbuch)[1] eingeschrieben und mit einer fortlaufenden Nummer versehen.

Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schiedsmann wohnt, zur Aufbewahrung abzugeben.[2]

[1] Nr. 4 u. 6 Verf. v. 9./7. und § 3 Verf. v. 27./8. 79 (J.M.Bl. 236 u. 304).

[2] Einforderung der Protokollbücher zur Prüfung: Verf. v. 8./4. 82 (J.M.Bl. 87).

Vollstreckung.[1]

[1] § 46.

29. Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls.[1]

[1] Ertheilung einer anderweiten vollstreckbaren Ausfertigung: § 705 Abs. 3 § 669 C.P.O. — § 32 Abs. 2.

30. Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerke versehenen Abschrift des Protokolls.

Der Ausfertigungsvermerk muß die Angabe des Orts und der Zeit der Ausfertigung und die Bezeichnung Desjenigen, für welchen die Ausfertigung ertheilt wird, enthalten und mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns[1] versehen sein.

[1] Nr. 5 u. 6 Verf. v. 9./7. 79 (J.M.Bl. 236).

31. Die Ausfertigung wird von dem Schiedsmanne ertheilt, welcher die Urschrift des Protokolls verwahrt. Derselbe hat vor der Aushändigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung ertheilt worden ist.

Befindet sich das Protokollbuch in der Verwahrung des Amtsgerichts (§ 28), so wird die Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desselben ertheilt.

32. Aus den vor einem Schiedsmanne geschlossenen Vergleichen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung

über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden finden hierbei entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 664, 665 der Deutschen Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichts zu ertheilen, in dessen Bezirke der Schiedsmann den Wohnsitz hat.

Dritter Abschnitt.

Die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen.

33. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen[1] und Körperverletzungen[2] ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde.

[1] §§ 185—187, 189, 194 St.G.B. [2] §§ 223, 230, 232 St.G.B.

34. Auf die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen finden die Vorschriften des zweiten Abschnitts mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Abweichungen entsprechende Anwendung.[1]

[1] Im Vergleich kann insbesondere die Zahlung einer Geldentschädigung an den Beleidigten oder Verletzten versprochen werden. Abg.H.Komm.Ber. 29.

Sühneversuch vor Privatklagen.

35. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden,[1] ist für diesen Vergleichsversuch der Schiedsmann, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, ausschließlich zuständig.

[1] In den Fällen der Anm. 1 zu § 83, außer wenn § 196 St.G.B. vorliegt.

36. Bei der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung darf der zuständige Schiedsmann die Ausübung seines Amtes aus den in § 16 Nr. 3 bis 6 und § 17 Nr. 2 angegebenen Gründen nicht ablehnen.

Er hat, wenn bei einer Partei einer der im § 16 Nr. 3 bis 6 angegebenen Umstände vorliegt, dies in dem Protokolle zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleiche nicht statt.

[1] In den Fällen der §§ 15, 16 Nr. 1 tritt der Vertreter ein. § 11.

37. Die Ladung zu der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderlichen Sühneverhandlung ist den Parteien durch den Schiedsmann oder in anderer zuverlässiger Weise zuzustellen.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.[1]

[1] Außerdem § 22. — Vgl. § 34.

38. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Schiedsmanns versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Ueber die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung hat der Schiedsmann im Protokollbuche einen Vermerk aufzunehmen.

39. Für Privatklagen gegen Studierende kann der Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestimmen, daß der nach § 420 der Deutschen Strafprozeßordnung erforderliche Sühneversuch nicht von dem Schiedsmanne, sondern von einer anderen Vergleichsbehörde vorzunehmen sei.[1]

[1] Rektor (Prorektor) oder Universitätsrichter (Syndikus). Verf. v. 22./8. 79 (J.M.Bl. 251).

Vierter Abschnitt.
Kosten und Stempel.

Stempel.

40. Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Schiedsmanns sind kosten- und stempelfrei.

Die Stempelfreiheit der Verhandlungen erstreckt sich nicht:

1) auf Rechtsgeschäfte, welche an sich stempelpflichtig sind und als ein Bestandtheil des Vergleichs in den letzteren aufgenommen werden;
2) auf Vergleiche, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zu Stande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im Wesentlichen aufrecht erhalten wird.

41. Die Schiedsmänner sind nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen rechtzeitig mit dem tarifmäßigen Stempel versehen werden.[1] Die Parteien haften für die rechtzeitige Ver-

wendung desselben nach Maßgabe der Stempelgesetze. Der Stempel ist binnen zwei Wochen, vom Tage der Aufnahme der Verhandlung an, zu der Urschrift derselben beizubringen. Die Ertheilung von Ausfertigungen der Verhandlung ist von der vorgängigen Verwendung des Stempels nicht abhängig.

Die Schiedsmänner haben auf jeder von ihnen ertheilten Ausfertigung der Verhandlung zu vermerken, ob und welcher Stempel zu der Urschrift verwendet ist.

[1] Wegen Verwendung des Stempels vgl. Verf. v. 17./11. 85 (J.M.Bl. 368).

Auslagen.

42. Schreibgebühren und baare Auslagen sind dem Schiedsmanne sofort zu entrichten. Derselbe kann seine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung abhängig machen.

43. Die Schreibgebühren sind für die Aufnahme der Anträge, sowie für die Ausfertigungen und Abschriften der Verhandlungen und Bescheinigungen zu entrichten.[1] Sie betragen mindestens fünfundzwanzig Pfennige und bei Schriftstücken von mehr als zwei Seiten für jede folgende Seite zehn Pfennige. Jede angefangene Seite wird voll berechnet.

[1] Nicht auch für §§ 21, 25 Abs. 1, 4, § 37.

44. Die Schreibgebühren und baaren Auslagen fallen der Partei zur Last, welche dieselben[1] veranlaßt hat. Ist jedoch ein Vergleich zu Stande gekommen oder die Vermittelung des Schiedsmanns von beiden Parteien nachgesucht, so haftet für die Schreibgebühren und baaren Auslagen, welche bis zum Schlusse der Verhandlung entstanden sind, jede Partei.

Erforderlichenfalls werden diese Gebühren und Auslagen auf Antrag des Schiedsmanns von den Betheiligten ebenso beigetrieben, wie die Gemeindeabgaben.

[1] Im Gesetzestext (G.S. 330) steht irrig: „dieselbe".

Sächliche Kosten.

45. Die sächlichen Kosten[1] des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last.

In Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, werden die sächlichen Kosten auf die betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt. Den Gemeinden werden die selbstständigen Gutsbezirke gleichgeachtet.

[1] Z. B. für Amtssiegel und Protokollbuch. Nr. 6 Verf. v. 9./7 79 (J.M.Bl. 287). — Ferner die etwaigen Kosten für Reisen, welche die Schiedsmänner zum Zwecke der Beeidigung oder zur Revision der Protokollbücher unternommen haben. Verf. v. 15./1. 81 (M.Bl. i. V. 17).

46. Die Geldstrafen,[1] welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen,[2] fließen den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten zu tragen haben.[3]

[1] Bußen: Anm. 1 zu § 34. [2] §§ 22, 37.

[3] Sie werden wie Gemeindeabgaben eingezogen. Abg.H.Komm. Ber. 30.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

47. Die Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Ausfertigung und Vollstreckung der abgeschlossenen Vergleiche beziehen, finden auch auf solche Vergleiche Anwendung, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem Schiedsmanne zu Protokoll genommen worden sind.

48. Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Schiedsmänner haben bis zum Ablaufe ihrer Amtsperiode ihre Thätigkeit in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes fortzusetzen.

In denjenigen Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner bisher nicht eingeführt worden ist, haben bis zum Amtsantritte der in Folge dieses Gesetzes zu berufenden Schiedsmänner die Amtsgerichte die Geschäfte der Vergleichsbehörde bei Beleidigungen (§ 420 der Strafprozeßordnung) wahrzunehmen.

49. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft. Mit der Ausführung werden der Justizminister und der Minister des Innern beauftragt.

XIV.

Gesetz,

betreffend

die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung.

Vom 31. März 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 20, S. 332—344.)

I. Die anhängigen Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind auf die nach §§ 16, 25—32, 41, 42, 49 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 44, und §§ 95, 97, 99, 100, 104, 105 Hinterl. Ord., oben S. 186, zuständigen Behörden übergegangen. Wegen der Rechtsmittel vgl. §§ 40 Anm. 2, 49 Anm. 3, 93 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 64.

II. Die anhängigen Sachen der ordentlichen und der besonderen streitigen Gerichtsbarkeit werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren erledigt, es sei denn, daß sie, auch wenn sie erst künftig anhängig würden, den ordentlichen Gerichten entzogen oder nach den bisherigen Prozeßvorschriften zu erledigen wären.

---

* Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilprozeßordnung und Deutschen Strafprozeßordnung. (Drucksachen des Hauses der Abg., 13. Legislaturperiode, III. Session, 1878—79, Nr. 6.)

Danach sind die prozessualen Vorschriften dieses Gesetzes nur ausgeschlossen hinsichtlich der vor den Auseinandersetzungsbehörden (mit Ausnahme der linksrheinischen) anhängigen Sachen. §§ 104 ff. Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 79). — Vgl. § 47.

Die Zuständigkeitsnormen dieses Gesetzes finden nicht Anwendung auf die vor den Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichten in erster Instanz, den Auseinandersetzungsbehörden (mit Ausnahme der linksrheinischen) in erster und zweiter Instanz und dem Geheimen Justizrath anhängigen Sachen. Bem. II c—g vor § 12 und § 19 Nr. 1 Ges. v. 24. April 1878, oben S. 40, § 10 Ges. v. 8. März 1879, oben S. 145, § 1 Abs. 2 Ges. v. 9. März 1879, oben S. 145, § 30 Ges. v. 24. März 1879, oben S. 212.

Für anhängige Konkurse gelten nur die §§ 3, 9, 10, 12, 14, 17, 19—23, 44—46 dieses Ges. Vgl. §§ 37—50 Ges. v. 6. März 1879 (G S. 116).

Erster Titel.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

1. Verfahren in anhängigen Sachen.

1.[1] Die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung anhängig gewordenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten[2] werden, insoweit nicht in dem gegenwärtigen Gesetze etwas Anderes bestimmt ist, nach den bisherigen Vorschriften erledigt.[3]

Als anhängig geworden[4] im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Prozesse anzusehen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Einreichung der Klage, in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Appellationsgerichts zu Celle die Zustellung oder Behändigung der Klage erfolgt ist. Bei öffentlichen Zustellungen oder Ladungen

genügt die theilweise Ausführung vor dem erwähnten Zeitpunkte.

[1] § 18 E.G. z. C.P.O.

[2] Im Sinne der C.P.O. Begr. 18. Vergl. auch § 42.

[3] Ferner §§ 15—18, 21, 24. [4] Jedoch §§ 6, 24, 34.

2. Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, erfolgen unter entsprechender Anwendung der §§ 152 bis 159, 165 bis 174, 176 bis 189 der Deutschen Civilprozeßordnung.

Die Auseinandersetzungsbehörden können sich an Stelle der Gerichtsvollzieher anderer Beamten zur Bewirkung von Zustellungen bedienen; geschieht dieses, so finden die Vorschriften der §§ 156, 172 bis 174 der Deutschen Civilprozeßordnung nicht Anwendung.[1]

Unberührt bleibt die bestehende Verpflichtung der Gerichte, Zustellungen und Behändigungen von Amtswegen zu betreiben.

Zustellungen durch die Post sind, sofern das Schriftstück vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung zur Post gegeben ist, auch gültig, wenn sie nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bewirkt werden. Dasselbe gilt für öffentliche Zustellungen, sofern sie vor dem erwähnten Zeitpunkte theilweise ausgeführt sind.

[1] Erledigt durch § 21 ff., 30, 104 ff. Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 63).

3. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Berechtigung zur Verweigerung eines Zeugnisses (§§ 348

bis 350), über die Verpflichtung zur Erstattung eines Gutachtens (§§ 372, 378), über die Vernehmung und Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 341, 347, 356, 357, 359 bis 368, 375), über die zur Erzwingung eines Zeugnisses oder Gutachtens zulässigen Maßregeln (§§ 345, 355, 374) und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden (§§ 441 bis 446) entsprechende Anwendung.

4. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln findet die Drittopposition[1] nicht mehr statt, mag das Urtheil vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sein.

[1] art. 474—479 code de proc. §§ 61, 690 C.P.O.

5. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften als Nebenpartei zur Mitwirkung berufen ist, nicht mehr erforderlich.[1] Auf Ehesachen und Entmündigungssachen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

[1] Ihre Mitwirkung als partie principale bleibt bestehen.

6. Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle ist ein vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung beantragtes Mahnverfahren nach den Vorschriften der §§ 633 bis 648 der Deutschen Civilprozeßordnung zu erledigen, sofern nicht vor jenem Zeitpunkte gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben ist.[1]

[1] § 5 Hann. Ges. v. 27. Juli 1852 (Hann. G.S. 171).

2. Zuständigkeit in anhängigen Sachen.

7. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche nach

den bisherigen Vorschriften erledigt werden, treten an die Stelle der im § 12 Nr. 2 bis 6 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 aufgehobenen Gerichte die neu zu bildenden Landesgerichte nach Maßgabe der in den §§ 8 bis 11 enthaltenen Vorschriften.[1]

[1] § 44.

8. Für die Geschäfte des Gerichts erster Instanz treten an die Stelle der Einzelrichter die Amtsgerichte, an die Stelle der Kollegialgerichte die Civilkammern der Landgerichte.[1] Soweit Kammern für Handelssachen gebildet werden, treten diese für Rechtsstreitigkeiten, welche bisher durch das Kollegium zu erledigen waren,[2] an die Stelle der Rheinischen Handelsgerichte, der Kommerz- und Admiralitätskollegien in Königsberg und Danzig und der Gerichtsabtheilungen für See- und Handelssachen in Stettin, Memel und Elbing.

[1] In allen Fällen in der Besetzung mit drei Richtern. § 77 G.V.G. Vgl. § 46.

[2] Die durch Einzelrichter bearbeiteten gehen an die Amtsgerichte.

9. Für die Geschäfte des Gerichts zweiter Instanz treten an die Stelle der Appellationsgerichte die Civilsenate der Oberlandesgerichte,[1] an die Stelle der übrigen, die Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz ausübenden Kollegialgerichte die Civilkammern der Landgerichte.

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle erfolgen die Entscheidungen, welche im § 8 Nr. IV des Gesetzes vom 31. März 1859 den großen Senaten der Obergerichte zugewiesen sind,[2] unter Mitwirkung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.[3]

[1] In der Besetzung gemäß § 124 G.V.G.

[2] Rechtsmittel gegen Entscheidungen der kleinen Senate.

[3] Sonst Anm. 1 zu § 8.

10. Soweit die Appellationsgerichte zu Celle und Frankfurt a. M. nach den bisherigen Vorschriften als Gerichte dritter Instanz zuständig sind, treten an die Stelle derselben die Civilsenate der Oberlandesgerichte.[1]

[1] Anm. 1 zu § 9.

11. Wird der bisherige Bezirk eines Gerichts mehreren in Gemäßheit der §§ 8 bis 10 an dessen Stelle tretenden Gerichten zugetheilt, so geht der Rechtsstreit auf dasjenige der mehreren Gerichte über, zu dessen Bezirk der Sitz des in erster Instanz mit der Sache befaßt gewesenen Gerichts gehört.[1] Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien kann jedoch der Rechtsstreit an ein anderes der mehreren Gerichte abgegeben werden.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gelten im Bereiche der Verordnung vom 2. Januar 1849 die Gerichtskommissionen als solche Gerichte, welche in erster Instanz mit der Sache befaßt gewesen sind, auch dann, wenn die bei ihnen anhängig gewordenen Sachen bereits an das Kollegialgericht abgegeben waren.

[1] Vgl. §§ 40, 48 Abs. 2 Ges. v. 6. März 1879 (G.S. 116).

12. Für die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gegen Endurtheile, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften verhandelten Rechtsstreit erlassen sind (§ 20 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung), ist ausschließlich zuständig das Gericht, welches in dem Rechtsstreit erkannt hat, und zwar: wenn ein in dritter Instanz erlassenes Urtheil auf Grund des § 542 oder

des § 548 Nr. 4, 5 der Deutschen Civilprozeßordnung angefochten wird, das Gericht dritter Instanz; wenn außer diesem Falle ein in höherer Instanz erlassenes Urtheil allein oder mit anderen Urtheilen angefochten wird, das Gericht zweiter Instanz; in allen anderen Fällen das Gericht erster Instanz. Ist das Endurtheil bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung erlassen, so finden die §§ 8 bis 11 entsprechende Anwendung.

3. Zwangsvollstreckung in anhängigen Sachen.[1]

[1] §§ 2—12 finden auch Anwendung.

13. Auf das Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen[1] aus Entscheidungen, Anerkenntnissen und Mandaten (Zahlungsbefehlen), welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren erfolgt sind,[2] einschließlich solcher Entscheidungen, welche den Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen (§§ 796, 814 der Deutschen Civilprozeßordnung) entsprechen, ferner aus Urkunden, welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung errichtet sind,[3] finden die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung, die §§ 12, 16, 17 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung, der § 82 der Schiedsmannsordnung und der § 162 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung,[4] insoweit nicht in den §§ 14 bis 34 etwas Anderes bestimmt ist.

[1] Im Sinne der §§ 708—754, 757 Abs. 2, 769—795 C.P.O. — In unbewegliches Vermögen: § 33.

[2] Bezieht sich nicht auf ausländische Urtheile. Auf diese finden, auch wenn sie vor dem 1. Oktober 1879 ergangen sind, lediglich die §§ 660 ff. C.P.O. Anwendung. R.G. IX, 371.

[2] § 22 E.G. z. C.P.O. — Gemäß § 528 Nr. 3 Hann.Bürg.Proz.Ord. findet eine Zwangsvollstreckung nicht mehr statt. Begr. 32. Begonnene derartige Vollstreckungen: § 15.

[4] Kosten: § 115 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

14. Die Vollstreckbarkeit[1] der im § 13 bezeichneten Schuldtitel, sowie die Zulässigkeit von Einwendungen, welche den vollstreckbaren Anspruch selbst betreffen, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften.[2]

[1] Insbesondere auch die Einhaltung der Exekutionsfrist.

[2] §§ 644—661, 686 Abs. 2, 702 C.P.O. sind nicht anwendbar.

a. Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung bereits begonnen ist.

15. Sind vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung Gegenstände des beweglichen Vermögens,[1] einschließlich der Früchte auf dem Halm, im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes, einschließlich der saisie-arrêt, mit Beschlag belegt oder gepfändet, so erfolgt die Fortsetzung und Erledigung des Verfahrens nach den bisherigen Vorschriften.[2]

Die den Gerichten zustehende Leitung der Zwangsvollstreckung erfolgt durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfindet. An Stelle der bisher zuständigen Vollstreckungsbeamten treten die Gerichtsvollzieher.[3]

Insoweit nach den bisherigen Vorschriften der Gläubiger zur Geltendmachung einer mit Arrest belegten oder gepfändeten Forderung der Ueberweisung derselben bedarf, erfolgt die Ueberweisung nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.[4]

[1] Im Sinne der §§ 708—754 C.P.O.

[2] Jedoch § 25. — Arreste: § 24.

[3] Gebühren: § 32 Abs. 2 Ges. v. 10. März 79, oben S. 149.
[4] §§ 729 Abs. 2, 736, 737 C.P.O.

16. Die nach den bisherigen Vorschriften erlassene Anordnung der Haft ist von Amtswegen aufzuheben, soweit die Haft nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung nicht zulässig ist.[1]

Die Beschlagnahme oder Pfändung von Gegenständen, welche nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind,[2] ist auf Antrag des Schuldners aufzuheben, die Beschlagnahme oder Pfändung fortlaufender Einkünfte jedoch nur, insoweit dieselben auf die Zeit nach Einführung der Deutschen Civilprozeßordnung fallen. Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

[1] §§ 355 Abs. 2, 774, 782, 798; §§ 345 Abs. 1, 355 Abs. 1, 775; §§ 785, 794 C.P.O.
[2] §§ 715, 749 C.P.O.

b. Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung beantragt, aber noch nicht begonnen ist.

17. Ist im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Verordnung vom 21. Juli 1849 und der Verordnung vom 24. Juni 1867, sowie im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. und im Kreise Herzogthum Lauenburg vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Vollstreckung einer Exekution oder die Vollziehung eines Arrestes in bewegliche körperliche Sachen oder die Haft beantragt, so erfolgt die Anordnung[1] der beantragten Vollstreckungsmaßregel durch das an die Stelle des bisher zuständigen Gerichts tretende Gericht (§§ 8 bis 11) nach den bisherigen Vorschriften,[2] die

Ausführung der angeordneten Maßregel auf Grund des richterlichen Exekutionsbefehls oder des an ein anderes Gericht erlassenen Ersuchungsschreibens nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Der Gerichtsvollzieher ist durch den Gerichtsschreiber zu beauftragen, sofern der Gläubiger nicht selbst einen Auftrag ertheilt. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

Der Exekutionsbefehl oder das Ersuchungsschreiben[3] vertritt die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels.[4] Die §§ 671, 672 der Deutschen Civilprozeßordnung finden keine Anwendung.

[1] Und das Beschwerdeverfahren. Begr. 33. Ueber Einwendungen gegen die Zulässigkeit der verfügten Exekution wird gemäß §§ 668, 686 Abs. 1, 3, 687—690, 696 C.P.O. entschieden. § 13. Vgl. jedoch § 14.

[2] Jedoch § 25 — Arreste: § 24. [3] § 46.

[4] Vgl. auch § 669 C.P.O. — § 19 Abs. 3.

18. Ist in einem der im § 17 bezeichneten Rechtsgebiete vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Beschlagnahme oder Ueberweisung einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechtes beantragt, so erfolgt die Verfügung auf den Antrag und die Erledigung derselben, sowie die Erledigung einer bereits erlassenen, aber noch nicht zur Ausführung gelangten Verfügung, durch das an die Stelle des bisher zuständigen Gerichts tretende Gericht (§§ 8 bis 11) nach den bisherigen Vorschriften. Durch die Zustellung an den Drittschuldner wird die Pfändung der Forderung mit den im

§ 709 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Folgen bewirkt. Die durch eine Ueberweisung eintretenden sonstigen Folgen werden hierdurch nicht berührt.[1]

Ist vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Ermächtigung zur Einklagung einer Forderung, welche die Herausgabe oder Leistung beweglicher körperlicher Sachen zum Gegenstande hat, oder die Beschlagnahme einer solchen Forderung verfügt worden, so erfolgt die Ablieferung des Gegenstandes der Forderung an einen von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher, die Verwerthung der Sache nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Verwerthung gepfändeter Sachen.[2]

[1] Sie richten sich nach dem bisherigen Recht.

[2] §§ 716—726 C.P.O.

c. Zwangsvollstreckungen, deren Vollziehung noch nicht beantragt ist.

19. In den im § 17 bezeichneten Rechtsgebieten ist die vollstreckbare Ausfertigung[1] von Entscheidungen, Anerkenntnissen und Mandaten (Zahlungsbefehlen), welche in einem nach den bisherigen Vorschriften erledigten Verfahren erfolgt sind, und von gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände, welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung abgeschlossen sind,[2] von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz oder des an die Stelle desselben tretenden Gerichts (§§ 8, 11) zu ertheilen. Die Ertheilung darf nur erfolgen, soweit die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zulässig ist.[3] Die Anwendung der §§ 664 bis

667, 669 der Deutschen Civilprozeßordnung wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Bei Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung hat der Gerichtsschreiber die Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels an den Schuldner, sofern dieselbe erfolgt ist, zu bescheinigen.

Beantragt die Partei, zu deren Gunsten bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung die Exekution verfügt und noch nicht erledigt war, die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung, so findet der § 669 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

[1] §§ 662, 663, 703 C.P.O.

[2] Aus den anderen in § 13 verzeichneten Schuldtiteln findet die Zwangsvollstreckung lediglich gemäß § 13 statt.

[3] Beschwerden wegen Versagung und Einreden gegen die Zulässigkeit der Ertheilung werden gemäß §§ 539, 701, 668 C.P.O. verhandelt.

20. Soweit im Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Verordnung vom 21. Juli 1849 und der Verordnung vom 24. Juni 1867, sowie im Kreise Herzogthum Lauenburg das Rechtsmittel der Restitution, des Rekurses, der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde, oder im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. M. das Rechtsmittel der Provokation, der Appellation oder der Oberappellation gegen eine Entscheidung noch zulässig, oder eingelegt und noch nicht erledigt ist, darf eine vollstreckbare Ausfertigung der Entscheidung nur auf Anordnung des Gerichts ertheilt werden.[1]

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden. Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Der Gerichtsschreiber hat den Schuldner von der Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung in Kenntniß zu setzen, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wurde, nicht verkündet ist.

[1] §§ 701, 540 C.P.O.

21. Wenn in Prozessen, welche nach den bisherigen Vorschriften verhandelt werden, ein vorläufig vollstreckbares Urtheil durch ein Urtheil höherer Instanz abgeändert, vernichtet oder aufgehoben ist, so erfolgt die Zwangsvollstreckung zur Wiedererstattung des auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urtheils Gegebenen oder Geleisteten, soweit solche bisher zulässig war, auf Grund eines von dem Prozeßgericht erster Instanz [1] nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu erlassenden Exekutionsbefehls unter entsprechender Anwendung des § 17.

[1] §§ 8, 11.

22. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln sind die Urtheile, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften verhandelten Rechtsstreit erlassen sind, in der durch die bisherigen Vorschriften bestimmten Form auszufertigen.[1] Dasselbe gilt für die vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung notariell aufgenommenen Urkunden [2] und gerichtlich aufgenommenen Vergleiche.[3] Die nach den bisherigen Vorschriften ertheilten Ausfertigungen solcher Urtheile und Urkunden vertreten, soweit sie vollstreckbar sind,[4] die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. An Stelle der §§ 664 bis 667, 669, 671

der Deutschen Civilprozeßordnung kommen die entsprechenden bisherigen Vorschriften[5] zur Anwendung.

[1] art. 146, 545 code de proc.

[2] Art. 38 Verord. v. 25./4. 22 (G.S. 114).

[3] art. 2052 code civ.

[4] Nach bisherigem Recht. Sind sie es, so erfolgt die Vollstreckung lediglich nach der C.P.O. — § 13.

[5] Anm. 3 zu § 31 und art. 155, 435, 450, 457, 844, 854 code de proc.

23. Ein im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle nach den bisherigen Vorschriften für vollstreckbar erklärter Zahlungsbefehl[1] und eine in diesem Bezirke vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung ertheilte vollstreckbare Ausfertigung einer Entscheidung oder einer Urkunde[2] gilt als vollstreckbare Ausfertigung nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.[3]

[1] §§ 6, 7 Hann. Ges. v. 27./7. 1852 (Hann. G.S. 171).

[2] §§ 529, 530 Hann. Bürg.Proz.Ord.

[3] Die Vollstreckung richtet sich lediglich nach der C.P.O. — § 13. — Insbesondere finden die §§ 664, 665, C.P.O. an Stelle der §§ 528 Nr. 2, 543 Hann. Bürg.Proz.Ord. Anwendung.

d. Arreste.

24. In den im § 17 bezeichneten Rechtsgebieten findet das Verfahren über die Rechtfertigung eines Arrestes nach den bisherigen Vorschriften statt, sofern der Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls bereits vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung gestellt war.[1]

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln finden auf ein Prozeßverfahren behufs Gültigkeitserklärung eines Arrestes oder einer Beschlagnahme (Artikel 557, 558, 819, 820, 822, 826 der Rheinischen Civilprozeßordnung)

die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten derselben die Klage erhoben ist.[2]

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Celle finden zum Zwecke der Aufhebung des Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, welche ohne vorheriges Gehör des Gegners erlassen sind,[3] die §§ 804, 805 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten derselben eine Gegenvorstellung[4] erhoben ist.

[1] § 807 C.P.O. gilt auch für früher angelegte Arreste. Begr. 42.

[2] Ist der Arrest oder die Beschlagnahme vor dem Inkrafttreten der C.P.O. angelegt, so bedarf es der Klage auf Gültigkeitserklärung gemäß Art. 563, 565, 824, 831 C.P.O.

[3] §§ 512, 522 Hann. Bürg.Proz.Ord.

[4] § 516 Hann. Bürg.Proz.Ord.

e. Pfändung für mehrere Gläubiger.

25. Die fernere Pfändung[1] von Gegenständen des beweglichen Vermögens,[2] welche vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung in Beschlag genommen, gepfändet oder überwiesen sind, erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.[3] Die Abschrift des Protokolls über die fernere Pfändung beweglicher körperlicher Sachen ist, wenn die Zwangsvollstreckung durch das Gericht geleitet wird,[4] dem letzteren einzureichen.

Im Falle der ferneren Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten finden die §§ 750 bis 753 der Deutschen Civilprozeßordnung und der § 17 des Ausführungsgesetzes zu derselben Anwendung.

[1] Beitritt im Vertheilungsverfahren: §§ 28, 29.

[2] Anm. 1 zu § 13

[3] §§ 727, 728, 750—753 C.P.O. [4] §§ 8, 11.

26. Die §§ 750 bis 753 der Deutschen Civilprozeßordnung und der § 17 des Ausführungsgesetzes[1] zu derselben finden auch dann Anwendung, wenn die Theilnahme mehrerer Gläubiger an der Zwangsvollstreckung in eine Forderung durch eine vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgte Beschlagnahme oder Ermächtigung zur Einklagung der Forderung oder durch den Beitritt eines Gläubigers zu diesen Maßregeln hergestellt ist. Die Beschlagnahme und der Beitritt zu derselben stehen der Pfändung, die Ermächtigung zur Einklagung und der Beitritt zu derselben stehen der Ueberweisung im Sinne der erwähnten Vorschriften der Civilprozeßordnung gleich.

Die Bestimmungen des § 753 Abs. 1, 3 bis 5 finden jedoch keine Anwendung, wenn die Klage gegen den Drittschuldner vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung anhängig geworden ist.[2]

Die nach § 750 der Deutschen Civilprozeßordnung erforderliche Anzeige ist dem nach § 29 für das Vertheilungsverfahren zuständigen Gerichte zu erstatten.

[1] Oben S. 203.

[2] § 1 Abs. 2.

f. Vertheilungsverfahren.

27. Wird durch die Theilnahme mehrerer Gläubiger an einer Vollstreckungsmaßregel ein Vertheilungsverfahren nothwendig, so finden die §§ 758 bis 768 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung, sofern das Vertheilungs- (Distributions-, Prioritäts-) Verfahren nicht bereits vor

dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung eröffnet worden ist.[1]

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln tritt die Anwendung der bezeichneten Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung ein, sofern vor dem Inkrafttreten derselben die Ernennung eines Richterkommissars nach Maßgabe des Artikels 658 der Rheinischen Civilprozeßordnung noch nicht stattgefunden hat.

[1] § 367 Konk.Ord. v. 8./5. 55 (G.S. 407). § 596 Hann. Bürg. Proz.Ord.

28. Ein vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung eröffnetes Vertheilungsverfahren über Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene fortlaufende Einkünfte ist nur rücksichtlich der Einkünfte des laufenden Kalenderjahres nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen. Ein Beitritt zu der erfolgten Beschlagnahme findet nach dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung nicht mehr statt. Eine nachher erfolgende Pfändung der Einkünfte hat neben den Wirkungen der Pfändung[1] auch die Wirkung des Beitritts zu dem eröffneten Verfahren, insoweit derselbe nach den bisherigen Vorschriften zulässig ist.[2]

[1] §§ 733, 734 C.P.O. — § 32.

[2] §§ 378, 380 Konk.Ord. v. 8./5. 55 (G.S. 410). § 89 Ver. v. 21./7. 49 (G.S. 380).

29. Für ein nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzendes Vertheilungs- (Distributions-, Prioritäts-) Verfahren ist das Amtsgericht, im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln das Landgericht zuständig, zu dessen

Bezirk der Sitz des nach den bisherigen Vorschriften zuständigen Gerichts gehört.

In einem solchen Verfahren kann die in den bisherigen Vorschriften begründete Befugniß, sich nach der Eröffnung des Verfahrens an demselben zu betheiligen,[1] auch nach dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung ausgeübt werden.

[1] art. 660, 663, 664 code de proc. § 371 Konk.Ord v. 8./5. 55 (G.S. 408).

30. Sind in einem nach den bisherigen Vorschriften zu behandelnden Vertheilungsverfahren Streitpunkte im Wege des Prozesses ohne Erhebung einer besonderen Klage zu erledigen,[1] so bestimmt sich die sachliche Zuständigkeit der Gerichte nach den bisherigen Vorschriften unter Anwendung der §§ 8 bis 11 dieses Gesetzes.

[1] art. 666 code de proc. §§ 597, 600 Hann. Bürg.Proz.Ord.

g. Einstellung, Beschränkung, Aufhebung, Einwendungen.

31. Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Einstellung, Beschränkung und Aufhebung der Zwangsvollstreckung,[1] sowie über die Geltendmachung von Einwendungen, welche die Zwangsvollstreckung betreffen,[2] finden auch dann Anwendung, wenn die Zwangsvollstreckung im Uebrigen nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen ist.

Die Vorschriften der Rheinischen Civilprozeßordnung über die Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels[3] kommen neben den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung zur Anwendung.

[1] §§ 691, 692 C.P.O.

[2] §§ 668, 685, 686 Abs. 1, 3, 687—690, 696 C.P.O.; jedoch § 14.
[3] art. 159, 438, 457 code de proc.

b. Rechte aus den bisherigen Pfändungen.

32. Rechte, welche ein Gläubiger vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung durch Beschlagnahme, Pfändung oder Ueberweisung erlangt hat, bleiben in Kraft auch gegenüber einer Pfändung, welche binnen zweier Jahre nach diesem Zeitpunkte bewirkt wird. Der Gläubiger, für welchen die spätere Pfändung [1] erfolgt ist, hat gegenüber jenem Gläubiger diejenigen Rechte, welche er erlangt haben würde, wenn die Pfändung nach den bisherigen Vorschriften als Pfändung oder als Beitritt oder Anschluß zu der früheren Maßregel erfolgt wäre.

In den Landestheilen, in welchen vor dem Inkrafttreten der Deutschen Civilprozeßordnung nach dem bisherigen Rechte durch die Pfändung ein Pfandrecht begründet ist, gewährt dieses Pfandrecht dem Gläubiger die im § 709 der Deutschen Civilprozeßordnung [2] bezeichneten Rechte.

[1] Im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes. Begr. 48.
[2] Und § 41 K.O.

33. Die Uebergangsbestimmungen für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden durch besonderes Gesetz [1] getroffen.

[1] §§ 26—35 Ges. v. 4./3. 79 (G.S. 106). Auch §§ 207 ff. Ges. v. 13./7. 83 (G.S. 187).

4. Entmündigungssachen und Aufgebote.[1]

[1] §§ 2—12 finden auch Anwendung.

34. Entmündigungssachen und gerichtliche Aufgebote sind nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, wenn

vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes das Verfahren beantragt war.

Aufgebote zum Zwecke der Kraftloserklärung von Urkunden, sofern sie nach den bisherigen Vorschriften außergerichtlich stattfinden, sind nach diesen Vorschriften nur dann zu erledigen, wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots bereits erfolgt ist.

Zweiter Titel.

Strafsachen.

35—43 betreffen die vor dem 1./10. 79 anhängig gewordenen Strafsachen.

Dritter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

44. Die Gerichtsbarkeit für die Verhandlung und Entscheidung derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche nach den bisherigen Prozeßgesetzen von dem Obertribunal zu erledigen gewesen wären, wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des § 15 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird.[1]

[1] Geschehen durch § 3 Kais. Ver. v. 20./9. 79 (R.G.B. 288).

45. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen sind, finden hinsichtlich der Gewährung der Rechtshülfe, der Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, der Berathung und Abstimmung und der Gerichtsferien die Vorschriften der §§ 87 bis 91 des Ausführungsgesetzes

zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878[1] entsprechende Anwendung.

[1] Oben S. 92.

46. Die vor dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes erlassenen Schreiben, durch welche ein Gericht um Rechtshülfe oder in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten um Zwangsvollstreckung ersucht wird, sind zur weiteren Veranlassung an das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll, abzugeben.

[1] § 17.

47. Auf die im § 19 Nr. 1, 3 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878[1] bezeichneten Rechtsstreitigkeiten finden nur die Vorschriften der §§ 2, 3, 44, auf die im § 19 Nr. 2 jenes Gesetzes bezeichneten Rechtsstreitigkeiten nur die Vorschriften der §§ 2, 3, 8, 9, 11, 44 des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.[2]

[1] Oben S. 46. [2] Jetzt §§ 104 ff. Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 79).

48. Die Bestimmungen der §§ 1 bis 47 treten gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

In anhängigen Sachen können schon vor diesem Zeitpunkte Ladungen vor diejenigen Landesgerichte erfolgen, welche an die Stelle der aufgehobenen Gerichte treten.[1] In Strafsachen bestimmt sich die in solche Ladungen aufzunehmende Verwarnung, sofern nach dem Inkrafttreten des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes die neuen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen, nach den Vorschriften der letzteren.

[1] Allg. Verf. v. 16./6. 79 (J.M.Bl. 186).

XV.

Gesetz,

betreffend

die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze.

Vom 9. April 1879.*)

(G.S. von 1879, Nr. 21, S. 345—350.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 I 3 Ver. v. 22./3. 91 (G.S. 40).

Das Disziplinarverfahren wird nur in § 9 Abs. 4, § 12 Abs. 2, 3 berührt. Auf dasselbe sind die Bestimmungen für das Strafprozeßverfahren anwendbar, soweit sie mit dem Wesen und Zweck des Disziplinarverfahrens vereinbar sind und die Gesetze v. 7./5. 51 und 21./7 52 nicht abweichende Vorschriften enthalten. — Vgl. §§ 12, 37, 42, 43 Ges. v. 7./5. 51 (G.S. 220), § 13 Ges. v. 21./7. 52 (G.S. 467); auch Begr. 28.

Rechtsanwaltsgebühren im Disziplinarverfahren: § 1 Nr. 3 Ges. v. 2./2. 80, unten S. 326.

Im Disziplinarverfahren werden nur baare Auslagen erhoben. § 123 (Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203).

Wegen Kürzung des Diensteinkommens im Falle der Amtssuspension vgl. Verf. v. 1./11. 81 (J.M.Bl. 261) u. v. 6./5. 84 (J.M.Bl. 89).

1. Die Bestimmungen

1) der Gesetze vom 7. Mai 1851 und 26. März 1856, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die

*) Abkürzungen: Begr. = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze. (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1878/79, Nr. 17.)

unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,

2) des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand,

3) der Verordnung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen,[1]

4) des § 5 des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer,

5) des § 34 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten,[2]

sowie die in diesen gesetzlichen Bestimmungen (Nr. 1 bis 5) in Bezug genommenen Gesetze[3] werden durch die in den §§ 2 bis 26 enthaltenen Vorschriften abgeändert.

[1] Vgl. auch Verord. v. 13. und 22./5. 67 (G.S. 700, 729), § 2 Ges. v. 23./3. 73 (G.S. 107) und § 27 dieses Ges.

[2] Aufgehoben. Art. 9 Ges. v. 21./5. 86 (G.S. 149).

[3] Hinsichtlich der Notare: Verord. v. 25./4. 22 (G.S. 109, Nr. 4 der Kab.Ord. v. 21./7. 26 (G.S. 71); Verord. v. 30./4. 47 (G.S. 156). Vgl. § 21. — Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher: Kab.Ord. v. 21./7. 26 (G.S. 71). Vgl. §§ 17, 18. — Standesbeamte: art. 50 code civ.

2. Im Sinne der im § 1 bezeichneten Gesetze gelten als Einzelrichter die Amtsgerichte, als Gerichte erster Instanz die Landgerichte.

3. An die Stelle der Appellationsgerichte treten die Oberlandesgerichte.

1. Beſetzung der Disziplinarbehörden.

4. Zur Erledigung der Angelegenheiten, welche den Plenarverſammlungen der Appellationsgerichte zugewieſen ſind,[1] werden bei den Oberlandesgerichten Disziplinarſenate gebildet.[2] Dieſelben entſcheiden in der Beſetzung von ſieben Mitgliedern mit Einſchluß des Vorſitzenden.

[1] §§ 20, 59—62 Geſ. v. 7./5. 51 (G.S. 222), § 77 Geſ. v. 21./7. 52 (G.S. 482).

[2] § 11.

5. Vorſitzender des Disziplinarſenats iſt der Präſident, im Falle der Verhinderung deſſelben der älteſte Senatspräſident.

Zu den Mitgliedern gehört der älteſte Senatspräſident oder, falls dieſer den Vorſitz führt, der nächſtälteſte Senatspräſident.

6. Für den Disziplinarſenat des Oberlandesgerichts zu Berlin gelten die nachſtehenden beſonderen Beſtimmungen:

Vorſitzender des Disziplinarſenats iſt der älteſte Senatspräſident, im Falle der Verhinderung deſſelben der nächſtälteſte Senatspräſident.

Zu den Mitgliedern gehört der nächſtälteſte Senatspräſident oder, falls dieſer den Vorſitz führt, der ihm dem Alter nach folgende Senatspräſident.

[1] Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.S. 587).

7. Die Beſtimmung der aus der Zahl der Räthe erforderlichen Mitglieder des Disziplinarſenats erfolgt nach den für die Bildung der Civil- und Strafſenate geltenden Vorſchriften.

[1] §§ 62—66, 68, 121 G.V.G.

8. An die Stelle des Obertribunals[1] tritt der bei dem

Oberlandesgericht zu Berlin[2] zu bildende große Disziplinarsenat.

Der große Disziplinarsenat entscheidet in der Besetzung von fünfzehn Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

[1] §§ 18, 21, 22, 25, 26, 36, 40, 47, 54, 59, 61, 66, 67, 72—75 Gef. v. 7./5. 51 (G.S. 222), § 5 Gef. v. 27./3. 72 (G.S. 278).

[2] Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.S. 587).

9. Vorsitzender des großen Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle der Verhinderung desselben der älteste Senatspräsident.

Zu den Mitgliedern gehören die fünf ältesten Senatspräsidenten oder, falls der älteste Senatspräsident den Vorsitz führt, die fünf ihm dem Alter nach folgenden Senatspräsidenten.

Die Bestimmung der aus der Zahl der Räthe erforderlichen Mitglieder des großen Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Civil- und Strafsenate geltenden Vorschriften.[1]

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung des großen Disziplinarsenats kraft Gesetzes ausgeschlossen.

[1] §§ 62—66, 68, 121 G.V.G.

10. Das Alter der Senatspräsidenten wird nach dem Dienstalter,[1] bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter bestimmt. Die Senatspräsidenten, welche im einzelnen Falle in Folge rechtlicher oder thatsächlicher Verhinderung an der Entscheidung nicht Theil nehmen können,

kommen für die nach dem Alter ſich ergebende Reihenfolge nicht in Betracht.

[1] Nr. 1 Verord. v. 16./4. 79, unten S. 279.

11. Die Angelegenheiten, welche den Abtheilungen[1] und Senaten[2] der Appellationsgerichte zugewieſen ſind, werden von dem Senat des Oberlandesgerichts, in welchem der Präſident den Vorſitz führt, in der Beſetzung von fünf Mitgliedern mit Einſchluß des Vorſitzenden erledigt.

[1] § 64 Nr. 2 Geſ. v. 21./7. 52 (G.S. 479). — § 17 Abſ. 2.

[2] Nr. 4 Kab.Ord. v. 21./7. 26 (G.S. 71). — § 21.

12. Hülfsrichter ſind von der Theilnahme an den Entſcheidungen über Disziplinarſachen ausgeſchloſſen.

Die mit der Vorunterſuchung beauftragten Richter ſind von der Theilnahme an den Entſcheidungen, die Richter, welche an Beſchlüſſen außerhalb der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, von der Theilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeſchloſſen.

Die Entſcheidungen erfolgen nach der abſoluten Mehrheit der Stimmen.

13. Die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes für nicht richterliche Beamte[1] müſſen dem Oberlandesgericht in Berlin angehören.

[1] § 29 Abſ. 1, § 30 Geſ. v. 21./7. 52 (G.S. 471).

2. Disziplin der richterlichen Beamten.

14.[1] Die Präſidenten der Oberlandesgerichte, des Oberlandeskulturgerichts,[2] der Ober-Rechnungskammer und des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten,[3] ſowie der General-Auditeur der Armee, unterliegen nicht der Vorſchrift des § 18 des Geſetzes vom 7. Mai 1851.

Den bezeichneten Beamten kann die im § 58 des Ge-

setzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses des großen Disziplinarsenats gemacht werden.

[1] § 24.

[2] Früher „Revisionskollegiums für Landeskultursachen". § 2 Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 59).

[3] Aufgehoben. Art. 9. Ges. v. 21./5. 86 (G.S. 149).

3. Disziplin der Beamten der Justizverwaltung.

15. Die in dem Gesetze vom 21. Juli 1852[1] hinsichtlich der Polizeianwälte getroffenen Bestimmungen finden auf die Amtsanwälte entsprechende Anwendung.

[1] §§ 57, 63 desselben.

16. Die in den §§ 57, 58, 63 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 hinsichtlich der Beamten der gerichtlichen Polizei getroffenen Bestimmungen finden auf die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind,[1] mit der Maßgabe Anwendung, daß gegen solche Beamte, welche ihr Amt als Ehrenamt versehen, Ordnungsstrafen von den Justizbehörden nicht festgesetzt werden dürfen.[2]

[1] § 153 G.V.G. § 81 Nr. 1 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 90.

[2] Vgl. Verf. v. 7./10. 79 (M.Bl. i. V. 1880 S. 2).

17. Die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln hinsichtlich der Gerichtsschreiber geltenden besonderen Vorschriften werden aufgehoben.

Die Gerichtsschreiber gelten auch in dem gedachten Bezirke im Sinne des Gesetzes vom 21. Juli 1852 als Büreaubeamte bei den Gerichten.[1]

[1] §§ 59, 64 desselben. — Vgl. §§ 78, 79 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 88. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten

steht das Recht zur Verhängung von Ordnungsstrafen nur demjenigen Beamten zu, dem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist.

18. Die Gerichtsvollzieher unterliegen denselben Bestimmungen wie die Gerichtsschreiber.

Die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Gerichtsvollzieher steht den in Gemäßheit des § 78 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zu bestimmenden Aufsichtsbeamten[1] zu.

Geldstrafen dürfen verhängt werden:

1) von den Aufsichtsbeamten bei den Oberlandesgerichten bis zum Betrage von neunzig Mark;
2) von den Aufsichtsbeamten bei den Landgerichten bis zum Betrage von dreißig Mark;
3) von den Aufsichtsbeamten bei den Amtsgerichten bis zum Betrage von neun Mark.[2]

[1] Oben S. 83. § 39 Gerichtsvollz.Ord. v. 23./2. 85 (G.S. 61).

[2] Der Präsident des Amtsgerichts I zu Berlin bis zu 30 Mark § 5 Gef. v. 10./4. 92 (G.S. 78).

19. Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen,[1] finden die hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten in dem Gesetze vom 21. Juli 1852[2] getroffenen Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, Geldstrafen jedoch nur verhängt werden dürfen:

1) von dem Oberstaatsanwalt bis zum Betrage von neunzig Mark;

2) von dem Ersten Staatsanwalt bis zum Betrage von dreißig Mark.

§ 78 Nr. 4, 5 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 88.

[2] § 64 desselben.

20. Beschwerden der in den §§ 17 bis 19 bezeichneten Beamten gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen werden im Aufsichtswege [1] erledigt.

[1] §§ 78, 79 Gef. v. 24./4. 78, oben S. 88.

4. Disziplin der Notare.

21. In dem Geltungsbereiche des Gesetzes vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths[1] und im Kreise Herzogthum Lauenburg ist hinsichtlich der Notare der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts (§ 4) das zuständige Disziplinargericht erster Instanz.[2] Auf das Disziplinarverfahren und die vorläufige Enthebung vom Amte finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts des Gesetzes vom 7. Mai 1851 Anwendung.[3]

[1] Art. V § 68 Abs. 2 Verord. v. 23./9. 67 (G.S. 1615)

[2] Ebenso in Hannover, wo die Notare den richterlichen Beamten gleichgestellt sind. Art. V § 67 Verord. v. 23./9. 67 (G.S. 1615). § 8 Gef. v. 8./3. 80 (G.S. 178). Berufungs- und Beschwerdeinstanz ist in allen diesen Sachen der große Disziplinarsenat: §§ 86, 47 Gef. v. 7./5. 51 (G.S. 225); § 8 dieses Gef. — Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bildet die Civilkammer des Landgerichts das Disziplinargericht erster Instanz. Art. 50 Verord. v. 25./4. 22 (G.S. 115). Berufungs- und Beschwerdeinstanz ist ein Senat des Oberlandesgerichts zu Cöln. Nr. 4 Kab.Ord. v. 21./7. 26 (G.S. 71), §§ 67, 65 Abs. 3 Gef. v. 21./7. 52 (G.S. 480). § 11 dieses Gef. Hiergegen Kassationsrekurs an den großen Disziplinar-

senat beim Kammergericht. Art. 9. Gef. v. 11./5 55 (G.S. 550), auch § 8 dieses Gef.

[2] Die zwangsweise Versetzung der Notare in den Ruhestand erfolgt überall durch den Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts. §§ 77 Gef. v. 21./7. 52 (G.S. 482). § 4 dieses Gef.

22. Wird gegen einen Notar, welcher zugleich Rechtsanwalt ist, auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft rechtskräftig erkannt,[1] so erlischt dessen Amt als Notar von selbst.

[1] § 68 R.A.O.

5. Justizaufsicht.

23.[1] Richterlichen Beamten gegenüber[2] liegt in dem Recht der Aufsicht (§ 78 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878) die Befugniß, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen.[3]

Beantragt der richterliche Beamte die Einleitung der Disziplinaruntersuchung, weil ihm eine Ordnungswidrigkeit oder Säumniß in der Erledigung eines Amtsgeschäfts nicht zur Last falle, so ist diesem Antrage stattzugeben. In dem Endurtheil ist zugleich über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der im Aufsichtswege getroffenen Maßregel zu erkennen.

Es kann in diesem Verfahren im Falle der Feststellung eines Disziplinarvergehens auch auf Disziplinarstrafe erkannt werden.

Hat der Beamte die Beschwerde auf Grund des § 85 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze eingelegt, so findet der Antrag auf Einleitung der

Disziplinaruntersuchung nicht statt. Ebenso schließt der Antrag auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung die Beschwerde aus.

[1] § 80 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 89.

[2] Desgleichen gegenüber Notaren. § 7 Abs. 2 Ges. v. 8./3. 80 (G.S. 178).

[3] Betrifft nur Zuwiderhandlungen gegen formelle Vorschriften der Dienstordnung. Entscheidungen, durch welche der Richter eine Handlung aus rechtlichen Bedenken ablehnt, können nur durch Anrufung des höheren Gerichts angegriffen werden. K.G. X, 13.

24. Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung, wenn auf Grund des § 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 eine Mahnung erlassen ist.

25. Auf richterliche Beamte, welche nicht unter der Aufsicht der Justizverwaltung oder nicht ausschließlich unter der Aufsicht der Justizverwaltung stehen,[1] finden die Bestimmungen der §§ 23, 24 nicht Anwendung.

[1] Mitglieder des Generalauditoriats u. der Auseinandersetzungs-Behörden. — Vgl. § 83 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 91.

6. Schlußbestimmungen.

26. Die Vorschriften der im § 1 bezeichneten Gesetze finden mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Abänderungen auf die in Gemäßheit des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 zur Verfügung des Justizministers verbleibenden und einstweilig in den Ruhestand tretenden Beamten entsprechende Anwendung.

27. Die Bestimmungen der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Gesetze kommen mit den aus dem gegenwärtigen

Geſetze ſich ergebenden Abänderungen auch im Kreiſe Herzogthum Lauenburg zur Anwendung.[1]

[1] Auch § 21.

28. Soweit nach den beſtehenden Vorſchriften für die Feſtſetzung von Stempelſtrafen[1] gegen Beamte eine Juſtizbehörde als vorgeſetzte Dienſt- oder Disziplinarbehörde zuſtändig iſt,[2] geht dieſe Zuſtändigkeit auf den Präſidenten des Landgerichts über.[3]

Ueber den Rekurs[4] entſcheidet unmittelbar der Juſtizminiſter.[5]

[1] Einſchließlich der Ordnungsſtrafen. Nr. 1—3 Kab.Ord. v 28./10. 36 (G.S. 308).

[2] Vgl. § 106 Geſ. v. 24./4. 78, oben S. 96.

[3] Gilt auch Notaren gegenüber: Geſ. v 28./5. 94 (G.S. 105).

[4] § 30 Geſ. v. 7./3. 22 (G.S. 69), § 46 Geſ. v. 23./1. 48 (G.S. 78), § 16 Verord. v. 29./7. 67 (G.S. 1270).

[5] Daneben Rechtsweg gemäß §§ 459 ff. St.P.O.

29. Die Beſtimmungen dieſes Geſetzes finden auch auf die vor dem Inkrafttreten deſſelben anhängig gewordenen Angelegenheiten Anwendung.

30. Dieſes Geſetz tritt gleichzeitig mit dem Deutſchen Gerichtsverfaſſungsgeſetze in Kraft.

XVI.

Verordnung,

betreffend

die für die Bestimmung des Dienstalters der Richter maßgebenden Grundsätze.

Vom 16. April 1879.

(G.S. von 1879, Nr. 19, S. 318—320.)

§§ 63, 65, 121, 199 G.V.G. § 9 Ges. v. 24./4. 78, oben S. 39, § 10 Ges. v. 9./4. 79, oben S. 271.

Wegen der Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft vgl. Erlaß v. 11./8. 79 (G.S. 579), v. 21./11. 88 (G.S. 334) u. v. 9./5. 92 (G.S. 105).

1. In dem Besoldungs-Etat der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Senatspräsidenten bestimmt.

Hat der zum Senatspräsidenten Ernannte vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räthe der dritten oder einer noch höheren Rangklasse verbunden war, so tritt er in die Reihenfolge der Senatspräsidenten nach dem Alter seiner Ernennung zu jenem Amte.

Die Präsidenten der Appellationsgerichte, welche als Senatspräsidenten angestellt werden, gehen allen Anderen vor, und rangiren untereinander nach dem Alter der Ernennung zum Appellationsgerichtspräsidenten.

2. In dem Besoldungs-Etat der Landgerichtspräsidenten wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Landgerichtspräsidenten bestimmt;[1] im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 1 entsprechende Anwendung.

[1] Der Amtsgerichtspräsident zu Berlin wird in den Besoldungsetat der Landgerichtspräsidenten aufgenommen. § 2 Ges. v. 10./4. 92 (G.S. 77).

3. In dem Besoldungs-Etat der Oberlandesgerichtsräthe wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Oberlandesgerichtsrath bestimmt.

Hat der zum Mitgliede eines Oberlandesgerichts Ernannte vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räthe vierter Klasse verbunden war, so tritt er in die Reihenfolge der Oberlandesgerichtsräthe nach dem Alter seiner Ernennung zu jenem Amte.

Haben die zu Oberlandesgerichtsräthen Ernannten vorher ein Richteramt oder ein Amt in der Justizverwaltung bekleidet, mit welchem der Rang der Räthe dritter oder einer noch höheren Rangklasse verbunden war, so gehen dieselben allen Anderen vor, und rangiren untereinander nach dem Alter der Ernennung zu jenem Amte.

4. In dem Besoldungs-Etat der Landgerichtsdirektoren wird die Reihenfolge durch das Alter der Ernennung zum Landgerichtsdirektor bestimmt; im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 8 entsprechende Anwendung.

5. Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk wird ein ge-

meinschaftlicher Besoldungs-Etat der Landrichter und Amtsrichter gebildet und die Reihenfolge der Richter durch das Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter) bestimmt.[1] Dabei gelten jedoch die nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) die früheren Patrimonialrichter behalten das ihnen auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 19. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 274) beigelegte Dienstalter;
2) die Friedensrichter im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln treten in den Etat der Richter erster Instanz mit dem Dienstalter ein, welches ihnen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872 (Gesetz.-Samml. S. 261) für den Etat der Friedensrichter beigelegt ist;
3) in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cassel erfolgt die Bildung des neuen Etats und der spätere Eintritt in denselben nach den bisherigen für den Bezirk des Appellationsgerichts zu Cassel in Betreff des richterlichen Dienstalters beobachteten Grundsätzen;
4) in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Celle treten die vor dem 1. Oktober 1879 im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle angestellt gewesenen Mitglieder der Obergerichte und Amtsgerichte nach Maßgabe ihres bisherigen richterlichen Dienstalters in den neuen Besoldungs-Etat über; denjenigen Mitgliedern jedoch, welche bei ihrem Eintritt in den bisherigen Etat der Ober-

gerichte und Amtsgerichte eines bereits anderweit begründeten richterlichen Dienstalters verlustig gegangen waren, wird ihre Stelle auf Grund des § 6 besonders angewiesen werden.

Insoweit die vorstehenden Bestimmungen zu einer Entscheidung nicht führen würden, erfolgt die Festsetzung des Dienstalters für diejenigen vor dem 1. Oktober 1879 angestellt gewesenen Justizbeamten, welche die große Staatsprüfung nach den in den älteren Provinzen in Geltung gewesenen Vorschriften nicht abgelegt haben, in der Art, daß von der durch die erste Staatsprüfung, oder, wo eine solche nicht erfordert wurde, durch den Eintritt in den Staatsdienst oder in die Advokatur begründeten Dienstzeit ein vierjähriger Zeitraum in Abzug gebracht wird.

[1] Anrechnung der Militärdienstzeit: Verf. v. 22./12. 91 (J.M. Bl. 361), 29./12. 91 u. 29./12. 92 (M.Bl. i. V. 1893 S. 40).

6. Dem Justizminister steht die Befugniß zu, in einzelnen Fällen zur Beseitigung von besonderen Unbilligkeiten einzelnen Richtern ihre Stellen in den neuen Etats besonders anzuweisen; hängt die Reihenfolge von dem richterlichen Dienstalter ab (§ 5) und umfaßt ein Etat nur solche Richter, welche die große Staatsprüfung abgelegt haben, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.

7. Bei der Aufnahme in den preußischen Richterdienst kann die Zeit, welche der Aufzunehmende außerhalb des Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des Preußischen Staatsdienstes, im

Reichsdienste oder im Dienste eines Deutschen Bundesstaates zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit Königlicher Genehmigung ganz oder theilweise auf das richterliche Dienstalter in Anrechnung gebracht werden.

8. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

XVII.

Verordnung,

betreffend

die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Vom 25. Juni 1879.

(G.S. von 1879, Nr. 28, S. 387.) §§ 107, 110 R.A.O.

Vgl. auch Verf., betr. die Ausführung der Deutschen Rechtsanwaltsordnung v. 28./6. 79 (J.M.Bl. 151, 152). Dazu Verf. v. 31./12. 79 (J.M.Bl. 1880 S. 2), v. 2./5. 88 (J.M.Bl. 110) u. v. 3./10. 92 (J.M.Bl. 304).

Rechtsanwaltschaft beim O.L.G. Jena: Bekanntm. v. 5./11. 79 (J.M.Bl. 451); beim Landgericht Meiningen: Bek. v. 2./2. 80 (J.M. Bl. 25); beim L.G. Rudolstadt: Bek. v. 12./3. 80 (J.M.Bl. 53); bei der Kammer f. Handelss zu Coburg: Bek. v. 14./4. 80 (J.M. Bl. 83); bei einem Preuß. Amtsgericht im Bezirke von Jena: Verf. v. 16./2. 80 (J.M.Bl. 34).

Ausübung der Rechtsanwaltschaft bei den Amtsgerichten in den nicht nach den Deutschen Prozeßordnungen zu verhandelnden Sachen: Verf. v. 28./6. 79 (J.M.Bl. 153).

Die Rechtsanwälte sind zur Führung von Dienstsiegeln nicht mehr befugt. Verf. v. 30./9. 79 (J.M.Bl. 396). Vgl. auch Erl. v. 21./9. 79 (G.S. 40).

Zu § 25 R.A.O., betr. Stellvertretung von Rechtsanwälten, vgl. Verf. v. 19./4. 80 (J.M.Bl. 88) u. v. 19./4. 88 (J.M.Bl. 102).

1. Die Vorschrift des § 107 Absatz 4 Satz 1 der Deutschen Rechtsanwaltsordnung findet für die Städte Berlin, Breslau, Cassel, Frankfurt am Main und Kiel nicht Anwendung.

2 enthält Bestimmungen für die Uebergangszeit.

XVIII.

Verordnung,

betreffend

die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden.

Vom 1. August 1879.

(G.S. von 1879, Nr. 33, S. 573—577.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II Ver. v. 12./3. 91 (G.S. 40).

---

§ 17 G.V.G., § 11 Abs. 2 E.G. z. G.V.G. § 15 Nr 1 E.G. z. C.P.O.

Art. 96 Preuß. Verfassungs-Urkunde.

Für Kompetenzkonflikte ist das Ges. v. 8./4. 47 (G.S. 170) durch diese Verordnung ersetzt.

Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden: § 113 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 222).

Einfacher Konflikt: § 11 Abs. 2 E.G. z. G.V.G. Ges. v. 13./2. 54 (G.S. 86) u. v. 8./4. 47 (G.S. 170), auch Art. IV Ver. v. 16./9. 67 (G.S. 1516). Darstellung des von den Gerichten zu beobachtenden Verfahrens: J.M.Bl. 1888 S. 6 zu III. Verfahren beim Ober-Verwaltungsgericht: § 114 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 222).

1. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

1. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgt in den durch diese Verordnung bestimmten Fällen durch den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

2. Der Gerichtshof besteht aus elf Mitgliedern, von denen sechs dem Oberlandesgericht zu Berlin [1] angehören

müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen für den höheren Verwaltungsdienst [2] oder zum Richteramt [3] befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts [4] stattfinden.

Der, Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom Könige auf den Vorschlag des Staatsministeriums ernannt.

[1] Kammergericht. Erl. v. 1./9. 79 (G.S. 587).
[2] §§ 1 ff. Ges. v. 11./3. 79 (G.S. 160).
[3] §§ 2—5 G.V.G. [4] §§ 128—131 G.V.G.

3. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern.

Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen Theil zu nehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung einzureichen hat.

2. Positiver Kompetenzkonflikt.[1]

[1] Darstellung des von den Gerichten zu beobachtenden Verfahrens: J.M.Bl. 1888 S. 4 zu I.

a. Erhebung des Kompetenzkonflikts.

4. Der Gerichtshof entscheidet, wenn die Verwaltungsbehörden den Rechtsweg in einem bei den Gerichten an-

hängigen bürgerlichen Rechtsstreite für unzulässig erachten und deshalb der Kompetenzkonflikt erhoben wird.

Der Kompetenzkonflikt kann nicht erhoben werden, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urtheil [1] des Gerichts feststeht.

[1] § 645 C.P.O.

5. Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts ist nur die Central- und die Provinzial-Verwaltungsbehörde [1] befugt.

Dieselben können den Kompetenzkonflikt auch dann erheben, wenn die Zuständigkeit zur Entscheidung der Sache für die Verwaltungsgerichte in Anspruch genommen wird.

Hat die Provinzialbehörde mehrere Abtheilungen, so steht die Erhebung des Kompetenzkonflikts dem Plenum zu.

[1] Auch Landesdirektoren? Vgl. Erk. d. Oberverwaltungsgerichts v. 24./4. 80 (M.Bl. i. V. 162).

6. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist, durch die schriftliche Erklärung der Verwaltungsbehörde, daß der Rechtsweg für unzulässig erachtet werde.

Der Erklärung soll eine Begründung beigefügt werden.

Wird die Erklärung bei einem Gerichte, bei welchem die Sache nicht anhängig ist, abgegeben, so hat dieses die Erklärung an das zuständige Gericht zu übersenden.

7. Das Prozeßverfahren wird durch die Erhebung des Kompetenzkonflikts für die Dauer des denselben betreffenden Verfahrens unterbrochen (§ 226 der Civilprozeßordnung).[1] Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird auch die Verkündung einer Entscheidung gehindert.[2]

Das Gericht hat die Verwaltungsbehörde von dem Eingange der Erklärung und die Parteien von der Erhebung des Kompetenzkonflikts von Amtswegen zu benachrichtigen.

Den Parteien ist zugleich eine Abschrift der Erklärung zu übersenden.

[1] Bis die Zustellung des Urtheils an die Parteien gemäß § 17 erfolgt.

[2] Vgl. auch § 19. — Wiederaufnahme, falls der Rechtsweg für zulässig erklärt wird, gemäß § 227 C.P.O. — Die Entscheidung, durch welche der Kompetenzkonflikt für unbegründet erklärt ist, nimmt dem ordentlichen Gericht nicht die Befugniß, die Zulässigkeit des Rechtsweges noch seinerseits selbständig zu prüfen. R.G. XI, 392.

8. Ist die Sache bei einem Gericht höherer Instanz anhängig, so sind die Prozeßakten, unter Beifügung der Erklärung der Verwaltungsbehörde und der Zustellungsurkunden über die Benachrichtigung der Parteien, dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zurückzusenden.

9. Innerhalb der Frist eines Monats, die mit der Zustellung der Benachrichtigung beginnt, können die Parteien bei dem Gericht erster Instanz einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Der Schriftsatz muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Oeffentliche Behörden, sowie Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, können den Schriftsatz ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einreichen.

Das Gericht hat der Verwaltungsbehörde und der Gegenpartei den Schriftsatz in Abschrift mitzutheilen. Die erforderliche Zahl von Abschriften ist von der Partei einzureichen.

Sind innerhalb der Frist Schriftsätze nicht eingegangen, so hat das Gericht der Verwaltungsbehörde davon Anzeige zu machen.

10. Nach Eingang der Schriftsätze der Parteien oder, wenn Schriftsätze nicht eingegangen sind, nach Ablauf der im § 9 bestimmten Frist sendet das Gericht die Akten mittelst gutachtlichen Berichts an das Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem Justizminister überreicht.

Der Justizminister sendet die Akten und die Gutachten der Gerichte an den Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef in Kenntniß.

11. Die Provinzialverwaltungsbehörden haben an den betheiligten Verwaltungschef Anzeige von der Erhebung des Kompetenzkonflikts zu erstatten und unter Vorlegung der Erklärungen der Parteien gutachtlich zu berichten.

Der Verwaltungschef kann dem Gerichtshof eine schriftliche Erklärung über den Kompetenzkonflikt mittheilen.

Er ist befugt, den Kompetenzkonflikt zurückzunehmen. In diesem Falle werden die Akten von dem Gerichtshof an den Justizminister und von diesem an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war, zurückgesandt. Das Gericht hat den Parteien die Zurücknahme des Kompetenzkonflikts von Amtswegen anzuzeigen.

b. Verfahren vor dem Gerichtshof.

12. Die Entscheidung des Gerichtshofes über den Kompetenzkonflikt erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Vorschriften der §§ 170

bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. der Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

13. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

14. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

15. Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird,

oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

16. Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

17. Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

18. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

19. Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung[1] von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

[1] § 691 Nr. 2 C.P.O.

20. Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts

bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Oeffentlichkeit und Sitzungspolizei, sowie die Vorschriften der §§ 145 ff. der Civilprozeßordnung über die Aufnahme eines Protokolls finden entsprechende Anwendung.

13. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden von Amtswegen bestimmt.

Die Parteien sind zu dem Termin von Amtswegen zu laden. Das Erscheinen der Parteien oder eines Vertreters ist nicht erforderlich.

Die Parteien müssen sich, wenn sie in dem Termin verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Diese Vorschrift findet auf öffentliche Behörden und auf Personen, welche zum Richteramt befähigt sind, keine Anwendung.

Die Bestimmung des Termins ist dem betheiligten Verwaltungschef anzuzeigen. Derselbe kann einen Beamten mit seiner Vertretung beauftragen.

14. In dem Termin zur mündlichen Verhandlung giebt ein von dem Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Gerichtshofes eine Darstellung der bisher stattgefundenen Verhandlungen. Sodann werden die Vertreter der Parteien und der von dem Verwaltungschef abgeordnete Beamte gehört.

15. Das Urtheil kann nur von denjenigen Mitgliedern gefällt werden, welche der dem Urtheil zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird,

oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

In dem Urtheil sind die Namen der Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, anzugeben.

16. Die Ausfertigungen der Urtheile sind von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

17. Eine Ausfertigung des Urtheils ist dem Verwaltungschef, eine andere mit den gerichtlichen Akten dem Justizminister mitzutheilen.

Der Justizminister übersendet die Ausfertigung des Urtheils mit den Akten an das Gericht, bei welchem die Sache anhängig war. Das Gericht hat den Parteien das Urtheil von Amtswegen zustellen zu lassen.

18. Ist der Rechtsweg für unzulässig erkannt, so werden Gerichtskosten nicht erhoben und die bereits erhobenen zurückgezahlt; eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

19. Ist zur Zeit der Erhebung des Kompetenzkonflikts ein in dem Rechtsstreit erlassenes Urtheil vorläufig vollstreckbar, so hat das Gericht, bei welchem die Sache anhängig ist, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung[1] von Amtswegen anzuordnen. Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Wird der Rechtsweg für zulässig erkannt oder der Kompetenzkonflikt zurückgenommen, so ist die Entscheidung von Amtswegen wieder aufzuheben.

[1] § 691 Nr. 2 C.P.O.

20. Das durch die Erhebung eines Kompetenzkonflikts

veranlaßte Verfahren ist gebühren- und stempelfrei. Baare Auslagen werden nicht in Ansatz gebracht.[1] Eine Erstattung der den Parteien erwachsenen Kosten findet nicht statt.

[1] Auch nicht Gebühren der Gerichtsvollzieher.

3. Negativer Kompetenzkonflikt.

[1] Darstellung des von den Gerichten zu beobachtenden Verfahrens: J.M.Bl. 1888 S. 6 zu II.

21. Haben in einer Sache einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind, so entscheidet der Gerichtshof über den Kompetenzkonflikt auf Antrag einer bei der Sache betheiligten Partei.

Der Antrag ist bei dem Gericht anzubringen, bei welchem die Sache in erster Instanz anhängig war. Der Antrag ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen. Diese kann innerhalb der Frist eines Monats einen Schriftsatz über den Kompetenzkonflikt einreichen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 17, 20 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Der Gerichtshof hat in seinem Urtheil die demselben entgegenstehenden Entscheidungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die betreffende Instanz zu verweisen.

4. Schlußbestimmungen.

22. Bei Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden.[1]

[1] § 9 Ver. v. 20./6. 17 (G.S. 163) u. § 9 Ver. v. 30./6. 34 (G.S. 100). Auch Reichsgericht v. 30./5. 91 (J.M.Bl. 219).

23. Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Kompetenzkonflikte finden die bisherigen Bestimmungen über das Verfahren Anwendung.

24. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

XIX.

Verordnung,

betreffend

das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.*)

Vom 7. September 1879.

(G.S. von 1879, Nr. 37, S. 591—605.)

Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 12 Verord. v. 22./3.91 (G.S. 41).

Die Verordnung vom 7. Sept. 1879 ist erlassen auf Grund des § 14 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879, oben S. 200.

Dazu: Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 (Central-Blatt der Abgaben-Verwaltung 287); unten abgekürzt: Anw. Für die Beitreibung von Geldbeträgen in Angelegenheiten der Justiz-Verwaltung erging die Verordnung vom 4. August 1884 (G.S. 321).

I. Allgemeine Bestimmungen.*

Zulässigkeit.

1.[1] Die Zwangsvollstreckung wegen aller derjenigen Geldbeträge, welche nach den bestehenden Vorschriften auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde,[2] eines Verwaltungsgerichts,[3] einer Auseinandersetzungsbehörde[4] oder eines solchen Instituts einzuziehen sind, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, erfolgt ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

*) Die mit einem * versehenen Zwischenüberschriften sind die dem amtlichen Text in der Ges.Samml. beigedruckten Marginalien: die übrigen Zwischenüberschriften sind Zusätze des Herausgebers.

Die bestehenden Bestimmungen darüber, welche Abgaben, Gefälle und sonstigen Geldbeträge der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.[5]

[1] Anw. Art. 1.

[2] Nicht auch wegen rein vermögensrechtlicher Ansprüche des Fiskus. R.G. XXXIII, 337.

[3] § 60 Ges. v 30./7. 83 (G.S. 210).

[4] §§ 86, 89 Ges. v. 18./2. 80 (G.S. 75) u. K.G. VIII, 99.

[5] Aufzählung der in Angelegenheiten der Justizverwaltung hauptsächlich zulässigen Fälle: § 1 Nr. 2 Verf. v. 23./2. 85 (J.M. Bl. 68); auch §§ 16, 129 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95 (G.S. 203) Wegen der Geldstrafen, insbes. der Ordnungsstrafen des Vormundschaftsrichters vgl. KG. XIII, 130.

2. Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge findet der Rechtsweg, sofern derselbe nach den in den einzelnen Landestheilen hierüber bestehenden Bestimmungen bisher zulässig war, auch ferner statt.[1]

Wegen vermeintlicher Mängel des Zwangsverfahrens, dieselben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage betreffen, ob die gepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, ist dagegen, unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Rechtsmittel im Falle der zwangsweisen Ausführung polizeilicher Verfügungen, nur die Beschwerde bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beamten zulässig, dessen Verfahren angefochten wird.[2]

[1] Vgl. insbes. §§ 9 ff. Ges. v. 24./5. 61 (G.S. 243).

[2] Gilt an Stelle und analog § 685 C.P.O. R.G. XXV, 335. — Die Gerichte sind, außer im Falle des § 26, nicht befugt, die Einstellung des Verw.Zwangsverf. durch eine einstweilige Verfügung anzuordnen, R.G. XXV, 407, dürfen überhaupt nicht Eingriffe in

das Exekutionsrecht der zur Zwangsvollstr. befugten Behörden oder Institute vornehmen. R.G. XXXIII, 38.

Vollstreckungsbehörde.

3.[1] Diejenigen Behörden oder Beamten, welchen die Einziehung der der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegenden Geldbeträge zusteht, bilden die zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens zuständigen Vollstreckungsbehörden.[2] Auf die Beamten der Korporationen, welche nach den bisherigen Vorschriften zur eigenen Zwangsvollstreckung nicht berechtigt sind, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Strafvollstreckungsbehörde, welcher die Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe obliegt,[3] ist zugleich Vollstreckungsbehörde für die mit der Einziehung der Strafe verbundene Beitreibung der Kosten. Diese Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Fehlt es an einer nach den vorstehenden Vorschriften zuständigen Vollstreckungsbehörde, so hat die Bezirksregierung (Landdrostei,[4] Polizeipräsidium in Berlin) eine solche zu bestimmen.[5]

Den zuständigen höheren Verwaltungs- und den Aufsichtsbehörden ist es gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

[1] Anw. Art. 2—5.

[2] In Angelegenheiten der Justiz-Kassen: § 28 Kassen-Instr. v. 15./7. 98 (J.M.Bl. 324).

[3] § 495 St.P.O. — Auch § 108 Geschäfts-Anw. f. Gerichtsvollzieher v. 24./7. 79 (J.M.Bl. 206). Im Uebrigen vgl. wegen der Geldstrafen R.G. XIII, 180.

[4] § 25 Ges. v. 30./7. 83 (G.S. 195). § 120 Kreisord. f. Hannover v. 6./5. 84 (G.S. 219).

[5] Kommt in Angelegenheiten der Justiz-Verw. nicht vor.

4. Muß eine Vollstreckungsmaßregel außerhalb des Geschäftsbezirks der Vollstreckungsbehörde zur Ausführung gebracht werden, so hat die entsprechende Behörde desjenigen Bezirks, in welchem die Ausführung erfolgen soll, auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde das Zwangsverfahren auszuführen. Insoweit von der ersuchten Behörde die Pfändung körperlicher Sachen und deren Versteigerung ausgeführt wird, tritt diese an die Stelle der Vollstreckungsbehörde.

Vollziehungsbeamte.

5.[1] Die Vollstreckungsbehörde hat das Zwangsverfahren durch die ihr beigegebenen Vollziehungsbeamten oder durch diejenigen Beamten, deren sie sich als solcher zu bedienen hat, auszuführen.

Fehlt es derselben an solchen Beamten, so kann die Bezirksregierung (Landdrostei,[2] Polizeipräsidium in Berlin) eine andere Vollstreckungsbehörde bestimmen.

Die Vollziehungsbeamten müssen eidlich verpflichtet werden.

Die Ausführung einer Zwangsvollstreckung kann einem Gerichtsvollzieher übertragen werden. Dieser hat nach den für gerichtliche Zwangsvollstreckungen bestehenden Vorschriften zu verfahren.

[1] Anw. Art. 6—9. Rechnungsbuch des Vollziehungsbeamten! Anw. Art. 70. — Der § 5 gilt nicht in Angelegenheiten der Just. Verw. Nach § 2 Ver. v. 4./8. 84 (G.S. 121) sind hier die Gerichtsvollzieher die Vollziehungsbeamten: sie haben nach den Bestim-

mungen der C.P.O. zu verfahren. — Für die Einziehung der Gerichtskosten ꝛc. vgl. §§ 28 ff Kassen-Instr. v. 15./7. 93 (J.M.Bl. 324).

[3] Anm. 4 zu § 3.

Mahnverfahren.

6.[1] Der Zwangsvollstreckung soll in der Regel[2] eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen. In Betreff der Gerichtskosten vertritt die Mittheilung der Kostenrechnung die Stelle der Mahnung.[3] Bei der Ausführung der Mahnung finden die Vorschriften der §§ 8, 12 bis 18 keine Anwendung.

[1] Anw. Art. 10—16.

[2] Fortfall der Mahnung (außer im Falle des Art. 10 der Anw.): Verf. v. 15./3. 88 (M.Bl. i. V. 90).

[3] §§ 20 Nr. 1, 22 Kassen-Instr. v. 15./7. 93 (J.M.Bl 324).

Zwangsverfahren.[1]

[1] Stundung: Anw. Art. 17.

7. Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson[1] darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde[2] Anzeige erhalten hat. Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes[1] in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde[2] um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben.

[1] § 38 Reichsmilit.Ges. v. 2./5. 74 (R.G.B. 45), § 4 u. Anl. zum

Milit.St.G.B. v. 20./6. 72 (R.G.B. 174 u. 204) u. Ver. v. 29./6. 80 (R.G.B. 169).

[2] Bekanntm. im Centralbl. f. d. D. R. v. 1880 S. 482, 493.

Zustellung.

a. Innerhalb Preußens.[1]

[1] Anw. Art. 18, 19. An Stelle der §§ 8—12, 14—16 gelten in Angelegenheiten der Justizverwaltung die Vorschriften der C.P.O. mit der Maßgabe, daß die Beglaubigung der Abschrift der zuzustellenden Schriftstücke durch einen vereideten Beamten der Vollstreckungsbehörde erfolgt. § 2 Ges. v. 4./8. 84 (G.S. 322).

8. Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen erfolgen durch die Vollziehungsbeamten oder durch die Post.[1]

[1] § 41 Post-Ord. v. 11./6. 92 (Centr.Bl. f. d. D. R. 453).

9.[1] Die Zustellungen für nicht prozeßfähige Personen erfolgen für dieselben an deren gesetzliche Vertreter.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

[1] Bem. vor § 8. — § 157 C.P.O.

10.[1] Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine[2] erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

[1] Bem. vor § 8. — § 158 C.P.O.

[2] § 4 u. Anl. des Milit.St.G.B. v. 20./6. 72 (R.G.B. 174, 204).

11.[1] Die Zustellung kann an den Bevollmächtigten und, wenn dieselbe durch den Betrieb eines Handelsgewerbes veranlaßt ist, an den Prokuristen erfolgen.

[1] Bem. vor § 8. — § 159 C.P.O.

12. Für die Ausführung der Zustellungen gelten die in den §§ 165 bis 170 der Deutschen Civilprozeßordnung gegebenen Vorschriften.[1] Im Falle des § 167 findet jedoch die Niederlegung des zu übergebenden Schriftstückes nur bei der Ortsbehörde oder bei der Postanstalt des Zustellungsortes statt.

[1] Ueber den Ort der Zustellung und die Ersatzzustellung. — Bem. 1 vor § 8.

13.[1] An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung nur mit Erlaubniß der Vollstreckungsbehörde erfolgen; die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung auf Erfordern vorzuzeigen. Eine Zustellung, bei welcher diese Bestimmungen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

[1] Vgl. § 171 C.P.O.

14.[1] Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen; dieselbe muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstückes;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 der Deutschen Civilprozeßordnung die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 a. a. O. verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin ent-

haltenen Vorschriften nach Maßgabe des § 12 dieser Verordnung befolgt sind;

5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß das zuzustellende Schriftstück übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

[1] Bem. 1 vor § 8. — §§ 173, 174 C.P.O.

15.[1] Wird durch die Post zugestellt, so hat die Vollstreckungsbehörde einen durch ihr Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem das zuzustellende Schriftstück enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsortes aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von der Vollstreckungsbehörde oder dem Vollziehungsbeamten zu bescheinigen.

[1] Bem. 1 vor § 8. — § 177 C.P.O.

16.[1] Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des § 12. Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 14 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlages bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser der Vollstreckungsbehörde zu überliefern.

[1] Bem. 1 vor § 8 — § 178 C.P.O.

b. Außerhalb Preußens.

17. In den Fällen der §§ 182 bis 184 der Deutschen Civilprozeßordnung erfolgt die Zustellung in der dort vorgeschriebenen Weise.

Eine in einem anderen Deutschen Staate zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde desselben.[1]

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

[1] Eine durch die Post in einem anderen Deutschen Staate bewirkte Zustellung ist rechtsunwirksam. R.G. VI, 232.

c. Oeffentliche Zustellung.

18.[1] Ist der Aufenthalt des Schuldners[2] unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Vollstreckungsbehörde bestimmten Stelle erfolgen.[3] Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Ort der Anheftung zu früh entfernt wird.

Diese Art der Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer in einem anderen Deutschen Staate oder im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

[1] An Stelle der §§ 186, 187 C.P.O.

[2] Gilt nicht auch in Bezug auf den Drittschuldner.

[3] § 17 Geschäftsord. f. d. Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte v. 1./8. 79 (J.M.Bl. 230).

19. Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Vornahme der Zwangsvollstreckung durch den ihm ertheilten und auf Verlangen einer betheiligten Person vorzuzeigenden schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.[1]

[1] Pfändungsbefehl: Anw. Art. 25.

20.[1] Der Vollziehungsbeamte hat die im § 678 mit Ausnahme des Schlußsatzes, sowie in den §§ 679 682 der Deutschen Civilprozeßordnung dem Gerichtsvollzieher beigelegten Rechte und Pflichten.[2]

Die Bestimmungen des § 681 a. a. O. finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ortspolizeibehörde für die Ertheilung der Erlaubniß zur Vornahme einer Vollstreckungshandlung zuständig ist.

[1] Anw. Art. 20. — An Stelle der §§ 20, 21 gelten in Angelegenheiten der Justizverwaltung die §§ 678—683 C.P.O., jedoch mit der Maßgabe, daß die in § 681 erforderte Erlaubniß von der Vollstreckungsbehörde zu ertheilen ist. § 2 Verord. v. 4./8. 84 (G.S. 322).

[2] Pfändungsprotokoll: Anw. Art. 41—44. — Versteigerungsprotokoll: Anw.Art. 61.

21.[1] Die Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, welche zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind von dem Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde Demjenigen, an welchen die

Aufforderung oder Mittheilung zu richten ist, eine Abschrift des Protokolls zustellen zu lassen.

[1] Vgl. Anm. 1 zu § 20.

22.[1] Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist in diesem Falle die Zuziehung des Schuldners bei einer Vollstreckungshandlung nöthig oder ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft, oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das zuständige Nachlaßgericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde dem Nachlasse oder dem Erben einen Pfleger zu bestellen.

[1] §§ 693, 694 C.P.O.

23. Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen[1] dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

[1] Soweit sie nothwendig waren. — § 697 Abs. 1 C.P.O. — Vgl. § 56.

II. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.*

A. Allgemeine Bestimmungen.*

24.[1] Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung.[2] Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der beizutreibenden Geldbeträge und der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwerthung der zu pfändenden Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

[1] Anw. Art. 21. — Vgl. § 708 C.P.O.

[2] Wirkung: § 709, 710, 733, 734, 810 C.P.O.; § 14 Abs. 1 Ges. v. 24./3. 79, oben S. 200.

25.[1] Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder eine Fristbewilligung vorzeigt oder die vollständige Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrages durch Quittung oder durch Vorlegung eines Postscheines nachweist, aus welchem sich ergiebt, daß der beizutreibende Geldbetrag an die für die Einziehung zuständige Stelle eingezahlt ist.[2]

Zur Empfangnahme von Geldbeträgen ist der Vollziehungsbeamte nur nach Maßgabe des ihm ertheilten schriftlichen Auftrags ermächtigt.[3]

[1] Anw. Art. 26, 27. — Gilt an Stelle von § 691 C.P.O.

[2] Anm. 2 zu § 2.

[3] Im Pfändungsbefehl ist stets anzugeben, ob, bezw. bis zu welchem Betrage der Vollziehungsbeamte bei Ausführung der Pfändungen zur Empfangnahme von Zahlungen ermächtigt ist. Die Ermächtigung soll in der Regel für die Kosten und Gebühren der Zwangsvollstreckung ohne Beschränkung, im Uebrigen nur für Beträge bis zur Höhe von 20 M. einschl. ertheilt werden. Anw. Art. 25. Der mit der Versteigerung beauftragte Beamte ist zur Empfangnahme der vollen beizutreibenden Summe ermächtigt. Anw. Art. 55.

26.[1] Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem gepfändeten Gegenstande ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Pfändung erforderlichenfalls im Wege der Klage geltend zu machen.

Auf die Einstellung weiterer und die Aufhebung bereits erfolgter Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§ 688, 689 der Deutschen Civilprozeßordnung Anwendung.[2]

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechtes nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

In den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Fällen ist die Klage ausschließlich bei dem Gerichte zu erheben, in dessen Bezirke die Pfändung erfolgt ist. Wird die Klage gegen Denjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet[3] und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

[1] Anw. Art. 22, 23. — §§ 690, 710 C.P.O.

[2] Anm. 2 zu § 2.

[3] Gegen die Vollstreckungsbehörde ist die Klage nur dann zu richten, wenn sie zur prozessualen Vertretung desjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, befugt ist.

27.[1] Hat die Pfändung zu einer vollständigen Deckung der beizutreibenden Geldbeträge nicht geführt oder wird glaubhaft gemacht, daß durch Pfändung eine vollständige Deckung nicht zu erlangen sei, so ist der Schuldner auf Antrag der für die Einziehung des Geldbetrages zuständigen Stelle verpflichtet, ein Verzeichniß seines Vermögens vorzulegen, in Betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:[2]

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen

Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat; für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 781 bis 795 der Deutschen Civilprozeßordnung; jedoch ist die Vorauszahlung der Verpflegungskosten nicht erforderlich, wenn die Leistung des Offenbarungseides wegen solcher Geldbeträge beantragt ist, welche an den Staat zu entrichten sind.

[1] Anw. Art. 24. — Vgl. § 711 C.P.O.

[2] Soll nach Anw. Art. 24 nur verlangt werden, wenn ausreichende Gründe zu der Annahme berechtigen, daß der Schuldner Gegenstände seines Vermögens, um sie der Pfändung zu entziehen, verheimlicht. Die zur Einziehung befugte staatliche Stelle bedarf zur Antragstellung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

B. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.*

An Stelle der §§ 28—37 gelten in Angelegenheiten der Justiz-Verw. die §§ 712—722, 725 C.P.O., der § 716 Abs. 2, der § 720 mit der Maßgabe, daß die Wegnahme von Geld durch den Vollziehungsbeamten und die Empfangnahme des Erlöses gepfändeter Gegenstände durch den versteigernden Beamten in allen Fällen als Zahlung von Seiten des Schuldners gelten. § 2 Verord. v. 4./8. 84 (G.S. 322).

Pfändung.

28.[1] Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte dieselben in Besitz nimmt.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich zu machen.

Der Vollziehungsbeamte hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntniß zu setzen.

[1] § 712 C.P.O. — Anw. Art. 28, 30—37, 39, 40 — Pfändungsprotokoll: Anm. 2 zu § 20.

29.[1] Die vorstehenden Bestimmungen finden ent-

sprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

[1] Bem. vor § 28 — § 714 C.P.O. Anw. Art. 38—40.

30.[1] Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

[1] Bem. vor § 2 . — — § 714 C.P.O. — Anw. Art. 29.

31.[1] Die in dem § 715 der Deutschen Civilprozeßordnung bezeichneten Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen.[2]

[1] Bem. vor § 28. — Anw. Art. 29.

[2] Ferner nicht: das Inventar der Posthaltereien: § 20 R. Post-Ges. v. 28./10. 71 (R.G.B 347), sowie die Fahrbetriebsmittel der Eisenbahnen, R.Ges. v. 3./5. 86 (R.G.B. 131).

Verwerthung.

32.[1] Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern; die Wegnahme des Geldes durch den Vollziehungsbeamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.

[1] Bem. vor § 28. — § 716 C.P.O. — Anw.Art. 47, 48, 50.

33.[1] Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, sofern nicht der Schuldner sich mit einer früheren

Versteigerung einverstanden erklärt oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Werthverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnißmäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist. Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.[2] Auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde ist der Ortsvorsteher verpflichtet, der Versteigerung beizuwohnen oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten mit der Beiwohnung zu beauftragen.

Die Vorschriften des § 25 finden auf die Versteigerung entsprechende Anwendung.

[1] Bem. vor § 28. — § 717 C.P.O. — Anw. Art. 49, 51—55. Versteigerungsprotokoll: Anm. 2 zu § 20.

[2] Mindestens drei Tage vor der Versteigerung. Anw. Art. 51. Die Rechtsgültigkeit der Versteigerung ist nicht von der Innehaltung der Frist abhängig. R.G. XVII, 125.

34.[1] Bei der Versteigerung ist nach den Vorschriften der §§ 718, 719 der Deutschen Civilprozeßordnung zu verfahren.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung von Seiten des Schuldners.[2]

[1] Bem. vor § 28. — Anw. Art. 56—60, 62. [2] § 720 C.P.O.

35.[1] Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirkt werden, welcher den Gold- oder Silberwerth erreicht.

[1] Bem. vor § 28. — § 721 C.P.O. — Anw. Art. 49 b.

36.[1] Gepfändete Werthpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

[1] Bem. vor § 28. — § 722 C.P.O. — Anw. Art. 45.

37. Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Vollziehungsbeamte die Aberntung bewirken zu lassen.

[1] Bem. vor § 28. — § 725 C.P.O. — Anw. Art. 49a.

38.[1] Lautet ein gepfändetes Werthpapier auf Namen oder ist ein gepfändetes Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so ist die Vollstreckungsbehörde berechtigt, die Umschreibung auf den Namen des Käufers, bezw. die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

[1] Vgl. §§ 723, 724 C.P.O.

39.[1] Auf Antrag des Schuldners oder aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen kann die Vollstreckungsbehörde anordnen, daß die Verwerthung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als den Vollziehungsbeamten vorzunehmen sei.

[1] Anw. Art. 46—49. — Vgl. § 726 C.P.O.

Anschlußpfändung.

40.[1] Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird

durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollziehungsbeamten, daß er die Sachen zur Deckung der ihrer Art und Höhe nach zu bezeichnenden Geldbeträge pfände, bewirkt. Der Schuldner ist von der weiteren Pfändung in Kenntniß zu setzen.

Ist die frühere Pfändung im Auftrage einer anderen Vollstreckungsbehörde oder durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, so ist dieser Vollstreckungsbehörde bezw. dem Gerichtsvollzieher eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Eine entsprechende Verpflichtung hat der Gerichtsvollzieher, welcher im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung eine bereits im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde gepfändete Sache pfändet.

[1] Vgl. § 727 C.P.O.

41.[1] Wenn eine mehrfache Pfändung desselben Gegenstandes im Auftrage verschiedener Vollstreckungsbehörden oder im Auftrage einer Vollstreckungsbehörde und durch Gerichtsvollzieher stattgefunden hat, so begründet ausschließlich die erste Pfändung die Zuständigkeit zur Ausführung der Versteigerung.

Die Versteigerung erfolgt für alle betheiligten Gläubiger auf Betreiben eines Jeden derselben.

Die Vertheilung des Erlöses erfolgt nach der Reihenfolge der Pfändungen oder, falls die sämmtlichen Betheiligten über die Vertheilung einverstanden sind, nach der getroffenen Vereinbarung.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zu-

stimmung der übrigen betheiligten Gläubiger eine andere Vertheilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so ist die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses demjenigen Amtsgerichte, in dessen Bezirk die Pfändung stattgefunden hat, anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 759 bis 768 der Deutschen Civilprozeßordnung.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

[1] Vgl. § 728 C.P.O.

C. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.*

1. Geldforderungen.

Pfändung.

42.[1] Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde durch schriftliche Verfügung dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen.[2]

Zugleich hat die Vollstreckungsbehörde an den Schuldner durch schriftliche Verfügung das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Mit der Zustellung der Verfügung an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen. Von dieser Zustellung ist der Schuldner in Kenntniß zu setzen.

[1] Anw. Art. 63—64. — Vgl. § 730 C.P.O.

[2] Mit der Pfändung soll in der Regel die Ueberweisung (§ 44) verbunden werden. Anw. Art. 64 Abs. 1.

43.[1] Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln

und anderen Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, wird dadurch bewirkt, daß der Vollziehungsbeamte diese Papiere in Besitz nimmt.

[1] Vgl. § 732 C.P.O.

Ueberweisung.

44.[1] Die gepfändete Geldforderung ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, durch die Vollstreckungsbehörden zur Einziehung zu überweisen;[2] dieselbe hat beglaubigte Abschriften der Verfügung dem Schuldner und dem Drittschuldner zustellen zu lassen.

[1] Anw. Art. 64. — Anm. 2 zu § 42. — Vgl. § 736 C.P.O.

[2] Eine Ueberweisung an Zahlungsstatt kann im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nicht stattfinden. K.G. III, 170.

45.[1] Die Ueberweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist. Bei Pfändung einer in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung findet außerdem der § 16 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) Anwendung.[2]

Der Schuldner ist verpflichtet, die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Im Weigerungsfalle sind dieselben auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde dem Schuldner durch den Vollziehungsbeamten wegzunehmen.

Werden die herauszugebenden Urkunden nicht vorgefunden, so kann von dem Schuldner die Ableistung des Offenbarungseides dahin,

daß er die Urkunden nicht besitze, auch nicht wisse, wo dieselben sich befinden,

gefordert werden.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Für die Zuständigkeit des Gerichts und das Verfahren finden die Vorschriften des § 27 entsprechende Anwendung.

Befindet sich eine herauszugebende Urkunde im Gewahrsam eines Dritten, so ist Demjenigen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt, der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe derselben nach Maßgabe des § 44 zu überweisen.

[1] Vgl. §§ 737, 769, 772 C.P.O. — Realisirung der Forderung: Anw. Art. 66.

[2] Oben S. 201. — Die Vollstreckungsbehörde hat dem Antrag auf Eintragung der Pfändung die zum Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Grundeigenthümer erforderlichen Urkunden beizufügen. K.G. VIII, 103.

46.[1] Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung der im § 42 Abs. 1 bezeichneten Verfügung an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen kann in die vorgedachte Verfügung aufgenommen werden. Der

Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Bestimmungen der §§ 740 bis 742 der Deutschen Civilprozeßordnung finden Anwendung.

[1] Anw. Art. 65. — Vgl. § 739 C.P.O.

47.[1] Schon vor der Pfändung kann die für die Einziehung zuständige Stelle durch die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben, zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§ 810 der Deutschen Civilprozeßordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

[1] Anw. Art. 67. — Vgl. § 744 C.P.O.

2. Ansprüche auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen.

Anw. Art. 68 Abs. 1, 3.

48.[1] Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§ 42 bis 47 unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen.

[1] Vgl. § 745 C.P.O.

49.[1] Bei der Pfändung eines Anspruches, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungs-

behörde anzuordnen, daß die Sache an den zu bezeichnenden Vollziehungsbeamten herauszugeben sei.

Auf die Verwerthung der Sache finden die Vorschriften über die Verwerthung gepfändeter Sachen Anwendung.

[1] Vgl. § 746 C.P.O.

50.[1] Bei Pfändung eines Anspruches, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, hat die Vollstreckungsbehörde anzuordnen, daß die Sache an einen auf ihren Antrag vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Bei Pfändung eines Anspruches, welcher die Uebertragung des Eigenthums einer unbeweglichen Sache zum Gegenstande hat, findet außerdem der § 17 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 281) Anwendung.[2]

[1] Vgl. § 747 C.P.O. [2] Oben S. 203.

Unpfändbare Ansprüche.

51.[1] Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
2) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

3) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;[2]
4) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
5) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
6) die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
7) das Diensteinkommen[3] der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten,[4] der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 6 und 7 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Bei der Einziehung von kurrenten öffentlichen Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften der Nr. 7 rücksichtlich des Diensteinkommens[3] und der Pension der Beamten,[4] der Geist-

lichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht Anwendung.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Bezüglich der Zulässigkeit der Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohns verbleibt es bei den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63).

[1] Gilt an Stelle von § 749 C.P.O.

[2] Eingeschriebene Hilfskassen: Art. 8 R.Ges. v. 1./6. 84 (R.G.B. 55); Forderungen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes: § 56 desselben (R.G.B. 1892 S. 448), desgl. auf Grund der Unfallversicherungsgesetze: § 68 R.Ges. v. 6./7. 84 (R.G.B. 69) und entsprechend die übrigen Unfallversicherungsgesetze; Invaliden- und Altersrente: § 4 R.Ges. v. 22./5. 89 (R.G.B. 110).

[3] Einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses. § 8 R.Ges. v. 30./6. 73 (R.G.B. 167). § 6 Abs. 2 Ges. v. 12./5. 73 (G.S. 210).

[4] Pfändung des Diensteinkommens der Justizbeamten: Verf. v. 29./6. 86 (J.M.Bl. 192).

Pfändung für mehrere Gläubiger.

52. Ist eine Forderung auf Anordnung mehrerer Vollstreckungsbehörden oder auf Anordnung einer Vollstreckungsbehörde und eines Gerichts gepfändet, so finden die Vorschriften der §§ 750 bis 758 der Deutschen Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.[1]

In Ermangelung eines nach §§ 750, 751 zuständigen Amtsgerichts[2] findet die Hinterlegung bei der Hinterlegungs-

stelle desjenigen Amtsgerichts statt, in dessen Bezirk die Vollstreckungsbehörde, deren Pfändungsverfügung dem Drittschuldner zuerst zugestellt worden, ihren Sitz hat.

[1] Ist ein Gericht betheiligt, so ist dieses, wenn mehrere Gerichte dasjenige, dessen Beschluß zuerst zugestellt ist, zuständig.

[2] D.h. wenn nur Vollstreckungsbehörden, kein Gericht, betheiligt sind.

3. Andere Vermögensrechte.

53.[1] Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte,[2] welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkte als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Die Vollstreckungsbehörde kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, sofern durch anderweite Pfändung keine Zahlung zu erlangen ist, besondere Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Uebergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung der Pfändungsverfügung bereits vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung unter der gleichen Voraussetzung von der Vollstreckungsbehörde angeordnet werden.

Bezüglich der Sequestration und Wiederverpachtung

verpachteter Grundstücke und Gerechtsame behält es bei den besonderen Bestimmungen des § 42 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetz-Samml. von 1806 bis 1810 S. 464) und der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 (Gesetz-Samml. für 1826 S. 5) sein Bewenden.[3]

[1] Anw. Art. 68 Abs. 2, 4, 5. Vgl. § 754 C.P.O.

[2] Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf Nachlaßtheilung: K.G. III, 40.

[3] Auf Angelegenheiten der Justiz-Verw. nicht anwendbar.

III. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.*

54.[1] Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt als gerichtliche Zwangsvollstreckung; sie ist unbeschadet des Antrages auf hypothekarische Eintragung nur zulässig, sobald feststeht, daß durch Pfändung die Beitreibung der Geldbeträge nicht erfolgen kann.[2]

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist durch die Vollstreckungsbehörde zu stellen. Dasselbe gilt für den Antrag auf Eintragung der Forderung in einem Grund- oder Hypothekenbuche (§ 22 des Gesetzes vom 4. März 1879, Gesetz-Samml. S. 102).[3]

Die Vollstreckbarkeit der Forderung und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach der Vorschrift des ersten Absatzes unterliegen nicht der Beurtheilung des Gerichts.

In den besonderen Rechten der bestehenden Kreditverbände bei der Sequestration und Subhastation der zu denselben gehörigen oder von denselben beliehenen Güter

wird durch die Bestimmungen dieser Verordnungen nichts geändert.

[1] Anw. Art. 69.

[2] Fernere Beschränkung hinsichtlich der Gerichtskosten: § 16 Gerichtskost.Ges. v. 25./6. 95, (G.S. 203).

[3] Jetzt: §§ 6—12 Ges. v. 18./7. 88 (G.S. 134). Vgl. § 203 desselben Ges.

IV. Arrest.*

55. Soweit ein Arrest zur Sicherung der Zwangsvollstreckung wegen einer im Verwaltungszwangsverfahren beizutreibenden Geldforderung zulässig ist,[1] erfolgt die Vollziehung desselben unter entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Vorschriften der Zoll- und Steuergesetze über die Beschlagnahme zoll- oder steuerpflichtiger Gegenstände werden hierdurch nicht berührt.

[1] Z. B. wegen Defecte: §§ 11, 18 Verord. v. 24./1. 44 (G.S. 54). — Soweit nicht die Anordnung solcher Sicherungsmaßregeln ausdrücklich den mit dem Verwaltungszwangsverfahren befaßten Behörden gestattet ist, kann die Anordnung des Arrestes nur durch das Gericht auf Grund der §§ 796 ff. C.P.O. erfolgen. E.G. III, 151.

V. Kosten der Zwangsvollstreckung.*

56.[1] Die Kosten des Verfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu berechnen:

a) Die Werthsklasse wird bei der Ausführung einer Versteigerung durch den Erlös der versteigerten Gegenstände, in allen anderen Fällen durch die Summe der von jedem einzelnen Schuldner einzuziehenden Geldbeträge einschließlich der rückständigen Kosten bestimmt.

b) Bei der Pfändung körperlicher Sachen, sowie bei

deren Versteigerung ist der Anspruch des Vollziehungsbeamten auf die Gebühren begründet, sobald derselbe die Ausführung des entsprechenden Auftrages begonnen hat.

c) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten müssen, auch wenn derselbe mehrere Zwangsmaßregeln in derselben Gemeinde an demselben Tage vollstreckt hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und für die Versteigerung sind jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme zu entrichten und unter die betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses zu vertheilen.

d) Die durch die Zwangsvollstreckung verursachten baaren Auslagen sind von dem Schuldner zu ersetzen; bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, ist auf die besonderen Umstände, namentlich den Werth, den Umfang und das Gewicht der Gegenstände, billige Rücksicht zu nehmen.

e) Neben den Gebühren findet ein Anspruch auf Reise- und Zehrungskosten nicht statt.

f) Die Gebühren der zugezogenen Sachverständigen werden nach den für gerichtliche Schätzungen vorgeschriebenen Sätzen bestimmt.

g) Die Gebühren des Vollziehungsbeamten können

auch anderen mit der Vornahme einzelner Vollstreckungshandlungen beauftragten Beamten gewährt werden.

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

[1] Die Gerichtsvollzieher haben auf diese Gebühren keinen Anspruch. Art. 8 Verord. v. 4./8. 84 (G.S. 322). — Vgl. §§ 24, 25 Ger.Vollz.Ord. v. 28./2. 85 (J.M.Bl. 59) u. §§ 8, 8 Verf. v. 28./2. 85 (J.M.Bl. 69).

57.[1] Die Gebühren des Vollziehungsbeamten und alle anderen Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der Vollstreckungsbehörde aus den eingegangenen Geldern bezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollstreckung berichtigt.

Soweit die Kosten aus den eingegangenen Geldern nicht gedeckt werden, sind dieselben unbeschadet der bestehenden anderweiten Vorschriften von Demjenigen zu tragen, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung erfolgt.

[1] Anw. Art. 71. — Gilt nicht in Angelegenheiten der Justiz-Verw. Art. 2 Ges. v. 4./8. 84 (G.S. 321).

58. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Gebühren-

	I. bis 3 M. einschließlich M.
1)*) Für jede Mahnung, welche nicht mittelst der Post erfolgt ist	0,10
2) Für die Pfändung körperlicher Sachen, sowie für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden einschließlich der durch die Pfändung und Wegnahme der Urkunden veranlaßten Zustellungen[1]	0,40
Wenn der Schuldner die Pfändung abwendet (§ 25), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet.	
3) Für die öffentliche Bekanntmachung der Versteigerung durch Aushang und Ausruf[2]	0,20
4) Für die Versteigerung, sowie für den freihändigen Verkauf der gepfändeten Sachen einschließlich der hierdurch veranlaßten Zustellungen[3]	0,40
Wenn der Schuldner die Versteigerung abwendet (§ 33 Abs. 3), wird nur die Hälfte der Gebühren entrichtet, jedoch nicht über 2,50 M.	
5) Für jede Abschrift eines Protokolls[4]	0,10
6) Für jede im Zwangsverfahren erforderliche Zustellung, welche nicht nach den Bestimmungen unter Nr 2 und 4 unentgeltlich zu leisten ist[5]	0,20
Zu 1 bis 6. Die mit der Einziehung einer gerichtlich erkannten Geldstrafe verbundene Beitreibung der Kosten des Strafverfahrens erfolgt gebührenfrei.	
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	0,20
8) Gebühren des Aufbewahrers von gepfändeten Sachen täglich[6]	0,10
Wenn die Aufbewahrung länger als 8 Tage dauert, werden von dem 9. Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.	

*) Für Mittheilung von Gerichtskostenrechnungen wird die Gebühr nicht entrichtet Das durch derartige Mittheilung veranlaßte Porto bleibt der Staatskasse zur Last.

[1] Auch im Falle der Anschlußpfändung (§ 40) und wenn eine versuchte Pfändung wegen Mittellosigkeit des Schuldners erfolglos geblieben ist: zur Hälfte, wenn der Schuldner die Pfändung durch Zahlung abwendet. Verf. v. 11. 1. 86 (J.M.Bl. 9).

[2] Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auf andere Weise, die thatsächlich entstandenen Auslagen. § 8 Nr. 2a Verf. v. 28. 2. 85 (J.M.Bl 69).

Tarif.

II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
3 bis 15 M. einschließlich	15 bis 150 M. einschließlich	150 bis 300 M. einschließlich	300 bis 1000 M. einschließlich	1000 bis 5000 M. einschließlich	über 5000 M.
M.	M.	M.	M.	M.	M.
0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
0,80	1,60	3,00	4,00	5,00	6,00
0,20	0,40	0,75	0,75	0,75	0,75
0,80	1,60	3,00	5,00	15,00	30,00
0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
0,40	1,20	2,00	2,00	2,00	2,00
0,20 0,20	0,40 0,80	0,50 0,50	0,50 0,75	0,50 1,00	0,50 1,50

[3] Daneben nicht noch Auslagen für Beschaffung, Heizung, Beleuchtung des Versteigerungslokals. § 3 Nr. 4 a. a. O.

[4] Sonst keine Schreibgebühren. § 3 Nr. 26 a. a. O.

[5] Daneben nicht Postgebühren. § 3 Nr. 5 a. a. O.

[6] Für die Unterbringung von gepfändetem Vieh, für die Bestellung eines Wächters über gepfändete Früchte auf dem Halme die thatsächlich entstandenen Auslagen. § 3 Nr. 2c a. a. O.

XX.

Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Vom 2. Februar 1880.

(G.S. von 1880, Nr. 5, S. 43, 44.)
Ausgegeben am 17. Februar 1880. — § 4.
Eingeführt in Helgoland seit 1./4. 91: § 1 II 15 Verord. v. 22./3. 91 (G.S. 41).

1. Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 findet entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts

1) in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Deutsche Civilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung Anwendung finden;[1]
2) in den nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, zu behandelnden Strafsachen;
3) im Disziplinarverfahren.

Das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde steht im Sinne des § 63 der Gebührenordnung dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

[1] Rheinschifffahrtsgerichte: § 7 Ges. v. 8./3. 79, oben S. 141; Elbzollgerichte: § 5 Ges. v. 9./3. 79, oben S. 146: Geheimer Justiz-

rath: § 9 Gef. v. 24./3. 79, oben S. 197. Gilt auch für das Verfahren in Auseinandersetzungssachen nach dem Gef. v. 18./2. 80 (G.S. 59). § 1 Abs. 2 desselben. Sten.Ber. d. Abg. H. 1880 S. 625. — Ferner nach § 103 Abs. 3 Gef. v. 30./7. 83 (G.S. 219) im Verwaltungsstreitverfahren.

[2] § 91 Nr. 3, 4 G.O. f. R.A.

2. Die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 2 bis 7, 10 bis 12, 41, 47, 76 bis 90, 93, 94 finden entsprechende Anwendung auf die Berufsthätigkeit des Rechtsanwalts [1] in denjenigen Angelegenheiten, auf welche die Deutschen Prozeßordnungen nicht Anwendung finden,[2] die Vorschrift des § 7 jedoch nur bei Prozeßangelegenheiten einschließlich der Zwangsvollstreckungen.

Soweit in solchen Angelegenheiten nach den bestehenden Vorschriften eine besondere Gebühr für die Vertretung in einem Termin oder für die Anfertigung eines Schriftsatzes zu erheben ist, beträgt dieselbe drei Zehntel der Sätze des § 9 der Gebührenordnung.[3]

[1] Ein Rechtsanwalt kann als Vormund für die Erhebung und Ablieferung von Geldern keine Bezahlung verlangen. R.G. XIII, 79.

[2] D. i. hauptsächlich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und bei Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen. — An Stelle des § 31 des Tarifs z. Gef. v. 12./5. 51 (G.S. 670) gelten §§ 88—90 G.O. f. R.A. Wenn ein Rechtsanwalt Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit besorgt, für welche in der Not.Geb.Ord. v. 25./6. 95 (G.S. 256) Bestimmungen getroffen sind, so sind diese auch für die Berechnung der Gebühren des Rechtsanwalts maßgebend. Der Abs. 2 des obigen § 2 findet insoweit keine Anwendung. Vgl. wegen des Näheren § 29 Not.Geb.Ord.

[3] §§ 45, 46, 48 G.O. f. R.A. — Vgl. auch § 36 Gef. v. 18./4. 87 (G.S. 125).

3. Die Bestimmungen des § 2 gelten auch für bereits anhängige Angelegenheiten mit Ausnahme der Konkurse, für anhängige Prozeßsachen jedoch nur insoweit, daß die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte §§ 2 bis 7, 10 bis 12, 84 bis 86, 93, 94 nach Beendigung der Instanz Anwendung finden.

Auslagen werden auch in anhängigen Konkursen und Prozessen nach Maßgabe der Gebührenordnung §§ 76 bis 83 erhoben.

Die Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern werden nur dann nach § 87 der Gebührenordnung berechnet, wenn die Erhebung der Gelder nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes stattgefunden hat.

4. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

XXI.

Gesetz,

betreffend

den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen.

Vom 23. April 1883,

(G.S. von 1883, Nr. 12, S. 65—67.)

§ 6 Abs. 3 E.G. z. St.P.O. — §§ 453—458 St.P.O.

Anweisung des Ministers des Innern und des Justizministers zur Ausführung des Gesetzes, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, v. 8./6. 83 (J.M.Bl. 223).*)

1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat,[1] ist befugt,[2] wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Uebertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen.[3] Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den

*) Nachstehend abgekürzt: Anw.

Die Abkürzung: Komm.Ber. bedeutet: Bericht der XI. Kommission des Abg.Hauses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen. (Drucksachen des Abg.Hauses 1882/83 Nr. 59.)

Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von dreißig Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

[1] Anw. § 1 Abs. 1, 2. [2] Anw. § 2. [3] Anw. §§ 3—8.

2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:[1]

1) bei Uebertretungen, für deren Aburtheilung die Rheinschifffahrtsgerichte,[2] die Elbzollgerichte[3] oder die Gewerbegerichte[4] zuständig sind;
2) bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;[5]
3) bei Uebertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.[6]

[1] Auch nicht in Forstdiebstahlssachen, da hier nur Gefängnißstrafe konkurrirt. §§ 6, 18 Ges. v. 18./4. 78, oben S. 20. — Anw. § 1 Abs. 4. — Ferner nicht im Falle vorläufiger Festnahme. §§ 118, 125, 128 St.P.O. Anw. § 19.

[2] § 6 Ges. v. 8./3. 79, oben S. 141.

[3] § 4 Ges. v. 9./3. 79, oben S. 146.

[4] §§ 1—7, 80 R.Ges. v. 29./7. 90 (R.G.B. 141).

[5] §§ 459—469 St.P.O.

[6] § 209 Allg. Berggeſ. v. 24./7. 65 (G.S. 748).

3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche[1] nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung[2] auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.[4]

[1] Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: § 455 St.P.O. Anw. § 12.

[2] § 454 St.P.O. — Anw. § 11 Abs. 2, 3, § 13.

[3] Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ist nicht zugelassen. Anw. § 11 Abs. 1.

[4] Einer besonderen Zustellung der Strafverfügung an den gesetzlichen Vertreter bedarf es nicht. Komm.Ber. 865.

4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe[1] die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;

b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;

c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

[1] Anw. § 9 Abs. 2, 3.

5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 18) dem

Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.[1]

[1] Anw. § 10. — Wiederaufhebung noch nicht rechtskräftiger Strafverfügungen: Verf. v. 7./1. 93 (Min.Bl. i. V. 26).

6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baaren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 18) in allen Fällen zur Last, in welchen eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.[1]

[1] Anw. § 20.

7.[1] Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen Demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der Letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung. Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

[1] Vollstreckung der Strafverfügung: Anw. §§ 14—18; auch Nr. 1 Verf. v. 15./8. 88 (Min.Bl. i. V. 90), vgl. auch § 10 Abs. 2 dieses Ges. — Hypothekarische Eintragung einer polizeilichen Geldstrafe findet nicht statt. Verf. v. 10./7. 87 (M.Bl. i. V. 178).

8. Ist der Amtsanwalt[1] eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

[1] Oder der Staatsanwalt. Komm.Ber. 866.

9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung hierüber kostenfrei zu ertheilen.[1]

[1] Durch den Gerichtsschreiber. Nach Rechtskraft des Urtheils hat der Amtsanwalt der Polizeiverwaltung Abschrift der Urtheilsformel mitzutheilen. Verf. v. 2./7. 88 (J.M.Bl. 228).

10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

11. Gegen Militairpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Uebertretungen festsetzen, zu deren Aburtheilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind.[1] Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.[2]

[1] § 3 Milit.Strafger.Ord. (B.G.B. 1867 S. 229), Anw. § 22 Abs. 1, 2.

[2] Die Umwandlung der nicht einziehbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe erfolgt durch das Militärgericht. § 269 Milit.Strafger. Ord. (B.G.B. 1867 S. 280.) Anw. § 22 Abs. 3.

12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1888 in Kraft und in denjenigen Landestheilen, in welchen zur

Zeit das Geſetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle dieſes Geſetzes und der daſſelbe ergänzenden Beſtimmungen.

Von dieſem Tage ab ſind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt iſt, die Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzes maßgebend.

13. Die Miniſter des Innern und der Juſtiz haben die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen reglementariſchen Beſtimmungen zu erlaſſen.

Sach-Register.

Die römischen Zahlen bezeichnen die Gesetze und Verordnungen nach Maßgabe der in dieser Sammlung beobachteten Reihenfolge. Von den arabischen Zahlen bezeichnen die größeren die Paragraphen, die kleineren die Anmerkungen zu denselben.

A.

Abgaben, Hinterziehung öffentlicher — XXI, 2.

Ablehnung, des Amts eines Schiedsmanns. XIII, 8. — der Annahme zur Hinterlegung. X, 20, 21. — der Auszahlung hinterlegter Gelder. X, 30, 31.

Ablehnungsgesuche, Entscheidung über — in nicht streitigen Angelegenheiten III, 49[1].

Ablösungssachen s. Auseinandersetzungsbehörden.

Abraum als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Abschätzung hinterlegter Kostbarkeiten. X, 42, 43.

Absonderungsrechte. VI, 6, 7.

Abstimmung. III, 90.

Abwesenheit des Angeklagten bei der Hauptverhandlung in Forstrügesachen. II, 27, 30.

Administrations-Inspektoren. Bem. vor V, 1.

Administrative Zwangsvollstreckung, s. Verwaltungszwangsverfahren.

Adoptionen im rhein. Rechtsgebiet III, 49[1].

Agrarische Streitigkeiten s. Auseinandersetzungsbehörden.

Akten. Aufbewahrung, Aussonderung, Vernichtung alter — III, 77[1].

Amortisation von Urkunden. XI, 20.

Amt, der Geschworenen. III, 44. — der Schiedsmänner. XIII, 1 bis 11. — der Schöffen. III, 33.

Amtsanwälte. II, 19, 26, 27, 30. III, 62 bis 65, 78. Disziplin der — XV, 15.

Amtsanwaltschaft. Kosten der — III, 65.

Amtsbefugnisse. Ansprüche wegen Ueberschreitung der — III, 39.

Amtsblatt. Bekanntmachung im Anzeiger des — X, 8, 18, 57. XI, 20.

Amtsenthebung eines Schiedsmannes. XIII, 9.
Amtsgerichte. Aufhebung der bestehenden — III, 12, 26. XIV, 8.
Amtsgerichte. III, 21 bis 32. Bezirke der — III, 22. Dienstaufsicht über die — III, 78, 79. Gerichtsassessoren bei den — III, 3, 4. Geschäftsvertheilung bei den — III, 23, 24. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der — III, 40. X, 91. Referendare bei den — III, 2. Sitze der — III, 22. IV, 1. Zuständigkeit der — II, 19, 24, 33. III, 25 bis 32, 64. VI, 26. VII, 1. VIII, 1. X, 70, 78. 79, 87, 89, 102, 103, 104. XI, 5, 12. XII, 3. XIII, 5, 28, 32, 48. XIV, 8, 15, 29, 46.
Amtsgerichtspräsident zu Berlin III, 8[1], 78[2].
Amtshandlungen. Ansprüche wegen pflichtwidriger Unterlassung von — III, 39.
Amtsrichter. Amtstitel der — III, 8. Dienstalter der — XVI, 5. Gehalt der — III, 10. Vertretung der — III, 2, 4, 24.
Amtsrichterstelle. Verwaltung einer — durch einen Gerichtsassessor. III, 4.
Amtssuspension. Kürzung des Diensteinkommens bei — Bem. vor XVI, 1.
Amtstitel, der Gerichtsschreiber Bem. vor V, 1. — der Richter III, 8. — der Staatsanwälte III, 59.
Amtstracht. III, 89.
Amtsvertretungen in Hohenzollern III, 35. XIII, 1, 3.
Angeklagter. Abwesenheit des — in der Hauptverhandlung bei Forstrügesachen. II, 27, 30.
Anhängige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten XII, 18, XIV, 1 bis 6, 34, — Konkurse VI, 37 bis 50, — Stiftungssachen III, 94, — Strafsachen XIV, 35—43, — Zwangsvollstreckungen VI, 27—35, XIV, 13—18, 24—33.
Anklageschrift in Forstrügesachen. II, 30.
Anmeldung, von Ansprüchen im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. XII, 12. — zum Vorrechtsregister. VI, 30 bis 32.
Annahme, zur Hinterlegung. X, 5, 20, 21. — zur vorläufigen Verwahrung. X, 71, 77 bis 79.
Anschlußpfändung im Verwaltungszwangsverfahren XIX, 40, 41, 52.
Ansprüche auf Herausgabe beweglicher Sachen. — Pfändung und Ueberweisung von — im Verwaltungs-Zwangsverfahren XIX, 48—50.
Anstellung, der Gerichtsschreiber. V, 6, 7. Gesuche um — III, 7[1]. 60[1].
Anstellungsangelegenheiten. Bearbeitung der — III, 77[1].
Anstiftung zum Forstdiebstahl. II, 4.
Antrag auf erbschaftliches Liquidationsverfahren. XII, 1, 2, 4 bis 6. — auf Sühneverhandlung. XIII, 21.
Anwalt s. Rechtsanwalt.
Anweisung des Vormundschaftsgerichts zur Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten. X, 48 bis 50.
Anzeigen der Forstschutzbeamten. II, 26.
Appellationsgerichte. Aufhebung der — III, 12. XV, 9, XV, 3.
Arreste, anhängige XIV, 24, — auf hinterlegte Gelder X, 24, — gegen Benefizialerben. XII, 1, — im Verwaltungszwangsverfahren XIX, 55.

Assertion s. vorläufige Verwahrung.
Auditeure. III, 111.
Aufbewahrung, alter Notariatsurkunden, Bem. vor III, 25, — hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten. X, 36, standesamtlicher Nebenregister. Bem. vor III, 25 u. vor III, 39, — zur vorläufigen Verwahrung angenommener Gegenstände. X, 79, 81.
Aufgabe zur Post. Zustellung durch — XI, 24.
Aufgebote, anhängige XIV, 34, von Fundsachen. XI, 23. — von hinterlegten Gegenständen. X, 58 bis 69, 105, 106. — von Hypotheken- und Grundschuldbriefen. XI, 20, 26 — von Nachlaßgläubigern und Vermächtnißnehmern. XII, 1 bis 16. — von Schätzen. XI, 23. — von Urkunden. XI, 20. — von Verschollenen. XI, 22, 24.
Aufhebung, der bestehenden Gerichte. III, 12. — der bestehenden Hinterlegungsstellen und Depositorien. X, 92. — der bestehenden staatsanwaltschaftlichen Behörden. III, 58, — der Zwangsvollstreckung in anhängigen Sachen. XIV, 31.
Aufnahme letztwilliger Verfügungen. III, 2.
Aufnahmebefehl. XI, 5.
Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung. III, 88.
Aufsicht, über die Justizbehörden s. Justizaufsicht. — über die Schiedsmänner. XIII, 7, 11, 22.
Aufsichtsbehörde. Abgabe von Gutachten auf Verlangen der — III, 84.
Ausbleiben. Unentschuldigtes — im Termin zur Sühneverhandlung. XIII, 22, 37.
Auseinandersetzungsbehörden. Bem. II e vor III, 12, III, 17, 19, 83[1], IX, 43. XI, 1, 2[1], 4[1], 14, 30. XIII, 12. XIV, 2, 47. XVIII, 22, Kosten im Verfahren der — IX, 43.
Ausfertigung, alter Notariatsurkunden. Bem. vor III, 25, — schiedsmännischer Vergleiche. XIII, 29 bis 31, 41, 42, 47.
Ausführungsgesetz, zur Civilprozeßordnung. XI, 1 bis 33. — zum Gerichtsverfassungsgesetz. III, 1 bis 112. — zur Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher. IX, 32 bis 41. — zur Gebührenordnung für Zeugen. IX, 42. — zum Gerichtskostengesetz. IX, 1. — zur Konkursordnung. VI, 1 bis 57.
Aushang, an der Gerichtstafel. X, 8, 57. XI, 20, 26.
Auslagen, der Gerichtsvollzieher. IX, 42. — der Schiedsmänner. XIII, 42 bis 44.
Ausland. Rechtshülfeverkehr mit dem — III, 87[2].
Auslieferungen. Erwirkung von — III, 87[2].
Auslosung von hinterlegten Werthpapieren. X, 38.
Ausschuß für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen. III, 34, 35.
Austräge der Standesherren Bem. II a vor III, 12.
Auswahl der Schöffen und Geschworenen. III, 34.
Auszahlung hinterlegten Geldes. X, 5, 22 bis 34.
Außerkurssetzung von hinterlegten Inhaberpapieren. X, 37.
Authentische Inventare. III, 70, 74.

B.

Baare Auslagen s. Auslagen.
Bauangelegenheiten. Bearbeitung der — III, 77¹.
Baumsaft als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1, 3.
Beamte, die die Wahl zum Schiedsmann ablehnen dürfen. XIII, 8, die nicht zum Schöffen oder Geschworenenamt berufen werden sollen. III, 33, 44. Gebühren der — als Zeugen und Sachverständige. Bem. vor IX, 42.
Beaufsichtigung der Stiftungen. III, 29.
Bedürfniß, außerordentliches, Unterstützungen im Falle eines — III, 11.
Beeidigung, generelle — der Forstschutzbeamten. II, 23 bis 25. — der Schiedsmänner. XIII, 5.
Beendigung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens. XII, 13 bis 15.
Beeren, unbefugtes Sammeln von — II, 1.
Befähigung, zum Amte des Gerichtsschreibers. V, 1, 10 bis 13. — zum Richteramt. III, 1. — zum Schiedsmannsamt. XIII, 2.
Beförderung, Gesuche um — III, 7¹, 60¹.
Beglaubigung, der Anmeldungen zum Vorrechtsregister. VI, 32, 36. gerichtliche — amtlicher Unterschriften. III, 43. — von Unterschriften. Bem. vor III, 25. — von Gesuchen um Uebersendung hinterlegter Gelder durch die Post. X, 25, 26, 35, 43.
Begnadigungssachen. Bem. vor III, 58, III, 77¹.
Begünstigung beim Forstdiebstahl. II, 5.
Behändigung polizeilicher Strafverfügungen XXI, 5.
Behörde, öffentliche, Ersuchen einer — um Annahme zur Hinterlegungsstelle. X, 21, 39, um Herausgabe aus der Hinterlegungsstelle. X, 31, 39. — können die weitere Beschwerde selbst abfassen. III, 53.
Beihülfe zum Forstdiebstahl. II, 4.
Beistände der Parteien vor dem Schiedsmann. XIII, 19.
Bekanntmachung, gerichtliche — XI, 1. öffentliche — X, 3, 13, 57. XI, 20, 26.
Beleidigungen. Sühneverhandlung über — XIII, 32 bis 38.
Benachbarte Amtsgerichte. III, 24.
Beneficialerben, Zwangsvollstreckung gegen — XII, 1, 2, 17.
Berathung. III, 90.
Berggrundbücher in Hessen-Nassau. Bem. vor III, 25.
Bergpolizeiliche Vorschriften. Uebertretung der — XXI, 2.
Berlin. Oberlandesgericht zu — s. Kammergericht.
Berufung, als Rechtsmittel. II, 19, 31. VII, 10, 11. — auf den Rechtsweg. XI, 2. — zum Schöffen- und Geschworenenamt. III, 33, 44.
Beschädigter beim Forstdiebstahl erhält die Geldstrafe. II, 34.
Beschäftigung der Gerichtsassessoren. III, 3 bis 6.
Bescheinigung, des Schiedsmanns über den erfolgten Sühneversuch wegen Beleidigungen. XIII, 38. — über Anrufung der gerichtlichen Entscheidung gegen polizeiliche

Strafverfügungen. XXI, 9. — über die Hinterlegung. X, 16, 41, 42, 84. — über die vorläufige Verwahrung. X, 78.

Beschlagnahme, in anhängigen Prozessen XIV, 15, 25, 32, — von Werkzeugen beim Forstdiebstahl. II, 16.

Beschränkung, der Zwangsvollstreckung in anhängigen Sachen. XIV, 16, 31. — des Gemeinschuldners in der Ausübung von Rechten, die sich nicht auf das Vermögen beziehen. XI, 51 bis 53.

Beschwerde, in Angelegenheiten der Justizverwaltung. III, 85. XIII, 7. — Rechtsmittel der — III, 40. X, 86. XI, 5, wettere — III, 51 bis 56. X, 91.

Beschwerdeschrift. III, 53.

Besetzung, der Gerichte in anhängigen Sachen XIV, 9. — der Strafkammern in Forstrügesachen. II, 19.

Besoldungsetat der Richter. III, 9. XVI, 1 bis 7.

Besondere Gerichte. Bem. II, III, vor III, 12. Aufsicht über — III, 83. XV, 25. Kosten vor den — IX, 32, 42. Verfahren vor den — XI, 1, 4.

Besserungsbefehl. XI, 6.

Bestätigung der Schiedsmänner. XIII, 4.

Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht. III, 20.

Beurlaubung der Justizbeamten III, 77[1].

Beweisaufnahme vor dem Schiedsmann. XIII, 24.

Bezirke, der Amtsgerichte. III, 21[1]. — der Landgerichte. I, 3. III, 37. — der Oberlandesgerichte I, 3. III, 47.

Bezirksausschuß. II, 23, ständige Mitglieder der — III, 33.

Bezüge aus Stiftungen. III, 11.

Böswliche Verlassung. XI, 5.

Borke als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte in — III, 39. Erledigung anhängiger — XII, 18. XIV, 1 bis 6, 34.

Bürgermeister. XIII, 1.

Bürgervorsteher. III, 35. XIII, 3.

Bureaubeamte der Staatsanwaltschaft. III, 3, 10, 11, 13. Bem. vor V, 1. XV, 19.

Bureaugeschäfte. Beschaffung der Hülfskräfte für die — durch die Gerichtsschreiber. V, 8.

C. (s. auch K.)

Cassel. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgericht zu — X, 92, 103, 106. XVI, 5.

Celle. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichts zu — III, 13, 15. VI, 55. X, 103. XI, 13. XIV, 6, 9, 23, 24. XVI, 5.

Centralkommission in Mannheim. VII, 1, 11.

Civilkammern der Landgerichte. III, 42.

Civilprozesse s. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Civilprozeßordnung. Ausführungsgesetz zur — XI, 1 bis 32. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen — XV, 1 bis 34, 44—48.

Civilsenate der Oberlandesgerichte. III, 57. XIII, 9.

Cöln. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu III, 19, 28, 70, 74, 108, 111. V, 5, 14. VI, 16, 54, 55. VII, 1. X, 18, 24, 34, 39, 92, 94. XI, 7, 10, 11, 30. XIV, 4, 5, 22, 24, 27, 29. XVI, 5.

D.

Defektenbeschlüsse. III, 77[1], 82[1].
Depositalmandat. Ersetzung des — durch die Weisung der Hinterlegungsstelle. X, 5.
Depositenkasse zu Cöln. Aufhebung der — X, 92.
Depositionsverfahren. Aufhebung des — X, 19.
Depositorien. Aufhebung der gerichtlichen — X, 92, 100.
Deputationen der Gerichte. Aufhebung der — III, 12. XIV, 8, 35, 40.
Diebstahl an Holz- und Walderzeugnissen. II, 1.
Dienstalter der Richter. III, 9. XVI, 1 bis 7.
Dienstaltersstufen. III, 77[1].
Dienstaufsicht s. Justizaufsicht.
Dienstsiegel, der Rechtsanwälte. Bem. vor XVII, 1. — der Rheinschifffahrtsgerichte. VII, 2.
Dienstverhältnisse, der Gerichtsschreiber. III, 68. V, 1 bis 15. — der Gerichtsvollzieher. III, 73.
Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern. III, 33.
Dispache. Verhandlung über die — XI, 29.
Dispensation, von Ehehindernissen. Bem. vor III, 25. III, 51[1], 107[1]. — von Veräußerungsverboten. III, 26.
Disziplinarbehörden. III, 110. XV, 4, 8, 11, 12, 13, 21.
Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte. XV, 13.
Disziplinarsenat. XV, 4 bis 7, 10 bis 12. Großer — XV, 8.
Disziplinarverfahren, Bem. vor XV, 1 — gegen Richter. III, 9, 80. XV, 12. Rechtsanwaltsgebühren im — XX, 1.
Dolmetscher, Bestellung als — Bem. vor V, 1.
Domänen, Konsens zur Verpfändung und Veräußerung der — III, 49[1].
Dorfgerichte. Aufsicht über III, 78[2].
Drittopposition in anhängigen Sachen. XIV, 4.
Durchsuchungen. III, 2.

E.

Ehefrau. Pfandrecht der — VI, 4, 17, 19, 54.
Ehesachen. XI, 5 bis 8.
Ehescheidungsurtheile. Aussetzung der Verkündung von — XI, 8.
Ehrenamt. III, 81. XV, 16.
Ehrenbreitstein. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Justizsenats zu — III, 14. VI, 14.
Eid, der Forstschutzbeamten. II, 24. — der Schiedsmänner. XIII, 5. — bei Siegelung und Entsiegelungen. III, 70, 74, 108.
Eidesleistung, in anhängigen Sachen. XIV, 3. — in Aufgebotssachen. XI, 25. — der

Landesherren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. XI, 3.
Einberufung zur Vertretung, eines Landrichters. III, 38. — eines Richters am Oberlandesgericht. III, 48.
Einlegung der weiteren Beschwerde III, 53, 54.
Einspruch, gegen Strafbefehle in Forstfrügesachen. II, 27 bis 29.
Einstellung, der Verzinsung hinterlegter Gelder. X, 53 bis 57, 106, 107. — der Zwangsvollstreckung gegen Beneficialerben. XII, 1, in anhängigen Sachen. XIV, 31.
Einstweilige Verfügung. XI, 18, 19. — in Ehesachen. XI, 7.
Einstweilige Wahrnehmung, richterlicher Geschäfte. III, 2. — von Gerichtsschreibergeschäften. V, 9.
Einstweiliger Empfangsschein über die Hinterlegung. X, 16, 41.
Eintragung im Grundbuch. Eingang des Gesuchs um — III, 31. — der Konkurseröffnung und Aufhebung. VI, 15. — der Ueberweisung oder Pfändung einer eingetragenen Forderung. XI, 16. — einer Vormerkung. VI, 2. XI, 18. — im Vorrechtsregister. VI, 32 bis 34.
Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, im Verwaltungsstreitverfahren. XIX, 2, 25, 26. — in anhängigen Sachen XIV, 14, 30.
Einzahlung, von Geld bei der Hinterlegungsstelle. X, 11 bis 21.
Einzelrichter. XV, 2. Bisherige Geschäfte der — III, 26. XIV, 8.
Einziehung, von frisch gefälltem Holz. II, 17. — von Kosten der Hinterlegung. X, 42, 44. — von schiedsmännischen Gebühren u. Auslagen. XIII, 44. — von Werkzeugen beim Forstdiebstahl. II, 15.
Elbzollgerichte. VIII, 1 bis 10. XXI, 2.
Empfangschein. Einstweiliger — über die Hinterlegung von Geld. X, 16. — über die Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten. X, 41.
Entmündigungssachen. Anhängige — XIV, 5, 34.
Entschädigung, der Amtsanwälte. III, 65. — der Gerichtsassessoren. III, 4.
Entsiegelungen. III, 70, 74, 108, Gebühren der Gerichtsvollzieher für — IX, 36.
Erbbescheinigungen. Ausstellung gerichtlicher — III, 26.
Erbschaftliches Liquidationsverfahren. XII, 1 bis 17, 19.
Erbschaftssteuer. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung einer — III, 39.
Erhebung der Klage. XI, 2.
Erinnerungen gegen den Ansatz von Kosten. IX, 42 [1].
Erledigung der anhängigen Sachen. II, 37. VI, 37 bis 50. XII, 18. XIV, 1 bis 48. XV, 29.
Ernennung, der Amtsanwälte. III, 62, 63. — der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehülfen. V, 6, 7. — der Richter. III, 7. — der Staatsanwälte. III, 60.
Ersatz der Reisekosten der Gerichtsassessoren, III, 4.
Erster Staatsanwalt beim Landgericht. III, 59, 78.
Ersuchen einer öffentlichen Behörde, um Annahme zur Hinterlegungsstelle. X, 21, 39. — um Herausgabe aus der Hinterlegungsstelle. X, 31, 39.
Executoriale perpetuum. Aufhebung des — XI, 15.
Exekution s. Zwangsvollstreckung.

F.

Fabrikengerichtsdeputationen. Aufhebung der — III, 12.

Falliments-Verfahren. Einwirkung des — auf persönliche Rechte des Gemeinschuldners. VI, 51 bis 53.

Familienfideikommiß. III, 49, 91. Aufgebot hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten, die zu einem — gehören. X, 67.

Familienfideikommißsachen. Zuständigkeit für — III, 49.

Familienrath. Beschwerde gegen — III, 40[3]. Entsetzung von Mitgliedern des — III, 49[3].

Feldgerichte in den Kreisen Altenkirchen und Wetzlar III, 14[1].

Feldpolizeiliche Vergleiche. Vollstreckung der — XI, 12.

Feld- und Forstpolizeisachen. Bem. vor III, 33, 39, 58.

Festsetzung von Stempelstrafen gegen Beamte. III, 106. XV, 28.

Finanzminister. X, 2, 3, 4, 109, 110.

Firmen. Anmeldung von — III, 69. Verhinderung des unbefugten Gebrauchs von — XI, 28.

Fiskalat zu Frankfurt a. M. Aufhebung des III, 12.

Fiskus. Ansprüche gegen den — III, 39. Vertretung des — in Prozessen, welche Justizsachen betreffen. III, 86; s. auch Staatskasse.

Flucht des beim Forstdiebstahl Betroffenen. II, 3.

Fondsverwaltung. III, 77[1].

Forderungen. Anhängige Zwangsvollstreckungen in — XIV, 15, 18, 25, 26. — Pfändung und Ueberweisung, eingetragener — XI, 16, im Verwaltungs-Zwangsverfahren XIX, 42—47.

Forstarbeit. II, 14, 34.

Forstbeamte, verwaltende, als Amtsanwälte. II, 19.

Forstdiebstahl. Begriff des — II, 1. Strafen des — II, 2 bis 8, 10 bis 14.

Forstdiebstahlsgesetz. II, 1 bis 39.

Forstpolizeiliche Bestimmungen. II, 1.

Forstrügesachen. Gebühren der Gerichtsvollzieher in — IX, 32. Rechtsanwaltsgebühren in — XX, 1. Verfahren in — II, 19 bis 36.

Forstschutzbeamte. II, 23 bis 27. Bem. vor III, 58.

Forsttaxe. II, 9.

Frankfurt a. M. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichts zu — III, 107, 109. VI, 1, 2, 17. X, 92. XI, 32.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. III, 26, 27. Rechtsanwaltsgebühren in Sachen der — XX, 2.

Friedensgerichte. Aufhebung der — III, 12.

Führung, der Genossenschafts-, Handels-, Muster-, Schiffs-, Zeichenregister. III, 25, 29, 108. — des Grundbuchs und der Schuld- und Pfandprotokolle in Schleswig-Holstein. III, 31. — der Vorrechtsregister. VI, 21.

Fuhrwerk. Forstdiebstahl mittels — II, 3.

Fundsachen. Aufgebot von — XI, 23.

G.

Gebühren, der Gerichtsvollzieher. IX, 32 bis 40. X, 35. — der Notare. VI, 36. X, 35. XX, 2[2]. — der Schiedsmänner. XIII, 42 bis 44. — der Zeugen und Sachverständigen. IX, 42.

Gebührenordnung. Ausführungsgesetz zur — für Gerichtsvollzieher. IX, 32—41, 43. — für Zeugen und Sachverständige. IX, 42, 43.

Gefängnißstrafe wegen Forstdiebstahls. II, 6, 8, 13.

Gefängnißverwaltung. Bem. vor III, 25, 58. III, 77[1].

Gehalt der Richter. III, 9, 10, 11. XVI, 1 bis 7.

Gehaltszulagen der Richter III, 9.

Geheimer Justizrath. III, 18, 91. XI, 9.

Geld. Aufgebot von hinterlegtem — X, 63 bis 69. Auszahlung von hinterlegtem — X, 5, 22 bis 34. Hinterlegung von — X, 1, 11 bis 21.

Geldstrafe, aus polizeilichen Strafverfügungen. XXI, 7. — in Rheinschifffahrtssachen. VII, 15. — von Schiedsmännern festgesetzte. XIII, 22, 46. — wegen Forstdiebstahls. II, 2, 3, 5, 7, 8, 34.

Gemeinde trägt die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts. XIII, 44.

Gemeindearbeit wegen Forstdiebstahls. II, 14, 34.

Gemeindebehörde. III, 64. Betreibung durch die — II, 35. XIII, 44, 45.

Gemeindevertretung. XIII, 3, 10.

Gemeindevorstand, kollegialischer. XIII, 1.

Gemeindevorsteher. III, 64.

Gemeinheitstheilungen s. Auseinandersetzungsbehörden.

Gemeinschaftlicher Forstdiebstahl. II, 6. — Gerichtsstand. III, 20.

Gemeinschuldner. Beschränkung des — in Ausübung von Rechten, die sich nicht auf das Vermögen beziehen. VI, 51 bis 58.

Generalhypothek. Aufhebung der — VI, 2, 3.

Generalinspektor des Katasters. III, 33.

Generalkommissionen s. Auseinandersetzungsbehörden.

Genossenschaftsgesetz. In dem — den Gerichten zugewiesene Geschäfte. III, 25.

Genossenschaftsregister. Anmeldung zum — III, 69. Führung des — III, 25, 30, 109. XI, 28.

Gensdarmen. Zeugengebühren der — Bem. vor IX, 42.

Gerichtliche, Beglaubigung amtlicher Unterschriften. III, 43. — Bekanntmachung. XI, 1.

Gerichtliche Polizei. III, 81. XV, 16.

Gerichtsabtheilungen für See- und Handelssachen. Aufhebung der — III, 12. XIV, 8.

Gerichtsassessoren. Dienstverhältnisse der — III, 3 bis 6, 63.

Gerichtsbarkeit. III, 12 bis 20. Nicht streitige — III, 26, 27.

Gerichtsdiener. III, 73[2].

Gerichtsferien. III, 38, 48, 91.

Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. XVIII, 1.

Gerichtskassen. Bem. vor IX, 1.

Gerichtskostengesetz. Ausführungsgesetz zum — IX, 1, 43.

Gerichtsschreiber. Amtstracht der — III, 89. Dienstverhältnisse der — III, 68. Disziplin der — XV, 17. Erklärungen zum Protokoll der — III, 53. VII, 11. X, 77. XI, 28. Geschäfte der II, 31. III, 31, 41. VI, 12, 14, 15, 29, 32. X, 78 bis 80. XIII, 31. XIV, 17, 19, 28. XXI, 9[1]. Geschäftsverhältnisse der — III, 68. V, 1 bis 15. — rheinischer Gewerbegerichte. V, 14.

Gerichtsschreiberei. Aufbewahrung von Namenspapieren durch die — X, 88. Geschäftsordnungen für die — Bem. vor III, 68n Niederlegung der Anmeldu gen der Nachlaßgläubiger auf der — XII, 12.

Gerichtsschreibergehülfen. Bem. vor V, 1. V, 4 bis 7, 13.

Gerichtsschreiberordnung. Bem. vor V, 1.

Gerichtssprache. Bem. vor III, 88.

Gerichtsstand. II, 21. III, 20. VII, 8. VIII, 6. X, 59, 90. XI, 11, 22. XII, 3. gemeinschaftlicher — III, 20. privilegirter — III, 27.

Gerichtstafel. Anheftung an die — X, 3, 13, 57. XI, 20, 26. XII, 14.

Gerichtstage außerhalb des Gerichtssitzes. III, 22, 23[2].

Gerichtsverfassungsgesetz. Ausführungsgesetz zum — III, 1 bis 112.

Gerichtsvollzieher. III, 73 bis 76, 81. X, 17. XI, 1. Disziplin der — XV, 17. Gebühren der — in den nicht reichsgesetzlich geregelten Arten des Verfahrens. IX, 32 bis 41. X, 35, Haftung der — für Verschulden III, 39[2]. Kommunalbesteuerung der — III, 73[2].

Gerichtsvollzieherordnung. III, 73[2].

Geschäftsanweisung, für Amtsanwälte III, 63[1]. — für Gerichtsvollzieher III, 73[2].

Geschäftsbetrieb. Beschwerden über den — III, 85. XIII, 7.

Geschäftsjahr. III, 23[2], 38, 46, 48.

Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien und Sekretariate. Bem. vor III, 68.

Geschäftsrevisionen. III, 77[1].

Geschäftsübersichten, jährliche III, 77[1].

Geschäftsverhältnisse, der Gerichtsschreiber. III, 68. V, 1 bis 15. — der Gerichtsvollzieher. III, 68.

Geschäftsvertheilung, bei den Amtsgerichten. III, 23. — bei den Elbzollgerichten. VIII, 2. — bei den Landgerichten. Bem. vor III, 37. — bei den Oberlandesgerichten. Bem. vor III, 48. — bei den Rheinschifffahrtsgerichten. VII, 3.

Geschworenenamt. Berufung zum — III, 44.

Gesetzliches Pfandrecht. Wirkung eines — VI, 2, 4, 17.

Gesuch. Aufnahme der — durch den Gerichtsschreiber. III, 70. — um Annahme von Geld zur Hinterlegung. X, 14, 15. — um Annahme von Werthpapieren und Kostbarkeiten zur Hinterlegung. X, 39, 40. — um Auszahlung hinterlegten Geldes. X, 22. — um Eintragung in das Grundbuch, III, 31. — um Herausgabe hinterlegter Gegenstände. X, 22 bis 39.

Gewährleistungsklagen wegen Viehmängel in Hessen. XI, 31.

Gewerbegerichte. Bem. II f vor III, 12. XIX, 2, rheinische — V, 14. XI, 10.
Gewerbsmäßige Hehlerei in Bezug auf den Forstdiebstahl. II, 6.
Gras als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
Greifswald. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichts zu — XI, 15.
Großer Disziplinarsenat. XV, 8, 9, 14.
Grundbuch. Eintragung in das — VI, 15. XI, 13, 16 bis 19. Gesuch um Eintragung in das — III, 31.
Grundbuchämter. Aufhebung der — III, 12, 31.
Grundbuchführer. III, 31. V, 5.
Grundbuchrichter. III, 31.
Grundbuchsachen. Zuständigkeit in — III, 26[1].
Grundsätze für Bemessung des Gehalts der Amtsrichter und Landrichter. III, 10.
Grundschuldbriefe. Aufgebot von — XI, 20, 26.
Grundschuldforderungen. Aufgebot getilgter — XI, 20, 25.
Grundstücksinventarien. Einreichung der — III, 77[1].
Gütertrennungsklagen. XI, 11.
Gutachten. Abgabe von — auf Verlangen der Aufsichtsbehörde III, 84.
Gutsbezirke, selbständige. XIII, 1, 3, 10.

H.

Hadeln. Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Kirchspielgerichte im Lande — III, 13.
Haftung, Dritter in Elbzollsachen. VIII, 7, — der Gewalthaber beim Forstdiebstahl. II, 11, 12. — des Schiffsherrn in Rheinschifffahrtssachen. VII, 13.
Haide als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
Handelsgerichte. Aufhebung der — III, 12, 28. XIV, 8.
Handelsgesetzbuch, in dem — den Gerichten zugewiesene Geschäfte. III, 25
Handelsregister. Anmeldung zum — III, 69. Eintragung der Konkurseröffnung in das — VI, 13. Führung des — III, 25, 30, 109. XI, 28.
Handelsrichter. Ernennung der — III, 7.
Handelssachen. Kammern für — III, 46.
Harz als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1, 3.
Hauptdepositenkasse zu Kassel. Aufhebung der X, 92.
Haupttriebe als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 3.
Hauptverfahren gegen Richter wegen Verbrechen oder Vergehen. III, 9.
Hauptverhandlung in Forstrügesachen II, 27, 29, 80.
Hausgenossen. Haftung für die Forstdiebstahlsstrafe der — II, 11, 12.
Hehlerei beim Forstdiebstahl. II, 5, 6.
Helgoland. Besondere Bestimmungen für — III, 26[4], 35[5].
Herausgabe, aus der vorläufigen Verwahrung. X, 71, 85. — hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten. X, 5, 39, 43 bis 46, 51.
Hinterlegung. Berechtigung zur — X, 6. — von Geld. X, 1,

5, 7 bis 35. — von Inhaberpapieren. X, 1, 5. — von Kostbarkeiten. X, 1, 5, 36 bis 52. — von Namenspapieren. X, 1, 5, 36 bis 52, 88 — von Sachen, die sich nicht zur Annahme bei der Hinterlegungsstelle eignen. X, 87 bis 89.

Hinterlegungsfonds. Aufhebung des — X, 94.

Hinterlegungskassen. X, 1, 13.

Hinterlegungsordnung. X, 1 bis 110.

Hinterlegungsstellen. X, 1 bis 5, 93.

Hinterlegungswesen. Zuständigkeit der Gerichte in Bezug auf das — III, 17. X, 70, 87, 89 bis 91.

Höferollen in Hannover und Lauenburg. Bem. vor III, 25.

Hohenzollern. Fürstliche Familie — XI, 3.

Hohenzollernsche Lande. Besondere Vorschriften für die — III, 35. X, 1. XIII, 1, 3.

Holz als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Holzdiebstahl. Bisherige Vorschriften über den — II, 38.

Holznutzung. Zur — bestimmtes Grundstück. II, 1.

Holzpflanzen als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1, 3.

Homburg. Besondere Vorschriften für den ehemals landgräflich-hessischen Amtsbezirk — VI, 2, 3, 17.

Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft. Gerichtsassessoren als — III, 4.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Bem. vor III, 58. III, 80.

Hülfskräfte der Gerichtsschreiber. V, 8.

Hülfsrichter. Gerichtsassessoren als — III, 4, 5. — beim Landgericht. III, 38. — beim Oberlandesgericht. III, 48. Theilnahme der — an Entscheidungen im Disziplinarverfahren ist unstatthaft. XV, 12.

Hypothek. Anspruch auf Eintragung einer — VI, 2, 3.

Hypothekenbuch s. Grundbuch.

Hypothekenforderungen. Aufgebot von — XI, 21, 26.

Hypothekenurkunden. Aufgebot von — XI, 20, 26.

J.

Jadegebiet. Besondere Vorschriften für das — XI, 13.

Immobiliarmasse. Vorzugsrechte an der — VI, 10.

Immobiliarvollstreckung s. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Inhaberpapiere. Aufgebot hinterlegter — X, 63 bis 69. Hinterlegung von — X, 1, 36 bis 52.

Inkrafttreten der Ausführungsgesetze und Verordnungen. I, 5. II, 39. III, 112. IV, 2. V, 16. VI, 57. VII, 17. VIII, 10. IX, 44. X, 109, 110. XI, 33. XII, 19. XIII, 49. XV, 30. XVIII, 24. XX, 4. XXI, 12.

Interimistikum. XI, 7.

Invaliditäts- und Altersversicherung. III, 77[1].

Inventar, authentisches — III, 70, 74; s. auch Nachlaßverzeichniß.

Inventur. Vornahme der — durch Gerichtsschreiber. III, 70. — durch Gerichtsvollzieher. III, 74. IX, 36.

Jugendliche Personen. Forstdiebstahl durch — II, 10, 11, 12.

Jurisdiktionssteuer. Aufhebung der — IX, 31.
Justizaufsicht. III, 78 bis 83. — über Gerichtsvollzieher XV, 18[1]. — über Notare XV, 23[2].
Justizetat. III, 77[1].
Justizfiskus. Vertretung des — in Prozessen. III, 86.
Justizhauptkassen. Bem. vor IX, 1.
Justizminister. Dem — vorbehaltene Befugnisse. III, 3, 4, 14, 20, 22, 23, 29, 30, 46, 63, 68, 73, 77, 78, 79, 86, 89. V, 3, 4, 6, 12, 15. VI, 26. X, 2, 3, 80, 90, 109, 110. XI, 26. XIII, 7, 39, 49. XV, 28. XVI, 6. XVIII, 10, 11, 17. XXI, 13.
Justizoffiziantenwittwenkasse X, 108.
Justizverwaltung. III, 77 bis 86. Der — vorbehaltene Anordnungen. II, 22, 26. III, 2, 24. V, 8.

K.

Kahn. Begehung des Forstdiebstahls mittels eines — II, 3.
Kalkulaturgeschäfte. Wahrnehmung der — Bem. vor V, 1.
Kammergericht. I, 1[2]. ausschließliche Zuständigkeit des — II, 31[1]. III, 50, 51. X, 91. XI, 28[2]. Disziplinargerichtsbarkeit des — XV, 6, 7. Mitglieder des — XVIII, 2.
Kammern für Handelssachen. I, 2[1]. III, 46.
Kanzlei-Ordnung. Bem. vor III, 68.
Kassenbeamte. Bem. vor IX, 1.
Kassendefekte. Feststellung und Ersatz der — III, 82.
Kassenmäßiges Geld. Hinterlegung von nicht — X, 11, 16, 36.
Kassenwesen bei den Justizbehörden. Bem. vor IX, 1.
Kataster. Generalinspektor des — III, 33,
Kautionspflicht der Justizbeamten. Bem. vor V, 1.
Kiel. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichts zu — III, 32.
Kien als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 3.
Kinder des Gemeinschuldners. Pfand- und Vorzugsrecht der — VI, 22.
Kirchspielgerichte im Lande Hadeln. III, 13.
Klage. Erhebung der — XI, 2.
König. Ernennung durch den — III, 7, 60. XVIII, 2.
Königliche Verordnung. Vorschriften, welche der — vorbehalten sind. III, 9, 17, 21. VII, 1. XI, 14. — betr. das Dienstalter der Richter. XVI, 1 bis 7. — betr. die Sitze der Amtsgerichte. IV, 1, 2.
Kommerz- und Admiralitätskollegien. Aufhebung der — III, 12. XIV, 8.
Kommissionen der Gerichte. Aufhebung der — III, 12, 26. XIV, 8, 35, 40.
Kompetenzkonflikt, zwischen Gerichten u. Verwaltungsbehörden. XVIII, 1 ff. Erhebung des — XVIII, 6. Zurücknahme des — XVIII, 11. Verhandlung über den — XVIII, 12 bis 15. — zwischen Verwaltungsgerich-

ten und Verwaltungsbehörden. Bem. vor XVIII, 1.
Kondominatgerichte. Bem. vor I, 1.
Konflikt. Erhebung des einfachen — Bem. vor XVIII, 1.
Konkurseröffnung. Eintragung der — in das Grundbuch, VI, 15. — in das Handelsregister. VI, 13. Mittheilung von der — an die Staatsanwaltschaft. VI, 12. — über den Nachlaß. XII, 17.
Konkursordnung. Ausführungsgesetz zur — VI, 1 bis 57.
Konkursverfahren. Einwirkung des — auf persönliche Rechte des Gemeinschuldners. VI, 51 bis 53.
Konkursverwalter. Aushändigung von hinterlegten Gegenständen an den — X, 33, 39. Siegelungen, Entsiegelungen, Inventur im Auftrage des — III, 74, 108.
Kostbarkeiten. Aufgebot hinterlegter — X, 63 bis 69. Hinterlegung von — X, 36 bis 52.
Kosten, bei Erhebung des Kompetenzkonflikts. XVII, 18, 20. — der Abschätzung hinterlegter Kostbarkeiten. X, 42. — der Amtsanwaltschaft. III, 65. — des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens. XII, 16. — d. Verwaltungszwangsverfahrens XIX, 23, 56, 57. Sächliche — des Schiedsmannsamtes. XIII, 45. — der Uebersendung hinterlegter Gegenstände. X, 25, 44.
Kosteneinziehung. X, 25, 42. XIII, 44.
Kostenfreiheit, Beschwerden wegen — III, 85[1], — schiedsmännischer Verhandlungen. XIII, 40.
Krankenunterstützung. III, 77[1].
Kräuter. Unbefugtes Sammeln von — II, 1.
Kraftloserklärung von Urkunden. XI, 20.
Kreisgerichte nebst den Deputationen und Kommissionen. Aufhebung der — III, 12, 26. XIV, 8, 35.
Kreisvertretungen. III, 35. XIII, 1, 3.
Kriegsgerichte. III, 110.
Kündigung hinterlegter Werthpapiere. X, 38.
Kündigungsfrist für Miethe und Pacht im Falle der Konkurseröffnung zu Frankfurt a. M. VI, 1.
Kurator. Aushändigung von hinterlegten Gegenständen an den — X, 33, 39.

L.

Ladung, in Forstrügesachen. II, 22. — in Sachen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. XI, 1. — vor die Auseinandersetzungsbehörden. XI, 1. XIV, 47. — zur Sühneverhandlung. XIII, 21, 37.
Landescentralbehörde. Befugnisse der — in Bezug auf die Standesbeamten. III, 107.
Landesfiskus. Ansprüche gegen den — III, 39.
Landesgerichte. Staatsanwaltschaft bei den ordentlichen — III, 58.
Landesherren. Vertretung und Eidesleistung der — und ihrer Familien in Civilprozessen. XI, 3.
Landeskultursachen s. Auseinandersetzungsbehörden.

Landgericht. III, 37 bis 43. Amtstitel der Mitglieder des — III, 8. Bezirke der — I, 2. III, 37. Dienstaufsicht über die — III, 78. Gerichtsassessoren bei den — III, 3 bis 5. Hülfskammern bei den — III, 92. Hülfsrichter bei den — III, 48. Präsident des — s. Landgerichtspräsident. Präsidium des — III, 23, 24, 38. XIII, 4, 8. Rechtsmittel gegen Entscheidungen der — II, 32. III, 40. X, 91. Sitze der — I, 2. III, 37. Zuständigkeit der — II, 19. III, 29, 39 bis 43. V, 3. VIII, 1. X, 91. XI, 10, 11.
Landgerichte, Aufhebung der bestehenden — III, 12, 28. XIV, 8.
Landgerichtsdirektoren. Dienstalter der — XVI, 4.
Landgerichtspräsident. III, 28, 38, 41, 43, 78. XIII, 7. XV, 28. Dienstalter der — XVI, 2.
Landgüterrollen. Bem. vor III, 25, 69.
Landjustizamt. Aufhebung des III, 12.
Landrath. II, 23.
Landrichter. Amtstitel der — III, 8. Dienstalter der — XVI, 5. Gehalt der — III, 10. Vertretung der — III, 4, 5, 38.
Lastthier. Forstdiebstahl mittels — III, 3.
Laub als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
Lauenburg, Kreis Herzogthum. Besondere Vorschriften für den — III, 17, 19, 49. VI, 2, 3, 17. X, 103. XV, 21, 27.
Legalisation im diplomatischen Wege. III, 43.
Lehen. Aufgebot hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten, die zu einem — gehören. X, 67.
Lehensachen. III, 41², 49¹, 91.
Leichtwillige Verfügungen. Aufnahme von — III, 2.
Liquidationsverfahren, erbschaftliches. XII, 1 bis 17, 19.
Lohnschreiber. Bem. vor III, 68.
Löschung, einer Eintragung im Grundbuch. XI, 19. — einer Eintragung im Vorrechtsregister. VI, 35. — einer Vormerkung. XI, 19.

M.

Mahnung, gegen richterliche Beamte. XV, 14, 24, 25.
Mahnverfahren im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 6.
Mannheim. Centralkommission zu — VII, 1, 11.
Medizinalpersonen, Gebühren der — als Sachverständige. Bem. vor IX, 42.
Messer. Forstdiebstahl mittels — II, 3, 15, 16.
Miethe. Kündigung der — im Falle des Konkurses zu Frankfurt a. M. VI, 1.
Militäranwärter. Stellenbesetzung mit — III, 73², Bem. vor V, 1.
Militärgerichte. Bem. II b vor III, 12. III, 111.
Militärische Testamente. III, 111.
Militärpersonen, polizeiliche Strafverfügungen gegen — XXI, 11. Verwaltungszwangsverfahren gegen — XIX, 7.
Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. XIII, 39. — des Innern. XIII, 49. XXI, 13.

Ministerial-Baukommission. X, 2.
Ministerien. Räthe der — III, 33.
Mitthäterschaft beim Forstdiebstahl. II, 4.
Mittheilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden. Bem. vor III, 58.
Mobiliarhypothek, Unzulässigkeit der — VI, 3.
Moos als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
Münzen. Hinterlegung von — X, 36.
Musterregister. Anmeldung zum — III, 69. Führung des — III, 25, 30.
Mystische Testamente. III, 28.

N.

Nachlaß, Aufgebot eines erbl osen — XI, 24. Eröffnung des Konkurses über den — XII, 7. Verwaltungszwangsverfahren gegen einen — XIX, 22.
Nachlaßgläubiger. Aufgebot der — XII, 1. Präklusion der — XII, 10. Verzeichniß der — XII, 6.
Nachlaßpfleger. Antrag des — auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens. XII, 1.
Nachlaßsachen. III, 26, 91.
Nachlaßverzeichniß. Einsicht in das — XII, 9. Nachweis der Niederlegung des — XII, 5.
Nachtzeit. Forstdiebstahl zur — II, 3.
Nachzahlung der zurückbehaltenen Gehaltszulage. III, 9.
Nadelholzzapfen als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
Nebenämter, zulässige III, 11[1].
Richtabhalten von der Begehung eines Forstdiebstahls. II, 11, 36.
Richtigkeitsklage gegen die im bisherigen Verfahren ergangenen Urtheile. VI, 41. XIV, 12.
Richtstreitige Gerichtsbarkeit. Einfluß der Gerichtsferien auf die — III, 91. Zuständigkeit für die — III, 16, 17, 25 bis 32, 40 bis 43, 49, 51.
Niederlegung des Amtes eines Schiedsmanns. XIII, 8.
Notare. Aufsicht über — XV, 23[2]. Beglaubigung durch die — VI, 32, 36. XI, 35. — Disziplin der — III, 41[2]. XV, 21, 22. rheinische — III, 70, 74. Versteigerung unbeweglicher Sachen im Konkurse durch einen — VI, 16. Zuständigkeit der — für Siegelung, Entsiegelung und Inventur. III, 108.
Notariatsurkunden. Ausfertigung und Aufbewahrung alter — Bem. vor III, 25.

O.

Oberamtmann. II, 23.
Obergerichte. Aufhebung der — III, 12. XIV, 8, 9.
Oberlandesgerichte. III, 47 bis 57. Bezirke der — I, 3. III, 47. Dienstaufsicht über die — III, 78. Hülfsrichter bei den — III, 48, 92. XV, 12. Präsident des — s. Oberlandesgerichtspräsident. Präsidium des — III, 48. XV, 7, 9. Sitze der — I, 1. III, 47. — zu

Berlin s. Kammergericht. — zu Cöln als Rheinschifffahrtsgericht. VII. 1, 10, 12. Zuständigkeit der — III, 1, 20, 24, 29, 32, 49 bis 57, 87. V, 3. X, 90. XI, 10. XIII, 9. XV, 3 bis 7, 11, 21. XVIII, 10.

Oberlandesgerichtspräsident. III, 48, 78. XIII, 7. XV, 5, 9.

Oberlandesgerichtsräthe. Dienstalter der — XVI, 3.

Oberlandeskulturgericht. XV, 14.

Oberprokuratoren. III, 28.

Oberstaatsanwalt. II, 14. III, 59 bis 61, 63, 78.

Obertribunal. Aufhebung des — III, 12. Uebertragung seiner Gerichtsbarkeit, auf das Reichsgericht. III, 18, 19, auf den großen Disziplinarsenat. XV, 8. Zuständigkeit des — in anhängigen Sachen VI, 41. XIV, 44.

Oberverwaltungsgericht. Mitglieder des III, 33.

Oeffentliche Beamte. Ansprüche gegen — wegen Pflichtwidrigkeiten. III, 39.

Oeffentliche Klage. Erhebung der — in Forstrügesachen. II, 27, 30.

Oeffentlichkeit. III, 88.

Offenbarungseid im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 27, 45.

Ordentliche Gerichte. Gerichtsbarkeit der — in Angelegenheiten, welche nicht zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören. III, 16 bis 20.

Ordnung. Aufrechterhaltung der — in der Sitzung. III, 88.

Ordnungsstrafe. III, 88, gegen Bureau- und Unterbeamte. XV, 18 bis 20. — gegen nichtrichterliche Beamte. III, 80.

P.

Pacht. Kündigung der — im Falle des Konkurses zu Frankfurt a. M. VI, 1.

Papier für den Amtsgebrauch. Beschaffung des — Bem. vor III, 68.

Pensionssachen. Bearbeitung der — III, 77[1].

Pfändung d. Diensteinkommens — III, 77[1]. — im Grundbuch eingetragener Forderungen. XI, 16. — im Verwaltungszwangsverfahren. XI, 14. XIX, 24, 28, 42, 48. — von Ansprüchen auf Uebertragung des Eigenthums an Immobilien. XI, 17. — in anhängigen Sachen. XIV, 15, 17, 25, 26. Wirkung der — in anhängigen Sachen. VI, 24. XIV, 32.

Pfandgläubiger im erbschaftlichen Liquidationsverfahren. XII, 11.

Pfandrechte. Aufhebung bestehender. VI, 2, 3, 4, 17, 18, 19, 22. — der Ehefrau VI, 2. 17, 19, 54. — der Kinder und Pflegebefohlenen. VI, 22. Wirkung gesetzlicher — VI, 2.

Pflanzgarten. Forstdiebstahl in einem — II, 3.

Pflegebefohlene des Gemeinschuldners. Pfandrecht der — VI, 22.

Pfleger. Aushändigung hinterlegter Gegenstände an den — X, 33, 39, 51. Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten durch den — X, 46 bis 50, 52, 67.

Pilze als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Polizeibehörden. Annahme von

Fundsachen durch die — XI, 23[2].
Befugniß der — zum Erlaß von Strafverfügungen. XXI, 1.
Portoaversionirung. III, 77[1].
Post. Aushändigung hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten durch die — X, 43, 44, 45, 85. Auszahlung hinterlegter Gelder durch die — X, 25, 26, 85. Einsendung von Geld an die Hinterlegungsstelle durch die — X, 12, 16, 17. Zustellung durch Aufgabe zur — XI, 24. XII, 8.
Postanweisung. Auszahlung hinterlegten Geldes durch — X, 25. Einzahlung zur Hinterlegungsstelle durch — X, 17.
Postsendungen. Behandlung der — III, 77[1].
Präsident. Bisherige Vorschriften über die Erledigung einzelner Geschäfte durch den — III, 41. — des Landgerichts s. Landgerichtspräsident. — des Oberlandesgerichts s. Oberlandesgerichtspräsident.
Präsidium, des Landgerichts s. Landgericht. — des Oberlandesgerichts s. Oberlandesgericht.
Privatgehülfen des Gerichtsschreibers. V, 8.
Privatklage. Sühneversuch vor der — XIII, 35 bis 39.
Privilegirter Gerichtsstand der Standesherren. III, 27.
Protokoll, des Gerichtsschreibers. III, 53. VII, 11. X, 77. XI, 28. — über die Hauptverhandlung in Forstrügesachen. II, 29. schiedsmännisches — über die Sühneverhandlung. XIII, 25 bis 28.
Protokollbuch des Schiedsmannes. XIII, 28, 31, 38.
Provinzialsteuerdirektoren. III, 33.
Provinzialwaisenfonds. III, 77[1].
Prüfungen, zum Gerichtsschreiberamt. V, 1, 3. — zum Richteramt. III, 1.

Q.

Quenuliren, Strafe des muthwilligen — III, 88[2].

R.

Rang der Gerichtsschreiber. Bem. vor V, 1. — der Rendanten. Bem. vor IX, 1. — der Richter und Staatsanwälte. III, 8[1], 59[1].
Rangordnung, der Absonderungsrechte. VI, 6. — der aufgehobenen Pfand- und Vorzugsrechte. VI, 20. — der persönlichen Gläubiger außerhalb des Konkurses. VI, 8, 9, 23.
Ratzeburg. Amtsgericht zu — III, 32. Kreisgericht zu — III, 49.
Rechnungslegung der Justizbehörden. III, 77[1].
Rechnungsrevisoren. Dienst- und Geschäftsverhältnisse der — Bem. vor V, 1.
Rechtsanwälte. Amtstracht der — III, 89. Gebühren der — XX, 1 bis 3. Gerichtsassessoren bei den — III, 6.
Rechtsanwaltschaft. Verordnung, betr. die Zulassung zur — XVII, 1.
Rechtshülfe. III, 87. — in anhängigen Sachen. VI, 41. XIV, 45, 46.
Rechtsmittel, gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte, III.

40. X, 91. — gegen die Entscheidungen der Landgerichte. II, 32. III, 40. X, 91. — gegen die Entscheidungen in Handelsregistersachen. III, 40[2]. XI, 28[1].

Rechtsnorm. Bezeichnung der verletzten — bei der weiteren Beschwerde. III, 53, 56.

Rechtsweg. Berufung auf den — XI, 2. Zulässigkeit des — III, 39. XIX, 2. — gegen Hinterlegungsstellen. X, 22[1]. Entscheidung über Zulässigkeit des — XVIII, 1 ff.

Referendare als Amtsanwälte. III, 63. — als Gerichtsschreiber. V, 1, 9. Prüfung und Vorbereitungsdienst der — III, 1. Vertretung des Amtsrichters durch — III, 2.

Regierung. II, 28. X, 1. XI, 22.

Regierungshauptkassen. X, 1.

Regierungspräsident. II, 14. III, 34, 63. XI, 22.

Reichsgericht. Uebertragung von Geschäften auf das — III, 18, 19. VI, 41. XIV, 44.

Reichsständische Familien. Gerichtsstand der — III, 27.

Reisekosten, der Gerichtsassessoren. III, 4. — der Vertrauensmänner, Schöffen und Geschworenen. III, 36, 45.

Neubauten der Justizhauptkassen. Bem. vor IX, 1.

Restitutionsklage gegen die im bisherigen Verfahren ergangenen Urtheile. VI, 41. XIV, 12.

Revision, in Forstrügesachen. II, 32. Zuständigkeit des Kammergerichts für die — III, 50.

Rheinschiffahrtsgerichte. VII, 1 bis 17. XXI, 2.

Rheinisches Immobiliarrecht. Zuständigkeit der Amtsgerichte für — Bem. vor III, 25, 39, 68.

Richter. Amtstitel der — III, 8. Amtstracht der — III, 89. Dienstalter der — XVI, 1 bis 7. Ernennung der — III, 7. — in Vertretung der Staatsanwälte. III, 66.

Richteramt. III, 1 bis 11. Prüfungen zum — III, 1. zum — befähigte Personen. III, 53, 67. XVIII, 2.

Richterliche Geschäfte. Erledigung einzelner — III, 2. zeitweilige Wahrnehmung von — III, 2.

Rinde als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 3.

Rückexekution in anhängigen Sachen. XIV, 21.

Rückfall beim Forstdiebstahl, erster und zweiter — II, 7. dritter und fernerer — II, 8.

Rückkehrbefehl. X, 5.

Rückstandsklage in Frankfurt a. M. XI, 32.

Rüge, gegen richterliche Beamte im Wege der Justizaufsicht. XV, 23, 25. — ordnungswidriger Geschäftsführung gegen nichtrichterliche Beamte. III, 80.

Rügegericht in Frankfurt a. M. Aufhebung des — III, 12.

S.

Saatkamp, Forstdiebstahl in einem — II, 3.

Sachverständige. Gebühren der — IX, 42, 43[2]. — in anhängigen Sachen. VI, 41. XIV, 3.

Säge. Forstdiebstahl mittels — II, 3, 15, 16.

Sammeln. Unbefugtes — von Kräutern, Beeren, Pilzen. II, 1.

Schadensersatz. Aufhebung der

Anhaltung zum — im Aufsichtswege. III, 82. — beim Forstdiebstahl. II, 9.

Schutz. Aufgebot eines — XI, 23.

Scheere. Forstdiebstahl mittels — III, 3.

Schiedsmännische Vergleiche. XIII, 25 bis 28. Vollstreckung der — XIII, 28 bis 32.

Schiedsmann. Amt des — XIII, 1 bis 11.

Schiedsmannsbezirke. Bildung der — XIII, 1.

Schiffsherr. Haftung des — in Rheinschifffahrtssachen. VII, 13.

Schiffsregister. Führung des — III, 15, 25, 31.

Schiffszertifikate. III, 30[1].

Schöffen, im Landgerichtsbezirk Neuwied — III, 14[1]. Reisekosten der — III, 36. Verhandlung ohne — II, 19. VII, 4. VIII, 3.

Schöffenamt. Berufung zum — III, 33.

Schöffengerichte. III, 2, 33 bis 36.

Schöffengerichte, kollegialische im Bezirke des Landgerichts Neuwied. III, 14. Bem. vor III, 39. VI, 14.

Schonung. Forstdiebstahl in einer — II, 3.

Schreibgebühren des Schiedsmanns. XIII, 42 bis 44.

Schreibwerk. Beschaffung des — Bem. vor III, 68. V, 8.

Schulden der Studirenden. Zustimmung zu den — III, 13.

Schuld- und Pfandprotokolle. Führung der — in Schleswig-Holstein. III, 32.

Schultheiß im Landgerichtsbezirk Neuwied. III, 14.

Schultheißereien in den Kreisen Altenkirchen und Wetzlar III, 14[2].

Schwurgerichte. III, 2, 44, 45.

Sekretariate der Staatsanwaltschaft. Geschäftsordnungen für die — Bem. vor III, 68.

Senatspräsidenten. Dienstalter der — XVI, 1. Theilnahme der — an den Disziplinarsenaten. XV, 5, 6, 9, 10.

Sequester. XI, 17.

Siegelung, des gütergemeinschaftlichen Vermögens bei rheinischen Ehescheidungssachen. XI, 7. — durch Gerichtsschreiber. III, 70. — durch Gerichtsvollzieher. III, 74. — durch Notare. III, 108. Kosten der — IX, 36.

Sitze, der Amtsgerichte. III, 21. IV, 1. — der Landgerichte. I, 2. III, 37. — der Oberlandesgerichte. I, 1. III, 47.

Sitzungsperioden der Schwurgerichte. Bem. vor III, 44.

Sitzungspolizei. III, 88. — in anhängigen Sachen. VI, 41. XIV, 45.

Sonn- und Feiertage. Forstdiebstahl an — II, 3.

Späne als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.

Staatsanwälte. Amtstitel der — III, 59. Amtstracht der — III, 89. Ernennung der — III, 59, 60, 61. Vertretung der — III, 66, 67.

Staatsanwaltschaft. III, 58 bis 67. Büreaubeamte der — Bem. vor V, 1. V, 3. XV, 19. Gerichtsassessoren bei der — III, 3, 4. Zuständigkeit der — II, 19, 26, 27, 30. III, 58 bis 61, 81. VI, 12. VII, 5. VIII, 5. XI, 30.

Staatsanwaltschaftliche Behörden. Aufhebung der bestehenden — III, 58.

Staatsbeamte. Ansprüche gegen — III, 39.

Staatskasse. Erhebung von bisherigen Gebühren der Gerichtsvollzieher durch die — IX, 32. Haftung der — für hinterlegtes Geld. X, 8.
Staatsministerium. XVIII, 2, 8.
Staatsschuldbuchsachen. Erbescheinigungen in — III, 26[2].
Staatsverwaltungsbeamter beim Ausschuß für die Schöffenwahl. III, 34.
Stadtamt zu Frankfurt a. M. Aufhebung des — III, 12.
Stadtgerichte. Aufhebung der — III, 12. XV, 8.
Standesbeamte. Aufsicht über die — III, 107.
Standesregistersachen. Bem. vor III, 25 und vor III, 39. III, 51[1], 107[1].
Standesherren. Austräge der — Bem. II a vor III, 12. Privilegirter Gerichtsstand der — III, 27.
Statistik in Strafsachen. Bem. vor III, 25, 58.
Stellvertreter, des Amtsanwalts. III, 64. — des Amtsrichters. III, 2, 4, 24. — des Schiedsmanns. XIII, 11.
Stempel. X, 35. XIII, 41.
Stempelbeträge, vom Gerichtsvollzieher verlegte — IX, 40.
Stempelfreiheit. IX, 41. XIII, 40. XVIII, 20. XXI, 6.
Stempelstrafe. Festsetzung der — im Verwaltungswege. III, 106. XV, 28.
Stiftungen. Aufgebot hinterlegter Werthpapiere und Kostbarkeiten, die zu — gehören. X, 67. Bezüge aus — III, 11. Verwaltung und Beaufsichtigung der — III, 29, 94.
Stiftungssachen. III, 29, 91.
Strafbefehl in Forstrügesachen. II, 27, 28, 30, 33.
Strafe des Forstdiebstahls. II, 2 bis 8, 10 bis 14.
Strafkammern, als Berufungsinstanz in Forstrügesachen. II, 19. Gerichtsassessoren bei den — am Sitze der Amtsgerichte. III, 5, 37[1]. Revisionen gegen Urtheile der — II, 32. III, 50.
Strafprozeßordnung. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen — XV, 35 bis 48.
Strafregister. Führung der — Bem. vor III, 25, 58.
Strafverfahren wegen Forstdiebstahls. II, 19 bis 36.
Strafverfolgung. Verjährung der — wegen Forstdiebstahls. II, 17.
Strafverfügungen. Erlaß polizeilicher — XXI, 1.
Strafvollstreckung. Bem. vor III, 25, 58. — in Forstrügesachen. II, 33.
Streuwerk als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
Studirende. Gerichtsbarkeit und Disziplin der — III, 13. Sühneversuch vor Privatklagen gegen — XIII, 39.
Stundung der Kosten wegen Armuth. XI, 30.
Subalternbeamte. Disziplin der — XV, 17 bis 20.
Subhastation s. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.
Sühneverhandlung d. Schiedsmänner, über Beleidigungen u. Körperverletzungen. XIII, 33 bis 39. — über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. XIII, 12 bis 32.
Sühneversuch vor Privatklagen. XIII, 35 bis 39.

T.

Tagegelder für Dienstreisen. III, 77¹.
Testamente. Aufnahme von — III, 2, im Ob.L.G.-Bez. Frankfurt. Bem. vor III, 25, 69. militärische — III, 111. mystische — III, 28. Verwahrung von — X, 89, 104.
Theilnahme am Forstdiebstahl. II, 4.
Theilung bisheriger Gerichtsbezirke. Einfluß der — auf anhängige Sachen. VI, 40. XIV, 11.
Theilungssachen s. Auseinandersetzungsbehörden.
Titel, zum Pfandrecht am unbeweglichen Vermögen. VI, 4, 17.
Todeserklärungen ohne Aufgebot. III. 26¹.
Todeserklärungen. XI, 22, 24.
Transportmittel beim Forstdiebstahl. II, 3, 15.
Transkriptions- und **Hypotheken**-Behörde zu Frankfurt a. M. Aufhebung der — III, 12.

U.

Uebergangsbestimmungen. II, 37. III, 92 bis 105. IV, 10 bis 18. VI, 17 bis 35. X, 95 bis 106. XII, 18 XIII, 47, 48. Gesetz, betr. die — zur Deutschen Civilprozeßordnung und Strafprozeßordnung. XIV, 1 bis 48.
Ueberschreitung der amtlichen Befugnisse. Ansprüche wegen — III, 39.
Uebertretungen, polizeiliche Strafverfügungen wegen — XXI, 1
Ueberweisung, der Entscheidung über die weitere Beschwerde an ein anderes Oberlandesgericht III, 57. — der Gerichtsassessoren. III, 4. — der im Grundbuch eingetragenen Forderungen. XI, 16. — von Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 44, 45, 48. Wirkung der vor dem Inkrafttreten der C.P.O. erfolgten — von Forderungen VI, 41. XIV, 25, 26, 32.
Umwandlung der wegen Forstdiebstahls erkannten Geldstrafe in Gefängnißstrafe. II, 13.
Unbewegliche Sachen. Notarielle Versteigerung von — im Konkurse. VI, 16.
Ungewißheit der örtlichen Zuständigkeit. III, 20.
Unpfändbare Sachen und Forderungen, Freigabe der — in anhängigen Sachen. XIV, 16. im Verwaltungszwangsverfahren — XIX, 31, 51.
Unterbeamte. Disziplin der — der Staatsanwaltschaft. XV, 19.
Unterbrechung des Verfahrens durch Erhebung des Kompetenzkonflikts. XVIII, 7, 19
Unterlassung von Amtshandlungen. Ansprüche wegen — III, 39.
Unterschriften. Beglaubigung der — Bem. vor III, 25. Gerichtliche Beglaubigung amtlicher — III, 43.
Unterstützungen. Gewährung von — an Richter. III, 11.
Urkunden. Kraftloserklärung von — XI, 20.
Urtheilsfällung. III, 2

V.

Veränderungen, der Amtsgerichtsbezirke. III, 21. — der Landgerichtsbezirke. III, 37.
Veräußerung des Entwendeten. Forstdiebstahl zum Zweck der — II, 6.
Veräußerungsverbote. Dispensation von — III, 26.
Verfahren, in anhängigen Konkursen. VI, 37 bis 50. — in anhängigen Prozessen. XIV, 1 bis 6, 35 bis 43 — in anhängigen Zwangsvollstreckungen. XIV, 13 bis 32. — in Aufgebotssachen. XI, 20 bis 27. — in Auseinandersetzungssachen. XI, 1, 4, 14. — in Ehesachen. XI, 5 bis 8. — in Elbzollsachen. VIII, 5. — in Forstfrevelsachen. II, 19 bis 36. — in Rheinschifffahrtssachen. VII, 7, 9. — vor dem Geheimen Justizrath. XI, 9. — vor dem Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. XVIII, 12 ff. — vor den rheinischen Gewerbegerichten. XI, 10.
Vergleiche, feldpolizeiliche — XI, 12. schiedsmännische — XIII, 25 bis 28, 32, 36, 47.
Vergütungen an Richter außer dem Gehalt. III, 11.
Verhaftungen. III, 2.
Verhinderung des zuständigen Gerichts. III, 20.
Verjährung, der Strafverfolgung wegen Forstdiebstahls. II, 18. — in Rheinschifffahrtssachen. VII, 14.
Verletzung des Gesetzes. III, 52.
Vermächtnißnehmer. Aufgebot der — XII, 1. Präklusion der — XII, 10. Verzeichniß der — XII, 6.
Vermiether. Pfandrecht des — VI, 7[2].
Verpfändung von Waaren durch Uebergabe des Konnossements, Ladescheins, Lagerscheins. VI, 5.
Verschollene. Aufgebot von — XI, 22, 24.
Versetzung, Gesuche um — III, 7[1], 60[1].
Versteigerungen, öffentliche, durch Gerichtsschreiber finden nicht statt. III, 72. — durch Gerichtsvollzieher. III, 74. — im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 32 bis 37. — unbeweglicher Sachen im Konkurse durch einen Notar. VI, 16.
Versuch des Forstdiebstahls. II, 4.
Vertheilung der Geschäfte bei den Amtsgerichten. III, 28, 30. 32. VII, 3. VIII, 2.
Vertheilungsverfahren in anhängigen Zwangsvollstreckungen. XIV, 27 bis 30. — im Verwaltungszwangsverfahren XIX, 41.
Vertragsstempel. Verpflichtung zur Entrichtung eines — III, 39.
Vertrauensmänner des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen. III, 35, 36.
Vertretung, der Amtsrichter. III, 2, 24. — der Gerichtsschreiber. V, 9. — der landesherrlichen Familien in Civilprozessen. XI, 3. — der Landrichter. III, 38. — der Parteien vor dem Schiedsmann. XIII, 18. — der Rechtsanwälte. Bem. vor XVII, 1. — der Richter an den Oberlandesgerichten. III, 48. — der Staatsanwälte. III, 66, 67.
Verwahrung, vorläufige, bei den Amtsgerichten. X, 70 bis 86.

Verwalter. Aushändigung von hinterlegten Gegenständen an den — X, 33, 39.

Verwaltung von Stiftungen. III, 29.

Verwaltungsbehörde. Zuständigkeit der — für die Führung der Schiffsregister. III, 15.

Verwaltungsgericht. Zwangsvollstreckung aus Anordnungen des — XI, 14. XIX, 1.

Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. XIX, 1 bis 58.

Verzeichniß der Forstdiebstähle. II, 26, 27, 30.

Verzicht auf den Einspruch in Forststrafsachen. II, 27.

Verzinsung hinterlegten Geldes. X, 9, 10. Einstellung der — X, 53 bis 56, 106, 107.

Verzögerungen. Beschwerden über — III, 85. XIII, 7.

Vöhl. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Amtsgerichts zu — VI, 14.

Vollstreckbare Ausfertigung. Ertheilung der — durch Gerichtsschreibergehülfen V, 5. — elbzollgerichtlicher Entscheidungen. VIII, 9. — rheinschifffahrtsgerichtlicher Entscheidungen. VII, 12. — von Urtheilen im bisherigen Verfahren XIV, 17, 19 bis 23.

Vollstreckbarkeit von Schuldtiteln in anhängigen Sachen. XIV, 14.

Vollstreckung der Dispache. XI, 29. — von Entscheidungen der Rheinschifffahrtsgerichte. VII, 12. — von Entscheidungen der Auseinandersetzungsbehörden. Bem. vor III, 25 XIX, 1, der Verwaltungsbehörden. XI, 14. — von feldpolizeilichen Vergleichen. XI, 12. XIV, 13. — von gewerbegerichtlichen Vergleichen. XI, 10. — von polizeilichen Strafverfügungen. XXI, 7[1]. — von schiedsmännischen Vergleichen. XIII, 32, 36, 47. XIV, 13.

Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 3, 4.

Vollziehungsbeamte im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 5, 19, 20.

Vorbereitungsdienst der Gerichtsschreiber. V, 2. — der Referendare. III, 1, 2.

Vorgesetzte Dienstbehörde. Festsetzung von Stempelstrafen durch die — III, 106. XV, 28.

Vorläufige Verwahrung. X, 70 bis 86.

Vormerkung. Eintragung einer — VI, 2. XI, 18. Löschung von — XI, 19.

Vormund. Aushändigung hinterlegter Gegenstände an den — X, 33, 39, 51. Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten durch den — X, 46 bis 50, 52, 67.

Vormundschaftsgericht. Hinterlegung von Werthpapieren und Kostbarkeiten auf Anordnung des — X, 47 bis 51, 67.

Vormundschaftssachen. Hinterlegungsverfahren in — X, 33, 46 bis 52, 67. Zuständigkeit in — III, 26[1].

Vorrechte im Konkurse, für bisherige Pfand- und Vorzugsrechte. VI, 18, 21, 22. — für die Ehefrau. VI, 18. — für die Kinder und Pflegebefohlenen. VI, 22.

Vorrechtsregister. VI, 21, 25 bis 36.

Vorsitzender, der Kammer für Handelssachen. III, 46.

Vorstände, der Gerichte. III, 66, 67. — der Provinzialjustizbehörden. V, 6. — der Staatsanwaltschaften. III, 77.
Vorsteher der Gemeindeverwaltung als Amtsanwälte. III, 64.
Vortragende Räthe in den Ministerien. III, 33.
Voruntersuchung gegen Richter. III, 9.
Vorzugsrechte am gesammten Vermögen. VI, 10. Aufhebung bestehender — VI, 18, 19, 22.

W.

Waaren. Verpfändung von — durch Uebergabe des Konnossements, Ladescheins, Lagerscheins. VI, 5.
Wahl des Schiedsmannes. XIII, 3. — der Vertrauensmänner. III, 35.
Wahrnehmung richterlicher Geschäfte, durch Gerichtsschreiber. III. 5. — durch Referendare. III, 2.
Waisengeld, III, 77¹.
Waldeck und Pyrmont. Gerichtsstand der Fürsten von — III, 49¹.
Walderzeugnisse als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
Waldsämereien als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 1.
Wassergenossenschaftsregister — Bem. vor III, 25.
Wechselnotare. III, 109.
Wechselprotestaufnahme durch Gerichtsschreiber. III, 70. — durch Gerichtsvollzieher. III, 74. Kosten der — IX, 34.
Wechselseitige Vertretung der Amtsrichter. III, 24.
Weigerung der Uebernahme des Schiedsmannsamtes. XIII, 10.
Weitere Beschwerde. III, 40, 51 bis 56. X, 91.
Werkzeug. Forstdiebstahl mittels eines schneidenden — II, 8. Beschlagnahme des — II, 16. Einziehung des — II, 15.
Werth des durch Forstdiebstahl Entwendeten. II, 9.
Werthersatz beim Forstdiebstahl. II, 9.
Werthstempel. Verpflichtung zur Entrichtung eines — III, 39.
Werthzeichen. Hinterlegung von — X, 36.
Wesel. Amtsgericht zu — III, 111.
Wiedereinsetzung in Forstrügesachen. II, 28.
Wiesbaden. Besondere Vorschriften für den Bezirk des Appellationsgerichts zu — VI, 14.
Wittwenkassenbeiträge. III, 77¹.
Wittwengeld. III, 77¹.
Wurzeln als Gegenstand des Forstdiebstahls. II, 8.

Z.

Zahlungseinstellung. Einwirkung der — auf persönliche Rechte des Gemeinschuldners. VI, 51 bis 53.
Zahlungsunfähigkeit. Einwirkung der — auf persönliche Rechte des Gemeinschuldners. VI, 51 bis 53.

Zeichenregister s. Handelsregister.
Zeichnung von Firmen und Unterschriften. III, 69.
Zeugen. Gebühren der — in den reichsgesetzlich nicht geregelten Arten des Verfahrens. IX, 42, 43a. Ladung der — in Forstrügesachen. II, 27.
Zulässigkeit, des Rechtsweges. III, 39. XVIII, 1 ff. XIX, 2 — des Verwaltungszwangsverfahrens. XIX, 1.
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei mehreren Kollegialgerichten an demselben Orte XVII, 1.
Zurücknahme hinterlegter Gegenstände. X, 19, 39, 102.
Zuständigkeit, des Schiedsmanns. XIII, 13 bis 17, 34 bis 36. gerichtliche, in anhängigen Prozessen XIV, 7 bis 11. — in Aufgebotssachen. XI, 20, 26. — in Elbzollsachen. VIII, 4, 6. — in Forstrügesachen. II, 19. — in Hinterlegungssachen. III, 17. X, 70, 87, 89 bis 91. — in Rheinschifffahrtssachen. VII, 6, 8. örtliche — s. Gerichtsstand. sachliche — s. Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Staatsanwaltschaft.
Zustellung, in anhängigen Prozessen. XIV, 2. — in Aufgebotssachen. XI, 20. — in Auseinandersetzungssachen. XI, 1. — in Forstrügesachen. II, 22, 29. — in nichtgerichtlichen Rechtsangelegenheiten. XI, 1. — in nichtstreitigen Sachen. XI, 1. — in Rheinschifffahrtssachen. VII, 9, 11. im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 8 bis 18. Kosten der — in anhängigen Sachen. IX, 32; s. auch Behändigung.
Zustellungsurkunden sind stempelfrei. IX, 41.
Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen der Verwaltungsbehörden. XI, 14. XIX, 1 bis 57. — aus feldpolizeilichen Vergleichen. XI, 12. XIV, 13. — aus schiedsmännischen Vergleichen. XIII, 32, 36, 47. XIV, 13. Gesetz, betr. die — gegen Beneficialerben. XII, 1 bis 19. Einstellung der — wegen Erhebung des Kompetenzkonflikts XVIII, 19. — in anhängigen Sachen. VI, 41. XIV, 13 bis 23, 25 bis 32, 46.
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Bem. vor XI, 16. — in anhängigen Sachen. XIV, 33. — im Verwaltungszwangsverfahren. XIX, 54.

L.J.b
1/13/12

2,40

17. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Von R. Sydow. Vierte Auflage. 60 Pf.

18. **Reichsgesetz über die Reichsstempelabgaben** in der Fassung des Gesetzes vom 27. April 1894 (Börsensteuergesetz). Von B. Gaupp. Sechste Auflage von P. Loeck. 3 Mark.

19. **Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches.** Von Dr. jur. W. E. Knitschky. Zweite Auflage. 3 Mark 80 Pf..

20. **Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883** und vom 10. April 1892. Von E. v. Woedtke. Fünfte Auflage. 2 Mark.

21. **Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches.** Von Dr. Ph. Zorn. 4 Mark.

22a. **Patentgesetz. Gesetze über den Schutz von Gebrauchsmustern, über Muster- und Modellschutz.** Von T. Ph. Berger. Dritte Auflage von Dr. R. Stephan. 1 M. 25 Pf.

22b. **Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen.** Von Dr. R. Stephan. Dritte Auflage der Erläuterungen des Gesetzes über Markenschutz von T. Ph. Berger. 90 Pf.

23. **Unfallversicherungsgesetz** und **Ausdehnungsgesetz.** Von E. von Woedtke. Vierte Auflage. 2 Mark.

24. **Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften.** Von H. Keyßner und Dr. H. V. Simon. Dritte Auflage. 1 Mark.

25. **Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872. Von E. Bertho. 1 Mark 60 Pf.

26. **Die Reichsgesetzgebung über Münz- und Bankwesen, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsanleihen.** Von Dr. R. Koch. Zweite Auflage. 2 Mark 40 Pf.

27. **Die Gesetzgebung, betr. d. Gesundheitswesen im D. Reich.** Von Dr. jur. C. Goesch und Dr. med. J. Karsten. 1 Mark 60 Pf.

28. **Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen.** Von Leo Mugdan. 1 Mark 25 Pf.

29. **Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Von L. Parisius. 6. Auflage. 1 Mark 25 Pf.

30. **Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter.** Von E. von Woedtke. 5. Auflage. 2 Mark.

31. **Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte.** Vom 29. Juli 1890. Von L. Mugdan. Dritte Auflage. 1 Mark 50 Pf.

32. **Rei[illegible] betreffend die Gesellschaften mit be-** [illegible] Parisius. 2. Auflage. 1 Mark.

33. **D[illegible]srecht in Deutsch-** [illegible]

34. **G[illegible]häfte.** Von Geh. Re- [illegible]

35. [illegible] Von W. Coermann

J. Guttentag, Buchhandlung in Berlin
Wilhelmstraße 14/15.

In sechster Auflage liegt vor:

Die

Civilprozeßordnung

für das

Deutsche Reich

von auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und Einführungsgesetzes

erläutert von

Dr. [illegible] Struckmann, und Dr. N. [illegible]

Sechste, vermehrte und verbesserte Auflage.

1895. Ser. 8. XXXVIII u. 1[illegible]

Preis broschirt 20 Mk.

gebunden in elegant. Halbfranz [illegible]
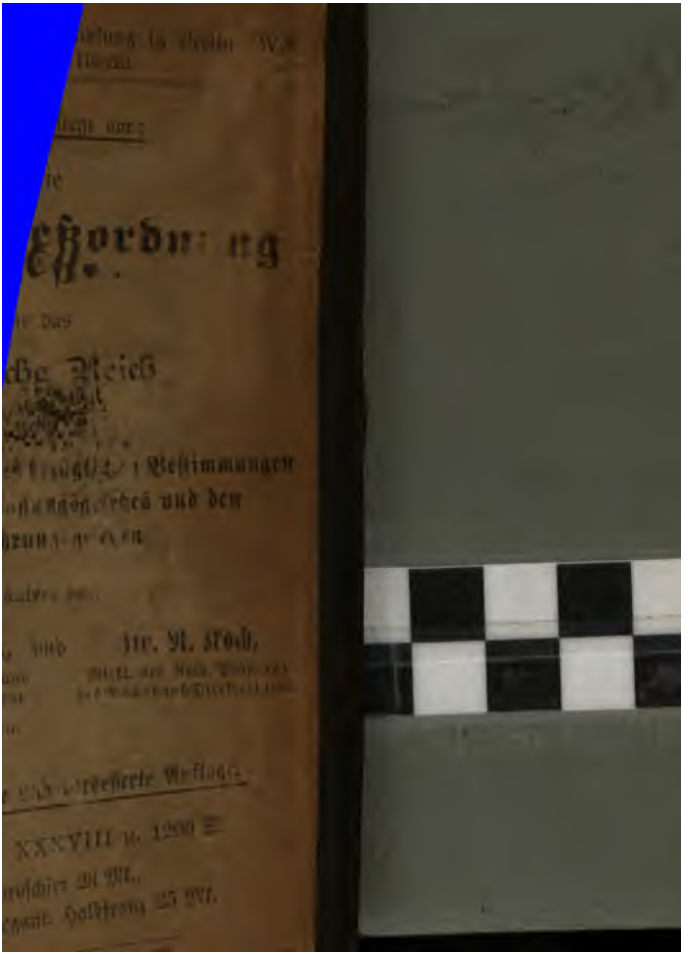
Druck von [illegible]